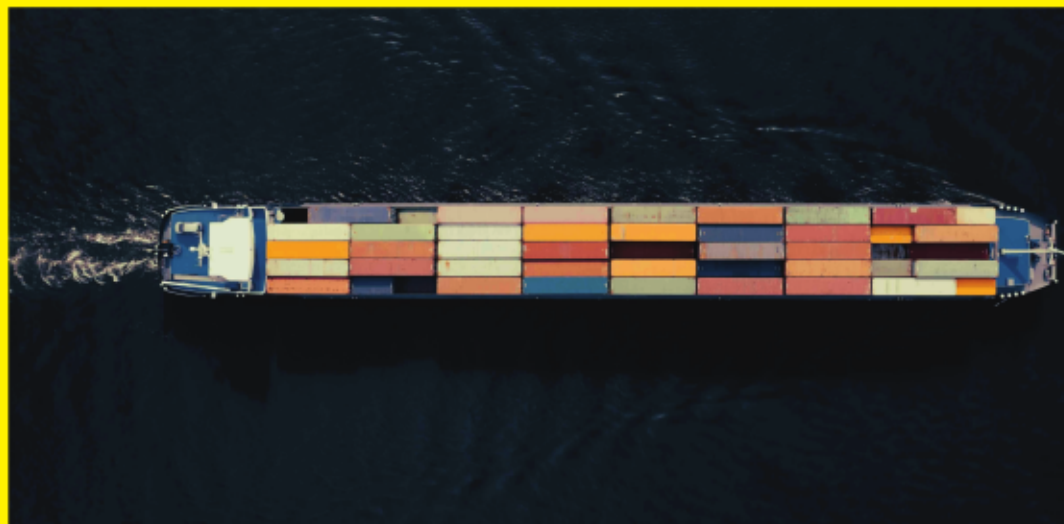


Menschenrechte in globalen Lieferketten



SCHWERPUNKT

Hartmut Aden:
Menschenrechte in Lieferketten

Stefanie Lorenzen:
Wohin ist die EU-Lieferkettenrichtlinie mit dem Omnibus I gefahren (worden)?

Gisela Burckhardt:
Helfen das deutsche und europäische Lieferkettengesetz den Arbeiter*innen in der Bekleidungsindustrie?

u.v.m.

HINTERGRUND

Simon Egbert:
Digitale Souveränität in Zeiten plattformisierter Polizeiarbeit

Lisa Marie Borrelli:
Normalität von Binnengrenzkontrollen und Systemen der Außengrenzsteuerung

Stefan Piasecki:
Irans seltene Chance zur inneren Neuvermessung

vorgänge ■

254

Herausgegeben von der
Humanistischen Union

65. Jahrgang
August 2026 · Heft 2/2026

Editorial 1

SCHWERPUNKT: MENSCHENRECHTE IN GLOBALEN LIEFERKETTEN

Hartmut Aden

Menschenrechte in Lieferketten –
Entwicklungslinien und Perspektiven
eines politischen Streitthemas..... 5

Stefanie Lorenzen

Wohin ist die EU-Lieferkettenrichtlinie
mit dem Omnibus I gefahren
(worden)? 19

Daniel Schönfelder

Wozu ist das Lieferkettengesetz gut? .34

*Petra Dünhaupt, Hansjörg Herr & Zeynep
Nettekoven*

Due-Diligence-Gesetze 46

Maximilian Pichl

Lieferkettengesetze – Wie weiter nach
der Abschwächung? 63

Gisela Burckhardt

Helfen das deutsche und europäische
Lieferkettengesetz den Arbeiter*innen
in der Bekleidungsindustrie?..... 72

Steffen Vogel

Endlich Gerechtigkeit auf der
Bananenplantage?..... 84

Tamara Dangelmaier & Daniela Hunold
Globale Lieferketten als Konflikträume
..... 90

Roxana Zimmermann et al.

Nachhaltigkeitsherausforderungen in
deutschen Medizintechnik-Lieferket-
ten 102

HINTERGRUND

Simon Egbert

Digitale Souveränität in Zeiten platt-
formisierter Polizeiarbeit.....121

Lisa Marie Borrelli

Normalität von Binnengrenzkontrollen
und Systemen der Außengrenz-
steuerung.....133

Stefan Piasecki

Irans seltene Chance zur inneren Neu-
vermessung.....142

Clemens Oswald

Die athenische Demokratie –
historisches Demokratiemodell mit
Potenzial für heute.....154

Jörg Arnold

Quo vadis, Völkerrecht?.....163

Humanistische Union et al.

Hände weg vom IFG!.....176

REZENSIONEN.....178

Ulrich Duchrow: Gerechtigkeit,
Frieden und (Über)Leben (Ulrich Frey)
Stephan Bröckler/Benjamin Höhne
(Hrsg.): Politik und Regieren in Berlin
(Jan Meyer)

Editorial

Maßnahmen, die Unternehmen freiwillig einführen, machen globale Liefer- und Wertschöpfungsketten bisher nicht in ausreichendem Maße menschenrechtskonform und klimaverträglich. Die Regulierung solcher Ketten ist nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine menschenrechtliche und ökologische Angelegenheit, für die Staaten Mitverantwortung tragen. Daher hat beispielsweise Deutschland vor fünf Jahren das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen dazu zu verpflichten, ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf Lieferketten zu erfüllen, ihnen Maßnahmen dafür an die Hand zu geben und Beschwerdemöglichkeiten und Rechtswege für weltweit Betroffene einzuführen. Gleichwohl gibt es in weltweiten Lieferketten weiterhin Ausbeutung, Unterdrückung, die Behinderung gewerkschaftlicher Organisation und zahlreiche andere Verstöße gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Vielfach wurde etwa von zivilgesellschaftlicher Seite die Ineffektivität der deutschen Beschwerdestrukturen moniert.

Die Verbesserungen, die das LkSG dennoch gebracht hat, stehen allerdings inzwischen zur Disposition. So wird dem Gesetz insbesondere von konservativer Seite vorgeworfen, ein „Bürokratiemonster“ zu sein, das deswegen abgeschafft gehöre – ganz so, als ob die Reduktion eines bürokratischen Aufwandes schwerer wiege als die Menschenrechte von Arbeiter*innen (insbesondere aus dem Globalen Süden) und der Umweltschutz. Hinzu kommt, dass 2024 die Europäische Union (EU) zwar eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf ihre Wertschöpfungsketten verabschiedet hat: die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Noch bevor diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden war, wurde sie Anfang 2026 jedoch im Zuge der „Omnibus“-Gesetzgebungsinitiativen deutlich abgeschwächt, da die konservativen Europäischen Volksparteien (EVP) mit anderen rechtsgerichteten Parteien im Europäischen Parlament paktiert hatten – so viel zur Brandmauer.

Während also zahlreiche Menschenrechts- und Umweltprobleme in Lieferketten fortbestehen, stehen entsprechende gesetzliche Regelungen inzwischen wieder zur Debatte oder werden abgeschwächt. In Anbetracht dessen widmet sich die vorliegende Ausgabe der **vorgänge** dem Zustand der Menschenrechte in globalen Lieferketten.

Das Heft beginnt mit einem einführenden Beitrag von *Hartmut Aden*, der die zentralen Entwicklungslinien und Streitthemen der zurückliegenden Jahrzehnte beim Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten nachzeichnet. *Stefanie Lorenzen* betrachtet die EU-Ebene und liefert eine kritische Bestandsaufnahme des Änderungsprozesses des angesprochenen Omnibus-I-Pakets. In seinem Beitrag zieht *Daniel Schönfelder* eine Zwischenbilanz zum LkSG und würdigt die Errungenschaften in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltschutz, kritisiert aber auch fehlgeleitete Umset-

Zitiervorschlag:

Aden, Hartmut & Dingeldey, Philip (2026): Editorial, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 1-3.

zungsansätze. *Petra Dünhaupt, Hansjörg Herr* und *Zeynep Nettekoven* argumentieren, dass Verstöße gegen Arbeits- und Umweltstandards nicht allein auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen sind, sondern in den strukturellen Bedingungen globaler Wertschöpfungsketten wurzeln, was sie anhand von Fallbeispielen plausibilisieren. Nachhaltige Verbesserungen, so die Autor*innen, erfordern daher neben Due-Diligence-Gesetzen Veränderungen der ökonomischen und institutionellen Rahmenbedingungen globaler Wertschöpfungsketten. *Maximilian Pichl* analysiert die Gesetzgebung zu Menschenrechten in Lieferketten als Kämpfe um das Recht im Kontext konfligierender Interessen, wobei er die Bestrebungen zur Reduktion von Unternehmenspflichten als Teil eines autoritären Staatsprojekts versteht.

Die beiden folgenden Beiträge blicken aus der Perspektive von Nichtregierungsorganisationen auf den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten. *Gisela Burckhardt* betrachtet die Rolle von Frauen in der Bekleidungsindustrie und deren Rolle in globalen Lieferketten. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Bekleidungsindustrie von einer Handvoll westlicher Marken dominiert wird, die Beschaffungspreise diktiert und Produktionszyklen festlegen, wodurch Diskriminierung ökonomisch produziert werde. *Steffen Vogel* beschreibt anhand der Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen in Costa Rica und Ecuador, wie Betroffene von Menschenrechtsverletzungen zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland ihre Rechte mit Hilfe des Instrumentariums der deutschen und EU-Lieferkettengesetzgebung durchzusetzen versuchen.

Einen Fokus auf Sicherheitspolitik bietet der Artikel von *Tamara Dangelmaier* und *Daniela Hunold*: Im Zusammenhang mit globalen Lieferketten analysieren sie Situationen, in denen globale ökonomische Verflechtungen lokal in konflikthaften sozialen und politischen Auseinandersetzungen sichtbar werden, wobei Brasilien als aufschlussreiches Beispiel fungiert, weil sich dort Konflikte um Logistik, Land, Infrastruktur, indigene Rechte und wirtschaftliche Projekte in verdichteter Form überlagern. *Roxana Zimmermann, Martina Martinovic, Andrea Pelzeter* und *Silke Bustamante* untersuchen, wo Akteure der Medizintechnik-Industrie Herausforderungen und Risiken sehen, um Fortschritte in der sozialökologischen Nachhaltigkeitstransformation ihrer Branche zu erreichen und welche Lösungsmöglichkeiten diese Akteure erkennen.

Des Weiteren finden sich auch in dieser Ausgabe wieder Hintergrundbeiträge zu aktuellen bürgerrechtlichen und gesellschaftspolitischen Themen. *Simon Egbert* rekonstruiert die politischen, technischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Palantir in Deutschland und ordnet sie in die breitere Debatte um digitale Souveränität ein. *Lisa Marie Borrelli* skizziert die aktuelle europäische Grenzkontrollpraxis an den Binnengrenzen sowie die Entwicklungen an den Außengrenzen der EU – unter Berücksichtigung der politischen Begründungen für solche Kontrollen. Diese Formen der Kontrolle haben erhebliche menschenrechtliche Konsequenzen. *Stefan Piasecki* rekonstruiert die politischen, militärischen und gesellschaftlichen Probleme des Irans und skizziert vier Szenarien wie eine iranische Nachkriegsgesellschaft aussehen könnte. *Clemens Oswald* stellt die Grundzüge der athenischen Demokratie dar sowie deren heutige Bedeutung. Denn bezüglich politischer Teilhabe sei die attische Demokratie unerreicht und sollte als historisches Vorbild für heutige Demokratien fungieren.

Jörg Arnold liefert eine kritische Würdigung von Wolfgang Kalecks neuem Buch *Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren* aus einer völkerrechtlichen und friedenspolitischen Perspektive. Die jüngsten Angriffe auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) behandelt die vorliegende Ausgabe dokumentarisch: mit dem Abdruck des offenen Briefs von über 110 Organisationen (inklusive der Humanistischen Union), die gegen die geplante Abschaffung des IFG protestieren. In der kommenden Ausgabe wollen wir eine tiefere Analyse des Sachverhalts bieten.

In eigener Sache: Bekanntlich ist ein Abonnement der **vorgänge** für Mitglieder der Humanistischen Union (HU) im Mitgliedsbeitrag inkludiert. Ab 2026 bietet die HU das erste Jahr der Mitgliedschaft für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende kostenlos an.

Im Namen der Redaktion wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre der neuen **vorgänge**-Ausgabe. Wir freuen uns auch stets über Feedback.

Hartmut Aden & Philip Dingeldey

Hartmut Aden

Menschenrechte in Lieferketten – Entwicklungslinien und Perspektiven eines politischen Streitthemas

In seinen Beitrag zeichnet Hartmut Aden die Entwicklungslinien der Initiativen aus den zurückliegenden Jahrzehnten für einen verbesserten Menschenrechtsschutz in Lieferketten nach. Im Fokus stehen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Bestrebungen für verbindliche Regelungen, die Unternehmen verpflichten, Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten nachzugehen.¹

1. Menschenrechtsschutz als Unternehmenspflicht

Nicht nur Staaten können für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sein. Auch nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen oder ihre Zulieferer weltweit können Menschen zu gesundheitsschädigenden, unfairen oder ausbeuterischen Bedingungen beschäftigen, Bevölkerungsgruppen diskriminieren, zur Unterdrückung unliebsamer Oppositionsgruppen beitragen oder die Umwelt (der Menschen) belasten oder sogar zerstören (Beispiele bei Mares 2008: 97ff.; Woodroffe 1999: 131).

Einige für Unternehmen besonders relevante Menschenrechte wurden 1966 von der UN-Generalversammlung im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (englisch International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR) aufgeführt. Für Staaten wie Deutschland, die diesen Pakt ratifiziert haben,² sind die Inhalte verbindlich, unter anderem die Regelungen zu Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen (Art. 7), das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung sowie das Streikrecht (Art. 8), das Recht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung (Art. 9), auf Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit (Art. 12), auf Bildung (Art. 13) und auf Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 15).

In privatwirtschaftlich organisierten kapitalistischen Systemen können diese Rechte nur verbindlich gewährleistet werden, wenn die Staaten Unternehmen und andere öffentliche wie private Akteure entsprechend verpflichten. Völkerrechtliche Vereinbarungen wie der ICESCR werden jedoch zwischen Staaten, gegebenenfalls unter Beteiligung internationaler Organisationen getroffen und können Unternehmen nicht unmittelbar verpflichten. Sollen verbindliche Regelungen für Unternehmen und an-

Zitiervorschlag:

Aden, Hartmut (2026): Menschenrechte in Lieferketten – Entwicklungslinien und Perspektiven eines politischen Streitthemas, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 5-18.

dere nichtstaatliche Akteur*innen getroffen werden, so müssen diese von Staaten – in Europa je nach Materie auch von der Europäischen Union (EU) – geschaffen werden. Zivilgesellschaftliche Forderungen, etwa des World Development Movement (WDM, vgl. Woodroffe 1999: 133ff.), unmittelbar verbindliche transnationale Regelungen für multinationale Unternehmen zu schaffen, konnten sich bisher nicht durchsetzen.

Bei Menschenrechten in Lieferketten kommt eine weitere Besonderheit hinzu: Lieferketten können über viele Länder verteilt sein. Mit den Globalisierungstendenzen der zurückliegenden Jahrzehnte haben globale Lieferketten über lange Distanzen stark an Bedeutung gewonnen. Unternehmen in Ländern des Globalen Nordens wissen oftmals nicht im Detail, wo die Komponenten oder Rohstoffe herkommen, die sie als Bestandteile ihrer Produkte verkaufen. Folglich wissen sie oft auch wenig darüber, unter welchen Bedingungen die verwendeten Rohstoffe abgebaut und (Vor-)Produkte hergestellt wurden. Hier setzt die seit den 2010er Jahren etablierte Lieferkettenregulierung an: Unternehmen werden in die Pflicht genommen, ihre Lieferketten für sich selbst und andere transparenter zu machen und tätig zu werden, wenn ihnen Missstände bekannt werden (*due diligence*/Sorgfaltspflichten). Der Sitzstaat des Unternehmens trifft hierzu Regelungen, nicht allein der Staat, in dem die Menschenrechte verletzt werden. Hier ist somit ein neuer Typus von Regelungen entstanden, dessen Reichweite über das Territorium des gesetzgebenden Staates hinausgeht, indem Unternehmen entlang der Lieferketten indirekt mit in die Verantwortung genommen werden (*foreign corporate accountability*, vgl. Gustafsson et al. 2023).

Ein zentraler Ausgangspunkt für diese Sorgfaltspflichten sind die 2011 durch die Vereinten Nationen verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGP; UN 2011).³ Dieses Dokument ist allerdings kein verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag, sondern für die beteiligten Staaten nichtverbindliches *soft law*. Seit der Verabschiedung der UNGP wird in vielen Ländern darüber diskutiert, wie die dort niedergelegten Prinzipien in verbindliche Vorgaben für Unternehmen weiterentwickelt werden können. In Deutschland wurde im Juli 2021 – noch von der damaligen CDU/CSU-SPD-Regierungsmehrheit unter Bundeskanzlerin Angela Merkel – das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) verabschiedet. Auch Frankreich und andere europäische Staaten verabschiedeten verbindliche Regelungen. Im Juni 2024 folgte in der EU die Richtlinie EU 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinienziele durch verbindliche Regelungen umzusetzen, bestehende Regelungen wie das LkSG müssen entsprechend angepasst werden. Allerdings blieben die deutschen und EU-Regelungen politisch höchst umstritten. Durch Änderungen wurden sie 2025 und 2026 vorgeblich im Interesse des Bürokratieabbaus abgeschwächt.

Der vorliegende Beitrag beschreibt die wesentlichen Entwicklungslinien von freiwilligen Standards zu verbindlichen Regelungen und zurück zu deren Abschwächung. Darauf aufbauend zeigt er Grenzen der bisherigen Regelungsansätze und zukünftige Perspektiven auf.

2. Der lange Weg zu internationalen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte in Lieferketten

Die internationale Diskussion über Unternehmenspflichten für den Menschenrechtsschutz entlang ihrer Lieferketten wird nicht erst seit den 2010er Jahren geführt. Die heutigen Kontroversen über Unternehmenspflichten zum Menschenrechtsschutz gehen auf jahrzehntelange Debatten zu diesem Thema zurück.

Zeitpunkt	Ereignis
1966	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Vereinte Nationen) [in Deutschland ratifiziert 1973].
2008	Bericht des UN-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte, John Ruggie, an die UN-Generalversammlung.
2011	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights).
24.04.2013	Einsturz der Raza-Plaza-Textilfabriken in Bangladesh mit 1135 Toten und vielen Verletzten.
2017	Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016 bis 2020 durch die deutsche Bundesregierung.
Juli 2021	Verabschiedung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (Inkrafttreten Januar 2023).
2023	OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct.
Juni 2024	Verabschiedung der EU-Lieferketten-Richtlinie CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) und Neuwahl des Europäischen Parlaments mit geänderten Mehrheiten.
2024	Draghi-Report zur Wettbewerbsfähigkeit der EU.
2025	„Omnibus“-Initiativen der Europäischen Kommission, unter anderem zur Lieferkettenregulierung, zum Datenschutz und zur Regulierung Künstlicher Intelligenz.
Februar 2026	Verabschiedung der „Omnibus“-Regelungen für das Lieferkettenrecht als Richtlinie (EU) 2026/470.

Tab. 1: Ausgewählte Stationen der Entwicklung von Regelungen zum Menschenrechtsschutz in Lieferketten. Eigene Darstellung.

2.1 Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UNGP umfassen die Komponenten Schutz, Achtung und Abhilfe (englisch: *protect, respect, remedy*). Zentral für die Unternehmenspflichten in Lieferketten ist das Leitprinzip Nr. 11:

„Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.“

Der Stil gleicht einem Appell und unterstreicht damit den *soft-law*-Charakter auch dieses Leitprinzips.

Bereits 1974 hatten die UN eine Commission on Transnational Corporations eingerichtet. Das Vorhaben, einen Verhaltenscodex für transnationale Unternehmen zu etablieren, scheiterte aber letztlich am Widerstand einiger Staaten (ECOSOC 1974). 1976 legte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *Guidelines for Multinational Enterprises* vor (OECD 1976), die seither mehrfach aktualisiert wurden und bei denen Umwelt, Arbeitsbedingungen und Menschenrechte zunehmend in den Fokus rückten, so in den 2023 veröffentlichten *Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct* (OECD 2023). 1977 initiierte das UN Centre for Transnational Corporations (UNCTC) einen Prozess zur Etablierung eines Codex für transnationale Unternehmen – dieser wurde allerdings 1992 ergebnislos aufgegeben (vgl. Bernaz 2016; Mares 2008; Voiculescu 2011: 12ff.; International Council on Human Rights Policy 2002).

Neben Akteur*innen, die hohe Schutzstandards für die Menschenrechte befürworten, unterstützen auch manche Unternehmen Initiativen für verbindliche Menschenrechtspflichten im Hinblick auf den Markt, auf dem sie tätig sind. Hier seien Pensions- und Investmentfonds genannt, die ihren Kund*innen die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards versprechen (Mares 2008: 150ff.) sowie eine Reihe von Handelsunternehmen.⁴ Bei vielen Initiativen ging und geht es vorrangig um die Rechte der Beschäftigten in Lieferketten – auch die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) ist bereits seit den 1970er Jahren auf diesem Feld aktiv, so mit ihrer Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, die sich an Regierungen, Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen richtet und die seither mehrfach aktualisiert wurde (ILO 2024).

Im Jahr 2005 setzte die UN-Menschenrechtskommission durch Resolution 2005/69 einen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Unternehmen und Menschenrechte ein. Der Politikwissenschaftler John Ruggie, der sich bereits in seiner wissenschaftlichen Arbeit mit diesem Themenfeld befasst hatte (vgl. Karp 2023), übte diese Funktion bis 2011 aus und trug dabei maßgeblich zur Vorbereitung der UN-Leitprinzipien bei, etwa mit seinem im April 2008 veröffentlichten Bericht an die UN-Generalversammlung (Ruggie 2008). Die Globalisierung führte seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu einer starken Ausweitung des weltweiten Handels mit langen Lieferketten, in denen Rohstoffe und Produkte aus dem Globalen Süden möglichst kostengünstig in den Globalen Norden verkauft werden sollten. Multinationale Unternehmen wurden in diesem Kontext einflussreicher und mächtiger. Ruggie (2008: 3) schrieb hierzu in seinem Bericht an die UN-Generalversammlung:

„The root cause of the business and human rights predicament today lies in the governance gaps created by globalization - between the scope and impact of economic forces and actors, and the capacity of societies to manage their adverse consequences. These governance gaps provide the permissive environment for wrongful acts by companies of all kinds without adequate sanctioning or reparation. How to narrow and ultimately bridge the gaps in relation to human rights is our fundamental challenge.“

Der mit den UNGP gewählte Ansatz blieb umstritten, auch unter Befürworter*innen verbindlicher Regelungen zu den Menschenrechtspflichten von Unternehmen. Kritisiert wurde unter anderem, die UNGP seien zu sehr durch ihren Entstehungskontext in einer stark neoliberal geprägten Phase beeinflusst (vgl. Karp 2023). Die Bestrebungen für einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag wurden nach der Veröffentlichung der UNGP weiter betrieben, kamen aber bisher nicht über Entwürfe hinaus, die weder von den USA noch von den beteiligten EU-Staaten unterstützt wurden (vgl. de Schutter 2016; Bernaz 2021).

Immer wieder prägten auch schwere Unglücksfälle und Skandale die Diskussionen über Menschenrechtspflichten in Lieferketten, so der schwere Unfall 1984 in einer Chemiefabrik im indischen Bhopal (vgl. Broughton 2005) sowie der Staudammbruch von Brumadinho in Brasilien im Januar 2019, der zum Austritt giftiger Bergbauabfälle aus einer stillgelegten Mine führte (vgl. Scheper/Engelhardt 2024). Besonders prägend für die jüngeren Diskussionen über Menschenrechte in Lieferketten war der Einsturz eines Gebäudes im April 2013, in dem in Rana Plaza (Bangladesh) mehrere Textilfabriken untergebracht waren. Hierbei kamen 1.130 Menschen ums Leben, zahlreiche weitere wurden verletzt (vgl. zu den Auswirkungen auf die internationalen Diskussionen Trebilcock 2020; Steen Knudsen/Moon/Shabnam Rahman 2025).⁵ Diese und zahlreiche weitere Vorfälle machten deutlich, dass Unternehmen mit ihren Lieferketten Ursachen für gravierendste Menschenrechtsverletzungen setzen können, deren Verhinderung adäquate präventive Maßnahmen und Verantwortung weit über das Unternehmen hinaus erfordert, in dem die Verletzung stattfindet.⁶

2.2 Kopplung von Menschenrechtsschutz und anderen Nachhaltigkeitszielen

Menschenrechtsverletzungen im Kontext globaler Lieferketten betreffen oft, aber längst nicht nur jene Menschen, die für die beteiligten Unternehmen arbeiten. Unzulängliche Produktionsanlagen und Rohstoffabbau können auch die Gesundheit der Menschen in der Umgebung und die Umwelt erheblich belasten; Unfälle können zu Toten und Verletzten in der Umgebung von Produktions- und Minenanlagen führen. Veraltete Produktionsanlagen und lange Lieferketten sind zudem Faktoren, die in erheblichem Maße Treibhausgase emittieren und damit zum globalen Klimawandel beitragen. Daher liegt es nahe, dass die Initiativen für Menschenrechte in Lieferketten zunehmen mit Umwelt- und Klimaschutzzielen gekoppelt wurden (vgl. Zimpelmann/Wülbers 2025; Schilling-Vacaflor/Gustafsson 2024).⁷ Auch die Entwicklung sektorübergreifender Strategischer Entwicklungsziele (*Sustainable Development Goals*, SDGs) legt diese Kopplung nahe.

Allerdings ist unter zivilgesellschaftlichen Akteur*innen umstritten, ob Initiativen für Menschenrechte in Lieferketten thematisch enger fokussiert oder breit aufgestellt sein sollten. Denn thematisch breit aufgestellte Unternehmenspflichten erhöhen die Zahl der beteiligten Akteur*innen und der von ihnen repräsentierten Gegeninteressen und tragen daher zu einer kompromisshaften Ausgestaltung bei (vgl. Karp 2023). Dies zeigen nicht zuletzt die erheblichen Widerstände gegen verbindliche Regelungen in Deutschland und in der EU sowie die zahlreichen Kompromisse, die diesen Regelungen zugrunde liegen. Diese werden im folgenden Abschnitt behandelt.

3. Der schwierige Weg zu verbindlicheren Regelungen in Deutschland und der Europäischen Union

Die Verabschiedung der UNGP im Jahr 2011 löste in vielen Staaten kontroverse Diskussionen darüber aus, wie diese Prinzipien so umgesetzt werden können, dass sie trotz ihrer fehlenden Verbindlichkeit zu praktischen Verbesserungen führen. In einigen Staaten – darunter Deutschland – führte diese Diskussion zu verbindlicheren Regelungen, die allerdings auch nach ihrer Verabschiedung umstritten blieben und schnell wieder relativiert wurden (3.1), ebenso in der EU (3.2).

3.1 Verbindliche Umsetzung auf nationaler Ebene: Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

In Deutschland löste die Verabschiedung der UN-Leitprinzipien umfangreiche zivilgesellschaftliche Initiativen aus. Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Umweltverbände betonten die Chancen verbindlicher Vorgaben und setzten sich für gesetzliche Regelungen ein. Viele – allerdings nicht alle – Unternehmen und ihre Verbände machten Bedenken geltend. Sie favorisierten freiwillige Standards und argumentierten mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenten aus anderen Ländern, in denen solche Vorgaben nicht gelten, sowie mit aus ihrer Sicht unnötigem bürokratischem Aufwand (vgl. zu den Akteurskonstellationen: Weihrauch/Carodenuto/Leipold 2023: 914).

Ein zentraler Schritt für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien sind Nationale Aktionspläne (NAP). In Deutschland erarbeiteten mehrere Bundesministerien ab 2014 unter Federführung des Auswärtigen Amtes einen solchen NAP für die Jahre 2016 bis 2020 und legten ihn im Dezember 2016 dem Bundeskabinett vor. Er sah unter anderem eine Prüfung vor, inwieweit deutsche Unternehmen bis 2020 auf freiwilliger Basis Maßnahmen einleiteten, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen in ihren globalen Lieferketten besser in den Blick zu nehmen (Bundesregierung 2017: 28; vgl. zum politischen Kontext Weihrauch/Carodenuto/Leipold 2023: 914f.). Das Ergebnis war ernüchternd: Weniger als ein Fünftel der betroffenen Unternehmen hatten bis dahin geeignete Maßnahmen eingeleitet (Ernst & Young et al. 2020: 9).

Im Jahr 2019 gründeten die auf dem Themenfeld organisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen die Initiative Lieferkettengesetz,⁸ um gemeinsam Strategien für die Durchsetzung verbindlicher Regelungen zu entwickeln. Nach dem erwartbaren

Scheitern freiwilliger Selbstverpflichtungen bildete sich eine ungewöhnliche Durchsetzungskoalition für verbindliche Vorgaben: In der letzten Amtszeit von Bundeskanzlerin Merkel waren nun der damalige Bundesentwicklungsminister Gerd Müller (CSU) ebenso wie das von Hubertus Heil (SPD) geführte Bundesministerium für Arbeit und Soziales für verbindlichere gesetzliche Regelungen. Dies war die „Geburtsstunde“ des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das 2021 noch von dieser Regierungsmehrheit beschlossen wurde (vgl. Weihrauch/Carodenuto/Leipold 2023: 917f.).

Das im Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz enthält verbindliche Vorschriften für Sorgfaltspflichten, die größere Unternehmen für ihre Lieferketten zu beachten haben. Zunächst fielen Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland und mindestens 3.000 Beschäftigten (in Deutschland oder aus Deutschland ins Ausland entsandt) in den Anwendungsbereich des Gesetzes; ab 2024 wurde die Mindestzahl an Mitarbeitenden auf 1.000 gesenkt. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen wurde im sächsischen Borna eine neue Abteilung des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtet, das mit risikobasierten Prüfungen beauftragt wurde (§ 14 LkSG). Betroffene können Beschwerden beim BAFA einreichen. Nichtregierungsorganisationen unterstützen seither Betroffene aus dem Globalen Süden.⁹ Die von den gesetzlichen Pflichten erfassten Unternehmen hatten regelmäßig Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 10 LkSG). Vollzogen wurden diese Pflichten allerdings nur in ersten Ansätzen (vgl. zu den Gesetzesinhalten und ihren Auswirkungen Beile/Vitols 2024). Bereits die „Ampelkoalition“ aus SPD, Grünen und FDP (2021 bis 2025) verschob und relativierte die Pflichten. Im Wahlkampf für die vorgezogenen Bundestagswahlen im Februar 2025 versprach die CDU/CSU, die das Gesetz 2021 maßgeblich mit eingeführt hatte, seine Abschaffung. Die Berichtspflichten für Unternehmen wurden faktisch ausgesetzt; die behördliche und zivilgesellschaftliche Kontrolle wurde damit geschwächt (vgl. zur Kritik: Hoffmann/Aden/Kinoo 2026). Vor dem Hintergrund dieser „halbherzigen“ Umsetzung verwundert es nicht, dass ein 2025 von zivilgesellschaftlichen Organisationen veröffentlichter Bericht konstatierte, es seien erste Erfolge, aber auch erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Gesetzes festzustellen (Brüggemann 2025).¹⁰

3.2 Verbindliche Umsetzung in der Europäischen Union: Die Lieferkettenrichtlinie und ihre „Verwässerung“

Ebenso wie das LkSG geht auch die EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) auf die UNGP zurück. Die UN-Leitprinzipien führten parallel in zahlreichen Staaten zu Diskussionen über eine verbindliche Umsetzung, so in Frankreich und weiteren EU-Mitgliedstaaten (vgl. Schilling-Vacaflor/Gustafsson 2024). Daher lag es nahe, dass sich die Initiativen für verbindliche Regelungen schnell auf die EU-Ebene ausweiteten, auch im Hinblick auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus verschiedenen EU-Staaten.

In ihrer ursprünglichen Fassung verpflichtete die CSDDD die Mitgliedstaaten, verbindliche Sorgfaltspflichten für größere Unternehmen einzuführen. Diese betrafen ähnliche Themen wie das LkSG, gingen aber unter einigen Aspekten darüber hinaus, zum Beispiel hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung bei einer Verletzung der Sorgfaltspflichten (Art. 29 CSDDD). Die 2026 verabschiedeten Änderungen überlassen den

Mitgliedstaaten hier allerdings weitreichende Spielräume (vgl. Hoffmann/Aden/Kinoo 2026).¹¹

Die Verabschiedung der CSDDD führte indes auch in der EU nicht zu einem Ende der politischen Kontroversen. Noch vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinieninhalte in das mitgliedstaatliche Recht wurde die Debatte über die Lieferketten-Sorgfaltspflichten wieder eröffnet. Zwei Faktoren trugen dazu bei:

1. *Debatten über die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.* Hierzu hatte die Europäische Kommission Mario Draghi, den früheren Präsidenten der Europäischen Zentralbank, mit der Erstellung eines Berichts beauftragt, der im September 2024 vorgelegt wurde. Dieser forderte weitreichende Reformen des EU-Rechts, um die Wettbewerbschancen europäischer Unternehmen auf globalen Märkten zu verbessern. Der Bericht empfahl eine höhere Priorisierung der Versorgung der EU mit Rohstoffen als Thema der „Wirtschaftsaußenpolitik“ (Draghi 2025: 57). Die Berichtspflichten, so Draghi (2025: 69) sollten um ein Viertel, für kleinere sowie für mittlere Unternehmen sogar um die Hälfte reduziert werden (vgl. zur Kritik Hoffmann/Aden/Kinoo 2026). Die Europäische Kommission konkretisierte diese Vorschläge in einer Serie umfangreicher Gesetzesvorschläge, die sie als „Omnibus“-Initiativen bezeichnete. Für die Lieferkettenregulierung führen die „Omnibus“-Änderungen, die im Februar 2026 als Richtlinie (EU) 2026/470 verabschiedet wurden, zu einer starken Relativierung der ursprünglichen Regelungsziele der CSDDD. Erwähnt sei hier insbesondere die starke Beschränkung der Anzahl an Unternehmen, für die diese Regelungen überhaupt gelten (geänderter Art. 2 Abs. 1; vgl. Hoffmann/Aden/Kinoo 2026).
2. *Die ungewöhnliche Änderung einer EU-Richtlinie wurde bereits im laufenden Umsetzungsprozess durch die geänderten Mehrheitsverhältnisse im Europäischen Parlament seit den Wahlen von 2024 ermöglicht.* Nicht nur die CSDDD-Änderungen zeigen eine gewachsene Bereitschaft der Europäischen Volkspartei (EVP), ihre Anliegen gemeinsam mit den rechtsextremen Fraktionen im Parlament durchzusetzen.

Die CSDDD ist bereits in ihrer Grundkonzeption so angelegt, dass ihre Wirkung über die EU hinausreicht. Bei dieser Form von *corporate external accountability* (Gustafsson et al., 2023; vgl. Hoffmann/Aden/Kinoo 2026) wird verantwortliches Handeln nicht nur von den erfassten Unternehmen innerhalb der EU erwartet, sondern auch von ihren Lieferanten weltweit. Insofern ist die Lieferkettenregulierung eine spezifische Variante dessen, was seit einigen Jahren als der „Brüssel-Effekt“ (Bradford 2020) diskutiert wird: Die EU erlässt Regeln auf Feldern wie Datenschutz, Künstliche Intelligenz und hier zu den Menschenrechten in Lieferketten, die beanspruchen, auch für Firmen aus Drittstaaten verbindliche Wirkung zu entfalten, wenn sie Kund*innen oder Abnehmer*innen in der EU haben. Inwieweit ein solcher „Brüssel-Effekt“ eintritt, hängt allerdings auch davon ab, wie stark die jeweiligen Firmen darauf angewiesen sind, ihre Produkte oder Dienstleistungen auch auf dem EU-Markt zu verkaufen. Können sie ihre Produkte ebenso gut in andere Weltregionen verkaufen, in denen keine entsprechenden Regelungen gelten, so laufen die europäischen Vorschriften möglicherweise ins Leere (vgl. Bastos Lima/Schilling-Vacaflor 2024 am Beispiel brasilianischer Sojabohnen).

Mit den „Omnibus“-Initiativen und den damit verbundenen weniger weitreichenden und weniger ambitionierten Regelungsinstrumenten schwächt die EU ihren weltweiten Einfluss. Ob dies am Ende Firmen aus der EU in ihrer Wettbewerbsposition stärkt, ist zu hinterfragen. Denn die Bindung an hohe rechtliche Standards kann auch ein Qualitätsausweis und damit ein Wettbewerbsvorteil gerade für europäische Unternehmen sein, nicht nur auf den Märkten innerhalb der EU. Mit Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte lässt sich zwar nicht unmittelbar Geld verdienen – Firmen, die dies als Verpflichtung oder freiwillig tun, können damit aber durchaus Vorteile erzielen, von einem Reputationsgewinn bei (potentiellen) Kund*innen bis zur Stärkung solider Lieferbeziehungen und damit verlässlicherer Lieferungen auch in Krisenzeiten.

4. Der weite Weg zu einem effektiven Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten

Die bisherigen Initiativen für den Schutz der Menschenrechte in Lieferketten auf der Basis der UN-Leitprinzipien UNGP zeigen, dass der Weg bis zu einem effektiven und umfassenden Menschenrechtsschutz in allen Lieferketten noch weit ist. Der folgende Abschnitt diskutiert einige zentrale Ursachen hierfür.

Ein Ursachenbündel für die Langsamkeit der Entwicklung liegt in der *Stärke von ablehnenden Interessengruppen*. Gegenläufige Interessen und das „Erbe“ kolonialistischer Herrschaftsstrukturen prägen die Weltwirtschaft und damit auch den Schutz von Menschenrechten in Lieferketten. Auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete Unternehmen und sie unterstützende Akteur*innen der politischen Systeme haben ein primäres Interesse an kostengünstigen Lieferungen von Rohstoffen und Produkten aus dem Globalen Süden. Vorkehrungen für die Einhaltung von Menschenrechten, eine menschenwürdige Bezahlung der Beschäftigten und hohe Umweltschutz-Standards sind in dieser Perspektive störende Kostenfaktoren. Gerade die großen Unternehmen, die von der Lieferkettenregulierung erfasst werden, richten ihre Geschäftsstrategien oftmals eher auf kurzfristige Gewinne als auf die langfristige und nachhaltige Sicherung ihres Unternehmens aus. Die Dominanz großer Unternehmen bei der Abnahme von Gütern aus dem Globalen Süden verursacht zudem strukturelle Machtasymmetrien in den Lieferbeziehungen.¹² In dieser Perspektive führt das heutige System globaler Lieferketten Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse, die teils auf die Zeit des Kolonialismus zurückgehen, in abgewandelter Form fort. Existenzsichernde Löhne in den Ursprungsländern von Rohstoffen und Produkten bleiben dabei ein zentrales Thema und oftmals ein nicht eingelöstes Versprechen. Der Klimawandel und die Anforderungen der sozial-ökologischen Transformation sind als Herausforderungen hinzugekommen (vgl. Zimpelmann/Wülbers 2025).

Ein weiteres Ursachenbündel für die Langsamkeit der Entwicklung liegt in der *Fragmentierung der Schutzregelungen* für die Menschenrechte in Lieferketten. Ein umfassender Menschenrechtsschutz besteht aus zahlreichen Einzelaspekten: Neben Arbeitsbedingungen entlang globaler Lieferketten, die den Beschäftigten zumindest ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, zählen hierzu insbesondere Auswirkungen

auf die Gesundheit der Menschen und auf die Umwelt. Neben der CSDDDD gibt es in der EU (und in der Folge auch in Deutschland und den anderen EU-Staaten) Regelungen zu zahlreichen weiteren Themen mit Auswirkungen auf die Menschenrechte in Lieferketten, wie die Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, die Verordnung (EU) 2024/1252 zur sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen und die ebenfalls stark umstrittene Verordnung (EU) 2023/1115 gegen Entwaldung und Waldschädigung. Die EU-Gesetzgebung ist nicht nur thematisch, sondern auch hinsichtlich der dahinterstehenden Akteur*innen und Interessen fragmentiert. Bei der Europäischen Kommission sind teils unterschiedliche Generaldirektionen zuständig, in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ministerien und in den Parlamenten verschiedene Ausschüsse. Je nach Themenfeld melden sich andere Interessengruppen mit Bedenken zu Wort. Initiativen für einen verbesserten Menschenrechtsschutz für einzelne Branchen, Lieferketten oder Unternehmen tragen ebenfalls zu dieser Fragmentierung bei. So gibt es beispielsweise Dialogstrukturen für Branchen und Vereinbarungen mit einzelnen Unternehmen (vgl. etwa BMAS 2022 zur Automobilindustrie; Bündnis Nachhaltige Textilien 2018 und Steen Knudsen/Moon/Shabnam Rahman 2025 zur Textilindustrie). Diese Fragmentierung ist einer der Gründe dafür, dass der Weg hin zu einem umfassenden Menschenrechtsschutz auf diesem Feld noch weit ist. Zugleich bietet die Fragmentierung allerdings auch Chancen, neue Instrumentarien zu erproben und exemplarisch für bestimmte Lieferketten, Branchen oder Unternehmen zu zeigen, dass mehr getan werden kann und sollte als in der Vergangenheit.

Ein drittes Ursachenbündel für die Langsamkeit und Begrenztheit des Menschenrechtsschutzes in globalen Lieferketten geht darauf zurück, dass *regulatorische Ansätze nur die Wirtschaftsbereiche erfassen, die der jeweilige Staat auch beeinflussen kann*. Informelle Ökonomie in Form von „Schwarzarbeit“ und anderen Varianten der Schattenwirtschaft sowie kriminellen Aktivitäten gibt es auch im Globalen Norden. In manchen Staaten des Globalen Südens ist der informelle Sektor deutlich größer als der formelle – etwa in Indien.¹³ Ein Großteil der Bevölkerung geht weitgehend nicht regulierten, quasi-selbständigen Tätigkeiten nach. Nationale und internationale Regelungen zu Menschenrechten, etwa das Verbot von Kinderarbeit, laufen hier weitgehend ins Leere (vgl. zur Ambivalenz im indischen Kontext: Bhattacharya/Kesar 2020).

5. Perspektiven für einen besseren Menschenrechtsschutz in Lieferketten: Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Zusammenschau der Faktoren, die einen verbesserten Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten erschweren, führt schlussfolgernd zur Frage, ob die bisherigen Initiativen nicht nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sind und damit der überwiegende Teil der Menschenrechtsdefizite unbearbeitet bleibt. Selbst wenn diese Vermutung wahrscheinlich zutrifft, liefert sie allerdings kein triftiges Argument gegen die bisherigen Initiativen. Vielmehr bestätigt dies, dass der Weg zu hohen Standards für den Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten weit ist und die Initiativen als Beitrag „zum Bohren dicker Bretter“ angesehen werden können.

Wie lang der Weg ist, bleibt somit auch davon abhängig, welches politische Gewicht Befürworter*innen hoher Menschenrechtsstandards und ihre Argumente haben. Der weitere Auf- und Ausbau einer regelbasierten internationalen Ordnung mit einem weithin respektierten Völkerrecht würde die Durchsetzung von Menschenrechten in globalen Lieferketten erleichtern. Insofern hängt auch auf diesem Themenfeld die weitere Entwicklung von größeren geopolitischen Trends ab. Selbst wenn allerdings künftig die europäischen und anderen Staaten, die eine regelbasierte internationale Ordnung befürworten, wieder an Gewicht und Einfluss gewinnen sollten, wird dies nicht automatisch zu hohen Menschenrechts-Schutzstandards in Lieferketten führen. Denn diese setzen zusätzlich ein Mindestmaß an Bereitschaft der maßgeblichen Akteur*innen des Globalen Nordens voraus, Reichtum fair mit den Menschen im Globalen Süden zu teilen und sie zugleich wirksam vor den Auswirkungen des Klimawandels und anderen Risiken zu schützen.

PROF. DR. HARTMUT ADEN ist Jurist und Politikwissenschaftler. Er ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik- und Verwaltungswissenschaft am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin) und Sprecher des HWR-Forschungskompetenzzentrums Challenges and Resilience of Global Supply and Value Chains. Seit 2014 gehört er der Redaktion der *vorgänge* an. Webseite: www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-aden. <https://www.gsvc-research.org/>.

Literatur

- Bastos Lima, Mairon G./Schilling-Vacaflor, Almut* 2024: Supply chain divergence challenges a 'Brussels effect' from Europe's human rights and environmental due diligence laws, in: *Global Policy*, Jg. 15, S. 260–275.
- Beile, Judith/Vitols, Katrin* 2024: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Einfluss und Auswirkungen von Mitbestimmung auf Due Diligence in der Lieferkette (= Working Paper Forschungsförderung Nr. 320, Hans-Böckler-Stiftung), Düsseldorf; <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/283001/1/1880415577.pdf>.
- Bernaz, Nadia* 2016: *Business and Human Rights: History, Law and Policy - Bridging the Accountability Gap*, London; <https://doi.org/10.4324/9781315626055>.
- Bernaz, Nadia* 2021: Conceptualizing Corporate Accountability in International Law: Models for a Business and Human Rights Treaty, in: *Human Rights Review*, Jg. 22, S. 45–64; <https://doi.org/10.1007/s12142-020-00606-w>.

- Bhattacharya, Snehashish/Kesar, Surbhi 2020: Precarity and Development: Production and Labor Processes in the Informal Economy in India, in: *Review of Radical Political Economics*, Jg. 52, H. 3, S. 387–408; <https://doi.org/10.1177/0486613419884150>.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) 2022: Die Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie: Handlungsanleitung zum Kernelement Grundsatzerklärung, Berlin; https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/Branchendialoge/handlungsanleitung-grundsatzerklaerung.pdf?sessionid=011F074F4A9795F47442DB29BC002FA8.delivery1-master?__blob=publicationFile.
- Bradford, Anu 2020: *The Brussels Effect. How the European Union rules the World*, Oxford.
- Broughton, Edward 2005: The Bhopal disaster and its aftermath: a review, in: *Environmental Health: A Global Access Science Source*, Jg. 4, H. 1; doi:10.1186/1476-069X-4-6
- Brüggemann, Annabell (unter Mitarbeit von Armin Paasch, Lisa Pitz, Maren Leifker, Miriam Saage-Maaß und Viktoria Schmidt) 2025: Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht (European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR); Brot für die Welt; Misereor), Berlin/Aachen; https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/20250512_2JahreLkSG_FINAL.pdf.
- Bundesregierung 2017: Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, Berlin; <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.
- Bündnis für nachhaltige Textilien 2018: Ein effektives Monitoringsystem für die eigene Lieferkette aufsetzen: Sorgfaltspflichten verstehen und umsetzen, Bonn; https://textil-mode.de/media/documents/BnT_Ein_effektives_Monitoring-System_f%C3%BCr_die_eigene_Lieferkette_aufsetzen_10-2018.pdf
- De Schutter, Oliver 2016: Towards a New Treaty on Business and Human Rights, in: *Business and Human Rights Journal*, Jg. 1, H. 1, S. 41–67; doi:10.1017/bhj.2015.5.
- Draghi, Mario 2025: The future of European competitiveness. Part A: A competitiveness strategy for Europe (September 2024), Luxembourg; https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_en.
- ECOSOC (United Nations Economic and Social Council) 1974: The impact of transnational corporations on the development process and on international relations. (5 December 1974), E/RES/1913(LVII).
- Ernst & Young/adelphi/systain/focus right 2020: Abschlussbericht: Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-monitoring-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile.
- Gustafsson, Maria-Therese/Schilling-Vacaflor, Almut/Lenschow, Andrea 2023: Foreign corporate accountability: The contested institutionalization of mandatory due diligence in France and Germany, in: *Regulation & Governance*, Jg. 17, H. 4, S. 891–908; <https://doi.org/10.1111/rego.12498>.
- Hoffmann, Jelena/Aden, Hartmut/Kinoo, Bhaviska 2026: Reporting Obligations in Supply Chain Regulation: Tensions between Accountability, Transparency and Bureaucracy, in: *Proceedings of the EURAM 2026 (European Academy of Management) Conference*, https://www.researchgate.net/publication/407296669_Reporting_Obligations_in_Supply_Chain_Regulation_Tensions_between_Accountability_Transparency_and_Bureaucracy.
- ILO (International Labour Organization) 2024: Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy (MNE Declaration), <https://www.ilo.org/about-ilo/organizational-structure-international-labour-office/ilo-department-sustainable-enterprises-productivity-and-just-transition/tripartite-declaration-principles-concerning-multinational-enterprises-and>.

- International Council on Human Rights Policy* 2002: Beyond Voluntarism. Human rights and the developing international legal obligations of companies, Versoix.
- Karp, David Jason 2023: Business and Human Rights in a Changing World Order: Beyond the Ethics of Disembedded Liberalism, in: *Business and Human Rights Journal*, Jg. 8, S. 135–150; doi:10.1017/bhj.2023.10.
- Mares, Radu 2008: The Dynamics of Corporate Social Responsibilities, Leiden/Boston.
- OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) 1976: Guidelines for Multinational Enterprises, Paris; <https://jusmundi.com/en/document/rule/en-oecd-organisation-for-economic-co-operation-and-development-guidelines-for-multinational-enterprises-1976-oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-1976-monday-21st-june-1976>.
- OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) 2023: OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, Paris; https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/81f92357-en.pdf.
- Ruggie, John 2008: Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights: Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (A/HRC/8/5); <https://digitallibrary.un.org/record/625292?v=pdf>.
- Scheper, Christian/Engelhardt, Anne 2024: Neue Sorgfaltspflichtengesetze in Europa: Effektive Regulierung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten? (Global Governance Spotlight, Nr. 1, Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF)), Bonn; <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/300082/1/1894418417.pdf>.
- Schilling-Vacaflor, Almut/Gustafsson, Maria-Therese 2024: Towards more sustainable global supply chains? Company compliance with new human rights and environmental due diligence laws, in: *Environmental Politics*, Jg. 33, H. 3, S. 422–443; <https://doi.org/10.1080/09644016.2023.2221983>.
- Steen Knudsen, Jette/Moon, Jeremy/Shabnam Rahman, Sharmin 2025: Worker voice initiatives in the post Rana Plaza Bangladesh garments industry: collective and individual approaches, in: Olsen, Tricia D./Schrempf-Stirling, Judith/Van Buren III, Harry J. (Hrsg.): *A Research Agenda for Business and Human Rights*, Cheltenham, S. 37–55.
- Trebilcock, Anne 2020: The Rana Plaza disaster seven years on: Transnational experiments and perhaps a new treaty? In: *International Labour Review*, Jg. 159, H. 4, S. 545–568; <https://doi.org/10.1111/ilr.12183>.
- UN (United Nations) 2011: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework; Geneva.
- Voiculescu, Aurora 2011: Human rights and the normative ordering of global capitalism, in: Voiculescu, Aurora/Yanacopoulos, Helen (Hrsg.): *The Business of Human Rights. An Evolving Agenda for Corporate Responsibility*, London/New York, S. 10–28.
- Weihrauch David/Carodenuto, Sophia/Leipold, Sina 2023: From voluntary to mandatory corporate accountability: The politics of the German Supply Chain Due Diligence Act, in: *Regulation & Governance*, Jg. 17, H. 4, S. 909–926.
- Woodroffe, Jessica 1999: Regulating Multinational Corporations in a World of Nation States, in: Addo, Michael K. (Hrsg.): *Human Rights Standards and the Responsibility of Transnational Corporations*, Den Haag, S. 131–142.
- Zimpelmann Beate/Wülbers, Shazia 2025: Unternehmen im Spannungsfeld internationalen Wettbewerbs und sozial-ökologischer Anforderungen, in: Zimpelmann Beate/Wülbers, Shazia/Eichner, Tobias

(Hrsg.): *Von Freiwilligkeit zur Verpflichtung. Sozial-ökologische Transformation in den Lieferketten der deutschen Industrie?* Wiesbaden, S. 207-221.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag basiert auf Forschung im von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Competence Centre Challenges and Resilience of Global Supply and Value Chains der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin, <https://www.gsvc-research.org/>, DFG-Projekt-Nr. 528278755 - FIP3. Der Autor dankt Jelena Hoffmann für Recherchen und Auswertungen, deren Ergebnisse in diesen Beitrag eingeflossen sind.
- 2 Von Deutschland ratifiziert durch Gesetz vom 23.11.1973, BGBl. 1973, II, S. 1569.
- 3 Deutschsprachige Fassung: <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>; englischsprachige Fassung: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf.
- 4 Siehe hierzu den Beitrag von Daniel Schönfelder in diesem Heft.
- 5 Zum Fall Rana Plaza siehe auch den Beitrag von Gisela Burckhardt in diesem Heft.
- 6 Zu dieser Kritik siehe auch den Beitrag von Maximilian Pichl in diesem Heft.
- 7 Siehe hierzu auch den Beitrag von Roxana Zimmermann et al. in diesem Heft.
- 8 <https://www.lieferkettengesetz.de/>.
- 9 Für Beispiele siehe auch die Beiträge von Gisela Burckhardt und Steffen Vogel in diesem Heft.
- 10 Zu diesem Befund siehe auch den Beitrag von Gisela Burckhardt in diesem Heft sowie für eine optimistischere Beurteilung den Beitrag von Daniel Schönfelder.
- 11 Zur Kritik an der Änderung des CSDDD siehe auch die Beiträge von Stefanie Lorenzen und Maximilian Pichl in diesem Heft.
- 12 Zu dieser Machtasymmetrie siehe auch den Beitrag von Petra Dünhaupt et al. in diesem Heft.
- 13 Zur Schattenwirtschaft in Indien und deren Rolle in globalen Lieferketten siehe auch den Beitrag von Petra Dünhaupt et al. in diesem Heft.

Wohin ist die EU-Lieferkettenrichtlinie mit dem Omnibus I gefahren (worden)?

Im Jahr 2024 verabschiedete die Europäische Union eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf ihre Wertschöpfungsketten, bekannt unter ihrem englischen Namen *Corporate Sustainability Due Diligence Directive*. Noch bevor diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden war und damit volle Wirkung entfalten konnte, wurde sie Anfang 2026 im Zuge der sogenannten „Omnibus“-Gesetzgebungsinitiativen deutlich abgeschwächt. Dieser Beitrag liefert eine kritische Bestandsaufnahme dieses Änderungsprozesses.¹

I. Einleitung

Mit dem Green Deal von 2019 hat die Europäische Union (EU) einen großen Wurf zur nachhaltigen Transformation und Klimaneutralität beschlossen. Die Nachhaltigkeitsbestrebungen wurden als Wettbewerbsvorteil für die europäische Wirtschaft angesehen. Im Kontext dieses Strategien- und Gesetzespakets spielten die Nachhaltigkeitsberichterstattung der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (EU) 2022/2464 (CSRD) als Instrument nachhaltiger Finanzierung für Kapitalmarkttransparenz und die menschen- und umweltbezogene Sorgfalt beim Wirtschaften in globalen Wertschöpfungsketten (Due Diligence) eine wichtige Rolle. Im Februar 2022 legte die Kommission den Entwurf einer Lieferketten Sorgfaltsrichtlinie vor, *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) (EU Kommission 2022). Im Nachgang der Corona-Krise und durch zunehmende geopolitische Spannungen wurden die Nachhaltigkeitsbestrebungen ab 2023 vermehrt als (bürokratisches) Hindernis betrachtet (Baumüller 2026: 40; Cai 2026: 534; Voland/Nowalder 2026: 43; BusinessEurope 2025). Die Kohärenz der verschiedenen EU Nachhaltigkeitsgesetze und Initiativen sei nicht von Anfang an ersichtlich (Healy et al. 2025).

Für einen Richtungswechsel der Europäischen Kommission sorgten wohl die Berichte von Letta (2024) und Draghi (2024), die die Wettbewerbsfähigkeit der EU grundlegend in Frage stellten. Hierauf schlug die Kommission zehn Änderungs-Gesetzespakete (sogenannte Omnibus Pakete) vor, mit denen unter anderem die Nachhaltigkeitsgesetze vereinfacht, kleine und mittlere Unternehmen geschützt und ein Entlastungseffekt in Höhe von 15 Milliarden Euro eintreten sollte.² Im Februar 2025 öffnete die

Zitiervorschlag:

Lorenzen, Stefanie (2026): Wohin ist die EU-Lieferkettenrichtlinie mit dem Omnibus I gefahren (worden)?, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 19-33.

Kommission mit dem Omnibus I Paket auch das kontroverse Dossier CSDDD 2024 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (EU) 2024/1760). erneut Dabei war die Richtlinie erst im Vorjahr verabschiedet worden, noch nicht umgesetzt und der Prozess bis zur Unterzeichnung durch den Rat stark politisiert. Die umfangreichen Revisionsvorschläge zur CSDDD 2024 wurden in der Omnibus I Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 nun im Februar 2026 verabschiedet.³ Der Gesetzgebungsprozess war abermals politisch aufgeheizt und wurde bemerkenswert intensiv von externen Akteuren mit Wirtschaftsinteressen beeinflusst, die Elemente von *Regulatory capture* aufweisen. Gemäß der *Regulatory Capture*-Theorie besteht für staatliche Regulierung ein Markt, in dem einerseits Unternehmen oder gut organisierte wirtschaftliche Interessengruppen wie Branchenverbände und ähnliche Allianzen bestimmte (De-)Regulierung anstreben. Während sich staatliche Akteure politische Vorteile erhoffen, sind die Nachteile für das öffentliche Interesse oder den Einzelnen weniger klar messbar. Um eine für sie vorteilhafte Kosten-Nutzen-Verteilung zu erreichen, üben die Wirtschaftsakteure Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren aus (Levine/Forrence 1990).

Im Folgenden weist der Beitrag auf die Einflussnahme von Unternehmensinteressen auf das Omnibus-I-Gesetzgebungsverfahren hin (II.), nimmt das Axiom in den Blick, dass Due-Diligence-Gesetze wie die CSDDD sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken (III.) und geht der Frage nach, ob die Änderungen der CSDDD 2024 durch den Omnibus I die unternehmerischen Sorgfaltspflichten nur vereinfachen, ohne den Gesetzeszweck verbesserter Menschen- und Umweltrechte in globalen Wertschöpfungsketten zu gefährden; oder ob sie zugunsten der Wirtschaft dereguliert wurden, wodurch sich Kosten und Risiken für Unternehmen reduzieren, gleichzeitig aber die Qualität menschen- und umweltrechtlicher Sorgfalt zur Disposition steht (IV.).

II. Unternehmensinteressen im Omnibus I-Gesetzgebungsverfahren

Wirtschaftsverbände, inner- und außereuropäische Regierungsvertreter*innen, Unternehmen und andere Akteure forderten bereits vor dem Omnibus-I-Entwurf und danach bis zur letzten Trilogabstimmung, die CSDDD weitgehend abzuschwächen oder gar abzuschaffen. Anfang 2025 veröffentlichte beispielsweise der europäische Arbeitgeber- und Wirtschaftsdachverband BusinessEurope den Bericht *Reducing Regulatory Burden to Restore the EU's Competitive Edge* mit 68 Empfehlungen, um „Komplexität“ und „unverhältnismäßigen Kosten“ durch die Nachhaltigkeitsgesetzgebung zu reduzieren (BusinessEurope 2025: 24/27). Noch klarer formulierten die Wirtschaftsverbände BDI (Deutschland), Confindustria (Italien) und Mouvement des Entreprises de France (Frankreich) in einem Brief an die Kommission zehn Wünsche, wie die CSDDD geändert werden solle, von denen sich sieben fast deckungsgleich im anschließenden Kommissionsentwurf wiederfinden (Aufschieben der Umsetzungsfrist, Begrenzung der Reichweite der Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Geschäftspartner, Streichen der zivilrechtlichen Haftung, Streichen/Klären des Klimaplan, Vollharmonisierungsklausel, Streichen der Aussetzungs- beziehungsweise Beendigungspflicht und Ausnahme des Finanzsektors). Zwei weitere Anliegen, die Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 5000 Arbeitnehmenden und mehr als

1,5 Milliarden Euro Jahresumsatz sowie reduzierte umsatzabhängige Bußgelder fanden es über Ratspositionen in die verabschiedete Omnibus-I-Richtlinie. Außer der Forderung, die menschen- und umweltbezogenen Schutzgüter zu reduzieren, und dem Tier-1-Ansatz gestufter Sorgfaltspflichten wurden alle Anliegen in die neue CSDDDD übernommen (BDI/Confindustria/Mouvement des Entreprises de France 2025).

Der Nichtregierungsorganisation SOMO wurden zudem Dokumente zugespielt, die nahelegen, dass eine Koalition aus elf überwiegend in den USA ansässigen multinationalen Unternehmen vor allem der Fossilindustrie gezielt die EU-Gesetzgebungsinstitutionen beeinflusst haben, um die CSDDDD zu entschärfen. Unter dem unverfänglichen Format eines „Competitiveness Roundtable“, koordiniert von der US-PR- und -Beratungsfirma Teneo, sollte demzufolge der Lobbyismus möglichst unsichtbar bleiben. Die Dokumente sprechen davon, dass gegenüber dem Rat der EU eine „Teile-und-herrsche-Strategie“ eingesetzt werden sollte, mit der in verteilten Rollen gezielt Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten für Abschwächungen der CSDDDD gewonnen werden sollten, insbesondere die Streichung des Klimaplan⁴. Außerdem sollten „sture“ Generaldirektionen der EU-Kommission umgangen, einzelne Mitglieder des Europäischen Parlaments isoliert und die Fraktion der Europäischen Volksparteien (EVP) gedrängt werden, sich möglichst stark auf die Seite der rechtsgerichteten Parteien zu stellen (Leth 2025). Obwohl die Aktivitäten nicht rechtswidrig sind, spiegeln sie doch wider, wie die Begriffe *bürokratische Vereinfachung* und *Wettbewerbsfähigkeit* genutzt wurden, gezielt die Positionen außereuropäischer Wirtschaftsakteure in den Prozess der EU zu kanalisieren. Sogar außereuropäische staatliche Akteure übten Druck aus, damit die europäische Lieferkettenrichtlinie abgeschafft würde. In einem gemeinsamen Brief der Energieminister der USA und Qatars etwa drohten diese ansonsten mit Handels- und Investitionskonsequenzen sowie Einschränkungen von LNG Lieferungen in die EU (Smyth/Hancock 2025).

Demgegenüber fanden unterstützende Stimmen weniger Gehör. Zivilgesellschaftliche Organisationen und einige Unternehmen sprachen sich dafür aus, die Due-Diligence-Gesetze voll beizubehalten und machten Vorschläge zur Vereinfachung ohne inhaltliche Abstriche (Healy et al. 2025; Reiter 2025). Im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren zur Omnibus-I-Richtlinie fand ferner kein Impact Assessment der vorgeschlagenen Änderungen statt und Expert*innen und Interessengruppen wurden nur verkürzt konsultiert.

III. Wettbewerbsnachteile durch Sorgfaltspflichtengesetze?

Für die CSDDDD 2024 ist fraglich, ob es notwendig war, sie für Unternehmen zu vereinfachen, da einiges dafür spricht, dass sich die („bürokratischen“) Kosten nicht nachteilig für Unternehmen auswirken. Einige Auffassungen prognostizieren negative makroökonomische Effekte durch Sorgfaltspflichtengesetzen für gesetzserlassende Staaten (Wissenschaftlicher Beirat BMWK 2022). Andere erwarten dagegen positive Effekte (Jäger/Durán/Schmidt 2023). Belastbare Analysen hierzu liegen noch nicht vor, weil die CSDDDD noch nicht umgesetzt war und ist. Die Kostenschätzungen auf Unternehmensebene divergieren ebenfalls. So präsentierten Wirtschaftsverbände zum Teil

sehr hohe Zahlen (vgl. Gesamtmetall 2023). Vielfache Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass Due-Diligence-Gesetze wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder die CSDDD 2024 keine Wettbewerbsnachteile für sie mit sich bringen. Eine Kostenanalyse zur französischen Loi de Vigilance von 2017 ergab, dass anfängliche Compliance-Kosten stiegen, diese sich aber mit der Zeit abbauten, während sich die operative Effizienz konstant steigerte (Durach/Wang 2025). Zum LkSG ergaben frühe Studien Kostenbelastungen von 0,005 bis 0,1 Prozent des Umsatzes bei beliebigen Unternehmen, höchstens aber 0,06 bis 0,6 Prozent bei LkSG befürwortenden Unternehmen (HRI 2021). Jüngst untersuchte eine UNDP-Studie für europäische und außereuropäische Unternehmen mit den Schwellenwerten der CSDDD 2024 (über 1000 Arbeitnehmende und mehr als 450 Millionen Euro Jahresumsatz), ob die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfalt Unternehmen im Wettbewerb zurücksetzt. Es ergab sich ein eindeutig positiver „Business Case“ für die menschen- und umweltbezogene Sorgfaltspflicht. Die finanzielle Performance der Unternehmen verbesserte sich. In Bezug auf die *market valuation*, die Anerkennung durch Investoren beziehungsweise den Zugang zu Kredit, ergab sich eine neutrale bis positive Wirkung, jedenfalls aber keine Verschlechterung (Milatović/Uvarova/Vynokurov 2025).

IV. Änderungen der CSDDD – vereinfachte Umsetzung oder Unternehmensvorteile?

Die wichtigsten Änderungen an der CSDDD 2024 durch die Omnibus-I-Richtlinie werden im Folgenden analysiert und danach bewertet, ob sie die Umsetzung für Unternehmen sinnvoll vereinfachen, das Due-Diligence-Niveau aber beibehalten, oder ob sie Kosten und Risiken vor allem zugunsten von Unternehmen verteilen und die Due-Diligence-Qualität leidet, sodass der Gesetzeszweck, die Menschenrechts- und Umweltsituation für Betroffene vor allem in produzierenden Ländern zu verbessern, erschwert wird.

1. Reduzierung der Anzahl verpflichteter Unternehmen

Einer der wohl bedeutendsten Eingriffe in die CSDDD 2024 ist die Verengung des persönlichen Anwendungsbereichs. Hier sollen nunmehr nur noch Unternehmen erfasst sein, die mindestens 5000 Arbeitnehmende zählen und mindestens 1,5 Milliarden Euro weltweiten Jahresumsatz erzielen. Da die Werte mit wenigen Ausnahmen auf Einzelunternehmensebene erhoben werden und Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU sie innerhalb der EU erreichen müssen, erfüllen Schätzungen zufolge nur noch die größten etwa 995 Unternehmen diese Vorgaben.⁵ Die verabschiedete CSDDD von 2024 (über 1000 Arbeitnehmende, mehr als 450 Millionen Euro Jahresumsatz) erfasste circa 5000 Unternehmen. Bereits hier war der persönliche Anwendungsbereich quasi in letzter Sekunde noch nach dem Trilogsergebnis (über 500 Arbeitnehmende, mehr als 150 Millionen Euro Jahresumsatz) durch den Rat ungefähr um zwei Drittel verkleinert worden.

Der beschnittene Anwendungsbereich gewährleistet nicht, dass Unternehmen Sorgfaltspflichten einfacher umsetzen können. Vielmehr schränkt er die Breitenwirkung der CSDDD erheblich ein. Innerhalb der EU schafft sie kein weites Level-Playing-Field für Unternehmen, die sich menschen- und umweltrechtlicher Sorgfalt widmen. Außerhalb der EU dürfte die Signalwirkung abgeschwächt sein, als produzierendes Land dem sozial-ökologischen Standard des Wirtschaftsraums EU zu genügen. Außerdem knüpfen die nun verabschiedeten Schwellenwerte nicht erkennbar an andere EU-Richtlinien an und haben keine empirische Rechtfertigung, da die CSDDD 2024 noch nicht umgesetzt war und kein stichhaltiges Impact Assessment für den Omnibus I stattfand. Aus Unternehmenssicht kann dies zudem einzelne – stark vertikal organisierte – Branchen besonders belasten, ohne dass auf ihre soziale oder umweltbezogene Nachhaltigkeit abgestellt wird (Baumüller 2026: 41). Ferner entfällt die harmonisierende Wirkung des Gesetzes. Europäische Zulieferer nun nicht mehr erfasster Unternehmen werden mit deren unterschiedlichen ESG-Standards konfrontiert, was unter anderem den Ruf nach Vereinfachung erst ausgelöst hat. Aus Sicht der Rechteinhaber ist die enge Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs ein Rückschritt. Es bestehen Hinweise, dass Menschen- und Umweltrisiken vor allem in verzweigten, tieferen Wertschöpfungskettenstufen entstehen. Global arbeitsteilige Produktion nutzen indes auch Unternehmen, die die jetzigen Schwellenwerte nicht erreichen, sodass sich eine klare Korrelation von Unternehmensgröße und Menschenrechtsverstößen nicht herstellen lässt. Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) wäre die Unternehmensgröße durchaus zu berücksichtigen, jedoch erst beim Umfang der Sorgfaltspflichten.

2. Risikoermittlung durch den Filter – der risikobasierte Ansatz gemäß Art. 8 CSDDD

Anders als beim persönlichen Anwendungsbereich hat der Omnibus I den materiellen Anwendungsbereich nicht verändert. Die Liste der beim globalen Wirtschaften zu beachtenden Menschen- und Umweltrechte ist trotz Verbandsforderungen unverändert (BDI/Confindustria/Mouvement des Entreprises de France 2025). Andererseits sind die Sorgfaltspflichten insbesondere, was die Risikoanalyse, die Abhilfe in Bezug auf eine Beendigung von Geschäftsbeziehungen und die Rechte von Stakeholdern betrifft, abgeändert. Bereits einzeln betrachtet beeinflusst dies die Qualität der erforderlichen menschenrechtlichen Sorgfalt, umso mehr in der Zusammensicht.

Obwohl der Kommissionsentwurf den Vorschlag hierzu enthielt, wiederholt der Omnibus I nicht das sogenannte gestufte Sorgfaltspflichtenmodell des LkSG, demzufolge vorrangig Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Vertragspartnern auf Tier 1 ermittelt und adressiert werden sollen, bei mittelbaren Geschäftspartnern jedoch nur bei substantiiertem Kenntnis. Dieser Ansatz ist nicht mit dem breiten risikobasierten Ansatz der UNLP vereinbar und hat viele Ressourcen statt in die tiefere Lieferkette auf wenig riskante (zum Teil heimische) unmittelbare Zulieferer gelenkt (Lorenzen 2025). Gemäß Art. 8 CSDDD bleibt es bei einem risikobasierten Ansatz. Die Reichweite der Risikoermittlungspflicht, sowie die der Folgemaßnahmen bleibt unverändert auf die gesamte Aktivitätskette bezogen. Allerdings wird ein zweistufiges Verfahren der Risikoermittlung eingeführt sowie Vor-

gaben zur Art und Weise der Informationsbeschaffung, die in der Praxis die Prüffintensität der Unternehmen erheblich mindern und sich wie ein mehrfacher Filter vor die zu ergreifenden Maßnahmen legen könnten (Voland/Nowalder 2026: 46f.; Jelonek 2026: 257).

- a) Scoping „allgemeiner Bereiche“ und zumutbare Informationsbeschaffung – Art. 8 Abs. 2 a) und b) CSDDD

Bislang mussten Unternehmen zur Risikoermittlung angemessene („appropriate“, „geeignete“) Maßnahmen ergreifen, um ein Risiko-Mapping durchzuführen. Dies bedeutete, Risiken in der gesamten Aktivitätskette zu erheben, die eigene Geschäftstätigkeit sowie die von Tochterunternehmen, unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartnern zu erforschen. Diese Risikolandkarte hatte bereits eine hohe Detaildichte. Insbesondere wies sie meist bereits „risikobehaftete“ Tochterunternehmen und Zulieferer einzeln aus. Anhand des Mapping sollten die Risiken, sprich die Umstände in den genannten Einheiten, eingehend bewertet werden (in der englischen Fassung: „in-depth assessment“), bei denen sich die schwerwiegendsten Menschen- und Umweltrechtsrisiken am wahrscheinlichsten verwirklichen könnten, unabhängig davon, ob dies mittelbare Geschäftspartner betraf. Wie die eingehende Bewertung stattfand, war nicht geregelt.

Dem neuen Art. 8 Abs. 2 CSDDD zufolge soll nunmehr ein stärker ausgeformtes zweistufiges Verfahren gelten. Gemäß Abs. 2 lit. a) findet auf Stufe eins ein sogenanntes Scoping statt, das dem Wortlaut zufolge nicht viel anders formuliert ist als das Mapping. Erwägungsgrund 39 führt allerdings aus, dass Unternehmen bei „der Durchführung der Scoping-Untersuchung [...] nicht verpflichtet [sind], negative Auswirkungen systematisch auf Unternehmensebene zu ermitteln, sondern [...] vielmehr allgemeine Bereiche erfassen“ müssen. Offen bleibt, was nunmehr mit „allgemeinen Bereichen“ gemeint ist und wie abstrakt das Scoping-Ergebnis sein darf. Zweck des Scoping ist es, die wichtigsten Risiken aufgrund eigenen Handelns, das von Töchtern oder Geschäftspartnern aufzudecken. Gemäß Einleitungssatz zu Art. 8 Abs. 2 CSDDD setzen geeignete Maßnahmen für die Risikoanalyse voraus, dass bestimmte Risikofaktoren berücksichtigt werden. Hierzu zählen neben Branchenrisiken die Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen. Eine Sektor-Länder-Rohstoffrisiken Analyse, die jeder Dritte anhand öffentlicher Informationen erstellen könnte, reicht demzufolge für das Scoping nicht aus. Vielmehr müssen Unternehmen den Spezifika der Aktivitätsketten ihrer Geschäftsmodelle bereits auf dieser Stufe so nachgehen, dass sie vielleicht keine einzelnen Geschäftspartner, aber Risiko-Knotenpunkte, das heißt riskante Töchter, Geschäftspartnertypen oder -Cluster ihrer Produkte etc. erfassen. Beispiele könnten das Cluster aller Lieferanten von speziellen Produktrohstoffen sein, die in bestimmten Gegenden unter menschen- und umweltrechtlich riskanten Bedingungen gewonnen werden, oder Zulieferer-Knotenpunkte wie Textilfabriken, auf deren Wertschöpfungsstufe/n in bestimmten Regionen riskante Tätigkeiten ausgeführt werden.

Die zweite Einschränkung des Scopings gegenüber dem Mapping bezieht sich auf die Art der Informationserlangung und die nutzbaren Erkenntnisquellen, in Art. 8 Abs. 2 lit. a) CSDDD. Unternehmen sollen ausschließlich auf nach vernünftigem Ermessen

verfügbare, das heißt in zumutbarer Weise verfügbare Informationen zurückgreifen dürfen. Erwägungsgrund 39 ergänzt, dass dies „in der Regel ausschließt, dass Informationen von Geschäftspartnern angefordert werden“. Nachgelagerte Unternehmen sollen durch den Vorrang öffentlich zugänglicher und eigener Unternehmensinformationen vor dem beklagten *trickle down* der Informationspflichten geschützt werden.

Fraglich bleibt, was genau als zumutbar verfügbare Information gilt. Maßgeblich dürften neben der Risikoschwere auch der Aufwand der Informationsbeschaffung sein und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen. Da nur noch sehr große Unternehmen erfasst sind und es bereits viele digitale Recherchetools auf dem Markt gibt, darf der Zumutbarkeitsmaßstab hier nicht zu eng gezogen werden. Als zumutbar dürften auch die in Art. 8 Abs. 3 CSDDD genannten „angemessenen Ressourcen“ gelten, auf die Unternehmen zurückgreifen können – etwa unabhängige Berichte, digitale Lösungen, Industrieinitiativen oder Multi-Stakeholder-Initiativen sowie Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens gemäß Art. 14 gesammelt werden. Außerdem scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass Anfragen im eigenen Geschäftsbereich und bei Tochterunternehmen zumutbar sind, da Erwägungsgrund 39 sie nicht ausklammert (Volland/Nowalder 2026: 47). Bei vertraglich verknüpften Geschäftspartnern – selbst direkten – stellt dieser Erwägungsgrund die Anfragemöglichkeit dagegen ins Ermessen der Unternehmen.

- b) Eingehende Bewertung und reduzierte Interaktion mit Geschäftspartnern – Art. 8 Abs. 2 lit b) iVm Abs. 2a CSDDD

Auf Stufe zwei der Risikoermittlung soll – nur in den zuvor bestimmten „allgemeinen Bereichen“, das heißt Geschäftspartner-Clustern – einer eingehenden Bewertung erfolgen (Art. 8 Abs. 2 lit b) CSDDD), wo negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten sind.

Auch die Art der eingehenden Bewertung ist nunmehr beschränkt (Art. 8 Abs. 2a CSDDD). Einer der häufigsten Einwände im Omnibus-I-Gesetzgebungsverfahren beruhte auf der Praxis mancher LkSG-pflichtiger Unternehmen, die Informationsbeschaffung zur Risikoermittlung – und zusätzlich potenzielle Haftungsfolgen – vollständig auf Geschäftspartner abzuwälzen. Art. 8 Abs. 2a CSDDD begrenzt deshalb die Interaktion mit Geschäftspartnern erheblich. Unternehmen dürfen nur erforderliche, zielgerichtete Informationen einholen. Sofern der Geschäftspartner weniger als 5000 Beschäftigte hat, müssen gemäß Art. 8 Abs. 2a lit a) vorrangig andere Informationsquellen genutzt werden. Nur wo dies nicht zumutbar ist, sollen Geschäftspartner Auskunft geben. Art. 8 Abs. 2a lit b) und c) eröffnen Unternehmen eine Priorisierungsmöglichkeit der Informationsbeschaffungswege. Lit b) entspricht dem früheren Art. 8 Abs. 4 CSDDD 2024, wonach erforderliche Informationen vorrangig direkt von den Geschäftspartnern angefordert werden sollen, bei denen die negativen Auswirkungen am schwersten und wahrscheinlichsten sind, sofern sie von verschiedenen Geschäftspartnern eingeholt werden können. Neu ist lit c): Sollten Risiken in mehreren Clustern als gleich wahrscheinlich oder schwerwiegend eingestuft werden, dürfen Unternehmen vorrangig solche Bereiche bewerten dürfen, an denen unmittelbare Geschäftspartner beteiligt sind.

Diese Regelungen sind für die Gewährleistung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfalt problematisch. Die eingehende Bewertung dient dazu, unter den erfassten allgemeinen Bereichen im Sinne von Geschäftspartner-Clustern und risikobehafteten Töchtern, herauszufinden, welche nicht zu menschen- und umweltrechtlichen Risiken beitragen, ansonsten wie schwer sie beitragen und auf welche Art, damit hieran angemessene Folgemaßnahmen knüpfen können.

Mit dem Rasierschnitt, dass Informationsanfragen grundsätzlich nur bei den größten Zulieferern mit über 5000 Beschäftigten zulässig sind, wird dies grundsätzlich stark erschwert. Selbst große Zulieferer mit bis zu 4999 Beschäftigten könnten Informationsanfragen erst einmal ablehnen. Steht allerdings fest, dass sich eine spezifische Risikolage kaum über andere, wohl aber vom Geschäftspartner aufklären lässt, bleibt die Nachfrage zulässig. Sie ist gemäß lit b) gegenüber Hochrisikogeschäftspartnern sogar geboten, dürfte sich aber auch in der Praxis als Regelfall etablieren (Jelonek 2026: 257). Vorausgesetzt wäre, dass die *Scoping*-Recherche diese tieferen Geschäftspartner-Knotenpunkte oder -Cluster ausleuchtet hat. Gleichzeitig schafft lit c) einen Gegenanreiz, sich „vorrangig“ Tier-1-Zulieferern zu widmen. Richtigerweise ist dies jedoch nur als zeitlicher Aufschub im Sinne schrittweisen Vorgehens zu verstehen, sonst würden besonders schwere und wahrscheinliche Risiken aussortiert.

Ferner wurde das reguläre jährliche Risikoanalyseintervall auf alle fünf Jahre erhöht. Dies reduziert die interne Managementbefassung und den externen Aufsichtsnachdruck empfindlich, denn Unternehmen werden weniger motiviert, Ressourcen in den fortwährenden Sorgfaltsprozess zu stecken, sondern gegebenenfalls erst auf den Kontrollzeitpunkt hin aktiv zu werden (Cai 2026: 544). Schließlich schafft Erwägungsgrund 40 einen *safe harbour*, demzufolge Unternehmen, die regelgerechtes *Scoping* und eingehende Bewertung durchgeführt haben, keine Sanktionen drohen, wenn Menschen- oder Umweltbeeinträchtigungen in ihren Lieferketten be- oder entstehen, die sie nicht selbst ermittelt haben. Der Wunsch nach einer Haftungserleichterung ist vor dem Hintergrund dieser komplex geratenen Vereinfachungen verständlich. Damit die neuen Regelungen zur Risikoanalyse in der Gesamtsicht jedoch keinen Anreiz liefern, drängendste Risikobereiche außerhalb der *Scoping*-Cluster zu legen und/oder die genaueren Umstände bei indirekten Geschäftspartnern wegen Art. 8 Abs. 2a CSDDD nicht zu erforschen, sollten nationale Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden an den Detaillierungsgrad des *Scoping* und die Erforschungsnotwendigkeit einen ambitionierten Maßstab legen, damit die Sorgfaltspflichten nicht mit generischen Risikodossiers erfüllt werden können, die keine Handlungspflichten auslösen, denn das widerspräche dem Gesetzeszweck und reduzierte die CSDDD auf einen weiteren Berichtsstandard.

c) Priorisierung mit *safe harbour* gemäß Art. 9 CSDDD

Art. 9 CSDDD 2024 sieht als letzten Schritt der Risikoermittlung eine Priorisierungsmöglichkeit vor. Sofern es Unternehmen nicht möglich ist, alle ermittelten potentiellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen „gleichzeitig in vollem Umfang“ zu adressieren, dürfen sie die Reihenfolge nach „Schwere und Wahrscheinlichkeit“ priorisieren und zuerst die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten Auswirkungen angehen.

Gemäß Erwägungsgrund 43 sind die festgestellten Auswirkungen weiterhin schrittweise zu bearbeiten. Allerdings schützt der der Omnibus I in Art. 9 Abs. 4 CSDDD erfasste Unternehmen abermals mit einem *safe harbour*. Sofern sie ordnungsgemäß priorisiert haben, dürfen sie nicht dafür sanktioniert werden, dass nachrangige Auswirkungen noch nicht angegangen wurden. Die UNLP legen nahe, dass sich Auswirkungen auf bestimmte bedeutsame Schutzgüter nicht depriorisieren lassen, und etwa Leben, Gesundheit und Risiken für vulnerable Gruppen wie Kindern, Frauen, Indigene, ethnischen oder anderen Minderheiten eher als schwer einzustufen sind.⁶ Auch die Menschenrechte in der Arbeit – Koalitionsfreiheit, Freiheit von Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierungsfreiheit und angemessener Arbeitsschutz – dürften durch ihre besondere Stellung nicht ohne weiteres depriorisierbar sein. Auch hier wird die Praxis der Aufsichtsbehörden wichtig, damit nicht schwere Risiken auf die lange Bank geschoben oder mehrfach herabpriorisiert werden.

d) Folgemaßnahmen – Ende der Beendigungspflicht

Während der Omnibus die Folgemaßnahmen zur Prävention und zur Behebung in Art. 10 und 11 CSDDD 2024 weitgehend belässt, schafft er die Ultima-ratio-Vorschrift zur Beendigung unkorrigierbarer riskanter Geschäftsbeziehungen ab. Stattdessen wird eine Aussetzungspflicht eingefügt (Art. 10 Abs. 6/Art. 11 Abs. 6 CSDDD).

Obwohl das Ansinnen verständlich ist, Unternehmen zu unterstützen, die in hohem Maße auf Vorleistungen bestimmter Zulieferer angewiesen sind, klingt die Konsequenz widersinnig. Sofern alle Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolglos ausgeschöpft wurden, darf ein Unternehmen die Geschäftsbeziehung aussetzen, um einen verstärkten Präventions- oder Korrekturaktionsplan anzunehmen und umzusetzen, „sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden“ und soweit die Aussetzung sich für Betroffene nicht schädlicher auswirkt als die Fortsetzung. Solange dies der Fall ist, dürfen Unternehmen für das Aussetzen nicht belangt werden. In vielen Fällen dürfte die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht allerdings bereits indizieren, dass ein verstärkter Maßnahmenplan nicht erfolgversprechend ist. Leider regelt der Omnibus I die Folgen diesbezüglich nicht explizit. Es würde jedenfalls dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen, wenn ohne menschen- oder umweltrechtliche Verbesserungen die Geschäfte einfach wieder anlaufen dürften. Vielmehr muss die Konsequenz dann sein, dass es bei der Aussetzung bleibt, die eventuell in eine Beendigung übergeht.

3. Reduzierte Stakeholderbeteiligung

Die CSDDD 2024 räumte der Beteiligung von Stakeholdern einen hohen Stellenwert ein (Jelonek 2026: 258). Die Stakeholderdefinition (in der deutschen Fassung: „Interessenträger“) war breit und umfasste eigene Beschäftigte und diejenigen von Tochterunternehmen und Geschäftspartnern, außerdem Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter*innen, Verbraucher*innen und andere, sofern deren Rechte oder Interessen beeinträchtigt werden (könnten).

Der Omnibus I schließt in Art. 3 Abs. 1 lit n) CSDDD nun einige wichtige Stakeholder aus, da sie „direkt“ betroffen sein müssen. Aus der exemplarischen Liste der CSDDD 2024 fallen deshalb etwa nationale Menschenrechtsorganisationen und Nicht-regierungsorganisationen weg, sofern nicht ihre eigenen Rechte betroffen sind oder sie als Vertreter direkt Betroffener benannt sind. Dies ist angesichts der häufig fragmentierten Gewerkschaftsszene in vielen Ländern problematisch, da auf bestimmte Branchen oder Themen spezialisierte Organisationen häufig die Vertretungslücke schließen. Hier bleiben Unternehmen allerdings subsidiär verpflichtet, Expert*innen – auch aus Nichtregierungsorganisationen – zu konsultieren (Abs. 4).

Art. 13 CSDDD 2024 fordert eine „sinnvolle Einbeziehung“ („meaningful engagement“), wonach Stakeholder wirksam und transparent konsultiert werden müssen. Hierfür legt die Norm sowohl einige verfahrensrechtliche Vorgaben fest, etwa dass die Unternehmensleitung Stakeholdern sachdienliche und umfassende Informationen bereitstellen und gegebenenfalls nachliefern muss. Im Vergleich zur CSDDD 2024 reduziert der Omnibus I die verpflichtenden Konsultationen von sechs auf vier Stadien des Sorgfaltsprozesses. Konsultationspflichtig bleiben die Erstellung der Due Diligence Policy aus Art. 7 Abs. 2 CSDDDD, die Informationsbeschaffung zur Risikobewertung und -priorisierung aus Art. 8 und 9 CSDDD, die Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen aus Art. 10 und 11 CSDDD sowie die Auswahl und Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen aus Art. 12 CSDDD. In Zukunft nicht beteiligt werden müssen Stakeholder bei der Entscheidung eine Geschäftsbeziehung auszusetzen und bei der Festlegung von Indikatoren zur Überwachung des Sorgfaltsprozesses gemäß Art. 15 CSDDD. Trotz dieser Streichungen beruht Art. 13 CSDDD weiterhin auf dem umfassenden Stakeholder-Beteiligungskonzept der UNLP nach LP 18. Danach dienen Stakeholder einerseits als Wissensquelle; andererseits legitimiert ihre Konsultation die menschenrechtliche Sorgfalt durch Teilhabe. Insofern müssen die verbleibenden Konsultationspflichten so ausgelegt werden, dass zweckdienliche Annexschritte, wie Einsicht in alle vom Unternehmen als geeignet festgelegten Folgemaßnahmen beziehungsweise Einsicht in die Umsetzung der Präventions- und Korrekturpläne und die Ausführung der Wiedergutmachungsmaßnahmen gewährleistet werden müssen. Ohne diese Informationen von Stakeholder*innen wäre eine behördliche Kontrolle stark erschwert. Es bliebe weitgehend unhinterfragt, was Unternehmen über ihre Maßnahmen berichten. Gerade dies entspricht aber nicht dem gesetzgeberischen Willen, der mit der CSDDD keine reinen Berichts-, sondern Handlungspflichten statuiert.

4. Zivilrechtliche Haftung – Streichen der EU-weiten Anspruchsgrundlage

Die heiß diskutierte zivilrechtliche Haftung für Verletzungen bestimmter Sorgfaltspflichten wurde als neue Anspruchsgrundlage in Art. 29 Abs. 1 CSDDD 2024 normiert. Nach wiederum hitzigen Debatten wird die Vorschrift durch den Omnibus I gestrichen. Somit setzt sich die Sorge von Unternehmen vor unüberschaubaren Haftungsrisiken durch (BDI/Confindustria/Mouvement des Entreprises de France 2025; Voland/Nowalder 2026: 48). Begründet wird die Streichung inkonsistenter Weise mit dem Subsidiaritätsprinzip (Erwägungsgrund 49), obwohl ansonsten die unionsweite Harmonisierung des Schutzniveaus angestrebt wird (Art. 4 CSDDD).

Mit Abs. 1 fällt die EU-weite Anspruchsgrundlage, das „Ob“ einer zivilrechtlichen Haftung, weg. Allerdings bleiben die weiteren Absätze des Art. 29 CSDDD zum „Wie“ seiner Umsetzung mit einigen Anpassungen erhalten. Hieraus ergeben sich verschiedene rechtliche Anschlussfragen. Bezugspunkt für sorgfaltspflichtbezogene Schadensersatzansprüche ist nun das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Erwägungsgrund 49 hält das „Ob“ solchen Zugangs zur Justiz für völker- und unionsrechtlich geboten. Auch Abs. 2 setzt entsprechende nationale Rechtsgrundlagen voraus (Volland/Nowalder 2026: 48; a. A. Velte/Wulf 2026: 73; Jelonek 2026: 258).⁷

In Deutschland – wie wahrscheinlich auch in anderen Mitgliedstaaten – kommen für verschiedene Schutzgüter der CSDDD unterschiedliche Anspruchsgrundlagen des Delikts-, Arbeitsschutz- oder etwa des Produkthaftungsrechts in Betracht. Offen bleibt aber, ob nicht sogar neue nationale Anspruchsgrundlagen geschaffen werden müssen, um die Anforderungen aus Art. 29 Abs. 2-6 CSDDD umzusetzen. Sinn der Absätze ist abzusichern, dass nationale Schadensersatzansprüche effektiven Rechtsschutz bieten. So verbietet Abs. 2 weiterhin, dass „die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben“. Abgesichert wird dies zudem durch die erhaltenen Vorschriften in Abs. 3, zur Verjährung, die mindestens fünf Jahre betragen muss (lit a.), zur Verhältnismäßigkeit der Kosten für Kläger (lit b.), zu Unterlassungsklagen im Eilverfahren (lit c.) und der Offenlegung von Beweismitteln (lit e.). Schließlich verbleibt auch die Regelung in Abs. 4, wonach – richtigerweise – die bloße Teilnahme an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen respektive Audits und Zertifizierungen durch Dritte oder Vertragsklauseln zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht ausschließt, dass Unternehmen dem nationalem Recht entsprechend haften können. Konsequenterweise müssten diese Absicherungen in alle bereits bestehenden nationalen Anspruchsgrundlagen eingepflegt werden, was etwa in Bezug auf das Deliktsrecht übermäßig viele Schadensersatzansprüche betreffen würde, die keine Lieferkettenorgfalt betreffen oder zu sehr komplizierten Regelungszusätzen führen würde. Gerade unterschiedliche Schutzniveaus und mögliches *Forum shopping* zwischen EU-Staaten sprechen dafür, dass Mitgliedstaaten neue, sorgfaltsbezogene Anspruchsgrundlagen schaffen müssen, um den Richtlinienzweck zu verwirklichen.

Gestrichen wird die Möglichkeit der Prozessstandschaft (lit d.), mit der Gewerkschaften, Menschenrechts-, Umwelt- oder andere Nichtregierungsorganisationen sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter erheben konnten. Die Begründung mit unterschiedlichen Rechtstraditionen zu Verbandsklagen kann indes nicht überzeugen, da die Richtlinien unterschiedliche Schutzniveaus der Mitgliedstaaten gerade harmonisieren soll. Die Änderung beruht wohl eher auf politisch-wirtschaftlichen „Warnungen“ vor Klagewellen (Volland/Nowalder 2025: 49), die bezogen auf das LkSG und die Loi de Vigilance nicht eingetreten sind.

5. Absenkung der Bußgelder, Streichung des Klimaplans

Art. 27 CSDDD 2024 sah Bußgelder für Verletzungen zentraler Sorgfaltspflichten vor in Höhe von *mindestens* fünf Prozent des konsolidierten weltweiten Jahresumsatzes auf Ebene der obersten Muttergesellschaft. Die Begrenzung auf nunmehr *maximal* drei

Prozent des entsprechenden Umsatzes stellt eine erhebliche Risikoentlastung für Unternehmen dar.

Die CSDDD 2024 verpflichtete Unternehmen einen Klimatransformationsplan zu verfassen und umzusetzen. Sie mussten Maßnahmen ergreifen, um ihr Geschäftsmodell mit den Zielen des Pariser Abkommens in Einklang zu bringen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem Stand von 1990 zu begrenzen. Diese Handlungsverpflichtung setzte auf die bereits zuvor bestehenden Berichtspflichten auf, die in der EU zu Emissionen bestanden. Dabei schuf Art. 22 CSDDD 2024 mit seiner „Bemühenspflicht“ Rechtssicherheit für Unternehmen. Wissenschaftler*innen haben früh angemerkt, dass Transparenzregeln ohne klare Handlungspflichten zur Fragmentierung der Ansätze und für Unternehmen letztlich zu erhöhtem Haftungspotential führt. Auch Investor*innen und Unternehmen, die bereits Maßnahmen trafen, merkten an, dass abermals die Untätigen belohnt werden (Agostini et al. 2025; kritisch Jelonek 2026: 258f.). Faktisch werden die meisten der noch erfassten Unternehmen Klimapläne erstellen. Die Chance auf eine gleichförmige Praxis ist allerdings vertan, was der Vereinfachungsmaxime des Omnibus I genau entgegensteht. Sie wird auch nicht etwa durch die CSRD aufgefangen. Diese verpflichtet ebenfalls nicht zur Erstellung eines Klimatransitionsplans. Nur Unternehmen, die solche Pläne bereits erstellt haben, bleiben gemäß den Berichtsstandards ESRS (E1) verpflichtet darüber zu berichten. Für alle anderen gilt eine Anzeigepflicht, dass kein Plan erstellt wurde sowie ob und bis wann dies gegebenenfalls geplant ist.

Die veröffentlichte Fassung der Omnibus-I-Richtlinie verschiebt die Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten gegenüber der CSDDD um zwei Jahre auf den 26. Juli 2028 (Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2026/470/EU), die Sorgfaltspflichten gelten final ab 26. Juli 2029. Dass hiermit sechs Jahre nach dem ersten Impact Assessment der Kommission (EU Kommission 2020), wachsender ESG-Praktiken und anhaltender öffentlicher Aufmerksamkeit ausgerechnet die Interessen von Unternehmen geschützt werden, die noch immer Aufschub für die Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsregeln benötigen, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

V. Schluss

Keine der Änderungen kann als rein vereinfachend angesehen werden. Alle verschlechtern die Bedingungen dafür, dass menschen- und umweltbezogene Risiken und Beeinträchtigungen aufgedeckt und adressiert werden. Jedenfalls liefern sie Unternehmen Anreize, dies nicht mehr ganz so ernsthaft zu verfolgen.

Die Schrumpfung des persönlichen Anwendungsbereichs ist keine Vereinfachung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten, sondern vor allem eine Behinderung ihrer Breitenwirkung. Insbesondere die an sich begrüßte Regelung zur Beibehaltung des risikobasierten Ansatzes definiert keinen Referenzstandard, was als angemessene (Ermittlungs-)Maßnahmen, als *Scoping*-Ergebnis und als zumutbare Erkenntnisquelle zu verstehen ist. So könnten bereits beim *Scoping* wichtige Risikobereiche ausgeklammert werden. In Zusammensicht mit dem Schutz der weiteren Lieferkettenteilnehmenden vor Informationsanfragen entsteht ein Filtersystem, das Unternehmen ver-

leitet, nur selbstgewählte – vielleicht aber nicht besonders riskante – Risikobereiche auf Tier 1 zu beleuchten und zu behandeln, während die schwersten Risiken in der tieferen Lieferkette opak und unadressiert bleiben. *Safe harbours*, die Unternehmen vor Sanktionen bezüglich Risikoermittlung und Priorisierung schützen, und das fünfjährige Risikoermittlungsintervall könnten diesen Effekt verstärken. Um oberflächlicher Due Diligence mit einem fragmentierten Methodenmix auf niedrigem Ambitionsniveau vorzubeugen, sollte die Kommission im Rahmen des Art. 19 CSDDD klare Leitlinien entwickeln, was für bestimmte Sektoren und Risikoniveaus als angemessene Maßnahmen gelten. Harmonisierend wäre es etwa, bestehende Standards wie die OECD Branchen Guidances, das ILO Better Work Programm etc. als Leitlinien anzuerkennen, die dann von den Aufsichtsbehörden geprüft werden können. Nimmt man die Aussetzungsmöglichkeit und die reduzierte Stakeholderkonsultationspflicht hinzu, die Unwägbarkeiten nationaler zivilrechtlicher Haftung, den gestrichenen Klimaplan, die abgesenkten Bußgelder und das wieder verschobene Inkrafttreten der Sorgfaltpflichten, bleibt festzustellen, dass die Vorteile dieser neuen Regelungen fast ausschließlich bei Unternehmen liegen. Indes sind sie nicht bloß vereinfachend. Vielmehr bleibt zwar der Kern der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfalt erhalten, Sorge mit welcher Qualität Unternehmen sie umsetzen werden, und was bei Betroffenen ankommt, ist jedoch angebracht.

PROF. DR. STEFANIE LORENZEN, ist Professorin für Arbeitsrecht, Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Regulierung Globaler Wertschöpfungsketten, Mitbestimmung und internationales Arbeitsrecht.

Literatur

- Agostini, Federica et al. 2025: Legal Scholars Concerned about the Weakening of Article 22 CSDDD on Climate Transition Plans, https://www.smithschool.ox.ac.uk/sites/default/files/2025-05/Letter_Legal_Scholars_EU_Art_22_CSDDD_2025.pdf.
- Baumüller, Josef 2026: Omnibus I. Finale Änderungen in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: *Zeitschrift für Corporate Governance*, H. 1, S. 40-47.
- BDI/Confindustria/Mouvement des Entreprises de France 2025: Schreiben an Kommissionspräsidentin von der Leyen vom 22. Januar 2025, n.v.
- BusinessEurope 2025: Reducing regulatory burdens to restore the EU's competitive edge, Brüssel, https://www.besnesseurope.eu/wp-content/uploads/2025/02/2025-01-22_besnesseurope_mapping_of_regulatory_burdens-d55-1.pdf.

- Cai, Yujie 2026: The Omnibus Simplification Package: Burden Release at the Cost of Transparency? In: *European Journal of Sustainable Development*, Jg. 15, H. 1, S. 533-548; Doi: 10.14207/ejsd.2026.v15n1p533.
- Draghi, Mario 2024: The Future of European Competitiveness, in: *European Commission*, https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059.
- Durach, Christian/Wang, Yimin 2025: Mandatory Supply Chain Due Diligence and Firm Performance: Evidence from the French Loi De Vigilance, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5946834.
- European Commission 2020: Study on due diligence requirements through the supply chain. Final Report, Brüssel, https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/DROI/DV/2020/06-22/Studyonduediligencerequirements_EN.pdf.
- European Commission 2022: Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence and annex, in: *European Commission* vom 23.02.2022, https://commission.europa.eu/publications/proposal-directive-corporate-sustainability-due-diligence-and-annex_en.
- European Commission 2023: SME Relief Package. Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, in: *Single Market Economy*, https://single-market-economy.ec.europa.eu/access-finance/investeu/investeu-fund-sme-window/sme-relief-package_en.
- Gesamtmetall 2023: Lieferkettengesetz: Umfrage zeigt erhebliche Kosten und Bürokratiebelastungen für Unternehmen, in: *Gesamtmetall* vom 01.06.2023, <https://www.gesamtmetall.de/erhebliche-kosten-und-buerokratiebelastungen-fuer-unternehmen/>.
- Healy, Paul/Bing, Jualiane/Schufft, Finn Robin/Kleemann, Eva 2025: Towards a Balanced Omnibus Proposal. Simplifying the CSDDD and CSRD While Upholding Human Rights and Environmental Standards, Bonn/Berlin, https://www.germanwatch.org/sites/default/files/2025-10/Germanwatch_Towards%20a%20Balanced%20Omnibus%20Proposal_September%202025.pdf.
- Jelonek, Mariusz 2026: Die Omnibus I-Richtlinie zur Revision der CSRD und der CSDDD. Die Nachhaltigkeitsreform schreitet voran, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, Jg. 29, H. 6, S. 252-259.
- Jäger, Johannes/Durán, Gonzalo/Schmidt, Lukas 2023: Expected Economic Effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Wien.
- Leth, David Olivier de 2025a: The secretive cabal of US polluters that is rewriting the EU's human rights and climate law, in: *SOMO* vom 03.12.2025, <https://www.somo.nl/the-secretive-cabal-of-us-polluters-that-is-rewriting-the-eus-human-rights-and-climate-law/>.
- Letta, Enrico 2024: Much more than a Market. Speed, Security, Solidarity, https://european-research-area.ec.europa.eu/sites/default/files/documents/2024-05/LETTA%20Report%20-%20Much%20more%20than%20a%20market_April%202024.pdf.
- Levine, Michael E./Forrence, Jennifer L. 1990: Regulatory Capture, Public Interest, and the Public Agenda: Toward a Synthesis, in: *Journal of Law, Economics, and Organization*, Jg. 6 (special), S. 167-198; https://doi.org/10.1093/jleo/6.special_issue.167.
- Lorenzen, Stefanie 2025: Reform der EU-Lieferkettenrichtlinie – Notwendige Entbürokratisierung oder Sozialabbau? In: *WSI-Mitteilungen*, Jg. 78, H. 6, S. 479-48; DOI: 10.5771/0342-300X-2025-6-479.
- Milatović, Siniša/Uvarova, Olena/Vynokurov, Dmytro 2025: Human Rights vs. Competitiveness – A False Dilemma? New York.
- Reiter, Florian 2025: Merz will Bürokratiemonster abschaffen, doch selbst die Wirtschaft will es behalten, in: *Focus-Online* vom 05.06.2025, https://www.focus.de/earth/lieferkettengesetz-selbst-die-wirtschaft-will-es-behalten_169be04e-40a9-49ad-b9a0-7c89cbbc7127.html.

- Smyth, Jamie/Hancock, Alice 2025: US and Qatar issue energy and trade threats to EU over climate rules, in: *Financial Times* vom 22.10.2025, <https://www.ft.com/content/05ecdd19-a779-4b69-8609-c7f04ca49314?syn-25a6b1a6=1>.
- Velte, Patrick/Wulf, Inge 2026: Der EU-Omnibus-I zur CSRD, CSDDD und Taxonomie-Verordnung: Eine Bestandsaufnahme und kritische Würdigung der Deregulierung, in: *Der Betrieb*, Jg. 79, H. 3, S. 67-75.
- Voland, Thomas/Nowalder, Louisa 2026: Ankunft des ersten „Omnibus“: Die Änderungen an CSDDD und CSRD, in: *ESG*, S. 43-54.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022: Menschenrechte und unternehmerische Sorgfaltspflichten. Gutachten, Berlin.

Anmerkungen

- 1 Diese Forschung wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen des FIP 3 – 528278755 gefördert.
- 2 https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-implementation-enforcement/simplification_en.
- 3 Die bislang geltende Fassung der CSDDD vom wird im Folgenden als CSDDD 2024 bezeichnet. Die vom Omnibus I geänderte und zukünftig geltende Richtlinie als CSDDD. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts war nur die vom Rat unterzeichnete Omnibus-I-Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 vom 26. Februar 2026 erschienen, nicht jedoch eine konsolidierte Neufassung der CSDDD.
- 4 In dem Zusammenhang ist wahrscheinlich der „Evian-Brief“ entstanden, in dem 46 Unternehmen von Bundeskanzler Friedrich Merz und Frankreichs Präsident Emmanuel Macron unter anderem die Abschaffung der CSDDD forderten (https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification_en). Hiervon nahmen später einige unterzeichnende Unternehmen Abstand).
- 5 <https://www.somo.nl/csddd-datahub/>.
- 6 Interpretive Guide UNGP, answer to Question 88, S. 83 seq.
- 7 Art. 29 Abs. 2 CSDDD: „Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind [...]“.

Daniel Schönfelder

Wozu ist das Lieferkettengesetz gut? Erfolge, Schwächen, Chancen für Verbesserungen

In seinem Beitrag zieht Daniel Schönfelder eine Zwischenbilanz zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Dabei würdigt er die Errungenschaften in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltschutz in Lieferketten, kritisiert aber auch fehlgeleitete Umsetzungsansätze. Abschließend reflektiert der Beitrag darüber, wie kluge Politik seitens Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten jetzt Umsetzbarkeit für Unternehmen und Wirksamkeit für Rechteinhabende in einen besseren Ausgleich bringen kann.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird dieses Jahr fünf Jahre alt. Der in diesem Artikel vorgenommene Versuch einer Zwischenbilanz zeigt Licht und Schatten. Es soll nach einer Einordnung der Ziele und Funktionsweise des LkSG und seiner Geschwister zunächst darum gehen, welche Erfolge und Missstände sich abzeichnen. Das Gesetz hat einiges erreicht – in Unternehmen, für Rechteinhabende, in Deutschland und in der Welt: In Unternehmen entsteht Raum für Berücksichtigung von Menschenrechten. Gewerkschafter*innen nutzen das Gesetz erfolgreich zum Vorgehen gegen Ausbeutung (für Beispiele vgl. Schufft 2026: 5-11). Länder weltweit nutzen den neu gefundenen „regulatory space“, um den Deregulierungswettbewerb der Globalisierung durch eigene Lieferkettengesetze auf ein „level playing field“ zu bringen, auf dem fairer Wettbewerb auf Grundlage von menschenrechtlichen Mindeststandards stattfindet.¹ Leider leidet das LkSG an einigen Kinderkrankheiten, die regelmäßig zu Kritik an teilweise bürokratischen Umsetzungsansätzen seitens einiger Unternehmen führen. Das Bürokratiemonster ist kein Fabelwesen. Es resultiert allerdings größtenteils aus fehlgeleiteten Umsetzungsansätzen der Unternehmen und ihrer Berater*innen und nur zum Teil an gesetzgeberischen Fehlanreizen. Besserung ist jedoch in Sicht: Vorreiterunternehmen machen es jetzt schon besser, und das EU-Lieferkettengesetz korrigiert die Fehlanreize. Der Artikel schließt mit einigen Reflexionen darüber, wie kluge Politik seitens der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten jetzt Umsetzbarkeit für Unternehmen und Wirksamkeit für Rechteinhabende in einen besseren Ausgleich bringen kann – für eine Wirtschaft, die „planet“, „people“ und „profit“ gleichermaßen wichtig nimmt.

Zitiervorschlag:

Schönfelder, Daniel (2026): Wozu ist das Lieferkettengesetz gut? Erfolge, Schwächen, Chancen für Verbesserungen, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 34-45.

Warum gibt es Lieferkettengesetze?

Lieferkettengesetze nehmen Unternehmen in die Verantwortung, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf soziale und ökologische Aspekte umfassend zu internalisieren, zu analysieren, zu priorisieren und durch Maßnahmen schrittweise abzustellen. Der unternehmerische Prozess, in dem das erfolgt, beruht auf Grundsätzen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 (UN doc A/HRC/17/31) und der OECD (2011) und heißt *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht*. Er geht im Ablauf auf traditionelle Risikomanagementprozesse zurück. Am Beispiel von §§4-10 des LkSG erläutert, funktioniert der Prozess so: Nachdem durch Policies die Verantwortung – sichtbar durch „tone from the top“ – im Unternehmen verankert wird, wird eine Risikoanalyse durchgeführt, Risiken werden priorisiert, Maßnahmen werden konzipiert und umgesetzt, ein Beschwerdeverfahren für Betroffene wird eingerichtet, das System wird auf Effektivität überprüft und zum ganzen Prozess wird berichtet. Das Ganze wird regelmäßig wiederholt. Die Pflichten unterliegen zwei wichtigen Grundprinzipien: Maßnahmen müssen wirksam sein, das heißt zumindest die realistische Chance in sich tragen, Verbesserungen für Betroffene herbeizuführen. Maßnahmen müssen außerdem angemessen sein, was Unternehmen einen „flexible[n] Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen“, so die Bundesregierung zum Entwurf des LkSG (BT-Drucksache 19/28649: 42) zur Priorisierung und zur Auswahl der Maßnahmen gibt, der durch die Angemessenheitskriterien konturiert wird. Vereinfacht gesagt müssen Unternehmen dafür sorgen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ergreifen, auch Mensch und Umwelt helfen. Die Angemessenheit und Priorisierung erlauben ihnen aber, die Maßnahmen in ihrer Art und Anzahl so auszugestalten, dass sie mit dieser Übung nicht überfordert werden. Sorgfaltspflicht ist also sowohl auf Wirksamkeit als auch auf Umsetzbarkeit ausgelegt und ermöglicht Unternehmen, diese für ihr individuelles Geschäft passend auszugestalten. In meiner Beratung sage ich gerne: Setzt wegen der Wirksamkeit nur Maßnahmen um, von denen ihr überzeugt seid, dass sie auch helfen. Nutzt Angemessenheit und Priorisierung, um nur so viele dieser Maßnahmen zu machen, wie ihr schafft. Wenn Unternehmen nicht aufzeigen, wie sie die Auswirkungen auf Mensch und Natur angemessen und wirksam durch Sorgfaltspflichten adressiert haben, drohen Bußgelder (§ 24 LkSG) oder gegebenenfalls auch Schadenersatz.²

Von einigen Kritiker*innen wurde insbesondere das Kriterium der Angemessenheit als „unbestimmt“ moniert (vgl. etwa DAV 2019: 10). Diese Kritik geht am Thema vorbei: Globale Lieferketten und Geschäftsmodelle sind komplex und vielgestaltig. Eine staatliche Regelung zu ihrer Ausgestaltung, die statt einer Orientierung an Prinzipien im Detail bestimmte und kleinteilige Handlungsvorgaben vorgeben würde, wäre daher zum Scheitern verurteilt und würde von den gleichen Kritiker*innen wohl (zurecht) als Planwirtschaft kritisiert. Die Antwort des Gesetzgebers: Wirtschaftliche Freiheit, aber mit Verantwortung, ist die einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft angemessenere Form.

Warum aber gibt es Lieferkettengesetze? Sinnvollster Ausgangspunkt dieser Erklärung sind die Menschenrechte und die Globalisierung. Menschenrechte sind im Kern globaler Konsens über unsere höchsten Werte. Der Mensch und sein Schutz sind aus

sich selbst heraus schützenswert, als Selbstzweck, der auf dem Grundgedanken beruht, dass eine ihm angeborene Würde von der Gemeinschaft zu respektieren und zu schützen ist. Die Ausgestaltung dieses Grundgedankens in konkreten Ausprägungen der wichtigsten zu schützenden Interessen jedes einzelnen Menschen erfolgte durch die globale Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Zivil- und des Sozialpakts. Die in diesen Dokumenten gelisteten Menschenrechte sind unser globaler Konsens,³ ein Kompromiss und Leitstern für unser Handeln als Gemeinschaft: die Menschenrechte, die den Menschen als solchen respektieren und seine wichtigsten Interessen schützen. Sie bilden einen Rahmen für soziale Zustände, der politisch, rechtlich, diskursiv wirkt und Macht unter Transformations- und Rechtfertigungsdruck stellt. Die Menschenrechte sind unser höchster Wert, der vor und durch Macht zu schützen ist. Die Menschenrechte sind aber nicht gerade deshalb schützenswert, weil sie durch Staaten beeinträchtigt werden können, sondern sie sind schützenswert, weil der Mensch wertvoll ist. Es wäre daher ein reiner Formalismus, darauf zu bestehen, dass nur staatliche Macht und nicht auch private, unternehmerische Macht ihrem Transformations- und Rechtfertigungsdruck unterfallen muss, zumal in einer Zeit, in der globale Konzerne vielfach Bilanzsummen aufweisen, die das BIP verschiedener Staaten übersteigen. Unternehmen haben oft immense Macht, die gegenüber unseren höchsten Werten verantwortungsvoll ausgeübt werden muss.

Sind Menschenrechte nicht Aufgabe von Staaten?

Nun mögen einige einwenden, dass dem zwar im Grundsatz nichts entgegenzusetzen wäre, es jedoch Aufgabe des Staates sei, die private Herrschaft durch demokratisch legitimierte Gesetze im Einzelnen menschenrechtskonform auszugestalten. Gibt es nicht Regulierung zuhauf, Arbeitsgesetze, Sozialgesetze, Umweltgesetze, die diesem Anspruch Rechnung tragen – warum jetzt auch noch Lieferkettengesetze? Der Einwand würde allerdings zwei wesentliche Neuerungen durch Lieferkettengesetze übersehen: Sie gelten nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in der Lieferkette, und sie gelten nicht nur im eigenen Land, sondern extraterritorial. Beides ist in einer globalisierten, auf Freihandel beruhenden Wirtschaftsordnung notwendig, um die effektive Möglichkeit des Schutzes von Menschenrechten zu bewahren. Die Globalisierung und der Freihandel haben neue Handelsbeziehungen geschaffen, die Wertschöpfung gesteigert, Armut vermindert und Wohlstand geschaffen haben – etwa in China. Lieferkettengesetze wollen Welthandel nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber einen Fehlanreiz von völlig „freien“ globalen Märkten korrigieren: Wenn im globalen Wettbewerb allein der Preis entscheidet, kann es sich für Staaten und Unternehmen lohnen, durch schwache Standards und durch Externalisierung von sozialen und Umweltkosten auf die Lieferkette billig zu produzieren. Staaten bauen dann Regulierung ab, Unternehmen lagern die Produktion aus und suchen nach den billigsten Produktionsstandorten und Zulieferern. Menschenrechte und Umwelt werden vernachlässigt. Einzelne Staaten und Unternehmen können dann zwar auf bessere Standards bestehen – der Markt droht sie aber für damit verbundene Mehrkosten abzustrafen. Die Auswirkungen kennen wir überall auf der Welt. Auch derzeit wird wieder in Deutsch-

land darüber diskutiert, ob unsere Arbeitszeitengesetze unserer Wettbewerbsfähigkeit entgegenstehen; der Produktionsfaktor Mensch hat sich anzupassen und zu funktionieren. Lieferkettengesetze setzen dem zwei Schutzmechanismen entgegen: Zum einen bilden die Menschenrechte ein „level playing field“ auf dem der globalisierte Wettbewerb stattfindet, eine Untergrenze unterhalb derer Marktteilnehmende sanktioniert werden können. Zum anderen werden diese Schutzstandards auch in Lieferketten durchgesetzt, damit Outsourcing nicht zur Verantwortungsvermeidung führt. Dadurch lohnt es sich weniger als vorher, durch besonders billige Produktion zu punkten, denn Menschenrechte und Umwelt sind ebenfalls zu berücksichtigen. Es entsteht regulatorischer Raum zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt: Verschiedene staatliche Vertreter aus Ländern wie Kambodia oder Vietnam betonen öffentlich, in der neuen Welt der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch Nachhaltigkeit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und in neue Schutzprogramme vor Ausbeutung zu investieren.⁴ Es entsteht aber auch Raum zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt im Unternehmen selbst: Durch die rechtliche Pflicht zur Berücksichtigung kommt das Thema auf die Tagesordnung des Vorstands, Ressourcen werden freigesetzt, Expert*innen eingestellt und Abläufe überarbeitet.

Das Lieferkettengesetz wirkt gegen Deregulierungswettbewerb und für Rechteinhabende ...

Lieferkettengesetze gibt es bereits in Deutschland, Frankreich, Norwegen und der EU. Die erhoffte Dynamik eines „race to the top“ (UN Working Group 2021: 53) scheint aber zu wirken beginnen: Verschiedene Staaten (wie Thailand, Indonesien, Südkorea, Taiwan, Brasilien, Kolumbien, Peru Schweiz) und die UN (OHCHR 2026) diskutieren derzeit über Regelungsentwürfe für eigene Lieferkettengesetze.⁵ Aber halten die Gesetze, was sie versprechen? Anders als oftmals behauptet, ist das LkSG weder reines Bürokratiemonster noch Papiertiger. Vielmehr nutzen Menschen in Deutschland und weltweit das Gesetz bereits erfolgreich, um ihre Rechte zu schützen (vgl. Schufft 2026; Schönfelder 2025). Etwa legen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften Beschwerden über interne Kanäle der Unternehmen und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein und haben so schon Verbesserungen für LKW-Fahrer*innen auf deutschen Autobahnen oder Farmarbeiter*innen in zentralamerikanischen Bananenplantagen erreicht. Menschenrechte sind unternehmerischer Mainstream geworden (vgl. Integrity Next/BME 2025).⁶ IT-Tools, Big Four, große Wirtschaftskanzleien, aber auch Boutiqueberatungen haben Unterstützung bei der Umsetzung als Geschäftsmodell entdeckt. Menschenrechtsklauseln in Zuliefererverträgen und Code of Conducts sind absoluter Standard geworden. Unternehmen haben große, abteilungsübergreifende Projektteams gebildet (Integrity Next/BME 2025: 19) haben Expert*innen eingestellt, umfassende Governancemodelle entwickelt und verankert. Menschenrechte sind als Thema auf Tagesordnungen von Vorständen und Aufsichtsräten. Internationale Zulieferer und Unternehmenstöchter beginnen, die neuen Anforderungen umzusetzen.

... aber das Bürokratiemonster ist leider kein Fabelwesen

Auch wenn, wie im Folgenden beschrieben, viele Unternehmen das LkSG effizient und wirkungsorientiert umsetzen – das „Bürokratiemonster“ ist leider kein Fabelwesen. Dass das allerdings keine notwendige Konsequenz des LkSG, sondern schlicht dem – verständlicherweise – noch mangelnden Reifegrad vieler Unternehmen geschuldet ist, zeigen nicht nur die Handreichungen des BAFA,⁷ sondern vor allem die Unternehmen, die es schon heute besser machen. Das Bürokratiemonster ist vor allem beheimatet in drei Potemtschken Human Rights and Environmental Due Diligence (HREDD)-Dörfern: one-size fits all, Outsourcing und HQ HREDD.

Zulieferer werden oft mit standardisierten Fragebögen überhäuft.⁸ Diese stellen die gleichen oberflächlichen Fragen – egal welches Produkt oder welche Dienstleistung geliefert wird. Die IT-Tools, die diese anbieten (vgl. Streibelt/Heinze/Drewes 2025), sind meist weder interoperabel noch in der Lage, auskunftskräftige Fragen zu den wirklich sektorrelevanten Risikoszenarien zu stellen. Die Fragen bleiben oft an der Oberfläche, und ehrliche Antworten sind oft Mangelware: Würden Sie die Frage „Respektieren Sie das Verbot von Kinderarbeit?“ verneinen? Die Fülle an oberflächlichen Fragebögen ist einer der Hauptgründe, warum das Lieferkettengesetz für viele als Bürokratiemonster gilt, das Aufwand schafft, aber keine Verbesserungen für Menschenrechte schafft (vgl. zur Sicht der KMU-Zulieferer Thier 2025). Dass es theoretisch anders gehen muss, zeigen Handreichungen von BAFA und Helpdesk, die wiederholt Wirksamkeitserfordernisse und Priorisierungsmöglichkeiten betonen. Dass es auch praktisch anders gehen kann, zeigt Hapag-Lloyd (2024: 12): Das Schifffahrtsunternehmen nutzt die Vorgaben zur Priorisierung und zur Wirksamkeit proaktiv. Es priorisiert klar seine wichtigsten Risikodienstleistungen und depriorisiert viele andere Zulieferer. Dann analysiert es typische Risikoszenarien und geht mit gezielten, risikospezifischen Fragen auf Zulieferer zu.

Nach dem Outsourcing der Produktion folgt das Outsourcing der Verantwortung

Risiken und Verantwortlichkeiten werden oft durch Verträge auf Zulieferer abgewälzt, die unrealistische Perfektion fordern („Ich garantiere keine Menschenrechtsrisiken in meinen Lieferketten“). Während Zulieferern Perfektion abverlangt wird, fehlen Pflichten für die einkaufenden Unternehmen, etwa zum verantwortungsvollen Einkaufsverhalten, vollkommen. Wieder zeigen regulatorische Vorgaben von BAFA und das EU-Lieferkettengesetz (im folgenden CSDDD) (vgl. Dadush/Schönfelder/Streibelt 2025), dass das theoretisch nicht reicht. Die Ansätze des Responsible Contracting Project, Vaude und C&A zeigen praktisch, wie es anders geht: So hat C&A in seinem Vertragswerk nicht nur Pflichten für Zulieferer, sondern auch für sich selbst – etwa zu Responsible Purchasing oder Responsible Exit – verankert. Vaude lebt gemeinsame Verantwortung für die Lieferkette und unterstützt Lieferanten durch Bonuszahlungen bei der Erreichung von existenzsichernden Löhnen.⁹

Sorgfaltspflichten als Schreibtischarbeit

Sorgfaltspflichten werden oft als HQ-Aufgaben betrachtet, die von Schreibtischen im Hauptquartier aus erledigt werden und bei denen an jede Sorgfaltspflicht ohne tiefere Analyse ein Haken gesetzt werden muss („Tickboxing“). Das ignoriert Vorgaben des LkSG zu Wirksamkeit, Ursachenanalyse und Beteiligung von Betroffenen (BAFA 2024a) und führt zu formalen Maßnahmen, die Geld kosten und Papier füllen, aber kaum etwas bringen. Die Mercedes-Benz Group (2024) und Lidl¹⁰ zeigen, dass das besser geht: Mercedes hat für besonders riskante Rohstoffe die Risiken bis zur Minenebene analysiert. Das wird für jeden Rohstoff durch eine Theory of Change flankiert, die aufzeigt, was für tatsächliche Verbesserungen für Mensch und Umwelt notwendig wäre. Lidl führt bei Risikoprodukten menschenrechtliche Risikoanalysen (HRIAs) vor Ort – inklusive Befragung von Betroffenen und Gewerkschaften – durch.

Warum Potemksche HREDD-Dörfer bauen?

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Missstände stellt sich die Frage, woher die bürokratische Praxis kommt. Die Antwort ist vielschichtig. Einige Verantwortung muss dem Gesetzgeber zugeschrieben werden: Abweichend von etablierten internationalen Standards zu Sorgfaltspflichten hat er keine Pflicht verankert, risikobasiert die schwerwiegendsten Risiken entlang der gesamten Lieferkette zu adressieren. Vielmehr hat er ein komplexes Regel-Ausnahmeverhältnis geschaffen, dem zufolge vor allem die unmittelbaren Zulieferer zu analysieren sind (§ 5 Abs. 1 LkSG) und nur ausnahmsweise – anlassbezogen – mittelbare Zulieferer den Pflichten unterfallen (§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 LkSG). Das ist schon im Ansatz die falsche Schwerpunktsetzung, denn oft liegen die schwereren Risiken in den tiefen Lieferketten (EU-Kommission 2025: 35f.). Verstärkend kommt hinzu, dass die Pflichten hinsichtlich der mittelbaren Zulieferer teilweise davon abhängen, ob Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ von Missständen haben. Das haben einige Unternehmen zum Anlass genommen, den Kopf in den Sand zu stecken und Missstände in tieferen Lieferketten aus Angst vor Verantwortungserweiterung aktiv auszublenden.

Hinzu kommt die Neuartigkeit der Verpflichtungen. Zwar waren diese seit 2011 durch UNGP- und OECD-Grundsätze bekannt und durch den freiwilligen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte der Bundesregierung 2016 noch stärker betont worden. Allerdings wurden diese Grundsätze wegen ihrer Freiwilligkeit von Unternehmen oft ignoriert – was verständlich ist angesichts vieler anderer Handlungszwänge aus gesetzlichen Pflichten, Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit und anderer vielschichtiger Stakeholdererwartungen. Einige Leuchtturmprojekte implementierten insbesondere B2C-Unternehmen aus dem Bereich Textil, Automobil oder Lebensmitteleinzelhandel aus Reputationsgründen schon länger. Dennoch betraten die deutsche Wirtschaft und die sie überwachende Aufsichtsbehörde 2021 mit dem LkSG Neuland. Erstmals waren Unternehmen wirklich verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit risikobasiert, aber dennoch im ersten Ansatz vollständig zu erfassen und zu analysieren. Das Gefühl der Überforderung war nicht vorgeschoben, sondern real. Die Frage „Wie soll

ich bei 20.000 Zulieferern das Gesetz umsetzen?“ ist Alltag für Berater*innen. Auch für Berater*innen war das Gesetz neu – es gab zwar einige weniger Boutiqueberatungen mit Expertise, aber ihnen fehlte oft die Erfahrung mit der Skalierung, da sie eher bei Leuchtturmprojekten unterstützt haben. Für Menschenrechtsexpert*innen war der Praxisschock oft die gedachte Häufung und für andere Berater*innen schlicht das komplette Thema Menschenrechte.

Dennoch galt es, nicht nur aus Geschäftsinteresse, sondern auch wegen dem Berufsethos von Berater*innen, Kund*innen zu unterstützen. Menschenrechtsexpert*innen fokussierten oft menschenrechtlich wirksame, aber schwer skalierbare Lösungen. Andere Berater*innen fokussierten skalierbare Lösungen ohne Menschenrechtsexpertise und ohne jeglichen Bezug zur Analyse von Grundursachen oder Theory-of-Change-Ansätzen. Die Lösungen der Berater*innen hatten mehrere zentrale Vorteile für Unternehmen: Sie waren durch Skalierbarkeit näher am Tagesgeschäft und daher bequemer. Zudem erleichtert die oberflächliche Herangehensweise es Unternehmen, tiefgehende und transformative Missstände zu ignorieren und dadurch das Gesetz „pragmatisch“ umzusetzen und „die Kirche im Dorf zu lassen“. Hinter einer dreiteiligen Fassade, inklusive hübschen Dashboards in bunten Farben, eines Potemkschen HREDD-Dorfes lässt es sich gemütlich weiter business as usual betreiben. Solange es keine genaueren Vorgaben des BAFA gab – viele Handreichungen wurden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht, und zu diesem Zeitpunkt hatten die meisten Unternehmen ihre Prozesse bereits konzipiert – war es auch angesichts der Komplexität der neuen Anforderungen oft leicht, Rechtsberater*innen zu finden, die die Konformität der Umsetzung herbeiargumentierten.

Es besteht allerdings Hoffnung, dass sich das verändert: Es ist erwartbar, dass ein Gesetz mit der visionären Ambition, Risikolagen für Menschen und Umwelt in globalen Lieferketten und damit mit unglaublich vielfältigen sowie komplexen Lebenslagen umzugehen, zuerst überfordert und einen Lernprozess anstößt. Dieser Prozess trägt bereits Früchtewie oben beschrieben: Mehr und mehr Unternehmen implementieren intelligente Lösungen, die auf stärkerer Fokussierung und tieferer Analyse beruhen, mehr und mehr Rechteinhabende nutzen das Gesetz, und mehr und mehr Staaten treiben stärkere Regulierung voran. Mit der zunehmenden Maturität dürfte sich sowohl Umsetzbarkeit als auch Wirksamkeit über die Zeit erhöhen. Dabei haben staatliche Akteure eine entscheidende Rolle, die sie noch aktiver leben müssen.

Der Staat unterstützt, aber setzt er auch das Recht durch?

Der deutsche Staat tut schon einiges, um das Lieferkettengesetz zum Erfolg zu machen. Etwa hat das BAFA zurecht in der Anfangszeit des Gesetzes angesichts des nötigen Lernprozesses bei allen Akteuren einen dialogbasierten Ansatz der Umsetzung und Kontrolle gewählt (BAFA 2024b: 16): Bei Missständen wird gewarnt, es wird gemahnt, es werden gemeinsam Lösungen gefunden, und es wird verbessert. Allerdings werden in jüngster Zeit die Fragen danach lauter, *ob ein BAFA, das bellt, auch beißt* (Brüggemann 2025): Es hat, soweit öffentlich bekannt, noch nie von seiner Befugnis zur Verhängung von Bußgeldern Gebrauch gemacht. Angesichts einer neuen Weisung

der aufsichtsführenden Ministerien, nur bei den schlimmsten Fällen zu sanktionieren (BAFA 2025), zeichnet sich eine Veränderung dieser Praxis allerdings wohl erst mit Umsetzung der CSDDD ab. Dann dürfte angesichts vorgesehener Unabhängigkeit gemäß Art. 24 CSDDD der Umsetzungsbehörde und höheren Bußgeldmöglichkeiten allerdings die Schonzeit vorbei sein.

Zurecht hat der Staat seine Tätigkeiten allerdings nicht nur auf Kontrolle, sondern auch auf *Unterstützung* ausgerichtet: Er unterstützt Unternehmen mit Leitlinien, Tools, Daten und Beratung – etwa erleichtern CSR Risk Check, der BHR-Navigator und Helpdesk¹¹ die Risikoidentifikation und Maßnahmenentwicklung. Auch hier gibt es allerdings Verbesserungspotenzial: So sollte der Staat Leitlinien nicht nur nutzen, um abstrakte Begriffe zu erklären und durch Subkriterien erfassbar zu machen. Nützlich für Unternehmen sind konkrete Beispiele für *konkrete Prozessschritte*. Insbesondere für die fundamental wichtige Priorisierung ist praxisgerechte Anleitung (vgl. Schönfelder 2025: 10) jedoch weltweit Mangelware. Außerdem gibt es zahlreiche Daten, wie etwa Living-Wage-Werte weltweit, typische Risikoszenarien und Lieferkettenstrukturen für Risikoprodukte oder relevante Gesetze in wichtigen Produktionsländern, die alle oder die meisten Unternehmen zur wirksamen Umsetzung brauchen. Derzeit ermitteln Unternehmen diese selbst oder kaufen sie von kommerziellen Anbietern. Warum nicht, was alle brauchen, allen als *open knowledge*, *staatlich finanziert*, anbieten?

Ausblick – Das EU-Lieferkettengesetz nutzen, um nachhaltige Entwicklung und europäische Entwicklungszusammenarbeit in Zeiten schrumpfender Budgets zu stärken

Das LkSG beginnt zu wirken – in Unternehmen, für Rechteinhabende in Deutschland und der Welt sowie in regulatorischen Anstrengungen weltweit. Die positiven Auswirkungen für Menschenrechte dürften zunehmen, denn Unternehmen lernen dazu und verbessern ihre Sorgfaltspflichten während Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften und ihre internationalen Netzwerke das Gesetz zum Schutz von Menschenrechten immer mehr zu nutzen lernen. Die Dynamik dürfte mit der weltweiten Zunahme von verpflichtenden Sorgfaltspflichten und vor allem der CSDDD trotz Abschwächungen beim persönlichen Anwendungsbereich noch zunehmen, denn erstmals werden die größten europäischen Unternehmen und Unternehmen mit hohem Umsatz in der EU verpflichtet, Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Die CSDDD ist eine riesige Chance für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Umwelt weltweit, aber sie muss klug genutzt werden. Der richtige Weg dafür ist eine aktive und zielgerichtete Begleitung der Unternehmen bei der Umsetzung seitens staatlicher Entwicklungszusammenarbeit (vgl. zum Folgenden Schönfelder/Streibelt 2026). Das würde dazu beitragen, in Zeiten schrumpfender staatlicher Entwicklungsbudgets nachhaltige Entwicklung zu stärken. Denn die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen (HREDD) könnte helfen, wachsende Lücken zu schließen: Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) überschneiden sich weitgehend mit den internationalen Menschenrechten und den von LkSG, CSDDD etc. erfass-

ten Umweltaspekten (vgl. zu den LkSG-Rechtspositionen Schönfelder 2021: 115f.; im Detail: Kaltenborn/Krajewski/Kuhn 2020). Wo negative Auswirkungen durch menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht effektiv adressiert werden, wird also gleichzeitig nachhaltige Entwicklung gestärkt. Die Pflicht der Unternehmen, die Nachhaltigkeit in ihren Wertschöpfungsketten zu implementieren, kann Schwächen der Staaten ausgleichen. Gleichzeitig fehlt es den Unternehmen nach wie vor an Fachwissen über zielgerichtete und wirksame HREDD-Maßnahmen. Viele haben Mühe, ihre relevantesten negativen Auswirkungen effektiv zu identifizieren und anzugehen. Dies führt häufig zur Verschwendung von Ressourcen durch die beschriebenen, bürokratischen Praktiken. Staatliche Entwicklungsagenturen verfügen zwar über beträchtliches Fachwissen, aber über immer weniger Ressourcen. Sie wissen oft, was getan werden müsste, aber es fehlt ihnen zunehmend an den Mitteln dazu.

Eine kluge staatliche Entwicklungszusammenarbeit würde das Beste aus dieser schwierigen Situation machen, indem sie den Unternehmen das erforderliche Fachwissen zur Verfügung stellt, um sie bei der Umsetzung wirksamer Sorgfaltspflichten zu unterstützen – und so zumindest versucht, die Lücken zu füllen, die die schrumpfenden Budgets für die nachhaltige Entwicklung hinterlassen. Konkret könnte dies folgendermaßen funktionieren: Die deutsche Regierung – und die europäische Entwicklungszusammenarbeit – könnten damit beginnen, die Sektoren mit dem höchsten Risiko in der europäischen Wirtschaft zu identifizieren, deren wesentliche Risiken und typische Maßnahmen zu deren Bewältigung definieren und all dies in sektoralen Leitfäden iterativ veröffentlichen (Art. 30 Abs. 3 c CSDDD). Diese Leitfäden sollten durch den Austausch mit relevanten Stakeholdern, den Rechteinhabenden oder ihren legitimen Vertreter*innen und Unternehmen, erstellt werden. Auf diese Weise könnte die gesamte Zugkraft des EU-Marktes genutzt werden, um gemeinsam Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu lösen. Gleichzeitig könnte die Europäischen Entwicklungszusammenarbeit Wind hinter ihre Segel bekommen: Die EU und ihre Mitgliedstaaten könnten diese Leitfäden durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen in wichtigen Produktionsregionen begleiten, beispielsweise durch Programme zur Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltbedingungen in Regionen, die für Hochrisikosektoren und Lieferketten relevant sind. Unternehmen können sich dann dafür entscheiden, ihre HREDD auf der Grundlage dieser Leitfäden zu entwickeln, sich staatlich geleiteten Maßnahmen anzuschließen und neue Maßnahmen für prioritäre Auswirkungen vorzuschlagen. Sie können sich auch für unabhängige Maßnahmen entscheiden, insoweit sie darlegen können, dass diese angemessen und wirksam sind. Auf diese Weise könnten Unternehmen und der Staat ihre jeweiligen komparativen Vorteile nutzen, um trotz schrumpfender Budgets das Beste für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

DANIEL SCHÖNFELDER, LL.M. (Bogotá), ist Rechtsanwalt und Partner im Bereich Business & Human Rights, blue marble legal. Er ist Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Bereich Business & Human Rights in deutschen und internationalen Zeitschriften und Fachblogs unter anderem verschiedener Kapitel in *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* (Nomos, 2021), dem ersten Handbuch zum LkSG.

Literatur

- Brüggemann, Annabell 2025: Zwei Jahre Lieferkettengesetz. Ein Erfahrungsbericht, hrsg. von European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)/Brot für die Welt/Misereor, Berlin/Aachen, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/20250512_2JahreLkSG_FINAL.pdf.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 2024: Rechenschaftsbericht 2024 nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Eschborn, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/rechenschaftsbericht_2024.html.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 2024a: Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess, Eschborn.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 2025: Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz, in: BAFA vom 01.10.2025, https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Lieferketten/20251001_Vereinfachung_LksG.html.
- CSR 2026: Drei Jahre Lieferkettengesetz – es wirkt, in: CSR vom 13.02.2026, <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Service/Meldungen/2026/drei-jahre-lieferkettengesetz.html>.
- Dadush, Sarah/Schönfelder, Daniel/Streibelt, Michaela 2025: What does the EU CSDDD say about Contrats? In: *Journal of Law & Business*, Jg. 21, H. 2, S. 245-303, https://www.nyujlb.org/_files/ugd/716e9c_98abfcf890414e80ba18abf573e52280.pdf.
- Deutscher Anwaltverein (DAV) 2021: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Corporate Social Responsibility und Compliance, Handelsrecht sowie Menschenrechte zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Berlin, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-27-21-sorgfaltspflichtengesetz?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/dav-sn-27-2021.pdf>.
- Dohmen, Caspar 2023: Eine Idee des Westens oder der ganzen Welt? In: *Deutschlandfunk Kultur* vom 06.12.2023, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/universeller-kanon-oder-agenda-des-westens-dlf-kultur-dbd5ce8c-100.html>.
- Europäische Kommission 2025: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements/ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards the dates from which Member States are to apply certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements and specifying further steps, Brüssel, https://commission.europa.eu/document/download/1da93ca2-7911-4e1f-9ce6-ceed09a85250_en?filename=SWD-Omnibus-80-81_En.pdf.

- Hapag-Lloyd AG* 2025: Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), Hamburg, https://www.hapag-lloyd.com/content/dam/website/downloads/pdf/HL_LkSG-Bericht_2024_DE.pdf.
- Integrity Next/BME* 2025: Zwei Jahre deutsches Lieferkettengesetz: Erkenntnisse, Fazit und Ausblick, München, <https://web.integritynext.com/de/ressourcen/whitepaper/zwei-jahre-deutsches-lieferkettengesetz-erkenntnisse-fazit-ausblick>.
- Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Kuhn, Heike* (Hrsg.) 2020: Sustainable Development Goals and Human Rights, Cham.
- Mercedes-Benz Group* 2024: Raw Material Report 2024, Stuttgart, <https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/produktion/mercedes-benz-raw-material-report.pdf>.
- OECD* 2011: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Ausgabe 2011, Paris, https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2011/09/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-2011-edition_g1g13daf/9789264122352-de.pdf.
- OHCHR* 2026: BHR Treaty Process. OHCHR and business and human rights, in: *OHCHR*, <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights/bhr-treaty-process>.
- Schönfelder, Daniel* 2025: Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis, hrsg. von Initiative Lieferkettengesetz, Berlin, https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2025/03/250320_Kurzgutachten_LkSG_Schoenfelder.pdf.
- Schönfelder, Daniel/Streibelt, Michaela* 2026: 5 years of the German Supply Chain Act – Successes and potentials for improvement, in: *Rights as Usual* vom 30.01.2026, <https://rightsasusual.com/2026/01/30/5-years-of-the-german-supply-chain-act-successes-and-potentials-for-improvement/>.
- Schufft, Finn* 2026: Wir wirkt das Lieferkettengesetz? Beispiele aus der Praxis, hrsg. von Germanwatch/Misereor, Bonn/Berlin.
- Streibelt, Michael/Heinze, Jana/Drewes, Malte* 2025: Praxishilfe: Unterstützung von Sorgfaltprozessen mit IT-Tools und Softwarelösungen, hrsg. von Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, Köln, https://wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Praxishilfe-Digitale-Tools.pdf.
- Thier, Clara* 2025: Warum sich diese Mittelständler mehr Regulierung wünschen, in: *Wirtschaftswoche* vom 09.03.2025, <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/lieferkettengesetz-warum-sich-diese-mittelstaendler-mehr-regulierung-wuenschen/30242858.html>.
- UN Working Group* 2021: Raising the Ambition – Increasing the Pace. UNGPs 10+. A Roadmap for the next Decade of Business and Human Rights, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2021-12/ungps10plusroadmap.pdf>.
- UNESCO* 2009: Manden Charter, proclaimed in Kurukan Fuga, in: *UNESCO*, <https://ich.unesco.org/en/RL/manden-charter-proclaimed-in-kurukan-fuga-00290>.

Anmerkungen

- 1 Laufend aktualisiert zu aktuellen Regelungsvorhaben: <https://www.focusright.ch/en/rising-expectations>.
- 2 Letzteres ist in der juristischen Literatur umstritten.
- 3 Sie sind keineswegs ein Oktroy des Westens (vgl. Dohmen 2023), siehe etwa die Manden Charta, die jeglichem westlichen Denken zu Menschenrechten weit voraus war, wie Art. 5 zeigt: „Everybody has a right to life and to the preservation of physical Integrity“. Der UNESCO (2009) zufolge

stammt sie schon aus dem 13. Jahrhundert.

- 4 Siehe etwa <https://actforcambodia.com>.
- 5 Das BMAS verweist etwa auf Thailand, Indonesien, Taiwan, Schweiz und Südkorea (vgl. CSR 2026). Zu den weiteren Staaten, inklusive Links zu den Gesetzesentwürfen vgl. <https://www.focus-right.ch/en/rising-expectations>.
- 6 Interessant ist hierbei etwa, dass 84 Prozent (2021: 57 Prozent) der befragten Unternehmen ein Risikomanagementsystem für Nachhaltigkeit implementiert haben (S. 10) und von den 33 Prozent der befragten Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen (S. 13), dennoch 81 Prozent die Anforderungen teilweise umsetzen wollen (S. 5).
- 7 Alle Handreichungen, aber im Besonderen die zu Zusammenarbeit in der Lieferkette, Angemessenheit und Wirksamkeit, zu Standards, Audits und Zertifizierungen und der FAQ zum risikobasierten Ansatz betonen zurecht, dass das Gesetz wirksame Maßnahmen, Grundursachenanalyse, gemeinsame Verantwortung beruht und Unternehmen große Spielräume zur Fokussierung durch Priorisierung auf die schwersten Risiken haben.
- 8 96 Prozent der von Integrity Next und BME (2025: 15/90) befragten Unternehmen gaben an, derartige Selbstauskünfte einzusetzen. Paradigmatisch steht hierfür etwa die Antwort auf die Frage „Welche Lieferanten analysieren Sie [...]“: Hier gaben 52 Prozent an, alle unmittelbaren Lieferanten zu analysieren. Daraufhin insinuiert die Studie dann auch fälschlicherweise, die Durchführung von „Risikoanalysen bei allen unmittelbaren Zulieferern“ sei Teil der LkSG-Pflichten. Obwohl das nicht im Gesetz steht und die Aufsichtsbehörde vor dem Hintergrund des risikobasierten Ansatzes das Gegenteil betont, hat es diese Annahme sogar in den Wahlomat zur Bundestagswahl 2025 geschafft. Dieser fragte: „These 20 von 38: Kontrolle von Zulieferern: Unternehmen sollen weiterhin die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes bei allen Zulieferern kontrollieren müssen.“
- 9 <https://www.responsiblecontracting.org>. Siehe für C&A: <https://www.responsiblecontracting.org/uptake>; siehe für Vaude: <https://api.fairwear.org/wp-content/uploads/2025/09/Vaude-Brand-Performance-Check-2025.pdf>.
- 10 <https://unternehmen.lidl.de/verantwortung/gut-fuer-die-menschen/fair-handeln/handlungsfelder/menschenrechte/hria>.
- 11 Beim CSR Risk Check könnten nach Land und Produkt typische Risiken gefunden werden: <https://wirtschaft-entwicklung.de/en/helpdesk-on-business-human-rights/csr-risk-check>. Beim BHR-Navigator finden sich typische Maßnahmen für bestimmte Risiken: <https://bhr-navigator.unglobalcompact.org>. Der Helpdesk bietet Unternehmen kostenlose Beratung.

Due-Diligence-Gesetze: notwendig, aber nicht ausreichend

Gesetzliche Sorgfaltspflichten gelten als wichtiger Ansatz, um Menschenrechts- und Umweltstandards entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern. Der Beitrag analysiert die strukturellen Grenzen dieser Instrumente. Die Autor*innen argumentieren, dass Verstöße gegen Arbeits- und Umweltstandards nicht allein auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen sind, sondern in den strukturellen Bedingungen globaler Wertschöpfungsketten wurzeln. Anhand von Fallstudien zur Bekleidungsindustrie in Bangladesch, zum indischen Arbeitsmarkt und zum Rohstoffsektor zeigt der Beitrag, dass Sorgfaltspflichten zwar Transparenz erhöhen und Risiken adressieren können, ihre Wirkung jedoch strukturell begrenzt bleibt. Nachhaltige Verbesserungen erfordern daher ergänzend Veränderungen der ökonomischen und institutionellen Rahmenbedingungen globaler Wertschöpfungsketten.¹

1. Einleitung

In den 1990er und frühen 2000er Jahren rückte die Antiglobalisierungsbewegung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (GWKs) in den Fokus der öffentlichen Debatte. Bilder von Kinderarbeit, unsicheren Arbeitsbedingungen und Umweltverstößen schaden dem Ruf multinationaler Unternehmen und brachten den Begriff der Sweatshops in den öffentlichen Diskurs (Jeffcott 2007).

Als Reaktion auf die wachsende Kritik und die damit verbundenen Reputationsrisiken führten multinationale Unternehmen eine Reihe freiwilliger Governance-Initiativen ein. Trotz ihrer weiten Verbreitung kam es weiterhin zu zahlreichen Berichten über Menschenrechts- und Umweltverstöße. Besonders die Bekleidungsindustrie gilt bis heute als eines der prominentesten Beispiele. Der Einsturz der Fabrik Rana Plaza im Jahr 2013, bei dem mehr als 1.100 Arbeiter*innen ums Leben kamen, machte die Grenzen der bestehenden Kontroll- und Überwachungssysteme deutlich sichtbar (Lohmeyer et al. 2022). Besonders problematisch war, dass vor der Katastrophe bereits Audits durchgeführt worden waren. Dennoch wurden zentrale Risiken wie Kin-

Zitiervorschlag:

Dünhaupt, Petra & Herr, Hansjörg & Nettekoven, Zeynep (2026): Due-Diligence-Gesetze: notwendig, aber nicht ausreichend, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 46-62.

derarbeit, strukturelle Sicherheitsmängel, übermäßiger Produktionsdruck und Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte nicht angemessen adressiert (LeBaron 2020).²

Angesichts wiederholter Skandale und zunehmender Beweise dafür, dass freiwillige Unternehmensinitiativen Menschenrechtsverletzungen nicht wirksam verhindern konnten, geriet die ausschließliche Orientierung an privater Governance zunehmend in die Kritik. Zwar nahmen Verhaltenskodizes, Corporate-Social-Responsibility-(CSR)-Programme und Sozialaudits zu. Doch empirische Studien zeigten nur begrenzte Verbesserungen der Arbeitsbedingungen sowie weiterhin bestehende strukturelle Risiken in GWKs. Seit Mitte der 2010er Jahre hat diese Einsicht zu einer regulatorischen Verschiebung hin zu verpflichtenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (mandatory Human Rights Due Diligence, mHRDD) beigetragen. Regierungen begannen, verbindliche Gesetze einzuführen, die Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Aktivitäten entlang der Lieferketten rechtlich stärker in die Verantwortung nehmen.

Die zentralen Fragen des vorliegenden Artikels lauten: Unter welchen Bedingungen können Sorgfaltspflichten zur Verbesserung von Arbeits- und Umweltstandards in GWKs beitragen, und welche strukturellen Merkmale dieser Wertschöpfungsketten begrenzen ihre Wirksamkeit? Diesen Fragen gehen wir auf Grundlage von Sekundärliteratur zu Lieferkettengesetzen sowie anhand sektoraler Fallstudien nach.

Wir argumentieren, dass wiederkehrende Menschenrechts- und Umweltverletzungen keine Einzelfälle darstellen, sondern strukturelle Folgen der Organisation von GWKs sind. Lead-Unternehmen verfügen als Käufer auf den Beschaffungsmärkten über erhebliche Monopsonmacht und üben zugleich monopolistische Macht auf den Endproduktmärkten aus, wodurch sie hohe Gewinnspannen sichern können. Sie setzen kurze Zeithorizonte und starken Kostendruck durch und stützen sich auf vertragliche Vereinbarungen, die Risiken und Verantwortlichkeiten auf Lieferanten im Globalen Süden verlagern. In Kombination mit asymmetrischen Machtverhältnissen und extrem niedrigen Margen auf den unteren Produktionsstufen entstehen so starke Anreize für die Ausbeutung von Arbeitskräften und Umwelt sowie für die Umgehung regulatorischer Vorgaben in den Ländern, die Aufgaben in GWKs übernehmen (Dünhaupt et al. 2022). Vor diesem Hintergrund hängt die Wirksamkeit von Sorgfaltspflichten entscheidend von den Governance-Strukturen der GWKs ab. Wo Arbeits- und Umweltstandards schwach sind oder nur unzureichend durchgesetzt werden und wo Lead-Unternehmen nur begrenzten Einfluss auf die Produktionsbedingungen haben, bleibt der Handlungsspielraum für die effektive Umsetzung von Sorgfaltspflichten strukturell begrenzt.

Der vorliegende Artikel ist wie folgt aufgebaut: Abschnitt 2 diskutiert die strukturellen Asymmetrien in GWKs, die zu Verstößen gegen Arbeits- und Umweltstandards beitragen. Abschnitt 3 gibt einen Überblick über die Gesetzgebung zu Lieferketten am Beispiel der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Abschnitt 4 präsentiert drei Fallstudien – die Bekleidungsindustrie, Reformen des indischen Arbeitsrechts sowie der Rohstoffsektor –, um zu analysieren, wie strukturelle Bedingungen die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtgesetze einschränken. Abschnitt 5 fasst die Ergebnisse der Fallstudien zusammen und diskutiert die strukturellen Grenzen von Sorgfaltspflichtengesetzen sowie die institutionellen Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit in GWKs.

2. Strukturelle Ursachen niedriger Arbeits- und Umweltstandards in globalen Wertschöpfungsketten

Um die anhaltend niedrigen Arbeits- und Umweltstandards in GWKs zu verstehen, müssen die strukturellen Dynamiken analysiert werden, die diese Produktionsnetzwerke prägen. Anstatt sich auf einzelne Fälle von Verstößen zu konzentrieren, untersuchen wir, wie die Organisation von GWKs die Arbeits- und Umweltbedingungen in Zulieferbetrieben – und damit auch die Arbeitnehmer*innen beeinflusst. Dabei sind insbesondere drei miteinander verbundene Dimensionen relevant: erstens die Machtasymmetrien zwischen Lead-Unternehmen und Zulieferern, die für viele Wertschöpfungsketten charakteristisch sind; zweitens der Druck, der durch Einkaufspraktiken wie Preissenkungen und verkürzte Lieferzeiten entsteht; drittens der institutionelle Kontext, in dem Zulieferunternehmen tätig sind, insbesondere die Systeme der Arbeitsbeziehungen sowie die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften. Ähnliche Probleme zeigen sich auch im Bereich der Umweltstandards: Diese sind in den Ländern der Zulieferer häufig wenig anspruchsvoll ausgestaltet und werden oft unzureichend überwacht und durchgesetzt.

GWKs sind durch fragmentierte Netzwerke von Produktionsstandorten über verschiedene Regionen der Welt hinweg gekennzeichnet. Unternehmen organisieren ihre Produktion länderübergreifend, um Kosten zu senken und Zugang zu Märkten, Rohstoffen, Technologien sowie spezialisiertem Fachwissen zu erhalten. Besonders in Wertschöpfungsketten, die den Globalen Norden und Süden verbinden, spielen Kostenüberlegungen eine zentrale Rolle. Arbeitsintensive Produktionsstufen werden häufig in Länder mit niedrigeren Arbeitskosten und weniger strengen regulatorischen Vorschriften verlagert, während Lead-Unternehmen die Kontrolle über höherwertige Aktivitäten wie Produktentwicklung, Markenbildung, Marketing und Vertrieb behalten. Auch umweltbelastende und politisch unpopuläre Produktionsprozesse sowie die Entsorgung von Abfällen werden häufiger in wirtschaftlich weniger entwickelte Länder ausgelagert. So wird argumentiert, dass in Deutschland die Rohstoffgewinnung aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren, geringer öffentlicher Akzeptanz und rechtlicher Auseinandersetzungen mit Anwohner*innen und Nichtregierungsorganisationen zunehmend ins Ausland verlagert wird (Pavel et al. 2022).

Die Literatur zur Governance von GWKs hebt hervor, wie unterschiedliche Governance-Strukturen die Beziehungen zwischen Lead-Unternehmen und Zulieferern prägen. Diese Governance-Formen bestimmen den Grad der Koordination, Kontrolle und des Wissenstransfers innerhalb von GWKs und beeinflussen damit, wie Produktion über Unternehmen und Standorte hinweg organisiert wird (Gereffi/Humphry/Sturgeon 2005). Lead-Unternehmen kontrollieren in der Regel zentrale Produktionsparameter wie Produktdesign, Qualitätsstandards, Liefertermine und Beschaffungsentscheidungen und bestimmen damit auch, wo Produktionsaufträge vergeben werden. Durch die Kontrolle über den Zugang zu den Endmärkten und ihre Marktmacht gegenüber Zulieferern nehmen sie eine strukturell dominante Position innerhalb der GWK ein. Zulieferunternehmen hingegen agieren häufig in einem stark umkämpften Umfeld, in dem zahlreiche Hersteller in verschiedensten Ländern um Produktionsaufträge einer kleinen Zahl von Abnehmer konkurrieren. Daraus entstehen erhebliche

Machtasymmetrien. Unter solchen Bedingungen können Käufer erheblichen Druck auf Preise und Produktionsbedingungen ausüben und so einen großen Teil des entlang der GWKs geschaffenen Werts abschöpfen (Milberg/Winkler 2013).

Während Teile der GWK-Literatur die Möglichkeit ökonomischen und sozialen Upgradings für Zulieferunternehmen betonen, zeigen empirische Studien, dass ökonomisches Upgrading nicht zwangsläufig zu sozialem Upgrading oder höheren Umweltstandards führt (Dünhaupt et al. 2022). Entscheidend hierfür sind die anhaltenden Machtasymmetrien zwischen Lead-Unternehmen und Zulieferern, die die Fähigkeit der Zulieferer einschränken, Löhne, Arbeitsbedingungen und Umweltpraktiken zu verbessern. Diese Asymmetrien werden in den Einkaufspraktiken der Lead-Unternehmen deutlich. Große Marken und Einzelhändler üben häufig Druck auf Zulieferer aus, indem sie Preissenkungen, kürzere Lieferzeiten, schwankende Auftragsvolumina und kurzfristige Änderungen der Produktspezifikationen verlangen („Sourcing Squeeze“). Da Zulieferer oft mit extrem niedrigen Gewinnmargen arbeiten und einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sind, verfügen sie nur über begrenzte Möglichkeiten, diesen Druck aufzufangen. Infolgedessen werden die Belastungen häufig entlang der GWK nach unten weitergegeben. Zulieferer reagieren darauf oft mit der Senkung der Arbeitskosten, der Verlängerung der Arbeitszeiten, einer Intensivierung der Arbeitsprozesse, der Auslagerungen der Produktion an Subunternehmer und informelle Werkstätten oder durch Verstöße gegen Umweltvorschriften (Anner 2022).

Die Auswirkungen des Beschaffungsdrucks auf die Arbeitsbedingungen hängen vom institutionellen Kontext ab, in dem die Zulieferunternehmen tätig sind. Die Arbeitsmärkte in vielen exportorientierten Branchen des Globalen Südens sind durch schwache und fragmentierte Systeme der Arbeitsbeziehungen geprägt. Die Gewerkschaftsdichte ist in Exportbranchen häufig gering, und Gewerkschaften sehen sich oft mit rechtlichen, politischen und praktischen Hindernissen konfrontiert (Teipen/Mehl 2022). Zudem wird die Produktion in GWKs häufig über fragmentierte Lieferantennetzwerke organisiert, die Subunternehmer sowie informelle Produktionsformen einschließen. Diese fragmentierten Produktionsstrukturen erschweren die kollektive Organisation und tragen zu einer schwachen und gespaltenen Arbeitnehmervertretung bei. Infolgedessen fehlt Beschäftigten häufig die institutionelle Durchsetzungskraft, um dem Druck aus den Beschaffungsstrategien der Lead-Unternehmen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wird die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften häufig durch begrenzte institutionelle Kapazitäten oder fehlendem Willen staatlicher Behörden erschwert. Selbst wenn formell arbeits- und umweltrechtliche Vorschriften existieren, können Defizite bei der Durchsetzung ihrer Wirksamkeit in der Praxis erheblich einschränken (Fernandez/Ahrens/Cameron 2021).

Lead-Unternehmen, die von Gewinnmaximierungszielen getrieben sind, nutzen schwache Regulierung oder Diskriminierung in Ländern des Globalen Südens aus, wenn sie dadurch Kosten einsparen können. Dies entspricht der Funktionslogik kapitalistischer Volkswirtschaften. Während einige Stränge der GWK-Literatur die Möglichkeit ökonomischen Upgradings für Zulieferfirmen betonen, schränken strukturelle wirtschaftliche Dynamiken solche Aussichten häufig ein. Die klassische Handelstheorie legt nahe, dass Länder dazu neigen, sich entsprechend ihren komparativen oder absoluten Vorteilen zu spezialisieren, wodurch Länder des Globalen Südens häufig auf

die Rohstoffgewinnung oder arbeitsintensive Produktion beschränkt bleiben. Darüber hinaus schaffen Skaleneffekte und technologische Clusterbildung in früh industrialisierten Ländern zusätzliche Eintrittsbarrieren für Nachzügler und verstärken damit bestehende Hierarchien innerhalb der GWKs.

Vor diesem Hintergrund versucht die Due-Diligence-Gesetzgebung, Arbeits- und Umweltrisiken anzugehen, indem sie Lead-Unternehmen verpflichtet, Risiken entlang ihrer GWKs zu identifizieren, zu überwachen und zu mindern. Dieser Ansatz impliziert jedoch, dass Lead-Unternehmen über ausreichenden Einfluss, Informationen und Anreize verfügen, um das Verhalten ihrer Zulieferer tatsächlich zu beeinflussen.

3. Überblick über die Sorgfaltspflichtgesetze

In den zurückliegenden Jahren haben mehrere Länder Gesetze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten eingeführt. Eines der jüngsten Beispiele ist die CSDDD der EU. Sie basiert auf den nichtbindenden Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights – UNGP). Diese gehen davon aus, dass Menschenrechtsverletzungen auch vorliegen können, wenn ein Zulieferunternehmen alle nationalen Gesetze des Landes einhält, in dem es tätig ist. In solchen Fällen kann die CSDDD Unternehmen verpflichten, internationale Menschenrechtsstandards einzuhalten (Morris 2025). Im Dezember 2025 verabschiedete das Europäische Parlament die endgültige Fassung der CSDDD, die als Referenzrahmen für künftige Lieferkettengesetzgebung in den Mitgliedstaaten gilt. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag wurden mehrere Anforderungen an Unternehmen abgeschwächt. Diese Änderungen erfolgten im Kontext der Bemühungen der Europäischen Kommission, Nachhaltigkeitsvorschriften im Rahmen des EU-Omnibus-Vereinfachungspakets 2025 zu straffen. Sie spiegeln zugleich den politischen Druck – insbesondere aus Deutschland – wider, zusätzliche regulatorische Belastungen für Unternehmen angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen in der EU zu begrenzen. Die Richtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden und wird daher voraussichtlich nicht vor 2029 in Kraft treten (Stibbe 2026; Accountancy Europe 2026).

Die abgeschwächte CSDDD verpflichtet Unternehmen zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Wertschöpfungskette. Die Richtlinie deckt eine Reihe von Menschenrechtsrisiken ab, darunter Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Verstöße gegen Arbeitsschutzstandards und Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit. Zu den Umweltrisiken zählen Umweltverschmutzung, Schäden an Ökosystemen sowie Verstöße gegen internationale Umweltabkommen. Unternehmen sind verpflichtet, einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen, um potenzielle Auswirkungen in ihren eigenen Betrieben, Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen zu identifizieren und anzugehen. Einzelne Lieferanten müssen jedoch nur dann genauer überwacht werden, wenn konkrete Risiken oder Verstöße festgestellt werden. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie den einkaufenden Unternehmen relevante Informationen zur Verfügung stellen. Kleine und mittlere Lieferanten mit weniger als 5.000 Beschäftigten unterliegen jedoch nur begrenzten Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen über ihre eigenen

Lieferketten gegenüber Unternehmen, die der CSDDD unterliegen. Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf wurde nach dem Omnibus-Vereinfachungspaket die Klimaplan-Anforderung ohne Ersatz gestrichen.³

Unternehmen sind verpflichtet, einen Jahresbericht zu veröffentlichen, in dem die wichtigsten Menschenrechts- und Umweltrisiken aufgeführt sind, die in ihren Betrieben und Wertschöpfungsketten identifiziert wurden. Der Bericht muss die Maßnahmen beschreiben, die zur Verhinderung, Minderung und Behebung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße ergriffen wurden oder geplant sind, und öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Praxis wird die Erstellung dieser Berichte häufig an spezialisierte Agenturen wie Anwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen ausgelagert. Über die Berichtspflichten hinaus sind Unternehmen gemäß der CSDDD verpflichtet, bei festgestellten Verstößen geeignete Abhilfemaßnahmen und Präventivmaßnahmen zur Risikoverringerung zu ergreifen.

Jeder EU-Mitgliedstaat muss eine nationale Aufsichtsbehörde benennen, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie zuständig ist. Verstöße gegen die CSDDD können zu Sanktionen führen, einschließlich Geldbußen, die von den Aufsichtsbehörden verhängt werden. Darüber hinaus umfassen die Durchsetzungsmechanismen die öffentliche Bekanntgabe von Verstößen („Naming and Shaming“), die als Reputationssanktion wirken soll.

Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen außerdem zur Einrichtung interner Beschwerdemechanismen. Beschwerden können auch bei der für die Überwachung der CSDDD zuständigen Aufsichtsbehörde von Betroffenen, Gewerkschaften, internationalen Gewerkschaftsverbänden und Nichtregierungsorganisationen, die als legitime Vertreter auftreten, eingereicht werden. Bei Verstößen können Einzelpersonen – auch aus Nicht-EU-Ländern – vor Gerichten in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist, zivilrechtliche Schadensersatzklagen einreichen.

In Deutschland trat Anfang 2023 das LkSG in Kraft. Das Gesetz bleibt bis zur Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht gültig. Es ist zu erwarten, dass das dann angepasste Gesetz die CSDDD kaum verschärfen wird. Schon 2025 wurden die Berichtspflichten gemäß dem LkSG vereinfacht. Frankreich verfügt mit dem Loi de Vigilance über eine vergleichbare Gesetzgebung, die voraussichtlich durch nationale Regelung zur Umsetzung der CSDDD ersetzt oder an diese angepasst wird. Ähnliche Gesetze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten existieren auch in anderen Ländern. Sie sind teilweise auf bestimmte Sektoren beschränkt oder konzentrieren sich auf einzelne Themen wie Kinderarbeit.⁴

4. Fallstudien

In diesem Abschnitt werden Fallstudien vorgestellt, die veranschaulichen, wie strukturelle Merkmale in GWKs und nationale Institutionen die Möglichkeiten und Grenzen der Wirksamkeit von Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten beeinflussen. Aufbauend auf der vorangegangenen Diskussion zeigen die Fälle verschiedene Einschränkungen der Sorgfaltspflicht-Governance auf, darunter national verankerte Lohnstruk-

turen, schwache Arbeitnehmervertretung sowie Governance-Herausforderungen in extraktiven GWKs.

Bekleidungssektor in Bangladesch

Bangladesch liefert ein Beispiel aus der Bekleidungsindustrie, die seit langem mit niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen in Verbindung gebracht wird. Das Land ist nach China der zweitgrößte Exporteur von Bekleidungsprodukten weltweit. Im Jahr 2024 trug der Bekleidungssektor etwa elf Prozent zum BIP Bangladeschs bei und machte 82 Prozent der Exporte des Landes aus. Da die Gesamtexporte von Waren und Dienstleistungen etwa 10,5 Prozent des BIP ausmachen, entfallen allein auf die Bekleidungsexporte mehr als 8,6 Prozent (FICCI 2025).⁵ Der Sektor ist durch eine starke Dominanz großer internationaler Marken und Einzelhändler auf der Käuferseite gekennzeichnet, was zu einem intensiven globalen Preiswettbewerb unter den Lieferanten führt. Nur ein Teil der Exporte Bangladeschs fällt unter die Gesetzgebung zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, da der Geltungsbereich davon abhängt, ob die einkaufenden Unternehmen Lieferkettengesetzen unterliegen. Angesichts der starken Integration des dortigen Bekleidungssektors in europäische Lieferketten könnten solche Regelungen spürbare Auswirkungen haben. Bangladesch verdeutlicht zugleich eine strukturelle Herausforderung für die Sorgfaltspflichtgesetzgebung: Löhne, die aus internationaler Perspektive niedrig erscheinen, sind im Kontext des nationalen Arbeitsmarktes keine Ausnahme. Dadurch entsteht eine schwierige Situation für die Lieferkettengesetzgebung, die darauf abzielt, die Arbeitsbedingungen entlang GWKs zu verbessern, gleichzeitig aber innerhalb bestehender nationaler Institutionen der Lohnfestsetzung zu operieren.

Insgesamt bleiben die Löhne in Bangladesch trotz langer Arbeitszeiten und schwieriger Arbeitsbedingungen in vielen Sektoren niedrig. Berechnungen der Danish Trade Union Development Agency (2024) zufolge lag der monatliche Lohn einschließlich Zuschüsse beispielsweise für medizinische Versorgung, Lebensmittel oder Transportkosten bei der Produktion von Bekleidung im Dezember 2023 in Dhaka bei 116 US-Dollar. Im Jahr 2020 lag im gesamten Land der durchschnittliche Monatslohn im Bereich der Lederproduktion zwischen 87 und 125 US-Dollar, beim Transportwesen auf der Straße zwischen 74 und 187 US-Dollar, bei Walzwerken zwischen 114 und 189 US-Dollar, bei der Plastikproduktion zwischen 74 und 120 US-Dollar und im Jahre 2019 bei Textilien zwischen 74 und 169 US-Dollars (DTDA 2024: 28). Die Löhne im Bekleidungssektor sind somit im internationalen Vergleich niedrig, erscheinen jedoch im Vergleich zu den Lohnniveaus auf dem gesamten nationalen Arbeitsmarkt nicht außergewöhnlich.

Weiterhin liegen die Löhne im Bekleidungssektor unter den Schätzungen für einen existenzsichernden Lohn. Dieser umfasst die Kosten eines menschenwürdigen Lebensstils für Arbeitnehmende und ihre Familien. Dazu zählen Kosten für Lebensmittel, Wohnraum, Ausbildung der Kinder, eine angemessene Gesundheitsversorgung, für Kleidung, Haushaltswaren, Kommunikation etc. sowie ein kleiner Puffer für Notfälle. In Dhaka wird der so berechnete existenzsichernde Monatslohn für eine vierköpfige Familie mit 1,58 erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern – die übliche Annahme bei der Berechnung des existenzsichernden Lohns – auf 248 US-Dollar geschätzt. In den Satel-

litenstädten von Dhaka, in denen sich viele Bekleidungsfabriken befinden, liegt die entsprechende Schätzung bei 205 US-Dollar (Prudencio et al. 2025). Das deutet darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Beschäftigten im Bekleidungssektor ein Einkommen unterhalb des geschätzten existenzsichernden Lohns erzielt und unter Bedingungen leben muss, die nach deutschen Maßstäben menschenverachtend sind.

2025 betrug der gesetzliche monatliche Mindestlohn in Bangladesch 12.500 Taka, was (gemäß dem Wechselkurs Ende 2025) circa 90 US-Dollar beträgt. Würde in Deutschland eine Klage geltend gemacht werden, dass die Löhne bei Bekleidungszulieferern in Bangladesch unzumutbar niedrig sind, hätten die Gerichte erhebliche Schwierigkeiten zu entscheiden, ob gegen Standards in Lieferkettengesetzen verstoßen wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Empfehlungen für die Anwendung des deutschen LkSG gibt, schreibt: „Der lokale gesetzliche Mindestlohn reicht in der Regel aus, ist jedoch nicht in jedem Fall angemessen. Der ‚angemessene Lohn‘ liegt aber auch nicht zwangsläufig über dem gesetzlichen Mindestlohn.“⁶ Dies verdeutlicht, dass sich das LkSG auf einen vagen Begriff wie *angemessener Lohn* stützt. Die CSDDD erkennt das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen und einen existenzsichernden Lohn ausdrücklich als verbindliche Menschenrechte an, indem sie diese in ihrem Anhang verankert. Dies bietet einen Maßstab für die Bewertung des Lohnniveaus in GWKs. Die Umsetzung dieses Standards bleibt jedoch eine Herausforderung. Löhne werden in nationalen Systemen der Lohnfestsetzung und in den jeweiligen Arbeitsmarktinstitutionen bestimmt. Gleichzeitig stehen diese Bekleidungsfabriken in GWKs unter starkem Wettbewerbsdruck. Infolgedessen bleibt die Fähigkeit einzelner Unternehmen, allein durch Sorgfaltspflichten einen existenzsichernden Lohn zu gewährleisten, begrenzt. Darüber hinaus schafft die Richtlinie kein direktes Recht für Arbeitnehmende in Zulieferbetrieben, von europäischen Lead-Unternehmen einen existenzsichernden Lohn einzufordern.

Ein ähnliches Problem stellt sich im Hinblick auf Kinderarbeit. Bangladesch hat 2022 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Mindestalter ratifiziert. Gemäß diesem Übereinkommen ist Arbeit unter 15 Jahren unzulässig. Das Übereinkommen lässt jedoch Ausnahmen zu, gemäß denen reguläre Arbeit ab 14 Jahren erlaubt sein kann. Das gilt auch für Bangladesch (New Age 2022). Hier stellt sich die Frage, ob eine Gesetzgebung zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten die Arbeit unter 15 Jahren für Zulieferer aus Bangladesch untersagen sollte. Dies würde rechtliche Bestimmungen und gesellschaftliche Praktiken in Bangladesch berühren.

Arbeitsmarkt in Indien

Indien kann als Beispiel für die Schwierigkeiten dienen, die der informelle Sektor für die Gesetzgebung zur Lieferkette mit sich bringt. Obwohl solche Gesetze Arbeitnehmenden oder ihren Vertreter*innen das Recht einräumen, Beschwerden einzureichen und Rechtsmittel einzulegen, hängt ihre Wirksamkeit von der Existenz von Institutionen ab, die Arbeitnehmer*innen vertreten und informieren können. Auf Arbeitsmärkten, die durch weit verbreitete Informalität und schwache Gewerkschaftsorganisationen gekennzeichnet sind, fehlen solche institutionellen Unterstützungsstrukturen jedoch häufig.

Die ILO (2018: Kapitel 1) definiert informelle Beschäftigung unter anderem als Tätigkeiten von Personen, die in ihrem eigenen Haushalt arbeiten, einschließlich Heimarbeit zur Herstellung von Produkten für den Verkauf; Arbeitnehmer*innen, für die keine Lohnsteuer oder keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden; Arbeitnehmer*innen ohne Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall; sowie Selbstständige oder Eigentümer*innen – meist kleiner – Unternehmen, die keine oder nur sehr geringe direkte Steuern zahlen und nicht offiziell als formelle Unternehmen registriert sind. Im Jahr 2018 schätzte die ILO, dass 88,2 Prozent der Arbeitnehmer*innen in Indien informell beschäftigt sind. Der Anteil informeller Beschäftigung betrug 75,9 in Städten und 93,0 Prozent in ländlichen Gebieten. Außerhalb des Agrarsektors entfallen 78,1 Prozent der Beschäftigung auf den informellen Sektor. Indien stellt damit keine Ausnahme dar.⁷

Die Struktur des informellen Sektors in Indien ist entscheidend für das Verständnis seiner Größe. Jüngste Studien zeigen, dass 58 Prozent der informell Beschäftigten in Indien selbstständig sind. Weitere 26 Prozent arbeiten als sogenannte Gelegenheitsarbeiter*innen, die unregelmäßig, befristet oder nach Bedarf eingestellt werden und pro Tag oder Aufgabe bezahlt werden (Accountability Initiative 2020: 10). Ein Großteil der Selbstständigen sind keine innovativen Unternehmen, sondern Ausdruck von Armut und ungenügenden Beschäftigungsmöglichkeiten als Arbeitnehmer*innen (Herr/Nettekoven 2018). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Gesetzgebung zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten diesen großen Anteil der im informellen Sektor tätigen Menschen nur begrenzt erreichen wird.

Indien befindet sich derzeit in einer grundlegenden Reform seines Arbeitsrechts (vgl. zu den Details Indian Government 2025; Mallick 2023; Gupta 2025). Der formelle Sektor ist weiterhin stark reguliert. So sind Sozialversicherungsbeiträge verpflichtend, und größere Entlassungen können nur mit Genehmigung staatlicher Behörden erfolgen. Die neuen Regelungen enthalten jedoch auch Bestimmungen, die sich auf den informellen Sektor erstrecken. Etwa wurde ein nationaler Mindestlohn für alle Arbeitnehmer*innen eingeführt, der auch für Beschäftigte im informellen Sektor gilt. Gig-Arbeiter*innen (die außerhalb traditioneller Beschäftigungsverhältnisse arbeiten) und Plattformarbeiter*innen (die über digitale Plattformen wie Uber arbeiten) haben zwar keinen Anspruch auf einen Mindestlohn, jedoch müssen Plattformunternehmen ein bis zwei Prozent ihrer Einnahmen in einen Sozialversicherungsfonds für diese Arbeitnehmer*innen einzahlen. Gleichzeitig bleibt der informelle Sektor weitgehend unzureichend reguliert. Dazu kommt, dass bisher Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten als informell galten. Diese Schwelle wird nun auf 300 angehoben. Dadurch bleibt ein großer Teil des Arbeitsmarktes nur begrenzt reguliert. Zudem führt die Möglichkeit, unterhalb dieser Schwelle zu bleiben, dazu, dass viele Unternehmen ihre Organisationsstruktur anpassen. So können Unternehmen etwa Teile ihrer Produktion auslagern, um unter der Grenze zu bleiben. Ebenso haben größere Unternehmen im formellen Sektor einen Anreiz, Produktionsschritte an kleinere Unternehmen im informellen Sektor auszulagern, um ihre eigenen Risiken und regulatorischen Verpflichtungen zu reduzieren (Bhattacharjee et al. 2022). Hinzu kommt die Frage, inwieweit die Durchsetzung von Gesetzen, die auch für den informellen Sektor gelten – etwa des Mindestlohns –, tatsächlich wirksam überwacht wird.

Die neuen Arbeitsgesetze erlauben zudem in hohem Umfang prekäre Beschäftigungsformen auch im formellen Sektor. Den neuen Regelungen zufolge müssen befristet Beschäftigte zwar den gleichen Lohn wie Festangestellte erhalten und sind sozialversicherungspflichtig, jedoch ist der Umfang von befristeten Verträgen nicht begrenzt. Auch Leiharbeiter*innen müssen wie die Stammebelegschaft bezahlt werden und unterliegen der Sozialversicherungspflicht, jedoch wird der Umfang der Leiharbeit nicht begrenzt. Leiharbeit spielt beispielsweise bei der Autoproduktion eine große Rolle.⁸ Die neuen Arbeitsgesetze werden den Anreiz für Leiharbeit und befristete Beschäftigung nicht reduzieren. Damit sind hohe prekäre Arbeitsverhältnisse im formellen Sektor festgeschrieben – bei gleichzeitiger Existenz eines dominierenden wenig regulierten informellen Sektors.

Lieferkettengesetze treffen in Indien somit auf Arbeitsmarktinstitutionen und eine Gesetzgebung, welche Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit unterbinden möchte, jedoch prekäre Arbeitsformen nicht grundlegend bekämpft. Somit kann es zu Konflikten zwischen Arbeitsmarktregulierungen und Lieferkettengesetzen kommen.

Natürliche Ressourcen als kritisches Beispiel

Die Rohstoffindustrie bietet einen besonders aufschlussreichen empirischen Fall, um die Grenzen von Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten zu untersuchen. Die Rohstoffgewinnung ist in Muster der globalen Arbeitsteilung eingebettet, in denen rohstoffreiche Regionen vor allem als Lieferanten von Rohstoffen und nicht als Produzenten industrieller Güter in die Weltwirtschaft integriert sind. Der Begriff *Extraktivismus* bezeichnet die intensive Gewinnung natürlicher Ressourcen und hat seine Wurzeln in den durch den Kolonialismus entstandenen strukturellen Machtasymmetrien. Diese wirken sich auf die Positionen der Lieferanten und Abnehmer entlang der GWK aus und prägen damit auch die Rahmenbedingungen, unter denen Sorgfaltspflichten umgesetzt werden (Svampa 2012; UNCTAD 2022).

Die steigende Nachfrage nach kritischen Mineralien, die durch Digitalisierung, Energiewende und geopolitische Spannungen angetrieben wird, hat die Bedeutung von Rohstofflieferketten deutlich erhöht. Mineralien wie Lithium, Kobalt und Kupfer sind zu zentralen Rohstoffen für Batterien, Technologien für erneuerbare Energien und fortgeschrittene industrielle Anwendungen geworden. Ein großer Teil dieser Rohstoffe wird von chinesischen Unternehmen verarbeitet oder in chinesische Lieferketten integriert, was die Sorge vieler Industrienationen über strategische Abhängigkeiten verstärkt hat (IEA 2022; USGS 2023). Als Reaktion haben Verbrauchsregionen wie die EU strategische Rohstoffpartnerschaften und Gesetze zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten eingeführt, um den Zugang zu diesen Ressourcen zu sichern und verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken zu fördern (European Commission 2023a; 2023b). Die strukturellen Merkmale der Rohstoffwertschöpfungsketten werfen jedoch grundlegende Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit von Regulierungsansätzen auf, die in erster Linie auf unternehmerisches Risikomanagement und Überwachung setzen.

Eine erste Herausforderung betrifft den begrenzten Einfluss nachgelagerter Unternehmen auf die Produktionsbedingungen in den vorgelagerten Stufen. Rohstofflieferketten sind stark fragmentiert und umfassen mehrere Stufen, von der Gewinnung und

Konzentration über die Verhüttung und Raffination bis hin zur Weiterverarbeitung. Europäische Unternehmen sind häufig in den nachgelagerten Segmenten dieser Ketten tätig und verfügen daher nur über begrenzten Einfluss auf den Bergbau oder frühe Verarbeitungsstufen, in denen viele Umwelt- und Menschenrechtsrisiken entstehen. Infolgedessen übertragen Gesetze zur Sorgfaltspflicht rechtliche Verantwortung auf Akteure, denen möglicherweise die strukturellen Möglichkeiten fehlen, die Praktiken in den vorgelagerten Stufen wirksam zu beeinflussen (Müller et al. 2022).

Zweitens findet trotz der Dominanz großer Unternehmen in den GWKs für natürliche Ressourcen ein erheblicher Teil der Mineralgewinnung in einigen Regionen im handwerklichen und kleinindustriellen Bergbau (Artisanal and Small-Scale Mining – ASM) statt. Dieser Sektor ist häufig durch informelle Arbeitsverhältnisse, fragmentierte Organisationsstrukturen und eine begrenzte staatliche Aufsicht gekennzeichnet. Der ASM bietet einer großen Zahl von Menschen eine Einkommensquelle, ist jedoch oft mit gefährlichen Arbeitsbedingungen und erheblichen Menschenrechtsrisiken verbunden (BGR 2021; Amnesty International 2016). Sorgfaltspflichten, die auf klar identifizierbaren Geschäftspartnern und vertraglichen Governance-Mechanismen beruhen, stoßen daher auf Schwierigkeiten, wenn sie auf informelle und stark dezentralisierte Produktionssysteme angewendet werden sollen.

Eine dritte potenzielle Herausforderung betrifft die Rückverfolgbarkeit. Sorgfaltspflichten gehen häufig davon aus, dass Risiken durch Transparenz und Überwachung entlang der Lieferkette identifiziert und gemindert werden können. Die physische Organisation von Rohstofflieferketten erschwert diese Annahme jedoch erheblich. Während des Handels sowie bei der Verhüttung und Raffination werden Materialien aus unterschiedlichen Quellen oft miteinander vermischt. Dadurch wird es schwierig, verarbeitete Metalle bestimmten Abbaustätten zuzuordnen.⁹ Dies untergräbt die Wirksamkeit lieferantenbasierter Überwachungs- und Auditmechanismen (OECD 2019; BGR 2021).

Darüber hinaus sind Rohstoffindustrien territorial in einer Weise eingebettet, die über die Ebene der Unternehmensführung hinausgeht. Bergbauprojekte sind an bestimmte geologische Standorte gebunden und überschneiden sich mit lokalen Ökosystemen, Wasserressourcen sowie sozialen Beziehungen zu den umliegenden Gemeinden. Die Lithiumgewinnung in der chilenischen Atacama-Region veranschaulicht, wie Umweltbelange, Wasserknappheit und die Rechte indigener Völker die Politik der Rohstoffgewinnung prägen, trotz bestehender Konsultationsmechanismen und internationaler Normen wie dem ILO-Übereinkommen 169 (Blair et al. 2023). In Lateinamerika ging die Ausweitung des Bergbaus mit zunehmenden sozialökologischen Konflikten und Gewalt gegen Umweltschützer einher. Dies verdeutlicht die Grenzen von Regulierungsansätzen, die sich primär auf unternehmerische Compliance konzentrieren, anstatt breitere politische und territoriale Dynamiken zu berücksichtigen (Maihold/Reisch 2021; Global Witness 2022).

Schließlich werden die Lieferketten im Rohstoffsektor durch geopolitischen Wettbewerb und technologische Engpässe geprägt, die die Wirkung von Sorgfaltspflichten zusätzlich einschränken können. Verarbeitungsstufen wie Schmelzen und Raffinieren stellen häufig zentrale Engpässe dar, die von einer begrenzten Anzahl von Akteuren und Regionen kontrolliert werden. Dies schränkt die Fähigkeit einzelner Unterneh-

men oder regulatorischer Rahmenbedingungen ein, Governance-Strukturen grundlegend zu verändern (Müller et al. 2022). Diese strukturellen Merkmale deuten darauf hin, dass Sorgfaltspflichten zwar die Transparenz verbessern und Anreize für das Engagement von Unternehmen schaffen können, aber die wirtschaftlichen und Machtverhältnisse, die viele der zugrunde liegenden Risiken verursachen, nicht grundlegend verändern.

5. Schlussfolgerungen

Unter welchen Bedingungen können Sorgfaltspflichten zur Verbesserung von Arbeits- und Umweltstandards in GWKs beitragen, und welche strukturellen Merkmale begrenzen ihre Wirksamkeit? Die vorangegangene Analyse legt eine differenzierte Antwort nahe.

Es ist möglich, dass Lieferkettengesetze dazu beitragen, GWKs zu verkürzen, was diese stabiler macht und aus ökologischen Gründen zu begrüßen ist. Das Argument ist, dass Lieferkettengesetze ähnlich wirken wie höhere Transportkosten. Es ist empirisch eindeutig, dass höhere Handelskosten die Im- und Exporte reduzieren. Zudem werden sich Unternehmen, falls möglich, von für die Lieferkettengesetze risikohaften Unternehmen trennen und tendenziell mit größeren Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegen (Melitz/Ottaviano 2008; Felbermayr et al. 2022).

Bezüglich der Menschenrechts- und Umweltverletzungen zeigt unsere Analyse, dass die Wirksamkeit von Lieferkettengesetzen durch die strukturellen Merkmale der GWK selbst begrenzt ist. Verstöße gegen Arbeits- und Umweltstandards sind häufig nicht einfach das Ergebnis vereinzelter Fälle von unternehmerischem Fehlverhalten, sondern hängen damit zusammen, wie Produktion und Wettbewerb in GWKs organisiert sind. Starke Machtasymmetrien zwischen Lead-Unternehmen und Zulieferern, intensiver Preiswettbewerb und Beschaffungsdruck sowie schwache Arbeitsmarktinstitutionen und Umweltstandards in vielen Produktionsländern schaffen strukturelle Anreize, die Kostensenkungen auf Kosten von Arbeits- und Umweltstandards fördern.

Die Fallstudien veranschaulichen verschiedene Aspekte dieser strukturellen Zwänge. Im Bekleidungssektor in Bangladesch sind die Löhne in nationale Lohnfestsetzungssysteme eingebettet und werden durch den intensiven globalen Wettbewerb zwischen den Zulieferern bestimmt. Selbst wenn die Sorgfaltspflichtgesetze existenzsichernde Löhne als normativen Maßstab vorgeben, haben Lead-Unternehmen nur begrenzte Möglichkeiten, solche Standards durch unternehmensbasiertes Risikomanagement durchzusetzen. Auf Arbeitsmärkten, die – wie in Indien – durch verbreitete Informalität und Prekarität gekennzeichnet sind, kämpfen Lieferkettengesetze gegen generell schwache Arbeits- und Umweltstandards und Regierungspolitiken an, die dies nicht grundlegend ändern wollen. Schließlich zeigen die Rohstoffindustrien, wie fragmentierte Lieferketten, informelle Produktionsstrukturen und begrenzte Rückverfolgbarkeit die Möglichkeiten nachgelagerter Unternehmen einschränken, Einfluss auf die Praktiken vorgelagerter Unternehmen zu nehmen.

Sorgfaltspflichten können dazu beitragen, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße einzudämmen und die Transparenz in GWKs zu erhö-

hen. Ihre Fähigkeit, umfassendere Prozesse sozialen und ökologischen Upgradings in Ländern des Globalen Südens, scheint jedoch begrenzt. Verbesserungen der Arbeitsbedingungen hängen meist nicht nur von sozialen Reformen ab, sondern auch vom ökonomischen Upgrading innerhalb der GWKs. Höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen und strengere Umweltstandards erfordern Produktivitätssteigerungen, einen höheren Wertschöpfungsanteil und eine stärkere Verhandlungsmacht in den Produktionsländern. Solche Prozesse liegen jedoch weitgehend außerhalb des direkten Einflussbereichs von Sorgfaltspflichtgesetzen, die sich auf die Identifizierung, Überwachung und Minderung von Risiken konzentrieren und nicht auf die Transformation der wirtschaftlichen Strukturen, die Wertschöpfung und -verteilung entlang der GWKs prägen.

Daher sollten Sorgfaltspflichten als notwendig, aber nicht hinreichend für die Verbesserung von Arbeits- und Umweltstandards in GWKs verstanden werden. Sie können die Rechenschaftspflicht von Unternehmen stärken, doch hängt eine nachhaltige Verbesserung sozialer und ökologischer Standards letztlich von umfassenderen Veränderungen in der Governance von GWKs und anderen Strukturen des transnationalen Handels ab. Dazu zählen stärkere Arbeitsmarktinstitutionen, wirksamere staatliche Regulierung sowie ökonomisches Upgrading in den Produktionsländern. Die Wirksamkeit von Lieferkettengesetzen und Beschwerdemechanismen hängt stark von der Existenz von Gewerkschaften und anderen repräsentativen Institutionen in den Ländern des Globalen Südens ab, die häufig schwach oder unterdrückt sind oder fehlen. Kooperationen zwischen Gewerkschaften in Ländern des Globalen Südens und Nordens können zur Wirksamkeit von Lieferkettengesetzen beitragen, indem sie Missstände aufdecken und Beschwerden unterstützen. Gewerkschaften und Betriebsräte in Großunternehmen können die Einhaltung von Lieferkettengesetzen kontrollieren und Kontakt zu Gewerkschaften in Unternehmen entlang der GWK aufnehmen. Auch Nichtregierungsorganisationen können dabei eine wichtige Rolle spielen (Lorenzen 2021). Sorgfaltspflichten können damit wichtige Impulse für mehr Verantwortung in GWKs setzen, die strukturellen Ursachen vieler Arbeits- und Umweltprobleme jedoch nicht allein verändern.

DR. PETRA DÜNHaupt koordiniert das HWR-Forschungskompetenzzentrum „Herausforderungen und Resilienz globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin. Im Zentrum ihrer Arbeit stehen Upgrading-Möglichkeiten in globalen Wertschöpfungsketten und die Rolle industriepolitischer Strategien für wirtschaftliche Entwicklung; aktuell forscht sie schwerpunktmäßig zu funktionalem Upgrading (das heißt dem Aufstieg in wertschöpfungsintensivere Tätigkeiten) in Rohstoff-Wertschöpfungsketten, insbesondere bei Lithium-Ionen-Batterien.

PROF. DR. HANSJÖRG HERR ist emeritierter Professor an der HWR Berlin und Mitbegründer der Global Labour University. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der monetären Makroökonomie, Entwicklungsökonomie und ökologischen Transformation.

DR. ZEYNEP NETTEKOVEN ist Dozentin für Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Akademie der Arbeit an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie forscht zu Industriepolitik, Dekarbonisierungsprozessen und Entwicklungsansätzen im Kontext der Klimakrise und globaler Asymmetrien.

Literatur

- Accountability Initiative* 2020: A Comprehensive Overview: Defining and Measuring Informality in India's Labour Market, New Delhi, https://cprindia.org/wp-content/uploads/2021/12/Informality_Explainer_Dec2020.pdf.
- Accountancy Europe* 2026: Omnibus explained: key changes to the CSRD and CSDDD, Bruxelles, <https://accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/2026/01/260129-Omnibus-explained-CSRD-factsheet.pdf?v1>.
- Amnesty International* 2016: "This is what we die for": Human rights abuses in the Democratic Republic of the Congo power the global trade in cobalt, in: *Amnesty International* vom 19.01.20216, <https://www.amnesty.org/en/documents/afr62/3183/2016/en/>.
- Anner, Mark 2022: The Governance Challenges of Social Upgrading in Apparel Global Value Chains in the Context of a Sourcing Squeeze and the Covid-19 Pandemic; in: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 361–384.
- BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) 2021: Lieferketten und Abbaubedingungen im artisanalen Kupfer-Kobalt-Sektor der Demokratischen Republik Kongo, Hannover, https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Rohstoffe/Downloads/Downloads-MR/lieferketten_abbaubedingungen_artisanaler_Cu-Co-Sektor_DR_Kongo_de.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- Bhattacharjee, Prasun et al. 2022: Informal input sector and its impact on output market competitiveness, in: *Indian Economic Review*, Jg. 57, H. 2, S. 553–564, https://ideas.repec.org/a/spr/incre/v57y2022i2d10.1007_s41775-022-00146-9.html.
- Blair, James J. A. et al. 2023: The 'Afterlives' of Green Extractivism: Lithium Mining and Exhausted Ecologies in the Atacama Desert, in: *International Development Policy*, Jg. 16, <https://doi.org/10.4000/poldev.5284>.
- Chan, Jenny/Pun, Ngai 2010: Suicide as Protest for the New Generation of Chinese Migrant Workers: Foxconn, Global Capital, and the State; in: *Asia-Pacific Journal – Japan Focus*, Jg. 8, H. 37, Nr. 2, <https://apjff.org/jenny-chan/3408/article>.
- DTDA (Danish Trade Union Development Agency) 2024: Labour Market Profile Bangladesh 2024/2025, København, <https://www.ulandssekretariatet.dk/wp-content/uploads/2024/03/LMP-Bangladesh-2024-final.pdf>.

- Dünhaupt, Petra et al. 2022: Comparing National and Industry-Specific Trajectories of Economic and Social Upgrading as Well as Various Strategic Solutions; in: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 505–564.
- European Commission 2023a: Memorandum of Understanding establishing a partnership between the EU and Chile on sustainable raw materials value chains, https://single-market-economy.ec.europa.eu/system/files/2023-07/MoU_EU_Chile_signed_20230718.pdf.
- European Commission 2023b: Memorandum of Understanding establishing a partnership between the EU and Argentina on sustainable raw materials value chains, https://single-market-economy.ec.europa.eu/system/files/2023-07/MoU_EU_Argentina_20230613.pdf.
- Felbermayr, Gabriel et al. 2022: Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes (Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik, Nr. 42) Kiel, https://www.kielinstitut.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/fis-import/6a446593-fa44-4a68-8685-ea45a83849a5-wipo_42.pdf.
- Fernandez, Manuel/Ahrens, Andreas B./Cameron, Patricia 2021: Profite ohne Grenzen. Wie Unternehmen Umweltschutz und Menschenrechte weltweit missachten, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Berlin.
- FICCI (Foreign Investors' Chamber of Commerce & Industry) 2025: Ready-Made Garment & Textile Sector: The Change Maker of Bangladesh Economy, in: FICCI vom 09.01.2025, <https://www.ficci.org.bd/ficci-stories/ready-made-garment-textile-sector-the-change-maker-of-bangladesh-economy>.
- Gereffi, Gary/Humphrey, John/Sturgeon, Timothy 2005: The Governance of Global Value Chains; in: *Review of International Political Economy*, Jg. 12, S. 78–104, <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09692290500049805>.
- Global Witness 2022: Decade of Defiance: Ten Years of Reporting Land and Environmental Activism Worldwide, London, https://gw.hacdn.io/media/documents/Decade_of_defiance_EN_-_September_2022.pdf.
- Gupta, Puneet 2025: Explainer: What the Labour Codes Mean for Employers and Employees; in: *Financial Express* vom 24.11.2025, <https://www.financialexpress.com/business/industry-explainer-what-the-labour-codes-mean-for-employers-and-employees-4054579/>.
- Herr, Hansjörg/Nettekoven, Zeynep 2018: The role of small and medium-sized enterprises in development: What can be learned from the German experience? Global Labour University Working Paper, Nr. 53, Geneva, https://global-labour-university.org/wp-content/uploads/2022/03/GLU_WP_No.53.pdf.
- IEA (International Energy Association) 2022: The Role of Critical Minerals in Clean Energy Transitions, Paris, <https://iea.blob.core.windows.net/assets/ffd2a83b-8c30-4e9d-980a-52b6d9a86fdc/TheRoleofCriticalMineralsinCleanEnergyTransitions.pdf>.
- IHK (Industrie- und Handelskammer) Osnabrück 2026: Übersicht: Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), in: IHK Osnabrück vom 16.02.2026, <https://www.ihk.de/osnabrueck/produktmarken/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-due-diligence-directive-csddd-6766912>.
- ILO (International Labor Organization) 2018: Women and Men in the Informal Economy: A Statistical Picture, Geneva, https://www.ilo.org/sites/default/files/2024-04/Women_men_informal_economy_statistical_picture.pdf.
- Indian Government 2025: Government Makes the Four Labour Codes effective to Simplify and Streamline Labour Laws, in: *Government of India. Press Information Bureau* vom 21.22.2025, https://www.pib.gov.in/PressReleaseDetail.aspx?PRID=2192463&utm_source=copilot.com®=3&lang=2.
- Jeffcott, Bob 2007: Sweat, Fire and Ethics; in: *New Internationalist* vom 01.04.2007, <https://newint.org/features/2007/04/01/sweatshops>.

- Jha, Praveen/Kumar, Dinesh 2022: India's Automobile and Textile Industries in Global Value Networks: An Assessment, in: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 197–225.
- Karlowitsch, Niklas 2025: Global Supply Chain Laws – A Look at Developments Today, in: *All Things Supply Chain* vom 13.10.2025, <https://www.allthingsupplychain.com/global-supply-chain-laws-a-look-at-developments-today/>.
- LeBaron, Genevieve 2020: *Combatting Modern Slavery: Why Labour Governance is Failing and What We Can Do About It*, Cambridge.
- Lohmeyer, Nora et al. 2022: Social Upgrading in the Bangladeshi Garment Sector Since Rana Plaza: Why Some Governance Matters More Than Others, in: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 385–411.
- Lorenzen, Stefanie 2021: Lieferkettengesetz – wie wird es wirksam? In: *WSI Mitteilungen*, Jg. 74, H. 1, S. 66–70, https://www.wsi.de/data/wsimit_2021_01_lorenzen.pdf.
- Lorenzen, Stefanie 2022: New Business and Human Rights Laws—Support for Social Upgrading? In: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 437–466.
- Maihold, Günther/Reisch, Viktoria 2021: Umweltrechte und Rohstoffkonflikte in Lateinamerika: Das Escázu-Abkommen kann 2021 in Kraft treten, Berlin, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2021A01_EscazuAbkommen.pdf.
- Mallick, Satyajit 2023: Informal Workers in India, Issues and Challenges: Comprehensive Analysis, in: *International Journal for Multidisciplinary Research*, Jg. 5, H. 5, S. 1–8, <https://pdfs.semantic-scholar.org/b24b/109b972dbc88682e0435dc0ea8f2b1a39cfd.pdf>.
- Melitz, Marc/Ottaviano, Gianmarco 2008: Market Size, Trade and Productivity, in: *Review of Economic Studies*, Jg. 75, H.1, S. 295–316.
- Milberg, William/Winkler, Deborah 2013: *Outsourcing Economics*, Cambridge.
- Morris, Parveen 2025: The EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive: A Labour Standards Analysis; in: *Industrial Law Journal*, <https://doi.org/10.1093/indlaw/dwaf029>.
- Müller, Melanie et al. 2022: Von der Rohstoffkonkurrenz zur nachhaltigen Rohstoffaußenpolitik: Politikansätze für deutsche Akteure, Berlin, https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2022S13_nachhaltige_rohstoffaussenpolitik.pdf.
- New Age 2022: Bangladesh ratifies ILO's minimum age convention, in: *New Age* vom 22.03.2022, <https://www.newagebd.net/article/166120/bangladesh-ratifies-ilos-minimum-age-convention>.
- OECD 2019: OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Ausgabe, Paris, <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>.
- Patnaik, Utsa/Patnaik, Prabhat 2021: *Capital and Imperialism: Theory, History and the Present*, New York.
- Pavel, Ferdinand et al. 2022: Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland – Endbericht, Berlin, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/ey-gutachten-genehmigungsverfahren-zum-rohstoffabbau-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- Prudencio, Guillermo et al. 2025: Living Wage Update Report: Dhaka and Satellite Cities, Bangladesh, <https://ideas.repec.org/p/iad/gliwa/250448.html>.

- Stibbe 2026: Omnibus I: Clarity on the Future of the CSRD and CSDDD, in: Stibbe vom 07.01.2026, <https://www.stibbe.com/publications-and-insights/omnibus-i-clarity-on-the-future-of-the-csrd-and-csddd>.
- Svampa, Maristella 2012: Bergbau und Neo-Extraktivismus in Lateinamerika, in: Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika/Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.): *Der neue Extraktivismus. Eine Debatte über die Grenzen des Rohstoffmodells in Lateinamerika*, Berlin, S. 14–33, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Der_Neue_Extraktivismus.pdf.
- Svampa, Maristella 2022: Extractivism and Neo-Extractivism, in: Pellizzoni, Luigi/Leonardi, Emmanuele/Asara, Viviana (Hrsg.): *Handbook of Critical Environmental Politics*, Cheltenham, <https://doi.org/10.4337/9781839100673>.
- Teipen, Christina/Mehl, Fabian 2022: Social Upgrading in Global Value Chains—The Role of Labor and Industrial Relations, in: Teipen, Christina et al. (Hrsg.): *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains*, London, S. 97–120.
- UNCTAD (UN Trade and Development) 2022: Economic Development in Africa Report 2022: Rethinking the Foundations of Export Diversification in Africa: The Catalytic Role of Business and Financial Services, Geneva, https://unctad.org/system/files/official-document/aldcafrica2022_en.pdf.
- USGS 2023: Lithium. Mineral Commodity Summaries, January 2023, <https://pubs.usgs.gov/periodicals/mcs2023/mcs2023-lithium.pdf>.

Anmerkungen

- 1 Diese Forschung wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen des FIP 3 – 528278755 gefördert. Wir danken Stefanie Lorenzen für ihre wertvollen Hinweise und Kommentare. Zudem danken wir Matheus Micelli für die Unterstützung bei der Literaturrecherche und der Aufbereitung des Manuskripts.
- 2 Im Laufe der Zeit kam es auch in vielen anderen Branchen zu vergleichbaren Skandalen. Weltweite Aufmerksamkeit erregten die Foxconn-Fabriken in China, nachdem eine Reihe von Suiziden von Arbeiter*innen mit den dort herrschenden harten Arbeitsbedingungen in Verbindung gebracht worden war (Chan/Pun 2010).
- 3 Der ursprüngliche Vorschlag sah vor, dass Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen – einschließlich der Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette – berechnen und offenlegen sowie Übergangspläne mit Zwischenzielen für Emissionsminderungen verabschieden müssen.
- 4 Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise im Vereinigten Königreich, in Norwegen, den USA, Japan, Kanada, Australien und Brasilien (vgl. Karlowitsch 2025; Lorenzen 2022).
- 5 <https://data.worldbank.org/indicator>.
- 6 https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html.
- 7 So liegt der Anteil informeller Beschäftigung beispielsweise bei 89 Prozent in Bangladesch, 93,1 Prozent Kambodscha, 94,1 Prozent in Angola, 93,7 Prozent in Uganda, 92,9 Prozent in Nigeria und 79,9 Prozent in Honduras (ILO 2018).
- 8 Der Anteil der Leiharbeiter*innen in der Automobilindustrie stieg von 11,5 Prozent aller Beschäftigten im Jahr 2001 auf 45,9 Prozent im Jahr 2014 (Jha/Kumar 2022: 212).
- 9 Im Fall von Kobalt können beispielsweise Materialien aus handwerklichem Bergbau und aus industriellen Betrieben in dieselben Verarbeitungsströme gelangen.

Lieferkettengesetze – Wie weiter nach der Abschwächung?

Dieser Beitrag analysiert die Gesetzgebung zu Menschenrechten in Lieferketten als Kämpfe um das Recht im Kontext konfligierender politischer und ökonomischer Interessen. Die Bestrebungen für eine Reduzierung von Unternehmenspflichten zum Schutz der Menschenrechte interpretiert der Autor als Teil eines autoritären Staatsprojekts, das im Kern auf den Umbau des Rechtsstaats und des menschenrechtlichen Systems abzielt. Dennoch wertet er es als Erfolg der Zivilgesellschaft, dass die verbindliche Lieferkettenregulierung in einer Kernsubstanz erhalten bleibt.

In einer Folge der Satire-TV-Sendung *Neues aus der Anstalt* vom 11. März 2025 imitiert der Kabarettist Max Uthoff Friedrich Merz, damals noch Bundeskanzler in spe, wie er eine Bananenplantage in Ecuador mit seinem Privatjet besucht.¹ In einem Gespräch mit einem Arbeiter sagt der fiktive Merz unter einem einsetzenden Hustenanfall, die deutsche Wirtschaft ersticke aufgrund von Berichtspflichten über mögliche Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten an der Bürokratie. „Keine Angst“, sagt daraufhin der Arbeiter, der Husten, „das sind nur die Pestizide“. Dieser Sketch basiert auf realen Vorkommnissen in der ecuadorianischen Bananenindustrie, die zu den größten ihrer Art weltweit zählt. Am Ende der Sendung wurde das Publikum mit dieser Realität konfrontiert. Die letzten Worte erhielt der reale Gewerkschafter Jorge Acosta, aktiv in der Branchengewerkschaft ASTAC. Er sagte:

„Die Bananenarbeiter von Ecuador sind dankbar gegenüber der deutschen Regierung, weil das deutsche Lieferkettengesetz ihre Lebensbedingungen verbessert hat. Aber wir sind besorgt, dass eben dieses Gesetz und die europäische Lieferkettenrichtlinie abgeschwächt und schlimmstenfalls abgeschafft werden könnten. Frau von der Leyen, Herr Friedrich Merz, retten sie diese Gesetze!“

Es wäre verheerend, würden diese Rechtsinstrumente abgeschafft werden, so der Gewerkschafter. Dann würden Deutschland und Europa signalisieren, dass ihnen die Menschenrechte gleichgültig sind. Tatsächlich erfolgte im Jahr 2025 keine vollständige Abschaffung der Lieferkettengesetze, wie dies lautstarke Teile der Unternehmens-

Zitiervorschlag:

Pichl, Maximilian (2026): Lieferkettengesetze – Wie weiter nach der Abschwächung?, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 63-71.

verbände und der politischen Akteure gefordert haben, jedoch wurden sie in vielen Aspekten stark abgeschwächt.

Der vorliegende Beitrag geht aus einem Forschungsprojekt über „Rechtskämpfe in transnationalen Lieferketten“ hervor, in dem unter anderem die Umsetzung der Lieferkettengesetze untersucht wurde.² Ich zeige im Folgenden, wie es nach der Abschwächung der Lieferkettengesetze auf deutscher und europäischer Ebene mit dem Schutz von Arbeitnehmer*innenrechten und Umweltauflagen weitergehen kann. Dazu rekonstruiere ich zunächst die Entstehung und den Zweck von Lieferkettengesetzen. Danach diskutiere ich den aktuellen politischen Rahmen, in dem – ausgehend von einer starken Bürokratisierungskritik – die Lieferkettengesetze in den Fokus von Angriffen geraten sind. Schließlich skizziere ich die fortbestehenden Handlungsmöglichkeiten, um mit den Lieferkettengesetzen progressive Rechtskämpfe zu führen.

Ursprung der Lieferkettengesetze: Alltägliche Menschenrechtsverletzungen

Die Frage, wie transnationale Lieferketten rechtlich eingehegt werden können, reicht bis zu ihrer Genese in den 1960er und 1970er Jahren zurück (Müller 2025: 83). Die Auslagerung der Produktion in den Globalen Süden war unter anderem eine Reaktion auf die wirtschaftlichen Krisen der Nachkriegsgesellschaften in Europa und den USA sowie wirkmächtige Aufstände und Widerstandsbewegungen der organisierten Arbeiter*innenschaft, wie Grégoire Chamayou (2020) dies umfassend rekonstruiert hat. Christoph Scherrer (2021: 56) wiederum beschreibt sozialwissenschaftlich, wie aus diesen Krisen heraus ein „neoliberaler historischer Block“ als ein Ausgangspunkt für globale Lieferketten entstanden ist. „Ökonomisch basiert der neue Konstitutionalismus auf der strukturellen Macht des Kapitals, die durch ein Überangebot an Arbeitskräften verstärkt wird“ (Scherrer 2021: 59). Dieser Prozess ging mit einer Deregulierung des Arbeitsrechts im Globalen Norden einher, während es im Globalen Süden kaum arbeits- und menschenrechtliche Schutzinstrumente gab. Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Umweltauflagen waren und sind in den Produktionsstätten verschiedener Industrien an der Tagesordnung. Dabei geht es nicht nur um Kinderarbeit als ein besonders schwerwiegender Menschenrechtsverstoß, der öffentlich skandalisiert wird. Vielmehr finden alltägliche Menschenrechtsverletzungen statt, wie der Vorenthalt eines angemessenen Lohns, die ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern, Angriffe auf die Koalitionsfreiheit und Verstöße gegen die Gesundheitsvorschriften für Arbeitskräfte. Der eingangs erwähnte Fall der Bananenarbeiter*innen macht dies deutlich: „Auch beim Ausbringen der Pestizide werde gegen Arbeitsrecht verstoßen. ‚Sie sprühen während der Arbeitszeiten und sogar während der Mittagsmahlzeit‘, sagte die 35-Jährige (Gewerkschafterin Maria). Dies bekämen besonders die bei der Ernte beschäftigten Kollegen zu spüren. Da sie keine Zeit bekämen, in den Speisesaal zu gehen, müssten sie auf dem Feld essen.“ (Gündüz 2023).

Gegen die Arbeitsbedingungen im Globalen Süden gibt es seit Jahrzehnten weltweit Proteste und Kritik. Darauf reagierten zum Teil auch transnationale Konzerne, indem sie rechtsunverbindliche Corporate Social Responsibility-Leitfäden erstellten (vgl. ausführlich zur Kritik an diesem Rechtsregime Saage-Maaß et al. 2021). Auf UN-Ebene

entstanden 2011 die Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, auf deren Grundlage zum Teil nationale Aktionspläne geschaffen wurden, um Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten zu thematisieren. Strukturell änderte sich an den Bedingungen jedoch kaum etwas. Ein Problem für die Skandalisierung dieser Zustände war auch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit.

*„Die schrecklichen Arbeitsbedingungen sind nicht sichtbar und haben keine direkten Auswirkungen auf die Konsument*innen [...] Dennoch ist es Arbeits- und Menschenrechtsaktivist*innen gelungen, das Thema der Verantwortung von Leitfirmen für das Verhalten ihrer Zulieferer auf die Agenda von Parlamenten und Regierungen im kapitalistischen Zentrum zu setzen.“ (Scherrer 2021: 66)*

In den 2010er Jahren ereigneten sich Großkatastrophen wie in der Textilfabrik Karschi in Pakistan (11.12.2012: 259 Tote), in der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch (24.04.2023: 1.136 Tote) und beim Staudammbruch von Brumadinho in Brasilien (25.01.2019: 272 Tote). Alle diese Vorfälle waren eingebunden in transnationale Lieferketten. Nach diesen Katastrophen wurden Forderungen nach verbindlichen Gesetzen laut. Frankreich ging in Europa mit dem Loi de vigilance von 2017 voran. In Deutschland schlossen sich zahlreiche Nichtregierungsorganisationen in der Initiative Lieferkettengesetz³ zusammen, um Druck für ein ähnliches Gesetz zu schaffen. Die deutsche Bundesregierung setzte zunächst noch auf die Freiwilligkeit der Unternehmen. Nach einer Unternehmensbefragung stellte Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) jedoch fest: „An der Verantwortung für Menschenrechte führt kein Weg vorbei. Dass Freiwilligkeit nicht ausreicht, zeigen die Ergebnisse unserer Umfrage“ (BMZ 2020).

Politisch war damit der Weg für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) frei, das 2021 beschlossen wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Weil mit Frankreich und Deutschland zentrale Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) solche Gesetze auf den Weg gebracht hatten, kam es auch zu einer Verrechtlichung auf EU-Ebene mit der Corporate Due Diligence Directive (CSDDD), die 2024 beschlossen wurde. Im Kern erschufen die Lieferkettengesetze kein neues Recht, aber sie versuchen menschenrechtliche Pakte und Normen wie den UN-Sozialpakt und diverse ILO-Übereinkommen im nationalen und EU-Rahmen durchsetzbar zu machen. Dazu führen sie den Begriff der *Sorgfaltspflicht* ein, mit dem Unternehmen im Globalen Norden dafür Sorge tragen sollen, die Lieferketten und die Handlungen ihrer Zuliefererbetriebe auf etwaige menschenrechtliche Probleme zu überprüfen. Die Lieferkettengesetze enthalten dabei unterschiedliche Instrumente (vgl. für einen Überblick Zimmer 2025). Über umfangreiche – und in der Praxis politisch höchst umstrittene – Berichtspflichten, die an staatliche Aufsichtsbehörden übermittelt werden, sollten diese Kontrollen nachweisbar werden. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernimmt in Deutschland die Aufsicht. Nichtregierungsorganisationen und konkret Betroffene können zudem auf zwei Wegen Beschwerden wegen Verletzungen gemäß dem LkSG einreichen: über behördeninterne Beschwerdemechanismen und direkt beim BAFA selbst, das gegebenenfalls über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen gegenüber den Unternehmen entscheiden muss. Entscheidungen des BAFA können auch gerichtlich überprüft werden, wenn das behördliche Ergebnis den Betroffenen

nicht Recht ist. Die Prozessstandschaft ermöglicht es zudem Betroffenen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland zu mandatieren, um ihre Rechte gemäß dem LkSG geltend zu machen. Weitergehende Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteure, wie eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette, konnten nicht realisiert werden.

Bürokratie versus Rechtsstaat

Dass die Lieferkettengesetze überhaupt in Kraft getreten sind, war bereits eine politische Überraschung, greifen sie doch in die alltägliche Produktionsweise des transnationalen Kapitalismus ein. Außerdem schafften Bundestag und die EU-Institutionen diese Gesetze vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Pandemie, in der erhebliche Probleme in den transnationalen Lieferketten aufgetaucht sind. Die Gesetze resultierten erstens aus der konkreten politischen Erfahrung, dass es nicht hilft, weiterhin auf die Freiwilligkeit der Unternehmen zu setzen, und zweitens spielte sich ihre Genese vor dem Hintergrund der starken Mobilisierung sozialer Bewegungen wie Fridays for Future und der vielgestaltigen zivilgesellschaftlichen Unterstützung in der Initiative Lieferkettengesetz ab. Die Initiative hatte große Kampagnen, Demonstrationen und politisches Lobbying betrieben. Die Verabschiedung auf der EU-Ebene sorgte zudem dafür, dass Befürworter der Regulierung eine globale Ausstrahlungswirkung über den „Brussels Effect“ erhofften: „Er beschreibt die potenzielle Auswirkung der globalen Machtstellung der EU, die durch ihre Standardsetzung massiv Einfluss auf die geopolitische Gestaltung von Politikprozessen in verschiedenen Politikfeldern nehmen können“ (Müller 2025: 227).

Die politischen Zeiten haben sich jedoch in den vergangenen Jahren in Richtung einer autoritären Konjunktur bewegt (vgl. Ege/Gallas 2024), die durch die Wiederwahl Donald Trumps als US-Präsident zusätzlich an Dynamik gewonnen hat. Auch geopolitisch und ökonomisch ist die Position der EU geschwächt. Menschenrechtliche Errungenschaften werden in verschiedensten Politikfeldern infrage gestellt. Im Hinblick auf das LkSG kommt hinzu, dass politische und ökonomische Akteure eine starke Bürokratiekritik formulieren. Ex-Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) sagte während seiner Amtszeit, hohe Lieferkettenstandards dürften „nicht zu einer Selbststrangulierung unseres Wirtschaftsstandorts führen“ (Tagesschau.de 2024). Die damalige Bundesregierung von SPD, Grünen und FDP erklärte in ihrer „Wachstumsinitiative“, man wolle das LkSG und die CSDDD „bürokratiearm“ umsetzen. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne), der sogar die an Javier Milei erinnernde Kettensägenmetapher für Angriffe auf das LkSG ins Spiel brachte, ließ die Berichtspflichten der Unternehmen aussetzen. Dabei gibt es keine einheitliche Position der Unternehmen: Einige Unternehmensfraktionen forderten die Beibehaltung der Gesetze und sprachen sich gegen eine Deregulierung aus. Exemplarisch hierfür steht das Unternehmen Tchibo, das durch seine Textilien- und Kaffeeprodukte stark von Lieferketten abhängig ist. Tchibo sieht die Vorschläge der EU-Kommission für einen Abbau der Bürokratie bei Nachhaltigkeitsgesetzen kritisch, ließ der Konzern verlauten (Stechow/Waldenfels 2025). Man befürworte eine „Harmonisierung und Entbürokratisierung“,

lehne aber eine „Reduzierung der Wirksamkeit und Deregulierung“ ab, schreiben Johanna von Stechow und Pablo von Waldenfels, die Direktor*innen für Unternehmensverantwortung bei Tchibo. Solche Stimmen hatten es gegenüber den lobbyistisch stark verankerten Unternehmensverbänden jedoch schwer, ihre Positionen in die Öffentlichkeit zu tragen. Die amtierende Bundesregierung versprach in ihrem Koalitionsvertrag das LkSG abzuschaffen und die CSDDD „bürokratiearm und vollzugsfreundlich“ umzusetzen (CDU/CSU/SPD 2025: 60). Bundeswirtschaftsministerin Katharina Reiche (CDU) wies das BAFA an, das LkSG zurückhaltend und „unternehmensfreundlich“ anzuwenden. Schließlich einigte sich eine rechte Mehrheit im Europäischen Parlament darauf, die Angriffe auf die Lieferkettenregulierung mitzutragen. Dies zeigt, wie stark die Durchsetzung menschenrechtlicher Pflichten in Form von Gesetzen von veränderten gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen abhängig ist.

In der EU-Richtlinie wurde nun eine einheitliche zivilrechtliche Haftungsregel für Menschenrechtsverletzungen gestrichen – ebenso die expliziten Klimaaspekte. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wurde auf Konzerne ab 5000 Mitarbeitenden und 1,5 Milliarden Euro Jahresumsatz begrenzt. (Paasch/Saage-Maaß 2025: 26f.) Dies wird sich auch auf die deutsche Rechtslage auswirken und sehr viele deutsche Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Regulierung herausnehmen. Auf nationaler Ebene will die Bundesregierung die Berichtspflichten sowie zahlreiche Bußgeldtatbestände aus dem LkSG ersatzlos streichen (BMAS 2025).⁴

Die Bürokratiekritik und Staatsmodernisierung, die paradigmatisch am LkSG exerziert werden, sind Teil eines autoritären Staatsprojekts, das im Kern auf den Umbau des Rechtsstaats und des menschenrechtlichen Systems abzielt. Während die Pflichten für Unternehmen abgeschwächt werden, bevor sie überhaupt Wirksamkeit entfalten konnten, bringen dieselben politischen Akteure im Migrations- und Sozialrecht mit Bezahlkarten, neuen Leistungssanktionen und Arbeitspflichten (Voigt 2023) staatliche Kontroll- und Repressionsinstrumente auf den Weg. Der Zugang zum Rechtsstaat soll an vielen Stellen wieder verschlossen werden, wenn zugleich Verbandsklagerechte und subjektive Rechtspositionen unter Druck stehen. Die Angriffe auf die Lieferkettenregulierung zeigen aber auch, dass einmal in Gesetz gegossene Verpflichtungen und Rechtszugänge nicht umstandslos abgeschafft werden können.

Rechtskämpfe um die Lieferkettenregulierung

Recht entfaltet sich nicht nur durch das Papier, sondern durch seine symbolische Wirkmächtigkeit und zivilgesellschaftliche sowie anwaltliche Mobilisierung. Insofern werden erfolgreiche Rechtskämpfe mit den Lieferkettengesetzen auch durch einen öffentlichen Eindruck verhindert, dass diese Gesetze nur noch ein „zahnloser Tiger“ seien. Aber Kernbestandteile der Regulierung bleiben erhalten. Armin Paasch und Miriam Saage-Maaß (2025: 25) fassen die Situation treffend zusammen:

„Alles in allem ist dies ein signifikanter Backlash für Menschenrechte, Umwelt und Klima, aber auch ein Menetekel für die Demokratie in Europa.“

Defätismus und Resignation wären dennoch fehl am Platz. Noch im Mai 2025 hatten Bundeskanzler Friedrich Merz und der französische Präsident Emmanuel Macron die komplette Abschaffung der CSDDD gefordert. Eine breite zivilgesellschaftliche Allianz konnte dies jedoch verhindern und Kernelemente der Richtlinie retten.“

Erhalten bleiben insbesondere die Beschwerdeverfahren – sowohl bei den Unternehmen als auch vor den zuständigen Aufsichtsbehörden. Nichtregierungsorganisationen und Betroffene können Hinweise und Dokumentationen von Menschenrechtsverletzungen direkt an die Beschwerdestellen der Unternehmen übermitteln. Im Gegensatz zum Zustand vor den Lieferkettengesetzen, müssen sich die Unternehmen nun zumindest rechtfertigen und können die Eingaben nicht ignorieren.

Mit der Implementierung der CSDDD werden zudem alle EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 verpflichtet, Aufsichtsbehörden einzurichten. Das bedeutet, in der ganzen EU können zukünftig behördliche Beschwerdeverfahren in Gang gesetzt werden. Die Beschwerdeverfahren sind ein wichtiger Rahmen, um den Stimmen von Arbeiter*innen aus dem Globalen Süden in Europa Gehör zu verschaffen. Dies unterstreicht auch eine Evaluationsstudie des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), Brot für die Welt und Misereor (2025: 39):

„Die Frage der Einbeziehung in die Verfahren vor dem BAFA gehört zu den in Gesprächen und Workshops mit Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Produktion- und Anbauländern am meisten thematisierten Fragen, von denen für sie der Nutzen und die Wirksamkeit des Gesetzes entscheidend abhängen.“

Auch in unserem Forschungsprojekt zu „Rechtskämpfen in transnationalen Lieferketten“ wurde diese Relevanz unterstrichen. In den Beschwerdeverfahren vor dem BAFA ging es mitunter nicht nur um materiell-rechtliche Fragen hinsichtlich konkreter Menschenrechtsverstöße im europäischen Ausland, sondern sehr zentral um die Beteiligungsrechte der Betroffenen, wie ihr Recht auf Information oder Akteneinsicht. Die Verfahren bilden einen Kampffrahmen, in dem sich bereits bestehende transnationale Netzwerke von Arbeitnehmer*innen, Gewerkschaften, NGOs und Anwaltschaft am konkreten Gegenstand von Rechtskämpfen intensivieren können. Unabhängig vom konkreten Ausgang der Beschwerdeverfahren ist diese Vernetzung ein entscheidender Faktor im Aufbau transnationaler Solidaritätsarbeit, die auch über die Lieferkettengesetze hinaus Wirksamkeit entfalten kann.

Im Forschungsprojekt konnten wir zudem zeigen, dass sich bereits Rechtskämpfe um die Lieferkettenregulierung in der juristischen Fachdiskussion um die hegemoniale Deutung von bestimmten Normen entsponnen haben. Insbesondere die zahlreichen Gesetzeskommentare sind zu einem „Kampfplatz“ avanciert, in denen zentrale menschenrechtliche Begriffe und Normen zwischen arbeitnehmer*innennahen und arbeitgeber*innennahen Positionen interpretiert werden (Hasche/Kopp/Pichl 2025). Diese juristischen Deutungskämpfe laufen weiter und konturieren zugleich die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Auseinandersetzungen mit den transnationalen Unternehmen.

Die volle Wirksamkeit werden die Lieferkettengesetze ohnehin erst entfalten, wenn auf Basis der Beschwerden und behördlichen Ermittlungen möglicherweise erste Gerichtsprozesse entstehen. Bislang verharren die Rechtskämpfe um das LkSG noch in den behördlichen Verfahren, bei denen aktuell der politische Druck herausgenommen wurde. Zivilgesellschaftliche Mobilisierungen könnten das Wirtschaftsministerium aber ins Zentrum der Kritik setzen und auf die Einhaltung bestehenden Rechts drängen. Pasch und Saage-Maaß (2025: 28) weisen darauf hin, dass mit der Implementation der CSDDD die Möglichkeiten von Entschädigungsklagen steigen könnten:

„Auf nationaler Ebene ist dazu auch die Einführung einer Eingriffsnorm explizit erlaubt, welche die Anwendung des eigenen Zivilrechts vor Gerichten in EU-Mitgliedstaaten auch bei Schadensfällen im Ausland sichert. In Zukunft werden Entschädigungsklagen damit eher ermöglicht und keinesfalls eingeschränkt.“

Fazit

Der bekannte Spruch *Totgesagte leben länger* trifft im Falle der Lieferkettenregulierung zu. Dass die Gesetze auf nationaler und europäischer Ebene trotz eines fundamentalen Angriffs seitens mächtiger gesellschaftlicher Akteure nicht komplett abgeschafft werden konnten, ist für die zivilgesellschaftlichen Initiativen als Erfolg zu werten und lässt Arbeiter*innen aus Lieferketten einen weiteren Rahmen offen, um ihre Interessen zu vertreten.

Der menschenrechtliche Rückschritt ist dennoch nicht von der Hand zu weisen. Die aktuelle Stärke autoritärer Bewegungen resultiert auch aus ihrer erfolgreichen internationalen Vernetzung. Nelli Tügel (2026) hat diese internationale Handlungsfähigkeit der Globalen Rechten – bei einer tendenziell gleichzeitigen nationalen Verharung der politischen Linken – als eine zentrale Herausforderung im Umgang mit dem Autoritarismus bezeichnet. Die Lieferkettengesetze bieten eigentlich die perfekte Schablone, um gerade die Kämpfe von Arbeiter*innen zu internationalisieren. Seit dem Inkrafttreten der Lieferkettengesetze wurden hierfür wichtige erste Schritte getätigt und es gibt keine triftigen Gründe diesen Weg nicht weiterhin zu beschreiten.

PROF. DR. DR. MAXIMILIAN PICHL ist Rechts- und Politikwissenschaftler. Er ist Professor für Recht der Sozialen Arbeit an der Frankfurt University of Applied Sciences. 2023 bis 2025 wirkte er im Projekt „Rechtskämpfe entlang transnationaler Lieferketten“ mit (gemeinsam mit der Universität Duisburg-Essen und Universität Kassel), das der von Hans-Böckler-Stiftung gefördert wurde.

Literatur

- Chamayou, Grégoire 2020: Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2025: Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, in: BMAS o.D., <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.html>.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) 2020: Bundesminister Heil und Müller: „Jetzt greift der Koalitionsvertrag für ein Lieferketten-Gesetz. Ziel ist ein Abschluss noch in dieser Legislaturperiode“, in: BMZ vom 14.07.2020, <https://www.bmz.de/de/aktuelles/archiv-aktuelle-meldungen/heil-mueller-lieferkettengesetz-30764>.
- CDU/CSU/SPD 2025: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.
- ECCHR/Brot für die Welt/Misereor 2025: Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht, Berlin/Aachen, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/20250512_2JahreLkSG_FINAL.pdf.
- Ege, Moritz/Gallas, Alexander 2024: Anti-linke Konjunktur: Gegen die »links-grüne« Bedrohung, in: *Neues Deutschland* vom 30.8.2024, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1184917.kulturkaempfe-anti-linke-konjunktur-gegen-die-links-gruene-bedrohung.html>.
- Gündüz, Sonja 2023: Ecuador: Beschäftigte auf Bananen-Plantagen zum Kampf bereit, in: *Evangelisch.de* vom 03.11.2023, <https://www.evangelisch.de/inhalte/222769/03-11-2023/ecuador-beschaeftigte-auf-bananen-plantagen-zum-kampf-bereit>.
- Hasche, Lilli/Kopp, Judith/Pichl, Maximilian 2025: Gesetzeskommentare als Kampfplatz – Rechtskämpfe um angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten am Beispiel des Lieferkettengesetzes (HSI-Working Paper Nr. 23), Frankfurt am Main.
- Müller, Melanie 2025: Die Geopolitik globaler Lieferketten, Bonn.
- Paasch, Armin/Saage-Maaß, Miriam 2025: Der Lieferketten-Backlash – und was trotzdem bleibt, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Jg. 70, H. 2, S. 25-28.
- Saage-Maaß, Miriam/Zumbansen, Peer/Bader, Michael/Shahab, Palvasha (Hrsg.) 2021: Transnational Legal Activism in Global Value Chains. The Ali Enterprises Factory Fire and the Struggle for Justice, Wiesbaden.
- Scherrer, Christoph 2021: Macht in weltweiten Lieferketten, Hamburg.
- Stechow, Johanna von/Waldenfels, Pablo von 2025: Statement zu den Vorschlägen der EU Kommission zur CSDDD, in: *Tchibo* vom 21.03.2025, <https://www.tchibo.com/de/de/stories/statement-on-the-eu-commission-s-proposals-for-the-csddd>.
- Tagesschau.de 2024: Lieferkettengesetz könnte an Deutschland scheitern, in: *Tagesschau.de* vom 01.02.2024, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/lieferkettengesetz-eu-deutschland-102.html>.
- Tügel, Nelli 2026: Linke gefangen in Grenzen, in: *Neues Deutschland* vom 19.02.2026, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1197745.internationale-linke-linke-gefangen-in-grenzen.html>.
- Voigt, Claudius 2023: Rechtspopulismus als Mainstream. Die Bezahlkarte für Geflüchtete und der autoritäre Sozialstaat, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Jg. 69, H. 6, S. 81-86.
- Zimmer, Reingard 2025: Die Umsetzung und Weiterentwicklung des LkSG – Rechtsfragen zum Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechte in der betrieblichen Praxis (HSI-Schriftenreihe Bd. 56), Frankfurt am Main.

Anmerkungen

- 1 <https://www.zdf.de/play/shows/die-anstalt-104/die-anstalt-vom-11-maerz-2025-100>.
- 2 Projekt der Hans-Böckler-Stiftung zu „Rechtskämpfen in transnationalen Lieferketten“, das an den Universitäten Kassel und Duisburg-Essen sowie der Hochschule RheinMain durchgeführt wurde, <https://www.uni-kassel.de/fb05/fachgruppen-und-institute/politikwissenschaft/fachgebiete/politische-theorie/forschung/rechtskaempfe-in-transnationalen-lieferketten.html>.
- 3 <https://lieferkettengesetz.de/>.
- 4 Zum Zeitpunkt, als der Bericht verfasst wurde, war das Gesetz noch nicht beschlossen.

Gisela Burckhardt

Helfen das deutsche und europäische Lieferkettengesetz den Arbeiter*innen in der Bekleidungsindustrie?

Obwohl es zahlreiche Richtlinien gibt, bestehen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie fort. Abhilfe sollen verbindliche Gesetze wie das deutsche Lieferkettengesetz oder die Corporate Sustainable Due Diligence Directive der EU schaffen. In ihrem Beitrag betrachtet Gisela Burckhardt daher vor allem die Rolle von Frauen in der Bekleidungsindustrie und deren Rolle in globalen Lieferketten. Dabei geht es auch darum, was Lieferkettengesetze beitragen und woran es mangelt. Dabei kommt sie zum Schluss, dass die Bekleidungsindustrie von einer Handvoll westlicher Marken dominiert wird, die Beschaffungspreise diktieren und Produktionszyklen festlegen. In dieser Struktur wird Diskriminierung ökonomisch produziert.

Im Jahr 2013 ereignete sich das größte Unglück in der Geschichte der Bekleidungsindustrie: der Einsturz des Rana-Plazas-Gebäudes in Bangladesch mit 1036 Toten und über 2400 Verletzten, vor allem Frauen. Es war ein Weckruf an die Industrie und führte zur Schaffung des Brandschutzabkommens ACCORD sowie 2014 zur Gründung des Bündnisses für nachhaltige Textilien in Deutschland. Mit der Katastrophe von Rana Plaza aber auch vorangegangenen Bränden in Fabriken in Bangladesch (Tazreen) und Pakistan (Ali Enterprise) stieg der Druck auf die Unternehmen, Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in ihrer Lieferkette zu übernehmen. Nach vielen Kampagnen, an denen sich die Nichtregierungsorganisation FEMNET im Bündnis mit der Initiative Lieferkettengesetz beteiligte, wurden endlich 2021 das Lieferkettengesetz (LkSG) in Deutschland und 2024 die Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD) auf EU-Ebene verabschiedet. Sie verpflichten Unternehmen, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette Menschenrechte und Umweltstandards zu achten. Während es bisher nur freiwillige Selbstverpflichtungen der Unternehmen gab, wurden erstmals rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten festgeschrieben. Das LkSG wurde nur erstellt, weil eine Studie der Bundesregierung (AA 2020) zur Wirksamkeit von freiwilligen Maßnahmen von 2020 festgestellt hatte, dass nur ein kleiner Teil der Wirtschaft freiwillig seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommt. Während das LkSG in Kraft getreten ist, wurde das CSDDD zwar verabschiedet, wurde 2025 aber verwässert, bevor es überhaupt umgesetzt werden konnte.

Zitiervorschlag:

Burckhardt, Gisela (2026): Helfen das deutsche und europäische Lieferkettengesetz den Arbeiter*innen in der Bekleidungsindustrie?, *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* Nr. 254 [65(2)], S. 72-83.

1. Die Ausbeutung von Frauen in der Bekleidungsindustrie in Südasien

Obwohl es zahlreiche Richtlinien – wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – gibt, bestehen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie fort. Die Richtlinien sind nicht verbindlich.

Es werden keine existenzsichernden Löhne gezahlt, teilweise nicht einmal gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne, es besteht geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz und Verhinderung von Organisationsfreiheit, um nur einige Probleme zu nennen. In den patriarchalischen Gesellschaften Bangladeschs und Indiens ist die sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz ein sehr großes Problem. Einer Befragung des Bangladesh Center for Worker Solidarity (BCWS) mit Unterstützung FEMNETs von circa 420 Arbeiter*innen zufolge gaben 76 Prozent an, schon einmal mit geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz konfrontiert gewesen zu sein (BCWS/FEMNET 2020). Frauen werden beschimpft, gekniffen, gestoßen, vor anderen Arbeiter*innen bloßgestellt. Es kommt sogar zu erzwungenen sexuellen Dienstleistungen für die Aufseher, Vergewaltigungen und Mord. Ein sehr hoher Prozentsatz – man vermutet 70 Prozent – dieser Fälle wird nicht gemeldet, weil die Frauen dem internen Beschwerdemechanismus in den Fabriken nicht trauen, sofern es diesen überhaupt gibt. Zwar gibt es einige Arbeiter*innen, die sich mithilfe von Gewerkschaften gegen Arbeitsrechtsverletzungen wehren, aber sehr selten wird geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz gemeldet. Die meisten Gewerkschaften werden von Männern geführt, die sich nicht für die Anliegen der Frauen einsetzen. Das Thema ist tabu, teilweise geben Frauen sich sogar selbst die Schuld und wagen es nicht, damit an die Öffentlichkeit zu gehen.

Während der Hitzemonate mit Temperaturen von bis zu 40 Grad ist die Arbeit in den Fabriken eine Hölle. Es gibt selten Ventilatoren oder Kühlung. Näherinnen leiden stark unter der Hitze, die Arbeit hat schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Gesundheit. Sie trinken zu wenig, weil es entweder kein sauberes Wasser gibt oder, um zu vermeiden, zu häufig auf die Toilette zu müssen. Letzteres führt meist zu einem Produktionsstau und zu Beschimpfungen durch die Aufseher. Frauen nehmen sogar Pillen, um ihre Menstruation zu unterdrücken, weil in der Hitze nicht genügend Wasser zur Hygiene zur Verfügung steht. „The factory during the summer months feels like a pressure cooker“, sagt Hema, eine Arbeiterin in Südindien. „Die Hitze führt auch zu Ohnmachtsanfällen (Shivakumar 2024).“

In Indien sind zwar die Rechte von Frauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter de jure anerkannt, Frauen werden aber de facto weitgehend diskriminiert. Diskriminierung erfolgt nicht nur auf Basis ihres Geschlechts, sondern auch aufgrund ihrer Kaste, Ethnie, sexueller Orientierung oder Tradition. Insbesondere die untere Kaste, die Dalits, arbeiten in den Spinnereien und Textilfabriken, wobei sie dort auch von anderen Arbeiter*innen diskriminiert werden. Sie essen nicht am gleichen Tisch, trinken nicht aus gleichen Gläsern. 27 Prozent der Mädchen werden vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet (Reuters 2018). Vergewaltigung innerhalb der Ehe ist kein Verbrechen.

2. Das deutsche Lieferkettengesetz

FEMNET und 120 weiteren Nichtregierungsorganisationen haben sich fünf Jahre lang für ein starkes Lieferkettengesetz in Deutschland eingesetzt. Seit dem 1. Januar 2023 sind große Unternehmen verpflichtet, ihrer unternehmerischen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in ihren globalen Lieferketten nachzukommen. Alle Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und seit 1. Januar 2024 mit mehr als 1000 Beschäftigten müssen eine Risikoanalyse vornehmen. Darin müssen sie untersuchen, wie hoch die Risiken hinsichtlich von Arbeitsrechtsverletzungen in ihrer Lieferkette sind oder ob ihre Lieferant*innen zu Umweltschäden beitragen. Sie müssen die Risiken nach Schweregrad bewerten und priorisieren sowie entsprechend Präventivmaßnahmen ergreifen. Auch haben Betriebsrät*innen zahlreiche Möglichkeiten der Mitgestaltung – etwa bei der Einführung eines Beschwerdemechanismus oder der Schulung der Beschäftigten (ver.di 2026). Allerdings sehen viele Nichtregierungsorganisationen folgende Mängel beim LkSG:

- a) Es gibt keine zivilrechtliche Haftung, das heißt, die Beschäftigten können nicht vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht klagen, sprich Arbeitsrechtsverletzungen vor Gericht bringen.
- b) Das Gesetz sieht keine Wiedergutmachung für Betroffene vor, wenn sie Beschwerde eingereicht haben, sondern berücksichtigt diese lediglich bei der Bemessung von möglichen Bußgeldern.
- c) Eine Beteiligung von Betroffenen vor Ort im Produktionsland ist nicht vorgeschrieben.
- d) Das Gesetz deckt nicht die gesamte Lieferkette ab, sondern konzentriert sich auf die direkten, unmittelbaren Zulieferbetriebe. Bei mittelbaren Zulieferern wie den Spinnereien müssen Unternehmen nur anlassbezogen tätig werden, wenn sie „substanzierte Kenntnis“ von Menschenrechtsverletzungen erlangen.
- e) Auch enthält das deutsche LkSG keinen Hinweis auf die ILO-Konvention 190 gegen geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz, die im Dezember 2022 von Deutschland ratifiziert wurde.

Auch wenn es erfreulich ist, dass es endlich nach langen Verhandlungen ein solches Gesetz in Deutschland gibt, stellt sich die Frage: Warum sollten Arbeiter*innen eine Beschwerde bei der zuständigen deutschen Behörde einreichen, wenn sie keine Entschädigung erwarten können, sondern womöglich ihren Job riskieren? Gewerkschaften setzen dennoch Hoffnung in das LkSG, weil es zumindest ermöglicht Arbeitsrechtsverletzungen anzuzeigen.

2.1. Beschwerde beim BAFA wegen Arbeitsrechtsverletzungen in Bangladesch

Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat FEMNET ihre Partner*innen in Asien über das deutsche LkSG und über die Möglichkeiten einer Beschwerde bei Arbeitsrechtsverletzungen und Umweltschäden informiert. Ohne eine Unterstützung durch deutsche Organisationen ist es für Betroffene fast unmöglich, sich zu beschweren. FEMNET hat am 24. April 2023 zusammen mit dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und im Auftrag der lokalen Gewerkschaft in Bangladesch, der National

Garment Workers Federation (NGWF), eine der ersten Beschwerden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegen IKEA und Amazon eingereicht (FEMNET 2023). Beide lassen in Bangladesch in Fabriken produzieren, die nicht vom Brandschutzabkommen ACCORD überprüft werden, weil die beiden Großunternehmen bis heute nicht – im Gegensatz zu rund 200 anderen vorwiegend europäischen Textilunternehmen – den ACCORD unterschrieben haben. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn der ACCORD gewährt den besten Gebäude- und Brandschutz und führte zu einer besseren Sicherheitslage in den geprüften Fabriken. NGWF wies zudem Sicherheitsmängel wie fehlende Inspektionen und weitere Arbeitsrechtsverletzungen wie mangelnde Gewerkschaftsfreiheit in den Fabriken nach, in denen Amazon und IKEA produzieren lassen.

Das BAFA hat zwar die Beschwerde geprüft und im August 2023 angenommen. Doch danach herrschte Schweigen. Die beteiligten NGOs und die Gewerkschaft in Bangladesch wurden schriftlich nicht weiter über das Vorgehen unterrichtet. FEMNET beantragte Akteneinsicht, die erst nach monatelangem Warten gewährt wurde. Die entscheidenden Stellen waren allerdings geschwärzt. Es scheint, dass es dem BAFA im Fall IKEA ausreichte, dass das Unternehmen ein Audit beim Zulieferer in Bangladesch durchführte und dann die Beschwerde als erledigt erachtete. Die Geschichte von Audits, die seit über 20 Jahren zu keiner wesentlichen Verbesserung von Arbeitsbedingungen geführt haben, zeigt, dass nicht sichtbare Aspekte wie Frauendiskriminierung, Gewerkschaftsfeindlichkeit etc. nicht erkannt werden. Die Behörde hielt es nicht einmal für nötig, die Beschwerdeführenden zu informieren; erst auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass der Fall aus Sicht des BAFA abgeschlossen sei. Die Gewerkschaft hingegen konnte keine Verbesserung vor Ort feststellen, sie wurde auch nicht konsultiert.

2.2. Beschwerde beim BAFA wegen Arbeitsrechtsverletzungen in Pakistan

FEMNET und ECCHR unterstützten 2023 eine Untersuchung in Pakistan. Die pakistanischen Gewerkschaftsverbände National Trade Union Federation (NTUF) und Home-based Women Workers' Federation (HBWWF) befragten mehr als 350 Arbeiter*innen, die in der Provinz Sindh in verschiedenen Fabriken arbeiteten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 97 Prozent der befragten Beschäftigten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag hatten, 80 Prozent erhielten nicht einmal eine Lohnabrechnung und fast 30 Prozent wurden über Dritte (Agenten) beschäftigt (FEMNET/ECCHR 2023). 28 Prozent erhielten nicht den gesetzlichen Mindestlohn, und in fast allen Fabriken gab es keine Gewerkschaft. 80 bis 84 Prozent der Befragten hatten keine Sozial- oder Rentenversicherung oder wussten davon nichts.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Beschwerde gegen IKEA und Amazon beim BAFA reichten FEMNET und ECCHR diesmal keine Beschwerde bei der Behörde ein, sondern konfrontierten mit Verweis auf das LkSG sieben deutsche beziehungsweise europäische Unternehmen (Aldi Süd, C&A, H&M, Inditex, KiK, P&C und Primark) direkt mit den Ergebnissen der Studie bei ihren Zulieferern. Zudem wurden die Marken eingeladen, bei einem Besuch der pakistanischen Gewerkschafter*innen im Januar 2024 diese persönlich zu treffen. Ziel war es, die Sorgfaltspflicht der Unternehmen zu aktivieren, um den Risiken von Rechtsverletzungen in ihren Lieferketten entgegenzu-

wirken und die Bedingungen für die Arbeiter*innen zu verbessern. Drei Markenunternehmen nahmen das Angebot eines Gespräches mit den Gewerkschafter*innen an. Dennoch führten diese Gespräche zu keiner Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor Ort. Das Unternehmen KiK zeigte besonderes Interesse an einer Kooperation und initiierte einen Vertrag zwischen der Gewerkschaft NTUF und seinem Zulieferer Mount Fuji. KiK selbst wollte aber nicht unterzeichnen. Es zeigte sich bald, dass die Fabrik vor Ort kein echtes Interesse an einer Kooperation hatte, sondern den Vertrag nur aufgrund des Wunsches von KiK unterzeichnet hatte, denn sie beschimpfte den Gewerkschaftsvertreter von NTUF und versuchte eine „gelbe“, vom Management eingesetzte Konkurrenzgewerkschaft zu gründen.

Außerdem hielt sich KiK nicht an die mit den Nichtregierungsorganisationen getroffene Vereinbarung, mit dem Vertrag so lange nicht an die Öffentlichkeit zu gehen, solange er noch nicht erprobt worden ist. Stattdessen preschte das Unternehmen vor und ging an die Presse – sich selbst lobend, dass es mit Gewerkschaften zusammenarbeite. KiK ging sogar so weit, alle seine Lieferanten in Pakistan zu verpflichten, mit einer Gewerkschaft zu kooperieren, was indirekt ein Aufruf an die Fabriken ist, eigene ihnen genehme Betriebsräte (*yellow union*) zu schaffen.

Nach einem längeren Prozess entschlossen sich die beteiligten Gewerkschaften mit Unterstützung von FEMNET und ECCHR im Juni 2025 zu einer Beschwerde gegen KiK beim BAFA. KiK wurde Folgendes vorgeworfen:

- *Umgehung von Arbeits- und Gewerkschaftsrechten:* Der Produzent von KiK, die Fabrik Mount Fuji, verstößt systematisch gegen das Arbeitsrecht, insbesondere durch die Vorenthaltung angemessener Löhne und die Unterdrückung gewerkschaftlicher Organisation. Kurz nach Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der NTUF über die Einhaltung des lokalen Arbeitsrechts organisierte Mount Fuji die Scheinwahl einer vermeintlichen Arbeiter*innenvertretung. 144 Arbeiter*innen wurden zudem unter Missachtung des lokalen Arbeitsrechts entlassen, darunter gewerkschaftlich aktive.
- *Missachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten:* KiK unternahm keine wirksamen Schritte gegen die dokumentierten Verstöße seines Zulieferers, sondern verließ sich abermals auf dessen Zusicherungen und zweifelhafte Audits durch in Sozialfragen wenig erfahrene Consultingunternehmen – trotz klarer Hinweise auf ihre fehlende Eignung.
- *Unkritischer Umgang mit eigenen Einkaufspraktiken:* Der Konzern verweigerte eine ernsthafte Auseinandersetzung mit seiner eigenen Rolle und zu den Verletzungen beitragenden Faktoren wie Preisdruck und kurzfristigen Stornierungen.

Wie auch bei der Beschwerde gegen IKEA und Amazon informierte das BAFA die Beschwerdeführer*innen nicht über seine unternommenen Schritte. So war die Behörde auf eigene Initiative nach der Veröffentlichung unseres Berichts und unserer Pressemitteilungen schon tätig geworden und hatte KiK im September 2024 bescheinigt, keine Verstöße gegen das LkSG mit Blick auf die Vorgänge in Pakistan feststellen zu können – ohne vorab die NTUF oder sonstige Betroffene anzuhören. Dies verletzt die Betroffenen in ihren Rechten und macht die Behörde unglaubwürdig.

2.3 Wirkungen des deutschen LkSG

Trotz dieser frustrierenden Erfahrungen mit dem Beschwerdesystem des BAFA im Rahmen des LkSG gibt es einige positive Entwicklungen zu beachten. So hat das Gesetz dazu geführt, dass *Unternehmen stärker präventiv handeln*. Diejenigen, die bisher ihre Lieferkette nicht kannten, mussten sich informieren, in welchen Fabriken und unter welchen Arbeitsbedingungen ihre Lieferanten produzieren lassen. Das tun viele Unternehmen längst noch nicht, vor allem dann nicht, wenn sie über Agenturen einkaufen wie deutsche Discounter.

Die Unternehmen, die unter das LkSG fallen, haben in den zurückliegenden Jahren ein internes Monitoringsystem aufgebaut, um den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Leider ist zu wenig darüber bekannt, welche Wirkungen das LkSG auf die internen Prozesse in den Unternehmen hatte. Auf jeden Fall sind Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, resilienter aufgestellt als diejenigen, die dies nicht tun – dies berichten auch einzelne Unternehmen. Zwar wird kritisiert, dass die Berichtspflichten aufwendig seien, aber wenn das System einmal aufgesetzt ist, muss es danach nur noch weiter gefüttert werden, ohne viel Aufwand. Der Versuch der Wirtschaftsverbände, das LkSG nach den Bundestagswahlen 2025 wieder abzuschaffen, ist daher nicht unbedingt im Interesse zahlreicher Unternehmen. Sie verlangen Sicherheit und genau die wird mit der Abschwächung des Gesetzes nicht gegeben.

Alle betroffenen Unternehmen müssen eine verantwortliche Person benennen, die für die Umsetzung des LkSG verantwortlich ist. Außerdem müssen sie interne funktionierende leicht zu findende *Beschwerdesysteme* aufbauen. Das BAFA hat dies auch kritisch untersucht und immerhin 630 Auskunftersuchen im Jahr 2024 an Unternehmen gerichtet und sie entsprechend angemahnt (BAFA 2025). Einige Unternehmen berichteten 2024 freiwillig – die Berichtspflicht war aufgehoben worden –, und so wurde bekannt, dass beispielsweise KiK 149 Beschwerden in seiner Lieferkette hatte, Tchibo hatte 81, VAUDE und Hugo Boss hatten je 11 Beschwerdeverfahren.

Auch reagierten die angeschriebenen Unternehmen eher auf Beschwerden. Beim oben beschriebenen Fall in Pakistan reagierten die sieben angeschriebenen Unternehmen auf die Beschwerden der NGOs/Gewerkschaften – was sie früher nicht unbedingt taten. Die pakistanischen Gewerkschaftsvertreter*innen waren überrascht, dass deutsche Unternehmen das Angebot eines Gesprächs annahmen und zum ersten Mal mit ihnen direkt sprachen. In einem anderen Fall erreichte Oxfam im November 2025 eine *Entschädigungszahlung* an die betroffenen Arbeiter*innen auf einer Bananenplantage in Costa Rica durch das einkaufende Unternehmen Aldi.

2.4 Mangelhafte Umsetzung des LkSG

Geringe Kontrolle und keine Sanktionen: Der Hauptgrund für die eingeschränkte Wirkung liegt darin, dass die Umsetzung des LkSG nicht strikt vom BAFA kontrolliert wird und bei Problemen keine Sanktionen verhängt werden. Dem BAFA (2025) zufolge gab es im Jahr 2024 314 Beschwerdevorgänge, von denen allerdings 228 gleich zu Beginn abgelehnt wurden, weil sie nicht LkSG-pflichtige Unternehmen betrafen oder ein korrekter Bezug zum LkSG fehlte; es blieben also noch 86 Beschwerden, davon wurden 48 im

Sinne des BAFA erfolgreich abgeschlossen, weil angeblich keine Verletzung des LkSG mehr festgestellt wurde. 42 Beschwerden sind noch offen. Wie für die Fälle IKEA und KiK dargelegt wurde, reichte dem BAFA das Bemühen der Unternehmen in Form eines Audits aus, um die Beschwerde zu den Akten zu legen.

Keine Offenlegung von Zulieferern: Hier zeigt sich ein wesentliches Problem: Niemand – nicht einmal das BAFA – weiß, wie viele Unternehmen unter das LkSG fallen. Es gibt keine öffentliche Liste; es fehlt Transparenz. Das LkSG verpflichtet Unternehmen zwar zu Risikoanalysen entlang der gesamten Wertschöpfung, doch ohne eine klare Verpflichtung zur Offenlegung von Zulieferern ist die Kontrolle schwer durchsetzbar. Dies bekamen FEMNET und das BAFA auch im Fall der Beschwerde gegen Amazon zu spüren. 2023, als die Beschwerde eingereicht wurde, fiel Amazon angeblich nicht unter das LkSG, da es aufgrund seiner in viele Untergruppen aufgeteilten Unternehmensstruktur keine 3000 Beschäftigten in diesen Filialen hatte. Erst 2024, als das LkSG auf Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten zutraf, konnte das BAFA gegen Amazon ermitteln.

Die fehlende Einbeziehung von Rechteinhaberinnen ist ein weiterer wichtiger Grund für die geringe Wirkung des LkSG. Es ist in keinem Fall bekannt, dass das BAFA sich an Beschwerdeführer*innen in einem Produktionsland gewandt hätte, um deren Sicht zu erfahren.

Übermäßiges Vertrauen in Audits: Stattdessen akzeptiert das BAFA die Durchführung von Audits durch Dritte als Nachweis, dass das Unternehmen sich bemüht habe. Angesichts der eindeutigen Beweise von 20 Jahren Auditbusiness, das kaum eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bewirkt hat, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Vorlage eines Audits bei der Behebung einer Beschwerde ausreicht.

Die unternehmensfreundliche Haltung des BAFA basiert auch darauf, dass das Gesetz nur eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht vorsieht. Das BAFA (2023) betont: „Wir fordern die Unternehmen, aber wir überfordern sie nicht. [...] Der kooperative Ansatz des BAFA fußt auf der im Gesetz verankerten Bemühenspflicht und den Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit.“ Was aber genau heißt das? Die Begriffe *Wirksamkeit* und *Angemessenheit* hat das BAFA in einer Handreichung erläutert. So orientiert sich die *Angemessenheit* unter anderem an dem Einflussvermögen eines Unternehmens, auch an der Schwere und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung in seiner Lieferkette. Es bleibt also viel Interpretationsspielraum für das BAFA. Torsten Safarik, damals Chef des BAFA, erklärte, worauf es beim Gesetz ankommt: „Das Ziel ist nicht, dass die Menschenrechtsverletzung abgestellt wird. Das Ziel ist, sich zu bemühen, sie abzustellen“ (Grieger/Wiese 2023). Ohne Sanktionen hat das LkSG allerdings keine Zähne und wird von den Rechtsabteilungen der Unternehmen nicht ernst genommen.

Einkaufspraktiken werden nicht verändert. Es ist allgemein bekannt, dass die Einkaufspraktiken der Marken einen großen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen ihrer Produzent*innen ausüben. Das LkSG nimmt zu wenig Einfluss auf eine Veränderung dieser Praktiken.

3. Der Rechtsruck und seine Auswirkungen auf das CSDDD

Während das LkSG seit 2023 in Kraft ist, wurde das CSDDD zwar 2024 verabschiedet, kam aber nicht mehr zur Umsetzung. Mit der Wahl des Europäischen Parlaments im Juni 2024 und der Bundestagswahl im Februar 2025 gewannen die konservativen Kräfte.

Das angebliche Bürokratiemonster: Teile der Wirtschaft – vor allem der Verbände – behaupteten, dass das CSDDD ein Bürokratiemonster sei. Der Gesamtverband textil + mode sprach von Überregulierung und unzumutbarem bürokratischem Aufwand und Bundeskanzler Friedrich Merz verkündete, dass er das LkSG gleich ganz abschaffen möchte. Seit wann sind die Einhaltung von Menschenrechten, das Verbot von Kinderarbeit und Frauendiskriminierung Bürokratiemonster? Zudem: Eine gewisse Bürokratie wurde von den Unternehmen selbst geschaffen, denn die Rechtsabteilungen großer Unternehmen verschickten umfangreiche Fragebögen an alle ihre Lieferanten, statt gezielt nur Lieferanten in kritischen Ländern/Sektoren anzuschreiben, wie es das LkSG verlangt. Während die Wirtschaftsverbände stark Lobby gegen das CSDDD machten, setzten sich zahlreiche Unternehmen wie VAUDE, Otto, Tchibo für das CSDDD ein (IDVO 2025). Selbst die EZB warnte vor einer Verwässerung des CSDDD, da die Reform Markttransparenz gefährde und Klima- und Menschenrechtsziele untergrabe (Ad Hoc News 2026). Auch meinten 44 Prozent von 1300 befragten Unternehmen, dass die CSDDD Wettbewerbsvorteile gegenüber den USA und China bringen würde (DBG Bildungswerk 2025).

Druck der fossilen Lobby aus den USA: Aber nicht nur deutsche und europäische Wirtschaftsverbände stellten sich gegen das CSDDD. Durchgesickerte Dokumente, die die niederländische Nichtregierungsorganisation SOMO veröffentlichte, enthüllen, wie eine geheime Allianz aus elf Unternehmen mit dem Namen „Competitive Roundtable“, darunter Chevron, ExxonMobil und Koch, gezielt die EU-Gremien beeinflusste, um das CSDDD zu verwässern oder ganz abzuschaffen.

Die Unternehmen, von denen die meisten ihren Hauptsitz in den USA haben und im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, wollten „im Rat spalten und herrschen“, „hartnäckige“ Abteilungen der Europäischen Kommission ausgrenzen und die Europäische Volkspartei (EVP) im Europäischen Parlament dazu bringen, „sich so weit wie möglich auf die Seite der rechten Parteien zu stellen“ (Wilde-Ramsing 2026).

Die Brandmauer gegen rechts ist eingestürzt: Schließlich kam es am 9. Dezember 2025 zur Abstimmung über das Omnibus-Paket I – unter das mehrere Gesetze, darunter das CSDDD, zusammengefasst wurden – zur Abstimmung. Besonders verheerend ist, dass die EVP sich nicht scheute, mit den rechtsextremen Parteien für eine Verwässerung des CSDDD zu stimmen. Die Brandmauer gegen rechts außen existiert nicht mehr. Was wir in Deutschland erlebt haben, geschah nun auch auf europäischer Ebene: CDU/CSU sind eine Allianz mit Rechtsextremen eingegangen, um das CSDDD zu verwässern.

3.1. Was wurde am CSDDD verändert?

Unter Lobbydruck wurden der Anwendungsbereich verkleinert, Schwellenwerte erhöht und Übergangsfristen verlängert. Inhaltlich bedeutet die jetzige Version des CSDDD:

- Nur noch große Unternehmen ab 5000 Mitarbeiter*innen und 1,5 Millionen Euro Jahresumsatz fallen unter die Richtlinie. Das ist ein Bruchteil von den ursprünglich vorgesehenen Unternehmen mit 1000 Mitarbeiter*innen. Auch der Jahresumsatz lag ursprünglich wesentlich niedriger bei 450 Millionen Euro. Schätzungen gehen von 70 Prozent weniger Unternehmen aus, die die Richtlinie nun betreffen (vgl. Johnson 2025). Risikosektoren wie die Textilbranche, wonach kleinere besonders von Arbeitsverletzungen betroffene Unternehmen erfasst werden sollten, wurden gestrichen.
- Die Berichtspflicht gemäß CSDDD wird abgeschafft, doch Unternehmen müssen nach der ebenfalls verwässerten EU-Richtlinie CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) berichten. Allerdings trifft die CSRD für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von 450 Millionen EUR zu – das heißt für mehr Unternehmen als jetzt beim CSDDD. Die Berichtspflicht wurde zudem von 2025 auf 2027 verschoben.
- Die zivilrechtliche Haftungsklausel wurde abgeschafft, die es Betroffenen von Arbeitsrechtsverletzungen erlaubt hätte, nach EU-Recht vor Gericht zu klagen. Statt einer EU-weiten Haftungsregel gelten jetzt die nationalen Regeln in den verschiedenen EU-Staaten – ein Flickenteppich.
- Klimatransitionspläne wurden gestrichen, womit kein Bezug mehr zum Pariser Klimaabkommen besteht.

3.2. Was bleibt vom CSDDD erhalten?

Immerhin wurde nicht das gesamte CSDDD abgeschafft. Es besteht weiterhin die Pflicht für – allerdings nur große – Unternehmen, *Risikoanalysen in ihrer Lieferkette* durchzuführen und bei Verstößen tätig zu werden. Dies ist zumindest die Theorie. Unternehmensintern müssen *effektive Beschwerdekanaäle* für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerden können weiterhin auch über die Aufsichtsbehörde BAFA eingereicht werden. Allerdings hatte in der Vergangenheit kein Unternehmen aufgrund einer Beschwerde in Deutschland nach dem LkSG eine Strafzahlung zu leisten. Außerdem verdichten sich die Anzeichen, dass das Wirtschaftsministerium derzeit das BAFA personell ausdünnert, so dass es nahezu funktionsunfähig wird und Beschwerden nicht wirklich geprüft werden – eine Form, wie man das LkSG auch schwächen kann.

Es ist zudem erfreulich, dass selbst beim verwässerten CSDDD Unternehmen einen *risikobasierten Ansatz* bei der Risikoanalyse zugrunde legen müssen. Im LkSG war es nur verpflichtend, den direkten nächsten Zulieferer zu überprüfen, aber nicht dort nachzuschauen, wo die Risiken am höchsten sind. Im Textilsektor liegen sie in der Regel beim Baumwollanbau, bei den Spinnereien und der Konfektion.

Auch wenn Klimapläne gestrichen wurden, verbleiben noch andere *umweltbezogene Vorschriften beim CSDDD*, die es im LkSG nicht gibt.

4. Wo bleibt die Geschlechtergerechtigkeit beim CSDDD und LkSG?

Weibliche Beschäftigte stellen circa 60 Prozent, in einigen Ländern sogar 80 Prozent der Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie. Zahlreiche Studien, darunter von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und Human Rights Watch belegen, dass Frauen systematisch benachteiligt sind (BetterWork 2018):

- Sie erhalten häufig niedrigere Löhne als männliche Kollegen, auch bei gleicher Arbeit.
- Sexuelle Belästigung und genderbasierte Gewalt gehören vielerorts zum Arbeitsalltag.
- In Aufstiegschancen, Schulungen und Gewerkschaftsvertretung bleiben sie stark unterrepräsentiert.
- Vor allem junge Frauen aus ländlichen Regionen werden bewusst als „flexible und fügsame“ Arbeitskräfte rekrutiert – ein Mechanismus, der auf patriarchalen Stereotypen basiert.

Für sie könnten LkSG und CSDDD wichtige Instrumente darstellen, um ihre Rechte einzufordern. Allerdings fehlt eine klare Verpflichtung, *Geschlechtergerechtigkeit systematisch in Risikoanalysen einzubeziehen*. Sexuelle Belästigungen und Gewalt am Arbeitsplatz werden oft nicht erkannt und müssen daher mit besonderer Sorgfalt ermittelt werden. Zwar verweist der Richtlinientext auf die „besondere Vulnerabilität bestimmter Gruppen“, doch ohne verbindliche Indikatoren bleibt dieser Verweis symbolisch.

Beschwerdemechanismen müssen für Frauen häufig anders zugänglich gemacht werden als für Männer, denn sexuelle Belästigungen sind oft schambehaftet; Frauen sprechen darüber nur in einem vertrauten Umfeld. Arbeiterinnen müssen deshalb gezielt über ihre Rechte informiert werden. Frauen und Männer sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, wobei die Mehrfachdiskriminierung (Intersektionalität) als Frauen und etwa Dalits (Kastenlose) in Indien besonders berücksichtigt werden muss.

Ein weiteres Problem sind die *fehlenden geschlechtsspezifischen Daten* – zum Beispiel über die unterschiedlichen Löhne, Kurz- und Langzeitverträge, Krankheiten, Überstunden, Aufstiegschancen etc. bei Frauen und Männern. Sie werden selten in den Fabriken erhoben, auch weil sie von den Auftraggebern, den einkaufenden Unternehmen, nicht verlangt werden.

Es ist besonders bedauerlich, dass die ILO-Konvention 190 gegen geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz nicht als Referenzdokument im Anhang von LkSG und CSDDD genannt wird. Immerhin aber wurde die CEDAW-Konvention (gegen alle Formen der Diskriminierung von Frauen) im CSDDD-Anhang aufgeführt, nicht aber im LkSG.

Die Bekleidungsindustrie wird von einer Handvoll westlicher Marken dominiert, die Beschaffungspreise diktieren und Produktionszyklen festlegen. In dieser Struktur wird Diskriminierung ökonomisch produziert – sie ist ein Funktionsprinzip des globa-

len Kapitalismus. Solange Margen maximal und Löhne minimal bleiben, ist Geschlechtergerechtigkeit schwer umsetzbar. Wenn ökonomische Rahmenbedingungen wie Einkaufspraktiken – Preisgestaltung, Lieferzeiten, Vertragsmodelle etc. – nicht verändert werden, wird die Ausbeutung von Frauen weitergehen.

5. Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung hat nun etwa zwei Jahre (bis Juli 2028) Zeit, die CSDDD-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen, welches das LkSG ersetzen würde. Unternehmen haben ein weiteres Jahr Zeit, das Gesetz anzuwenden, faktisch sind das drei Jahre. Da es das unionsrechtliche Verschlechterungs- und das völkerrechtliche Rückschrittsverbot gibt (vgl. Germanwatch 2024), darf Deutschland jedoch nicht hinter das derzeitige Schutzniveau des LkSG fallen. Die Bundesregierung darf demzufolge nicht den Anwendungsbereich auf nur noch wenige große Unternehmen reduzieren. Es wird deshalb spannend zu sehen, wie die Bundesregierung sich verhalten wird. Sollte sie hinter das derzeitige Schutzniveau des LkSG mit der Überarbeitung fallen, könnten Klagen auf sie zukommen.

DR. GISELA BURCKHARDT ist Gründerin und Vorstandsvorsitzende des 2010 gegründeten Vereins FEMNET, der sich für feministische Perspektiven auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einsetzt. Sie arbeitet als entwicklungspolitische Gutachterin und Campaignerin. Ihr inhaltlicher Schwerpunkt sind soziale Menschenrechte.

Literatur

- Ad Hoc News* 2026: EZB warnt vor verwässertem EU-Lieferkettengesetz, in: *Ad Hoc News* vom 22.02.2026, <https://www.ad-hoc-news.de/boerse/news/ueberblick/ezb-warnt-vor-verwaessertem-eu-lieferkettengesetz/68602508>.
- Auswärtiges Amt* (AA) 2020: NAP-Monitoring: Ergebnisindikation zur Erhebung 2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/2375460/543e6de4d80a95b8e26186ca4da44f27/nap-monitoring-ergebnisindikation-data.pdf>.
- Bangladesh Center For Workers Solidarity* (BCWS)/FEMNET 2020: Break the Silence. Stop the Violence. Gender-based violence in the garment sector of Bangladesh: A study on cases, causes and cures, Bangladesh, https://femnet.de/images/downloads/gbv/GBV_Stop-Violence_Report_BCWS-FEMNET-2020.pdf.

- BetterWork* 2018: Global Gender Strategy 2018-2022, Genf, <https://betterwork.org/wp-content/uploads/BW-GenderStrategy-v4-Web.pdf>.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* 2023: Ein Jahr LkSG: BAFA zieht positive Bilanz, in: BAFA vom 21.12.2023, https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_21_1_jahr_lksg_-_bafa_zieht_positive_bilanz.html.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* 2025: Rechenschaftsbericht 2024 nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Eschborn, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/rechenschaftsbericht_2024.html?nn=1469788.
- DGB Bildungswerk* 2025: Internationale Solidarität. Das Lieferketten-Gesetz kurz erklärt, Düsseldorf, https://bildung.dgb-bildungswerk.de/sites/default/files/media/product/files/NSN-Internationale-Solidarit%C3%A4t_1.pdf.
- FEMNET* 2023: Erster Beschwerdefall nach deutschem Lieferkettengesetz eingereicht, in: *FEMNET* vom 24.04.2023, <https://www.femnet.de/fuer-frauenrechte/unsere-themen/unternehmensverantwortung-csr-lieferkettengesetz/presse-zu-unternehmensverantwortung/228-presse-zu-gotransparent-lieferketten-offenlegen/2279-erster-beschwerdefall-nach-deutschem-lieferkettengesetz-ingereicht.html>.
- FEMNET/European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* 2023: Keine Verträge, keine Rechte: Wie die Modeindustrie ihre Arbeiter*innen um Mindestlöhne betrügt, Bonn/Berlin, <https://femnet.de/download.html?task=download.send&id=312:keine-vertraege-keine-rechte-wie-die-modeindustrie-ihre-arbeiter-innen-um-mindestloehne-betruegt&catid=25>.
- Germanwatch* 2024: Geplante Abschwächung des Lieferkettengesetzes wäre rechtswidrig, in: *Germanwatch* vom 10.07.2024, <https://www.germanwatch.org/de/91190>.
- Grieger, Fabian/Wiese, Jan* 2023: Was das Lieferkettengesetz gebracht hat, in: *Tagesschau.de* vom 21.12.2023, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/lieferkettengesetz-deutschland-jahrestag-100.html>.
- Initiative for Sustainable & Responsible Business Conduct (IDVO)* 2025: Broad support for the CSDDD, in: *IDVO*, <https://www.we-support-the-csddd.eu/>.
- Johnson, Lamar* 2025: EU legislators reach agreement to simplify sustainability reporting, in: *ESGDive* vom 09.12.2025, https://www.esgdive.com/news/european-parliament-council-reach-agreement-simplify-scope-csrd-csddd-omnibus-eu/807430/?utm_source=chatgpt.com.
- Reuters* 2018: UNICEF: India's Child Marriage Numbers Drop Sharply, Driving Down Global Rate, in: *VOA News* vom 05.03.2018, <https://www.voanews.com/a/indian-child-brides-decrease/4282162.html>.
- Shivakumar, Nandita* 2024: „I don't want to give up my life“ - How This Young Dalit Union Leader Found Her Place In The Union, in: *FEMNET* 2024, <https://www.femnet.de/en/4774-i-dont-want-to-give-up-my-life.html?layout=blog>.
- Ver.di* 2026: Alles, was Du zum Thema Lieferkettengesetz wissen musst, in: *Ver.di* vom 17.02.2026, <https://www.verdi.de/politik-gesellschaft/alles-was-du-zum-thema-lieferkettengesetz-wissen-musst>.
- Wilde-Ramsing, Joseph* 2026: Myanmar customers sue Telenor for sharing private data with military, in: *SOMO* vom 08.04.2026 https://www.somo.nl/the-secretive-cabal-of-us-polluters-that-is-rewriting-the-eus-human-rights-and-climate-law/?utm_source=mailchimp&utm_medium=email.

Steffen Vogel

Endlich Gerechtigkeit auf der Bananenplantage?

Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettengesetz – und was die europäische Lieferkettenrichtlinie bringt

In seinem Beitrag zeigt Steffen Vogel am Beispiel der Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen in Costa Rica und Ecuador, wie Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland ihre Rechte mit Hilfe des Instrumentariums der deutschen und europäischen Lieferkettengesetzgebung durchzusetzen versuchen. Die Durchsetzungs- und Kontrollaufgaben des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle (BAFA) bieten hierfür Ansätze, deren Wirksamkeit allerdings durch aktuelle politische Entscheidungen und Rechtsänderungen gefährdet ist.

Das Lieferkettengesetz als Gamechanger für Wirtschaft und Menschenrechte

Das deutsche Lieferkettengesetz ist seit 2023 in Kraft. Es schützt Beschäftigte in den Lieferketten großer deutscher Unternehmen erstmals vor Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit, Ausbeutung und mangelndem Arbeitsschutz. Das Gesetz begründet einen Paradigmenwechsel weg von der grundsätzlichen Freiwilligkeit bei der Einhaltung von Menschenrechten hin zu rechtlicher Verbindlichkeit im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten.

Diese verbindlichen Regeln waren nötig geworden, da Unternehmen sich nicht in ausreichendem Maße des Themas Menschenrechte annahmen. Die international geltenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie branchenspezifische Codes of Conduct legen zwar grundsätzliche Regeln für die Verantwortung für Menschenrechte in Lieferketten fest, sind jedoch nicht verbindlich für Unternehmen.

Fälle von Ausbeutung, Kinderarbeit oder Umweltzerstörung in Lieferketten wurden zwar immer wieder publik, woraufhin öffentlicher Druck Unternehmen zu Maßnahmen gegen die Missstände zwang – etwa in der Textil- oder Nahrungsmittelher-

Zitiervorschlag:

Vogel, Steffen (2026): Endlich Gerechtigkeit auf der Bananenplantage? Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettengesetz – und was die europäische Lieferkettenrichtlinie bringt, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 84-89.

stellung. In der Breite blieb die Wirtschaft jedoch bei freiwilligen Maßnahmen, wobei sich die Grenze zwischen Maßnahmen der unternehmerischen Verantwortung (*Corporate Social Responsibility*) und Greenwashing oft als fließend herausstellte.

Vor dem Hintergrund des steigenden öffentlichen Interesses an menschenwürdigen und umweltverträglichen Produktionsbedingungen traten privatwirtschaftliche Zertifizierungsunternehmen auf den Plan, die die Einhaltung sozialer und Umweltstandards kontrollieren sollten. Das zugrundeliegende System der Sozialaudits hat sich jedoch aufgrund von Interessenskonflikten und Manipulationsanfälligkeit als ungeeignet zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen herausgestellt, wie zahlreiche Verstöße auf zertifizierten Plantagen und Betriebsstätten zeigen (Terwindt/Burckhardt 2019; Humbert/Braßel 2016; Zahn et al. 2022).¹

Um diese Lücke zu schließen, gründeten sich in mehreren Ländern zivilgesellschaftliche Netzwerke wie die deutsche Initiative Lieferkettengesetz, die einen rechtlichen Rahmen für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen forderte – und durch die Verabschiedung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einen Meilenstein erreichen konnte.

Beschwerden nach dem Lieferkettengesetz wegen Ausbeutung auf Bananenplantagen

Oxfam hat sich zusammen mit der Initiative Lieferkettengesetz für eine starke menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und Klagerechte eingesetzt. Konkret zeigte die Organisation gemeinsam mit Gewerkschaften und Landarbeiter*innenorganisationen im Globalen Süden auf, dass hinter vielen im Supermarkt verkauften Produkten strukturelle Menschenrechtsverletzungen stehen. Auf Bananenplantagen etwa sind noch immer Unterbezahlung, die Bekämpfung von Gewerkschaften und Gesundheitsschäden durch giftige, teils in der Europäischen Union (EU) verbotene Pestizide weit verbreitet. Frauen arbeiten unter noch härteren Bedingungen als ihre männlichen Kollegen;² und wenn sich Beschäftigte organisieren, um ihre Rechte einzufordern, sind sie Drohungen bis hin zur Entlassung ausgesetzt (Humbert 2011; Humbert/Braßel 2016; Oxfam Deutschland 2022).

Wegen solcher Menschenrechtsverletzungen legte Oxfam daher 2023 zusammen mit dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und Misereor Beschwerde bei den vier marktbeherrschenden Supermarktketten Edeka, Rewe, Lidl und Aldi ein, zunächst gemäß deren unternehmenseigenen Beschwerdemechanismen. Bei Bananen-Zulieferern aller vier Supermarktketten konnten die oben genannten Rechtsverletzungen dokumentiert werden (Oxfam Deutschland 2023a; ECCHR/Brot für die Welt/Misereor 2025). Die zentrale Forderung bestand darin, dass die Supermärkte in einem Prozess auf Augenhöhe mit der lokalen Gewerkschaft – ASTAC in Ecuador und SITRAP in Costa Rica – eine einvernehmliche Lösung für die Missstände finden. Denn nur, wenn Betroffene in die Entwicklung von Abhilfemaßnahmen aktiv einbezogen werden, ist gewährleistet, dass diese nicht lediglich zum Schein oder zur Vertuschung umgesetzt werden. Zu oft sind privatwirtschaftliche Audits unwirksam,

beispielsweise, wenn Arbeiter*innen instruiert oder unter Druck gesetzt werden, den Kontrolleur*innen Missstände zu verheimlichen.

Nach Erhalt der Beschwerde stimmten Lidl und Aldi einer gemeinsamen Arbeit an dem Fall mit der Gewerkschaft SITRAP in Costa Rica zu, befragten Betroffene und traten mit ihren Zulieferern in den Austausch. Im Oktober 2025 konnte der Fall mit Aldi beigelegt werden, nachdem dessen costa-ricanischer Zulieferer Zahlungen an die Menschen vor Ort geleistet hatte.

Rewe und Edeka hingegen weigerten sich, die Beschwerdeführer*innen in die Entwicklung ihrer Maßnahmen einzubeziehen: Edeka, indem es die Missstände gänzlich abstritt, und Rewe, indem lediglich die Teilnahme an einem Audit angeboten wurde, allerdings gegen weitreichende Verschwiegenheitspflichten, die die öffentliche Arbeit zu dem Fall unter hohe Vertragsstrafen gestellt hätte. In die Entwicklung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen wollten die beiden Supermärkte die Rechteinhabenden nicht einbeziehen. Deshalb legten die Beschwerdeführenden zusammen mit Oxfam, ECCHR und Misereor offiziell Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein, das für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Regelungen des LkSG zuständig ist.

Die behördlichen Anträge wurden durch das Amt zeitnah als substantiiert bewertet, befinden sich jedoch seitdem (Stand: Mai 2026) in Prüfung. Aufgrund zahlreicher unbesetzter Stellen steht die Arbeitsfähigkeit des BAFA aktuell in Frage (Dohmen 2026). Zudem strich das Bundeswirtschaftsministerium im Herbst 2025 den Bußgeldkatalog zusammen. Nach Einreichung der Beschwerden vertrat das BAFA die Auffassung, dass die Beschwerdeführer*innen nicht Teil des Prüfverfahrens wären und folglich auch keine Verfahrensrechte wie das Recht auf Akteneinsicht hätten. Erst nach einem Jahr juristischer Auseinandersetzung änderte das Amt schließlich seine Praxis und gesteht den Betroffenen seitdem die entsprechenden Verfahrensrechte zu (Oxfam Deutschland 2024).

Vor Ort zeigte sich indes bereits vor Aufnahme der Ermittlungen durch das BAFA eine deutliche Verbesserung. Das ecuadorianischen Bananenunternehmen Otisgraf, ein damaliger Zulieferer von Rewe, beendete die ausbeuterische Praxis, Arbeiter*innen für halbe Stellen unter Vertrag zu nehmen, sie aber effektiv zehn bis zwölf Stunden pro Tag arbeiten zu lassen – ohne dass diese Überstunden vergütet wurden. Bereits kurz nach Einreichung der Beschwerde von ASTAC zusammen mit Oxfam begann das Unternehmen, die Arbeiter*innen für alle gearbeiteten Stunden zu bezahlen, was mehr als einer Verdopplung ihres Gehalts gleichkam. ASTAC konnte in dem Betrieb eine Gewerkschaftsgruppe gründen, die nun die Einhaltung der Regeln überwacht.

Auch bei anderen Betrieben zeigte sich, dass Arbeitsschutzvorkehrungen besser eingehalten wurden. Vielerorts bestehen jedoch noch Probleme. Deshalb fordern die Beschwerdeführer*innen aus Ecuador weiterhin, dass das BAFA den Unternehmen wirksame Maßnahmen anordnet, die in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten umgesetzt werden.

Die Vereinigungsfreiheit als Schlüssel für die Einhaltung weiterer Menschenrechte

Die Gewerkschaften betonen, dass ihre Einbeziehung eine zentrale Bedingung für die Einhaltung weiterer Arbeitsrechte darstellt: Wird das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung gewahrt und gibt es wirksame Mitbestimmung im Betrieb, können die Beschäftigten selbst die Einhaltung von effektivem Arbeitsschutz, Nichtdiskriminierung und gerechter Bezahlung überwachen und Beschwerden oder Klagen führen.

Dies ist jedoch auf den Bananenplantagen Lateinamerikas vielerorts mit hohen Risiken verbunden: Neben den üblichen abwertenden Bemerkungen von Vorarbeiter*innen werden gewerkschaftlich organisierte Kolleg*innen oft diskriminiert, indem sie härtere und schlechter vergütete Arbeit leisten müssen. Auch Entlassungen sind üblich: Erst 2025 – nach einem 15-jährigen Gerichtsverfahren – wurde das costaricanische Unternehmen Grupo Acón dazu verurteilt, eine Entschädigungssumme von mehr als 400.000 Euro an zu Unrecht entlassene Gewerkschaftsaktive zu zahlen. Grupo Acón beliefert auch den deutschen Markt mit Ananas und Bananen.

Immer wieder gibt es zudem Berichte von sogenannten schwarzen Listen der Unternehmen, wegen derer Gewerkschafter*innen und selbst ihre Familienangehörigen Probleme haben, Arbeit zu finden (American Bar Association Center for Human Rights 2025). In Ländern wie Ecuador besteht für Gewerkschaftsaktive sogar Gefahr für Leib und Leben: Aktivistinnen von ASTAC erhielten Morddrohungen; auf das Haus einer Kollegin wurde sogar ein Anschlag verübt (Oxfam Deutschland 2023b).

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass Unternehmen Arbeitnehmervertretungen in ihre Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechte mit einbeziehen. Das BAFA sollte dies in seinen Fallentscheidungen klarstellen.

Quo vadis, Lieferkettengesetz? Die Diskussion um die EU-Lieferkettenrichtlinie

Parallel zum Gesetzgebungsprozess in Deutschland wurde 2020 auf EU-Ebene eine Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten angestoßen, die in die EU Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD), die Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit, mündete. Nach ihrer Verabschiedung 2024 änderte sich jedoch das politische Klima in Brüssel und Straßburg. Unter starkem Druck von Unternehmenslobbys stieß die EU-Kommission mit dem „Omnibus I“-Paket einen Prozess an, der nicht nur wie angekündigt eine „Vereinfachung“ und „Harmonisierung“ der verschiedenen Regeln im Bereich Nachhaltigkeit nach sich zog, sondern weitreichende Streichungen bedeutete.³ Eine Allianz der konservativen EVP mit den rechten bis rechtsextremen Fraktionen im EU-Parlament schaffte es schließlich, die EU-weit einheitliche zivilrechtliche Haftung, sprich die Möglichkeit Schadensersatz in Lieferkettenfällen bei den einkaufenden Unternehmen einzuklagen, zu verhindern. Ebenso wurde der Anwendungsbereich stark eingeschränkt: Statt alle Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden und 450 Millionen Euro Jahresumsatz zu erfassen, wurde die Schwelle der Richtlinie auf 5000 Mitarbeitende und 1,5 Milliarden Euro

weltweiter Nettojahresumsatz erhöht. Würde diese Schwelle genauso ins LkSG übertragen, fielen circa 95 Prozent der jetzt erfassten Unternehmen aus dem Anwendungsbereich.

Entgegen der Verlautbarungen mancher deutscher Politiker*innen wird das Lieferkettengesetz jedoch keineswegs „Geschichte“.⁴ Vielmehr hat die Bundesregierung bis Juli 2028 Zeit, um für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht zu sorgen. Eine Abschwächung des Schutzstandards gemäß dem LkSG stößt dabei an die Grenze des völker- und europarechtlichen Rückschrittsverbots (Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt; Art. 2 EUV), die besagen, dass Staaten den Menschenrechtsschutz fördern müssen und nicht hinter bestehende Rechte zurückweichen dürfen (Grabosch 2026). Insofern fordert die Initiative Lieferkettengesetz, das Schutzniveau und den geltenden persönlichen Anwendungsbereich für Unternehmen des LkSG unbedingt beizubehalten, die den Menschenrechten förderlichen Aspekte der EU-Richtlinie zu übernehmen und Lücken im Gesetz zu schließen: Dazu gehört, effektiven Rechtsschutz für Geschädigte nach deutschem Recht zu schaffen (Brunk 2026), die Pflicht von Unternehmen zur Wiedergutmachung zu normieren, die Definition von existenzsichernden Löhnen zu klären und den Finanzsektor einzubeziehen.

Insbesondere schreibt die EU-Lieferkettenrichtlinie eine umfassende und wirksame Einbeziehung von Stakeholdern vor, das heißt Gewerkschaften, Umweltverbänden oder von Unternehmensaktivitäten betroffene Gemeinden vor Ort. Diese müssen sowohl bei der Erstellung der Risikoanalyse als auch in der Entwicklung von Maßnahmen zu Prävention, Abhilfe und Wiedergutmachung beteiligt werden. Insofern geht die Richtlinie über den bestehenden Rechtsrahmen des LkSG hinaus – und stärkt die Rechte auch von Gewerkschafter*innen aus Costa Rica und Ecuador. Daher ist es jetzt am Gesetzgeber, sie schnellstmöglich in deutsches Recht umzusetzen.

STEFFEN VOGEL, geb 1990, studierte Internationale Beziehungen, Politikwissenschaft und Anglistik in Dresden und Berlin. Seit 2021 ist er Referent für globale Lieferketten und Menschenrechte bei Oxfam Deutschland und hat für die Organisation in mehreren Ländern Lateinamerikas recherchiert.

Literatur

American Bar Association Center for Human Rights 2025: Freedom of Association Rights in Ecuador: Recommendations for Strengthening Enforcement and Legal Reform, Washington D.C., https://www.americanbar.org/content/dam/aba/administrative/human_rights/eng-chr-foe-anti-union-practices-report.pdf.

- Brunk, Bastian 2026: Zivilrechtliche Fragen zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie, Oxfam Deutschland, <https://www.oxfam.de/dokument/18354/rechtsgutachten-csddd.pdf>.
- Dohmen, Caspar 2026: Lieferkettengesetz: BAFA nur bedingt arbeitsfähig, in: *Table Media* vom 02.04.2026, <https://table.media/esg/analyse/lieferkettengesetz-bafa-nur-bedingt-arbeitsfaehig>.
- ECCHR (European Center for Constitutional and Human Rights)/Brot für die Welt/Misereor 2025: Zwei Jahre Lieferkettengesetz – Ein Erfahrungsbericht, Berlin/Aachen, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/20250512_2JahreLkSG_FINAL.pdf.
- Grabosch, Robert 2026: Kurzgutachten: Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive nach der Omnibus-I-Richtlinie im deutschen Recht, https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2026/03/260325_Rechtsgutachten_Umsetzung_CSDDD_in_DE.pdf.
- Humbert, Franziska 2011: Bittere Bananen. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen in Ecuador in der Lieferkette deutscher Supermarktketten, Oxfam Deutschland, Berlin, https://www.oxfam.de/system/files/20111230_oxfambananenstudie_2072kb.pdf.
- Humbert, Franziska/Braßel, Frank 2016: Süße Früchte, bittere Wahrheit: Die Mitverantwortung deutscher Supermärkte für menschenunwürdige Zustände in der Ananas- und Bananenproduktion in Costa Rica und Ecuador, Oxfam Deutschland, Berlin, <https://www.oxfam.de/system/files/20150530-oxfam-suesse-fruechte-bittere-wahrheit.pdf>.
- Oxfam Deutschland 2023a: Beschwerde eingereicht: Edeka und Rewe verstoßen gegen Lieferkettengesetz, in: *Oxfam Deutschland* vom 01.11.2023, <https://www.oxfam.de/aktuelles/beschwerde-eingereicht-edeka-rewe-verstossen-gegen-lieferkettengesetz>.
- Oxfam Deutschland 2023b: Ecuador: Morddrohungen gegen Gewerkschafterinnen, in: *Oxfam Deutschland* vom 06.10.2023, <https://www.oxfam.de/aktuelles/ecuador-morddrohungen-gegen-gewerkschafterinnen>.
- Oxfam Deutschland 2024: Gemeinsamer Erfolg beim Lieferkettengesetz, in: *Oxfam Deutschland* vom 04.11.2024, <https://www.oxfam.de/aktuelles/arbeitsrechte-gemeinsamer-erfolg-beim-lieferkettengesetz>.
- Terwindt, Carolijn/Burckhardt, Gisela 2019: Social audits in the textile industry. How to control inspectors? In: *Business and Human Rights* vom 02.02.2019, <https://www.business-humanrights.org/en/blog/social-audits-in-the-textile-industry-how-to-control-the-controllers/>.
- Zahn, Tim/Vogel, Steffen/Röttsch, Franziska/Knapp, Julian 2022: Grenzenlose Ausbeutung. Arbeitsmigrant*innen in den Lieferketten deutscher Supermärkte, Oxfam Deutschland, Berlin, https://www.oxfam.de/system/files/documents/2022_oxfam_grenzenlose_ausbeutung.pdf.

Anmerkungen

- 1 Siehe zur Kritik an Audits auch den Beitrag von Gisela Burckhardt in diesem Heft.
- 2 Zur Situation weiblicher Arbeiterinnen siehe auch den Beitrag von Gisela Burckhardt in diesem Heft.
- 3 Für Näheres hierzu siehe den Beitrag von Stefanie Lorenzen in diesem Heft.
- 4 So der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder (CSU) auf der Vorstellung des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD 2025.

Tamara Dangelmaier & Daniela Hunold

Globale Lieferketten als Konflikträume

Protest, Policing und die Produktion sozialer Ordnung in Brasilien

Die von Tamara Dangelmaier und Daniela Hunold eingenommene soziologische Perspektive auf Polizei, Sicherheit und Konfliktbearbeitung im Zusammenhang mit globalen Lieferketten fokussiert Situationen, in denen globale ökonomische Verflechtungen lokal in konflikthafter sozialen und politischen Auseinandersetzungen sichtbar werden. Brasilien ist hier besonders aufschlussreich, weil sich dort Konflikte um Logistik, Land, Infrastruktur, indigene Rechte und wirtschaftliche Projekte in verdichteter Form überlagern. Dabei wird sichtbar, dass Polizei und andere Sicherheitsakteure an der Bearbeitung, Begrenzung und öffentlichen Rahmung solcher Auseinandersetzungen mitwirken. Lieferketten sehen die Autorinnen daher als umkämpfte Räume, in denen Zirkulation, Herrschaft und Sicherheit miteinander verschränkt sind.¹

1. Einleitung

Was hat eine brasilianische Sojabohne mit Polizeiarbeit zu tun? Auf den ersten Blick scheint sie eher in den Zuständigkeitsbereich von Agrarökonomie, Welthandel oder Umweltpolitik zu gehören als in jenen der Polizeiforschung. Und doch verweist gerade sie auf ein Geflecht von Konflikten, in dem globale Liefer- und Wertschöpfungsketten konkret, lokal und politisch greifbar werden. In Brasilien ist Soja nicht nur Exportgut, sondern Teil von Auseinandersetzungen um Land, Infrastruktur, indigene Territorien und die gewaltsame Neuordnung von Räumen. In Europa taucht dieselbe Ware in veränderter Form wieder auf: als Futtermittel, als Bestandteil agrarischer Produktionszusammenhänge und mitunter auch als Symbol politischer Konflikte. Wenn im Rahmen agrarischer Proteste Misthaufen vor politischen Wahrzeichen oder auf Fahrbahnen landen, werden globale Lieferketten plötzlich nicht mehr nur als ökonomische Verflechtungen sichtbar, sondern als Gegenstand öffentlicher Ordnung, politischer Artikulation und polizeilicher Bearbeitung.

Zitiervorschlag:

Dangelmaier, Tamara & Hunold, Daniela (2026): Globale Lieferketten als Konflikträume: Protest, Policing und die Produktion sozialer Ordnung in Brasilien, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 90-101

Zwischen diesen beiden Szenen liegt mehr als nur eine lange Transportkette. Sie verweisen auf globale Zusammenhänge, die nicht im Abstrakten verbleiben, sondern sich an konkreten Orten in Konflikten um Land, Infrastruktur, politische Sichtbarkeit und Sicherheit materialisieren. Insbesondere dort, wo Lieferketten nicht reibungslos funktionieren, sondern bestritten, blockiert, angegriffen oder geschützt werden, werden sie für eine soziologische Perspektive auf Polizei und Sicherheit interessant. Globale Liefer- und Wertschöpfungsketten erscheinen dann nicht nur als ökonomische Koordinationsformen, sondern auch als Konflikt- und Ordnungszusammenhänge, an deren Bearbeitung staatliche und nichtstaatliche Sicherheitsakteure mitwirken.

Der vorliegende Beitrag geht deshalb der Frage nach, wie globale Liefer- und Wertschöpfungsketten in lokalen Protestkonflikten für die Polizeiforschung sichtbar werden und welche Rolle Polizei und andere Sicherheitsakteure in der Bearbeitung dieser Konflikte spielen. Er versteht sich als analytisch-programmatischer Aufschlag, der globale Lieferketten nicht primär aus politökonomischer oder regulatorischer Perspektive betrachtet, sondern aus soziologischer Perspektive auf Protest, Sicherheit und Konfliktbearbeitung. Brasilien dient dabei als besonders aufschlussreicher Fall, weil sich dort Konflikte um Logistik, Land, Infrastruktur, indigene Rechte und wirtschaftliche Projekte in verdichteter Form überlagern.

2. Von der Lieferkette zum Konfliktraum

Globale Liefer- und Wertschöpfungsketten werden in der Forschung häufig als ökonomische Koordinationszusammenhänge, als transnationale Netzwerke von Produktion, Zirkulation und Konsum oder als Gegenstand regulatorischer Steuerung beschrieben. Eine soziologische Perspektive auf Polizei, Sicherheit und Konfliktbearbeitung setzt an einer anderen Stelle an. Sie interessiert sich nicht vorrangig für Effizienz oder Steuerungsfragen, sondern für jene Situationen, in denen globale ökonomische Verflechtungen lokal in konflikthaften sozialen und politischen Auseinandersetzungen sichtbar werden. Lieferketten erscheinen dann nicht bloß als technische Infrastrukturen oder organisatorische Arrangements: Sie sind zudem räumlich eingebettete und machtförmig strukturierte Ordnungen, in denen Fragen von Zugriff, Ausschluss, Sichtbarkeit, Begrenzung und Gewalt virulent werden. Franzki, Scheper und Vestena (2024: 2f.) argumentieren entsprechend, dass transnationale Unternehmen als private Marktakteure sowie prägende Akteure und Institutionen globaler politischer Ökonomie zu verstehen sind, die mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gewaltphänomenen verflochten sind. Konflikt und Gewalt erscheinen so nicht als Ausnahme an den Rändern von Ordnung, vielmehr sind sie in bestehende politisch-ökonomische Verhältnisse eingelagerte Momente.

Ein solcher Zugriff gewinnt zusätzlich an Schärfe, wenn Lieferketten nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Verknüpfungen, sondern auch ihrer Ausschlüsse, Verdrängungen und Entkopplungen betrachtet werden. Hier setzt die Perspektive der *disarticulations* von Bair und Werner (2011: 988f.) an. Die Autorinnen kritisieren einen systematischen „incorporation bias“ in der Commodity-Chain- und Global-Value-Chains-(GVC)-Literatur: Analytisch werde vor allem gefragt, wie Regionen in globale

Produktionszusammenhänge eingebunden werden, während Prozesse von Ausschluss, Disinvestment, Devaluation und Verdrängung in den Hintergrund treten. Demgegenüber schlagen sie vor, Commodity Chains als Ausdruck ungleicher Geographien des globalen Kapitalismus zu lesen, die durch die Gleichzeitigkeit von Einbindung und Ausstoßung, Verbindung und Entkopplung hervorgebracht werden (Bair/Werner 2011: 989). Insbesondere an solchen Bruchstellen gewinnt der Fokus auf Polizei, Sicherheit und Konfliktbearbeitung an Relevanz: dort, wo wirtschaftliche Expansion, räumliche Neuordnung und soziale Verdrängung lokal konfliktförmig werden.

Für den hier verfolgten Zugriff ist deshalb entscheidend, globale Lieferketten nicht als neutrale Hintergrundstruktur, sondern als konflikthaft organisierte räumliche Ordnungen zu verstehen. Sie materialisieren sich in Infrastrukturen, Verkehrsachsen, Umschlagplätzen, Produktionsstandorten, Territorien und urbanen Knotenpunkten; dort werden sie politisch angreifbar und sozial lesbar. Sichtbar werden globale Liefer- und Wertschöpfungsketten dabei nicht isoliert „vor Ort“, sondern relational: in der Verbindung von ortsgebundenen Protesten, territorialen Konflikten und transnationalen Zirkulationsinteressen. Jenss (2024: 77–81) zeigt dies am Beispiel urbaner Lieferkettenkonflikte in Kolumbien: Straßenblockaden und die Unterbrechung logistischer Zirkulation erscheinen dort als Protestform, aber vor allem auch als eine Methode, die Rolle der Stadt als logistischen Knoten sowie die Verflechtung lokaler Ungleichheiten mit transnationalen Unternehmensinteressen sichtbar zu machen. Zugleich betont Jenss, dass transnationale Unternehmen in solchen Konflikten nicht nur Hintergrundakteure sind. Vielmehr sind sie räumlich oft nicht vollständig präsent, aber konfliktprägende Akteure, die auf reibungslose Logistikflüsse drängen und staatliche Reaktionen einschließlich repressiver Antworten mitbeeinflussen können (Jenss 2024: 95ff.).

Eine so verstandene Perspektive auf Lieferketten führt zu Fragen von Polizei, Sicherheit und Konfliktbearbeitung. Dort, wo Proteste und Konflikte um Territorium logistische Knotenpunkte, Verkehrsachsen oder andere infrastrukturell sensible Orte adressieren, verdichten sich ökonomische Zirkulation, politische Artikulation und Ordnungsfragen in besonderer Weise. An diesen Punkten werden Lieferketten sicherheitsförmig relevant. Jenss (2024: 95f.) zeigt, dass die Wiederherstellung logistischer Flüsse selbst zu einem Motiv repressiver Antworten werden kann und dass Polizei und Militär in solchen Konstellationen nicht lediglich lokale Ordnung sichern, sondern mit der Absicherung globaler Zirkulationsinteressen verflochten sind.

Ein solcher Zugriff schließt an kritische Arbeiten zur Kriminalisierung, Delegitimierung und Versicherheitlichung von Protest an. Pichl (2023: 143–151) zeigt am Beispiel der Klimabewegungen, wie Proteste politisch und medial in eine antidemokratische oder rechtsstaatsgefährdende Nähe gerückt werden und sich diese öffentliche Delegitimation in konkrete Kriminalisierungspraktiken übersetzen kann. Struck und Kemme (2024: 360–364) ordnen dies in eine breitere rechtswissenschaftliche, kriminologische und kriminalpolitische Debatte ein, in der Fragen des zivilen Ungehorsams, der Strafbarkeit und der polizeilichen Bearbeitung miteinander verschränkt sind. Grimm, Franzki und Salehi (2023: 179–184) zeigen zudem im Zusammenhang mit den Protesten um Lützerath, dass Zuschreibungen von Gewalt, Radikalität und legitimer Staatsgewalt nicht neutral sind, denn sie werden in umkämpften Deutungsordnungen hervorgebracht. Knopp et al. (2025: 63f./68–74) schärfen diesen Befund, indem sie

„Versicherheitlichung“ nicht auf unmittelbare Repression verengen. Stattdessen fassen sie es als Geflecht aus Zwang, Prävention, Kriminalisierung und diskursiver Rahmung. Für eine soziologische Polizeiforschung ist dies zentral, weil Protest damit nicht erst durch polizeiliche Intervention sicherheitsrelevant wird, sondern bereits im Zusammenspiel von medialer Rahmung, rechtlicher Einordnung, behördlicher Kategorisierung und konkreten Eingriffspraktiken. Polizei und andere Sicherheitsakteure erscheinen so nicht nur als nachträgliche Vollzugsinstanzen, sondern als Co-Akteure der Grenzziehung zwischen legitimer Artikulation, Störung und kriminalisiertem Risiko.

3. Brasilien als Feld verdichteter Konflikte

Brasilien ist für den vorliegenden Beitrag und die Erforschung der Verschränkung von Polizeiarbeit und Lieferketten nicht nur deshalb ein aufschlussreicher Fall, weil das Land in globale Liefer- und Wertschöpfungsketten eingebunden ist, sondern auch weil sich deren Verwundbarkeit, räumliche Materialisierung und politische Konflikthaftigkeit hier in besonderer Dichte beobachten lassen. Exemplarisch zeigt sich dies im Streik der brasilianischen Trucker im Jahr 2018. Der Fall macht sichtbar, dass Konflikte nicht nur um Lieferketten entstehen, denn sie verlaufen auch durch ihre logistischen Infrastrukturen: Wo der Gütertransport auf wenige, hochgradig belastete Verkehrsachsen konzentriert ist, können Proteste weit über ihren unmittelbaren Anlass hinaus in Export-, Versorgungs- und Zirkulationsprozesse eingreifen. Für Brasilien ist dies besonders relevant, da der Güterverkehr in hohem Maße straßenbasiert ist und Verkehrsachsen, Häfen und Korridore deshalb zu neuralgischen Punkten ökonomischer Zirkulation werden. Nowak (2020: 8-10) beschreibt dies mit Blick auf den Rohstoffexport und den Ausbau nördlicher Transportachsen wie des Arco Norte deutlich: Globale Lieferketten werden in Brasilien damit gerade dort sichtbar, wo logistische Zirkulation stockt, blockiert oder umkämpft wird.

Diese Verdichtung zeigt sich jedoch an Logistik und Exportkorridoren, aber auch an Land- und Territorialkonflikten. Dieselbe export- und infrastrukturgetriebene Entwicklungslogik, die im Trucker-Streik als Verwundbarkeit logistischer Zirkulation sichtbar wurde, erscheint in anderen Regionen des Landes als territoriale Expansion, Landnahme und Verdrängung. Russau (2016: 169–181/223–231) beschreibt Brasilien als Raum, in dem Rohstoffabbau, Staudammprojekte, industrielle Landwirtschaft und Landgrabbing tief in lokale Lebensverhältnisse eingreifen und wiederholt Konflikte um Enteignung, Umweltzerstörung und soziale Reproduktion auslösen. Für den vorliegenden Beitrag ist daran weniger die sektorale Vollständigkeit entscheidend als der Befund, dass wirtschaftliche Projekte in Brasilien häufig als territoriale Eingriffe wirksam werden. Globale Verflechtungen erscheinen damit nicht als abstrakte Marktordnung, sondern als räumlich verdichtete Konfliktlagen um Zugang, Nutzung, Verdrängung und Herrschaft.

Deutlich wird dies im Fall indigener Territorien. Alarcon et al. (2024: 2ff.) rekonstruieren am Beispiel der Tupinambá von Serra do Padeiro in Bahia mehrere Schlüsselkonflikte der Bolsonaro-Jahre: unter anderem einen Mordplan gegen indigene Füh-

rungspersonen, den Versuch, ein Resort auf Tupinambá-Gebiet zu errichten, Rückschritte im Demarkationsverfahren und eine Räumungsanordnung gegen die Tupinambá. Sichtbar wird damit, dass Konflikte in Brasilien nicht allein aus klassischen Extraktions- oder Bergbauprojekten hervorgehen, sondern ebenso aus touristischer und investiver Landinanspruchnahme. Zugleich zeigen die Autorinnen, dass die Tupinambá seit 2004 durch *retomadas* (Rückeroberungen) Land zurückgewinnen und gerade wegen dieser erfolgreichen territorialen Mobilisierung verstärkt zum Ziel anti-indigener Kräfte, polizeilicher Gewalt, paramilitärischer Bedrohungen und kriminalisierender Deutungen wurden. Der Fall verweist zugleich auf eine zweite zentrale Dimension: indigene Proteste als Praxis politischer Sichtbarmachung. Alarcon et al. (2024: 16f.) zeigen, dass die Auseinandersetzung um das Vila-Galé-Resort nicht auf lokale Resistenz beschränkt blieb, sondern gezielt auf nationale und internationale Arenen ausgeweitet wurde. Während der Bolsonaro-Periode trat Glicéria Jesus da Silva unter anderem vor dem UN-Menschenrechtsrat und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission auf; zugleich gewann der Konflikt in Portugal zusätzliche Aufmerksamkeit. Indigene Mobilisierung erscheint damit nicht nur als Abwehr unmittelbarer Übergriffe; sie stellt darüber hinaus eine aktive Übersetzung territorialer Konflikte in transnationale Öffentlichkeiten dar.

Für Amazonien verschärft sich diese Diagnose nochmals. Alarcon (2024) argumentiert, dass Verletzungen indigener Rechte nicht als Einzelereignisse, sondern als Ausdruck eines strukturierten Geflechts territorialer Gewalt begriffen werden müssen. Genannt werden unter anderem das Potássio-Amazonas-Bergbauprojekt und die Ferrogrão-Eisenbahn als Konfliktfelder, in denen wirtschaftliche Interessen direkt auf indigene Territorien und ungeklärte Landrechte treffen. Zugleich verweist Alarcon darauf, dass anti-indigene Netzwerke wie Invasão Zero gezielt Farmer*innen, Verbündete, paramilitärische Akteure und Angehörige öffentlicher Sicherheitskräfte mobilisieren, um Indigenen, Quilombola- und landlose Gruppen aus umkämpften Gebieten zu vertreiben. Die Legal Amazon – eine 1948 in Brasilien geschaffene soziogeographische Region von neun Bundesstaaten – erscheint damit als Raum, in dem territoriale Expansion, extraktive Ökonomie und Gewaltförmigkeit eng gekoppelt sind.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Verdichtung von Konflikten um Infrastruktur, Territorium und globale Verflechtungen erscheint Protest in Brasilien nicht als externer Reaktionsmodus, sondern als integraler Bestandteil dieser Konfliktkonstellationen. Studien zu Umwelt- und Landkonflikten in Brasilien und Lateinamerika zeigen, dass Protest eng mit den räumlichen und infrastrukturellen Bedingungen extraktivistischer und exportorientierter Entwicklungsmodelle verwoben ist (Zhourri 2010; Borrás et al. 2012; Temper et al. 2015). Dabei beschränkt sich der Protest nicht auf übliche Demonstrationsformen. Vielmehr umfasst das Repertoire kollektiven Handelns Blockaden von Verkehrswegen und logistischen Knotenpunkten, Besetzungen von Land und Infrastruktur sowie Formen territorialer Selbstbehauptung (Alonso/Mische 2017; Wolford 2010). Diese Praktiken knüpfen unmittelbar an jene Orte an, die wir als neuralgische Punkte globaler Zirkulation beschrieben haben: Straßenkorridore, Exportachsen, Bergbau- und Infrastrukturprojekte.

In diesem Sinne lässt sich Protest als eine Form der Intervention in die materiellen Grundlagen globaler Lieferketten verstehen. Aufbauend auf der kritischen Logistik-

forschung argumentiert insbesondere Cowen (2014), dass Logistik nicht nur ökonomische Effizienz organisiert, sondern auch eine zentrale politische Infrastruktur darstellt. Daran anschließend beschreiben Folkers und Stenmanns (2019) Protestformen, die gezielt auf die Unterbrechung logistischer Flüsse abzielen, als „logistical resistance“. Im brasilianischen Kontext wird diese Form des Protests ausgesprochen deutlich. Blockaden von Fernstraßen, Eisenbahnlinien oder Hafenzugängen greifen – ähnlich wie der Trucker-Streik von 2018 – direkt in die Zirkulation von Waren ein und machen die strukturelle Verwundbarkeit logistischer Systeme sichtbar. Protest richtet sich damit nicht allein gegen politische Entscheidungsträger – er richtet sich zudem gegen die infrastrukturellen Voraussetzungen globaler Produktions- und Exportregime selbst. Zugleich zeigen empirische Studien, dass viele dieser Proteste territorial verankert sind und eng mit Kämpfen um Land, Umwelt und soziale Reproduktion verbunden bleiben (vgl. Martínez-Alier et al. 2016; Svampa 2019). Insbesondere indigene Gruppen und landlose Bewegungen artikulieren Protest als Forderung nach politischer Anerkennung sowie als Praxis der Aneignung und Verteidigung von Raum (Wolford 2010). Protest erscheint damit – in direkter Anschlussfähigkeit an die beschriebenen Konfliktlagen – als eine Form der Auseinandersetzung um Zugang, Nutzung und Kontrolle von Territorium. Darüber hinaus fungieren diese Proteste als Praktiken der Sichtbarmachung globaler Verflechtungen. Indem sie lokale Konflikte an transnationale Öffentlichkeiten adressieren, übersetzen sie regionale Auseinandersetzungen in globale politische Konfliktfelder (Temper et al. 2015). Protest macht damit den Widerstand sichtbar, aber auch die Einbettung lokaler Konflikte in globale Lieferketten. Er erscheint somit als Ausdruck von Konflikten, aber vor allem als zentrale Praxis, durch die globale Lieferketten sichtbar, angreifbar und politisch umkämpft werden. Gerade weil solche Proteste an infrastrukturellen Knotenpunkten ansetzen und territoriale Ansprüche artikulieren, rücken sie in den Fokus staatlicher Sicherheitsakteure. Damit verschiebt sich die Perspektive von der Analyse von Konflikten hin zu deren polizeilicher und sicherheitspolitischer Bearbeitung.

4. Polizei und Protest in Konflikten um Lieferketten

Die konflikthafte Materialisierung globaler Lieferketten in Protesten und territorialen Auseinandersetzungen wirft unmittelbar die Frage nach ihrer sicherheitspolitischen Bearbeitung auf. Wenn Proteste Zirkulation unterbrechen, Infrastruktur blockieren oder territoriale Ansprüche artikulieren, werden sie zum Gegenstand polizeilicher und sicherheitspolitischer Intervention. Polizei tritt damit nicht erst als Reaktion auf Konflikte in Erscheinung, sondern als zentraler Akteur der Strukturierung und Begrenzung.

Erste Hinweise auf die Rolle dieser Akteure ergeben sich schon durch die institutionelle Struktur öffentlicher Sicherheit selbst, nicht erst aus einzelnen Konfliktfällen. Öffentliche Sicherheit ist in Brasilien primär auf Ebene der Bundesstaaten organisiert und beruht auf einer funktionalen Trennung zwischen der *Polícia Civil* und der *Polícia Militar*, wobei letztere paramilitärisch organisiert ist und zunehmend auch in sogenannten GLO-Missionen (*Garantia da Lei e da Ordem*) polizeiähnliche Aufgaben über-

nimmt (Harig 2017: 272–273/282). Konfliktbearbeitung vollzieht sich damit nicht allein vor dem Hintergrund einer neutral gedachten zivilen Sicherheitsordnung, sondern auch in einem historisch militarisierten, fragmentierten und teilweise parapolizeilich erweiterten Sicherheitsfeld. Polizeiliche Praxis ist in diesem Kontext von vornherein eng mit Fragen von Gewalt, territorialer Kontrolle und staatlicher Durchsetzungsmacht verknüpft. Polizei erscheint als mehr als lediglich Garant öffentlicher Sicherheit: Sie ist zudem ein Akteur, der in die Herstellung und Stabilisierung sozialer Ordnung eingebunden ist.

Der Begriff *Protest Policing* (Della Porta/Reiter 1998) erlaubt es, diese Praktiken systematisch zu fassen und als eigenständiges Feld staatlicher Konfliktbearbeitung zu analysieren. In Verbindung mit dem Konzept der „political opportunity structures“ (Kitschelt 1986) wird deutlich, dass Polizei aktiv die Bedingungen strukturiert, unter denen Protest entsteht, sich entfaltet oder begrenzt wird. Polizeiliche Strategien wirken damit auf Repertoires, Sichtbarkeiten und Risiken kollektiven Handelns zurück und sind selbst Teil der Gelegenheitsstrukturen, in denen Protest möglich wird. Diese Diagnose wird in Brasilien durch die politische Konjunktur des Rechtsrucks weiter verschärft. Unter der Regierung von Jair Bolsonaro nahmen Angriffe auf Umwelt-, Minderheiten- und Arbeiter*innenrechte zu, während soziale Bewegungen verstärkt unter Druck gerieten (Medeiros/Motta 2019: 619–623). Konflikte um Landraub, Abholzung, Bergbau und Umweltzerstörung erscheinen damit nicht als isolierte lokale Auseinandersetzungen, sondern als Kampfplätze transnationaler Prozesse, in denen globale ökonomische Interessen auf lokalen Widerstand treffen. Polizei und andere Sicherheitsakteure agieren in diesen Konstellationen als Teil eines erweiterten Sicherheitsfeldes, in dem staatliche und nichtstaatliche Gewaltformen, politische Interessen und ökonomische Dynamiken ineinandergreifen.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum polizeiliche Praxis in Brasilien eng mit Fragen von Gewalt und sozialer Ungleichheit verknüpft ist. Studien zeigen, dass polizeiliche Gewalt systematisch ungleich verteilt ist und insbesondere marginalisierte Gruppen betrifft – etwa schwarze Bevölkerungen in urbanen Peripherien (*Favelas*) oder indigene Gemeinschaften in territorialen Konfliktzonen (Alves/Vargas 2013; Sinhoretto et al. 2014). Polizeiliches Handeln ist Teil der Sicherung von Ordnung, aber ebenso Teil der Reproduktion sozialer und räumlicher Ungleichheiten.

Gleichzeitig unterliegt polizeiliches Handeln Veränderungen, die sich insbesondere im Kontext der Proteste der Jahre 2013 bis 2016 beobachten lassen (Cardoso/Pauschinger 2025). Die groß angelegten Mobilisierungen im Umfeld der Fußball-Weltmeisterschaft und der Olympischen Spiele trafen auf eine Polizei, die auf solche Formen urbaner Massenproteste nur begrenzt vorbereitet war. Erste Unruhen wurden selbst als Reaktion auf Polizeigewalt interpretiert. Gleichzeitig setzte in dieser Phase ein Prozess der Professionalisierung von *Protest Policing* ein: Polizeibehörden bauten gezielt Wissen über Demonstrationen auf, entwickelten neue Einsatzkonzepte und passten ihre Strategien an die Dynamik großflächiger Proteste an. Diese Professionalisierung bedeutete jedoch keine Abkehr von Gewalt, sondern vielmehr eine Transformation ihrer Erscheinungsformen. Polizei tritt heute häufig weniger sichtbar auf, bleibt jedoch weiterhin in der Lage, Gewalt einzusetzen. Proteste gelten zunehmend als kontrollierbar, weniger durch offene Konfrontation, vielmehr durch verbesserte

Einsatztechniken, räumliche Steuerung sowie strategische Präsenz. Diese Entwicklung verweist auf eine Verschiebung von direkter Repression hin zu komplexeren Formen der Kontrolle, in denen Sichtbarkeit, Distanz und potenzielle Eingriffsbereitschaft kombiniert werden. Gleichzeitig bleiben gewaltförmige Praktiken zentraler Bestandteil polizeilichen Handelns, insbesondere in bestimmten Konfliktkonstellationen. So zeigt sich, dass kleinere Proteste – etwa im Kontext indigener Besetzungen im Umfeld von WM-Infrastruktur – wiederholt mit unmittelbarer Gewalt beantwortet wurden, während Strategien der Isolation, etwa durch großräumige Absperrungen, zum Einsatz kommen (Holston 2014). Solche Perimeterstrategien dienen nicht ausschließlich der Kontrolle von Protest. Darüber hinaus dienen sie der Sicherung von Infrastruktur und der Regulierung von Zugang zu umkämpften Räumen. Das verdeutlicht, dass Policing eng mit der räumlichen Organisation von Konflikten verbunden ist.

Diese Dynamiken lassen sich im Kontext einer breiteren Entwicklung interpretieren, die in der Forschung als „shrinking spaces“ beschrieben wird (Kocyba/Lewicki 2020). Gemeint ist damit eine globale Tendenz, in der Handlungsspielräume für zivilgesellschaftlichen Protest eingeschränkt, verschoben oder selektiv reguliert werden. Im brasilianischen Kontext zeigt sich diese Entwicklung jedoch weniger als einheitlicher Rückgang von Protestmöglichkeiten, stattdessen als deren ungleiche Verteilung. Während bestimmte Protestformen – beispielsweise urbane Mobilisierungen – zeitweise sichtbar und teilweise toleriert werden, bleiben andere Konflikte, gerade in ländlichen oder peripheren Regionen, stärker marginalisiert oder werden repressiv bearbeitet. Diese Ungleichverteilung betrifft die Möglichkeit zu protestieren sowie die Sichtbarkeit von Protest. Studien zu urbanen Mobilisierungen zeigen, dass Protest nicht allein durch Betroffenheit bestimmt ist, sondern auch von Ressourcen, Netzwerken und politischer Einbindung abhängt. Junge Menschen in prekären Lebenslagen verfügen zum Beispiel häufig über geringere Möglichkeiten zur Mobilisierung, obwohl sie besonders stark von sozialen Problemen betroffen sind. Protest erscheint damit als sozial selektive Praxis, deren Voraussetzungen ungleich verteilt sind. Zugleich fungiert Protest als Mechanismus politischer Rechenschaft. Analysen der brasilianischen Proteste von 2013 zeigen, dass kollektive Mobilisierung das Verhalten politischer Entscheidungsträger beeinflussen kann, obgleich unter strukturellen Einschränkungen. Protest ist damit nicht nur Ausdruck von Konflikten, sondern auch eine intervenierende Praxis in politische Prozesse. Diese Dimension wird durch polizeiliche und diskursive Rahmungen beeinflusst. Ein Teil der Demonstrationen wird von Sicherheitsakteuren als von „kriminellen Gruppen“ organisiert dargestellt, insbesondere wenn sie sich gegen Polizeigewalt richten. Solche Narrative tragen zur Kriminalisierung von Protest bei und verschieben die Wahrnehmung von politischer Artikulation hin zu sicherheitspolitischen Problemlagen. In Anschluss an Arbeiten zur Versicherheitlichung von Protest (Pichl 2023; Knopp et al. 2025) lässt sich dies als Teil eines breiteren Prozesses verstehen, in dem Protest nicht erst durch polizeiliche Intervention, sondern bereits diskursiv als Risiko konstituiert wird.

Wie sich diese Kombination aus Präsenz, Kontrolle und situativer Zurückhaltung konkret ausgestaltet, lässt sich exemplarisch an einem ethnografischen Einblick in einen Protestmarsch während der Weltklimakonferenz COP30 in Belém zeigen. Die Polizei trat mit hoher, jedoch räumlich gestaffelter Präsenz auf: Fahrzeuge der Polícia Mi-

litar und Polícia Civil waren entlang der Route positioniert, häufig in Nebenstraßen oder mit Abstand zum Demonstrationszug, sodass Kontrolle primär über Präsenz, Beobachtung und potenzielle Eingriffsbereitschaft ausgeübt wurde. Ergänzt wurde diese Form indirekter Kontrolle durch symbolische Elemente wie Hubschrauberüberflüge sowie durch koordinative Arrangements, etwa die Vermittlung durch Verkehrsbehörden, die den Bewegungsfluss zwischen Polizei und Demonstrierenden regulieren. Am Endpunkt der Demonstration verdichtete sich die Polizeipräsenz zu einer klaren räumlichen Grenze, ohne dass es zu unmittelbarer Intervention kam; stattdessen transformieren Demonstrierende die Situation durch symbolische Praktiken – etwa einen Tanzkreis indigener Teilnehmer*innen unmittelbar vor der Polizeilinie –, die von der Polizei toleriert wurden. Der Fall zeigt damit eine Form von Protest Policing, die sich durch die Kombination von Präsenz, räumlicher Steuerung, situativer Zurückhaltung sowie potenzieller Gewalt auszeichnet und Polizei als aktiven Produzenten von Protesträumen sichtbar macht, in denen Kontrolle, Sichtbarkeit und Handlungsmöglichkeiten kontinuierlich ausgehandelt werden.

Vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Kapiteln entwickelten Perspektive wird schließlich deutlich, dass polizeiliche Praxis eng mit der Sicherung globaler Lieferketten verknüpft ist. Proteste, die sich gegen Bergbauprojekte, landwirtschaftliche Expansion oder logistische Infrastruktur richten, werden weniger als politische Artikulation, sondern eher als Störungen von Zirkulation adressiert. Polizei erscheint damit als Garant öffentlicher Sicherheit und zentraler Akteur in der Stabilisierung jener Infrastrukturen und Ordnungen, auf denen globale Lieferketten beruhen.

5. Ausblick

Der Beitrag hat vorgeschlagen, globale Liefer- und Wertschöpfungsketten nicht nur als ökonomische Verflechtungen, sondern auch als Konflikt- und Ordnungszusammenhänge zu lesen. Für eine soziologische Perspektive auf Polizei, Sicherheit und Konfliktbearbeitung werden sie besonders dort sichtbar, wo logistische Zirkulation, territoriale Ansprüche und politische Auseinandersetzungen aufeinandertreffen. Proteste, Blockaden und andere Formen der Unterbrechung sind in diesem Zusammenhang nicht bloß Reaktionen auf lokale Missstände. Sie machen globale Verflechtungen überhaupt erst politisch lesbar und verweisen auf die räumlichen, sozialen und gewaltförmigen Bedingungen, unter denen Lieferketten stabilisiert werden.

Brasilien erweist sich hierfür als aufschlussreicher Fall, weil sich Konflikte um Logistik, Land, Infrastruktur, indigene Rechte und wirtschaftliche Projekte dort in verdichteter Form überlagern. An diesen Konflikten wird sichtbar, dass Polizei und weitere Sicherheitsakteure nicht nur nachträglich auf Protest reagieren, sondern auch an der Bearbeitung, Begrenzung und diskursiven Rahmung solcher Auseinandersetzungen mitwirken. Lieferketten erscheinen damit sowohl als ökonomische Infrastruktur, als auch als umkämpfte Räume, in denen Zirkulation, Herrschaft und Sicherheit miteinander verschränkt sind.

Abschließend stellt sich die Frage, wie solche Konflikte öffentlich lesbar werden, welche Formen der Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit sie erzeugen und unter welchen

Bedingungen Protest als legitime politische Artikulation, als Störung oder als Sicherheitsproblem erscheint. Gerade darin liegt das Potenzial einer polizeisozilogischen Perspektive auf globale Liefer- und Wertschöpfungsketten: Sie lenkt den Blick auf jene Orte und Situationen, in denen globale ökonomische Ordnungen lokal umkämpft, unterbrochen und sicherheitsförmig bearbeitet werden.

DR. TAMARA DANGELMAIER, geboren 1990, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich für Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin. Sie forscht zu Herausforderungen und Resilienz globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten mit Fokus auf Protesten und Protest Policing im Kontext von Land- und Territorialkonflikten in Brasilien, Indien und Deutschland. Wichtigste Veröffentlichung: *Überwachen auf Straßen* (2025).

PROF. DR. DANIELA HUNOLD, geboren 1975, ist Professorin für Soziologie und Empirische Polizeiforschung sowie Direktorin des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit (FOEPS) an der HWR Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Polizei, Diversität und Organisationskultur, Versicherheitlichung von Raum, Protest Policing. Jüngste Veröffentlichung (zusammen mit Rafael Behr und Tobias Singelstein): *Handbuch Polizeiforschung* (im Erscheinen).

Literatur

- Alarcon, Daniela Fernandes 2024: Territorial Conflicts and Indigenous Rights Violations in the Amazon, Conference Paper, gehalten auf der Konferenz „Climate Change Crisis and Environmental Justice in the Amazon: Voices from Indigenous Peoples and Activists“, Yale School of the Environment/Council on Latin American and Iberian Studies at the Yale MacMillan Center, New Haven.
- Alarcon, Daniela Fernandes/da Silva, Glicéria Jesus/de Quadros, Jéssica Silva/da Silva, Sthefany Ferreira 2024: Resisting Bolsonaro: The Mobilization of the Tupinambá of Serra do Padeiro to Defend Their Territory and Collective Projects, in: *Vibrant: Virtual Brazilian Anthropology*, Jg. 21, e21059.
- Alonso, Angela/Mische, Ann 2017: Changing Repertoires and Partisan Ambivalence in the New Brazilian Protests, in: *Bulletin of Latin American Research*, Jg. 36, H. 2, S. 144–159.
- Bair, Jennifer/Werner, Marion 2011: Commodity Chains and the Uneven Geographies of Global Capitalism: A Disarticulations Perspective, in: *Environment and Planning A: Economy and Space*, Jg. 43, H. 5, S. 988–997; <https://doi.org/10.1068/a43505>.
- Borras, Saturnino M./Kay, Cristóbal/Gómez, Sergio/Wilkinson, John 2012: Land Grabbing and Global Capitalist Accumulation: Key Features in Latin America, in: *Canadian Journal of Development Studies/Revue canadienne d'études du développement*, Jg. 33, H. 4, S. 402–416.
- Cardoso, Bruno/Pauschinger, Dennis 2025: The Authoritarian Legacy: Mega-Event Security, the Managerial-Militarized Model, and the Rise of the Far-Right in Brazil, in: Wolfe, Sven D. (Hrsg.): *The Hard*

- Edge of Soft Power. Mega-Events, Geopolitics, and Making Nations Great Again*, Singapore, S. 97–112; https://doi.org/10.1007/978-981-96-3515-3_7.
- Cowen, Deborah 2014: *The Deadly Life of Logistics: Mapping Violence in Global Trade*, Minneapolis.
- Della Porta, Donatella/Reiter, Herbert R. (Hrsg.) 1998: *Policing Protest: The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*, Minneapolis.
- Folkers, Andreas/Stenmanns, Julia 2019: Logistical Resistance Against Operations of Capital: Security and Protest in Supply Chains and Finance, in: *Geoforum*, Jg. 100, S. 199–208.
- Franzki, Hannah/Scheper, Christian/Vestena, Carolina A. 2024: Transnationale Unternehmen und Konflikt. Zur Gewaltförmigkeit politisch-ökonomischer Ordnung, in: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Jg. 13, H. 1, S. 1–20; <https://doi.org/10.1007/s42597-024-00135-0>.
- Grimm, Jannis/Franzki, Hannah/Salehi, Mariam 2023: Neue Radikalität? Protest, Gewalt und ziviler Ungehorsam – Versuche einer Grenzziehung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, H. 2, S. 179–185; <https://doi.org/10.1515/fjsb-2023-0017>.
- Hariq, Christoph 2017: Sicherheitsproduktion in Brasilien zwischen Reformen der militarisierten Polizei und parapolizeilichem Einsatz des Militärs, in: Frevel, Bernhard/Wendekamm, Michaela (Hrsg.): *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft*, Wiesbaden, S. 269–291; https://doi.org/10.1007/978-3-658-13435-8_13.
- Holston, James 2014: "Come to the Street!": Urban Protest, Brazil 2013, in: *Anthropological Quarterly*, Jg. 87, H. 3, S. 887–900; <https://doi.org/10.1353/anq.2014.0047>.
- Jenss, Alke 2024: Cities as Nodes of Conflict: The Role of Transnational Corporations in Urban Supply Chain Conflicts, in: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Jg. 13, H. 1, S. 77–100; <https://doi.org/10.1007/s42597-024-00116-3>.
- Kitschelt, Herbert P. 1986: Political Opportunity Structures and Political Protest: Anti-Nuclear Movements in Four Democracies, in: *British Journal of Political Science*, Jg. 16, H. 1, S. 57–85.
- Knopp, Philipp/Teune, Simon/Thurn, Roman/Harms, Lena/Spatzl Jan 2025: Policing der Klimabewegung: Methodische Potenziale der Protestereignisanalyse zur Untersuchung von ‚Repression‘, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 57, H. 1, S. 61–67.
- Kocyba, Piotr/Lewicki, Aleksandra 2020: Shrinking Spaces für die Zivilgesellschaft. Aktivismus unter illiberalen Vorzeichen, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 33, H. 3, S. 561–570.
- Martinez-Alier, Joan Temper, Leah/Del Bene, Daniela/Scheidel, Arnim 2016: Is There a Global Environmental Justice Movement? In: *The Journal of Peasant Studies*, Jg. 43, H. 3, S. 731–755.
- Medeiros, Débora/Motta, Renata 2020: Ein Blick aus der Bewegungsforschung auf den Rechtsruck in Brasilien, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 32, H. 4, S. 619–630; <https://doi.org/10.1515/fjsb-2019-0068>.
- Pichl, Maximilian 2023: Gefahr für den Rechtsstaat. Zur Kriminalisierung der Klimabewegung, in: *WestEnd*, Jg. 20, H. 2, S. 143–154; <https://doi.org/10.5771/1860-2177-2023-2-143>.
- Russau, Christian 2016: Abstauben in Brasilien: Deutsche Konzerne im Zwielficht, Hamburg, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/VSA_Russau_Abstauben_in_Brasilien.pdf.
- Sinhoretto, Jacqueline 2014: Controle social estatal e organização do crime em São Paulo, in: *Dilemas: Revista de Estudos de Conflito e Controle Social*, Jg. 7, H. 1, S. 167–196.
- Struck, Jens/Kemme, Stefanie 2024: Abweichendes Verhalten und Kriminalisierung im Kontext der Klimabewegung. Ein systematischer Literaturüberblick, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 107, H. 4, S. 355–372; <https://doi.org/10.1515/mks-2024-0015>.

- Svampa, Maristella* 2019: *Neo-Extractivism in Latin America: Socio-Environmental Conflicts, the Territorial Turn, and New Political Narratives*, Cambridge.
- Temper, Leah* 2015: *Environmentalism of the Dispossessed: Mapping Ecologies of Resistance*, Barcelona.
- Vargas, João Costa/Alves, Jaime Amparo* 2013: *Geographies of Death: An Intersectional Analysis of Police Lethality and the Racialized Regimes of Citizenship in São Paulo*, in: Amar, Paul (Hrsg.): *New Racial Missions of Policing. International Perspectives on Evolving Law-Enforcement Politics*, London/New York, S. 37–62.
- Wolford, Wendy* 2010: *This Land Is Ours Now: Social Mobilization and the Meanings of Land in Brazil*, Durham.
- Zhour, Andréa* 2010: “Adverse Forces” in the Brazilian Amazon: Developmentalism versus Environmentalism and Indigenous Rights, in: *The Journal of Environment & Development*, Jg. 19, H. 3, S. 252–273.

Anmerkungen

- 1 Diese Forschung wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen des FIP 3 – 528278755 gefördert.

Roxana Zimmermann, Martina Martinovic,
Andrea Pelzeter & Silke Bustamante

Nachhaltigkeitsherausforderungen in deutschen Medizintechnik-Lieferketten

Relevanz, Handlungsfelder und Lösungsansätze

Um Fortschritte in der gebotenen sozialökologischen Nachhaltigkeitstransformation der Medizintechnik-Industrie zu erreichen, plädieren die Autorinnen dafür, regelmäßig auszuwerten, wo die Akteure Herausforderungen und Risiken sehen und was für Lösungsmöglichkeiten ihrer Ansicht nach bestehen. Mit einem Fokus auf Lieferketten untersucht der Beitrag daher diese Fragen, basierend auf Interviews, die mit deutschen MedTech-Unternehmen sowie weiteren Branchenexpert*innen durchgeführt wurden. Dabei heben die Autorinnen hervor, dass soziale Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu ökologischen Risiken einen geringeren Stellenwert in den Aussagen der Befragten einnehmen. Zudem arbeiten sie diverse Lösungsansätze auf Unternehmens- und struktureller Ebene heraus.

1. Einleitung

Die Herstellung, der Transport, die Nutzung und die Entsorgung von Produkten der Medizintechnik-Industrie (MedTech-Industrie) sind mit dem Verbrauch signifikanter Mengen natürlicher Ressourcen wie Energie und Wasser, der Emission von Treibhausgasen, der Erzeugung großer Abfallmengen sowie diversen Risiken für die Arbeitskräftesicherheit (Gerlach et al. 2022; Montesinos et al. 2024; Franco/Krämer 2026) und ethische Arbeitspraktiken (BMA 2024) verbunden. Die deutsche MedTech-Industrie steht somit vor der Herausforderung, nachhaltiger zu werden, insbesondere im Hinblick auf ihre globalen Lieferketten. Nachhaltige Lieferketten kennzeichnen sich dadurch, dass sie hinsichtlich *ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte* gut performen (Pagell/Wu 2009). Sie verbessern das materielle Wohlergehen der Menschen und fördern Gleichberechtigung; sie achten und fördern die Menschenrechte aller an der Kette beteiligten Akteure (insbesondere der Arbeitnehmenden und der von den Geschäftsaktivitäten betroffenen Gemeinschaften); und sie tragen durch die Minimie-

Zitiervorschlag:

Zimmermann, Roxana, Martinovic, Martina, Pelzeter, Andrea & Bustamante, Silke (2026): Nachhaltigkeitsherausforderungen in deutschen Medizintechnik-Lieferketten: Relevanz, Handlungsfelder und Lösungsansätze, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 102-120.

rung ihrer Umweltauswirkungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Eindämmung des Klimawandels bei (Grumiller/Grohs/Raza 2022).

Diverse Akteure haben die Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitstransformation der deutschen MedTech-Industrie erkannt und versuchen, diese zu unterstützen. Die Transformation wird zudem durch die Einführung rechtlicher Regulierungen wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) politisch begleitet. Eingebettet in dieses Umfeld haben sich MedTech-Unternehmen auf den Weg gemacht (Werner et al. 2024). Immer mehr Unternehmen berichten über die Integration von Nachhaltigkeit in ihr Unternehmensleitbild oder über die Einführung konkreter Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeit.¹ Hier spielt auch das nachhaltige Lieferkettenmanagement eine wichtige Rolle, welches die Steuerung von Material-, Informations- und Kapitalströmen sowie der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Lieferkette unter Berücksichtigung von Zielen aller drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Ökonomie, Ökologie, Soziales) meint (Seuring/Müller 2008).

Um weitere positive Fortschritte auf dem Weg zur Nachhaltigkeitstransformation der MedTech-Industrie zu erreichen, scheint es hilfreich, regelmäßig auszuwerten, wo MedTech-Akteure Nachhaltigkeitsherausforderungen sehen, wie viel Bedeutung sie diesen beimessen und was für Lösungsmöglichkeiten ihrer Ansicht nach bestehen. Mit einem Fokus auf den Bereich der Lieferketten setzt der vorliegende Beitrag daran an und untersucht, basierend auf Interviews, die mit deutschen MedTech-Unternehmen sowie weiteren Branchenexpert*innen durchgeführt wurden, drei Fragestellungen:

- (1) *Wie relevant werden verschiedene Nachhaltigkeitsherausforderungen in MedTech-Lieferketten aktuell wahrgenommen?*
- (2) *Welche konkreten Nachhaltigkeitsrisiken werden derzeit in diesen erkannt?*
- (3) *Worin werden Lösungsansätze zur Erhöhung der Lieferketten-Nachhaltigkeit gesehen?*

Im folgenden Kapitel wird zunächst eine Einführung zur deutschen MedTech-Industrie gegeben. Anschließend wird die Methodik kurz vorgestellt. Es folgt dann eine Vorstellung und Diskussion der wesentlichen Untersuchungsergebnisse zu den zentralen Fragestellungen.

2. Die deutsche Medizintechnik-Branche

Die Medizintechnik-Branche lässt sich allgemein der *Gesundheitswirtschaft* zuordnen (Gerlach et al. 2022), welche „die Erstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen, die der Bewahrung und Wiederherstellung von Gesundheit dienen“ beinhaltet (BioCon Valley o. D.). Spezifischer gehört sie der *industriellen Gesundheitswirtschaft* an (BMW 2026a). Als Branche betrachtet können unter ihr die Kategorien *Medizinprodukte* und *Medizintechnik* beziehungsweise *medizintechnische Großgeräte* subsumiert werden (Gerlach et al. 2022). Medizinprodukte stellen Produkte dar, „die vom Hersteller für die Anwendung beim Menschen bestimmt sind“ und umfassen beispielsweise Pflaster, Blutdruckmessgeräte, Hörgeräte, Herzschrittmacher oder Knieprothesen. Sie sind hinsichtlich ihrer Wirkungsweise von Arzneimitteln und ihrer physischen Größe (kleiner, mobil einsetzbar) von Medizintechnikgeräten abzugren-

zen. Der Begriff *Medizintechnik* umschließt „alle stationär installierten Geräte, die in der Diagnostik, Therapie und Überwachung von Patienten eingesetzt werden“. Dies beinhaltet unter anderem MRT-, Röntgen-, CT- und Ultraschallgeräte. (BMWE 2026b) Insgesamt weist die MedTech-Branche somit eine sehr heterogene Produktpalette auf.

Weltweit betrachtet stellt Deutschland einen wichtigen MedTech-Standort dar: Im Jahr 2022 hat Deutschland europaweit den höchsten und weltweit den dritthöchsten Umsatz generiert (Statista Market Insights 2024). National betrachtet leistet die Industrie einen wichtigen Beitrag zur deutschen Volkswirtschaft. So beschäftigte die deutsche MedTech-Branche im Jahr 2023 262.000 Personen, die einen Umsatz in Höhe von 60 Milliarden Euro generiert haben (SPECTARIS 2026). Ferner hat die Industrie 2025 eine Bruttowertschöpfung in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro erwirtschaftet (BMWE 2026c). Sie kennzeichnet sich darüber hinaus durch ihre Innovationskraft sowie ihre klein- und mittelständische Prägung (BV Med 2026a).

Die deutsche MedTech-Branche weist aufgrund ihrer globalen Lieferketten international starke Verflechtungen auf. So importiert sie einerseits zahlreiche Rohstoffe und Zwischenprodukte, die für ihre Produkte benötigt werden (Metalle, Chemikalien, Halbleiter etc.) (Werner et al. 2024). Andererseits zeichnet sie sich durch eine hohe Exportquote aus. Im Jahr 2024 gingen deutsche Exporte dabei zu etwa 40 Prozent in Länder der Europäischen Union (EU), zu circa 20 Prozent nach Nordamerika und zu knapp 16 Prozent nach Asien (SPECTARIS 2026).

Die Umwelt, in die deutsche MedTech-Unternehmen eingebettet sind, wird durch verschiedene Entwicklungen und Herausforderungen geprägt, die für die gebotene Nachhaltigkeitstransformation der Branche relevant sind. So erfahren Unternehmen insbesondere aufgrund der EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) und diverser nachhaltigkeitsrelevanter Regulierungen (wie Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD; Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD; PFAS-Verbot) einen großen regulatorischen Druck (Werner et al. 2024; Bähren 2025; Claußnitzer 2025). Dieser wird zusätzlich von regulatorischer Volatilität begleitet. Etwa wurden die ursprünglichen Anforderungen der CSRD und CSDDD im Rahmen des Omnibus-Pakets der EU einer deutlichen Anpassung unterzogen (Claußnitzer 2025).² Neben diesen Aspekten sieht sich die deutsche MedTech-Branche mit wachsenden geopolitischen Spannungen konfrontiert (Goldenstede 2025). Sie wird unter anderem durch folgende Gegebenheiten betroffen: den Handelskonflikt zwischen der EU und China, der mit einer starken Benachteiligung europäischer MedTech-Unternehmen bei chinesischen Ausschreibungen sowie verschärften chinesischen Exportkontrollen in Bezug auf Seltene Erden einhergeht; der Sanktionspolitik gegenüber Russland (Goldenstede 2025); sowie US-Zöllen, die im Rahmen der amerikanischen Handelspolitik neu eingeführt oder erhöht werden (BV Med 2026b). Solche Entwicklungen bewirken zahlreiche Unsicherheiten für deutsche Unternehmen auf dem internationalen Markt und machen ihre Lieferketten fragiler (BMWE 2025). Deutsche MedTech-Unternehmen sehen sich darüber hinaus sowohl einem wachsenden internationalen Wettbewerbsdruck als auch einem verstärkten wirtschaftlichen Druck ausgesetzt (Werner et al. 2024; BMWE 2026a; 2026b).

3. Methodik

Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Daten wurden in Form von Expert*inneninterviews mit Vertreter*innen deutscher MedTech-Unternehmen und anderen Branchen-Expert*innen erhoben. Die Datenerhebung erfolgte zwischen Juli und November 2025 im Rahmen einer Studie zum Status quo der Umsetzung von Praktiken des nachhaltigen Lieferkettenmanagements in der deutschen MedTech-Branche. Die Auswertung erfolgte durch Codierung mit der Software MAXQDA. Insgesamt wurden zwölf halbstrukturierte Expert*inneninterviews mit 15 Interviewpartner*innen durchgeführt, darunter neun Unternehmensvertreter*innen und sechs Vertreter*innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, Forschungs- und Beratungsinstitutionen sowie Einkaufsorganisationen. Zu den Unternehmensvertreter*innen gehörten leitende Manager*innen aus den Einkaufs- und Nachhaltigkeitsabteilungen kleiner, mittlerer und großer Unternehmen, welche hauptsächlich in der Entwicklung, Produktion und dem Vertrieb von chirurgischen Instrumenten tätig sind. Während diese Produktgruppe in der deutschen MedTech-Branche einen hohen Stellenwert einnimmt, zeigen Studien, dass insbesondere in den vorgelagerten Lieferketten ernsthafte menschenrechtliche Risiken wie mangelnde Arbeitssicherheit, Ausbeutung und Kinderarbeit auftreten (Jaekel/Santhakumar 2015; Abbott et al. 2024).

4. Wie relevant werden Nachhaltigkeitsrisiken wahrgenommen?

Die Interviewpartner*innen benannten verschiedene Herausforderungen, die aktuell in MedTech-Lieferketten auftreten. Diese waren sowohl nachhaltigkeitsbezogen als auch anderer Natur. Abbildung 1 zeigt einen Vergleich zwischen der Wahrnehmung nachhaltigkeits- und resilienzbezogener Risiken in den Lieferketten. Hierbei fällt auf, dass soziale Nachhaltigkeitsrisiken einen deutlich geringeren Stellenwert im Bewusstsein der Interviewpartner*innen haben als ökologische Nachhaltigkeitsrisiken und die Resilienz der Lieferketten.

Das hohe Bewusstsein für Resilienzrisiken lässt sich teilweise auf die geopolitischen Spannungen zurückführen, die ausgelöst durch die Zollstreitigkeiten zwischen den USA, China und der EU 2025 medial sehr präsent waren und für Unternehmen zu spürbaren Auswirkungen in den Lieferketten sowie den Absatzmärkten führten (Eyssel 2025; Spiegel 2025).

Es fällt auf, dass im Gegensatz zu den Branchen-Expert*innen keines der interviewten Unternehmen soziale Lieferkettenrisiken direkt benennen konnte (Abb. 1). Zwar sind aktuell Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von 450 Millionen Euro aufgrund des LkSG verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferkette zu beachten. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines entsprechenden Risikomanagementsystems.³ Jedoch scheint es kein konkretes Wissen über real auftretende soziale Missstände in den Lieferketten zu geben (oder keine Bereitschaft, dieses in den Interviews zu teilen). Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass das Risikomanagement der interviewten Unternehmen sich aktuell hauptsächlich auf die Weitergabe der durch das LkSG definier-

ten Anforderungen durch Verhaltenskodizes bei den direkten Lieferant*innen und Desk-Audits⁴ beschränkt. Häufig treten menschenrechtsbezogene Verstöße aber auf tieferen Stufen der Lieferkette auf (*tier-n*), wo die Überprüfung und Einhaltung menschenrechtlicher Standards aufgrund von Intransparenz und mangelnden Kontrollmöglichkeiten erschwert werden (LeBaron 2020). Zudem kann die Effektivität von (Desk-)Audits zur Ermittlung von konkreten Menschenrechtsrisiken in den Lieferketten in Frage gestellt werden (Lund-Thomsen/Lindgreen 2014; Distelhorst et al. 2015).⁵

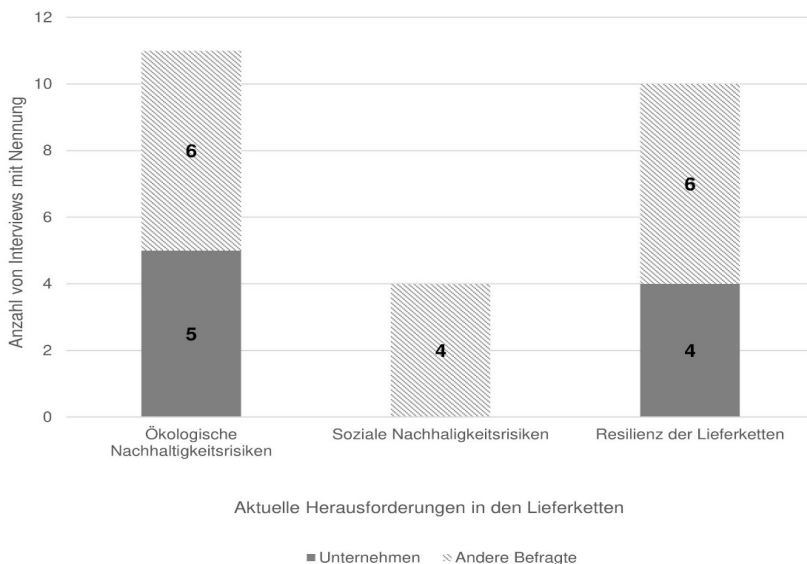


Abb. 1: Aktuelle Herausforderungen in MedTech-Lieferketten (eigene Darstellung).

So erscheint das aktuell implementierte Risikomanagementsystem der Unternehmen eher der Erfüllung bürokratischer Pflichten zu dienen und gerät in Gefahr, den Charakter einer „Box-Ticking-Activity“ anzunehmen, als zur Erhöhung des Kenntnissstandes und der effektiven Beseitigung menschenrechtlicher Risiken in den Lieferketten beizutragen. Mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen sowie eine geringe Macht gegenüber Lieferant*innen wirken jedoch häufig einschränkend auf die Fähigkeiten der interviewten Unternehmen, ein tiefgreifenderes Risikomanagement zu implementieren. Zudem gibt es im Rahmen des LkSG für die Unternehmen lediglich eine Bemühens-, jedoch keine Erfolgspflicht bei der Identifizierung und Beseitigung von Risiken. Daher liegt hier der Fokus eher auf der Verantwortung, entsprechende Prozesse aufzubauen, als auf der Darstellung der konkreten Wirkungen. Auch die zum Zeitpunkt der Interviews aktuellen Diskussionen, um eine Abschwächung der EU-Richtlinie zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten (CSDDD) tragen nicht zur Erhöhung der Motivation von Unternehmen bei, mehr Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung zu stellen.

5. Welche Nachhaltigkeitsrisiken treten in MedTech-Lieferketten auf?

Abbildung 2 fasst die von den Interviewpartner*innen festgestellten Nachhaltigkeitsrisiken, welche in MedTech-Lieferketten auftreten, zusammen.

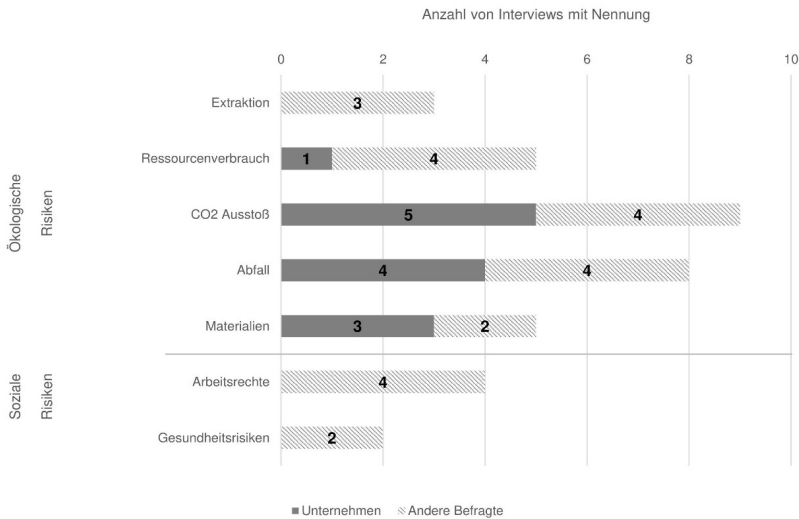


Abb. 2: Nachhaltigkeitsrisiken in MedTech-Lieferketten (eigene Darstellung).

5.1 Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den thematisierten umweltbezogenen Nachhaltigkeitsaspekten fallen vor allem der CO₂-Ausstoß und das Abfallaufkommen ins Gewicht (Abb. 2). Global gesehen zählt der Gesundheitssektor zu den größten Emittenten – mit vier bis sechs Prozent trug er im Jahr 2021 sogar mehr zu den globalen CO₂-Emissionen bei als der Flugverkehr (Romanello et al. 2024). Daher werden auch in der MedTech-Branche Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasen zunehmend diskutiert. Zudem ist der Übergang zur Kreislaufwirtschaft ein aktuelles Thema (Triller/Luther 2022). Da regulatorische Berichtspflichten und politische Ziele im Rahmen des EU Green Deals stark bei den Themen CO₂-Reduktion und Kreislaufwirtschaft ansetzen, erscheint es folgerichtig, dass Unternehmen sich auf diese Themen konzentrieren. Daran anschließend wurden die Verwendung umweltschädlicher Materialien in Medizinprodukten und ein hoher Ressourcenverbrauch thematisiert. Die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Extraktion natürlicher Ressourcen sind vergleichsweise wenig im Problembewusstsein verankert.

5.2 CO₂-Ausstoß

Im Bereich des CO₂-Ausstoßes wurde von den Interviewpartner*innen vor allem der negative Einfluss der *transportbezogenen Emissionen* thematisiert. Diese fallen insbesondere bei internationalen Transporten von Vorprodukten per Schiffs- und Luftfracht ins Gewicht. Für einige Unternehmen ist dies ein Grund, auf Zulieferer aus Deutschland oder dem europäischen Ausland zurückzugreifen. Allerdings ist dies aus Kostengründen oder aufgrund mangelnder Fertigungskompetenzen bei speziellen Komponenten nicht immer möglich und praktikabel. So hat sich China aufgrund geringerer Werkzeugkosten als wichtiger Zulieferer im Bereich der Spritzgussfertigung, aber auch der mechanischen Produktion (Verzahnungen, Getriebe etc.) etabliert. Zudem werden teilweise komplette Produkte als Handelsware von chinesischen oder anderen Unternehmen aus dem Ausland importiert, sodass zusätzliche Abhängigkeiten bestehen und eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes nur durch die Umstellung auf nachhaltigere Transportarten möglich ist.

Neben dem Transport entstehen auch in der *Produktion und Entsorgung* von Medizinprodukten CO₂-Emissionen. Gerade energieintensive Fertigungsprozesse, wie die Stahl- oder Kunststoffproduktion, tragen zum CO₂-Fußabdruck bei. Außerdem ist aufgrund einer Kombination von regulatorischen und wirtschaftlichen Faktoren (siehe unten) in bestimmten Segmenten wie chirurgischen Instrumenten der Einsatz von Einwegprodukten verbreitet. Dies wirkt sich negativ auf die CO₂-Bilanz aus, da durch die energetische Verwertung Ressourcen nicht effizient genutzt werden.

5.3 Abfallaufkommen

In diesem Zusammenhang wird auch das hohe Abfallaufkommen des Gesundheitswesens von den Interviewpartner*innen problematisiert. Aufgrund strenger regulatorischer Anforderungen an Produktqualität und Patient*innensicherheit ist in vielen Produktsegmenten die Wiederverwendung beziehungsweise das Recycling von Medizinprodukten aktuell nicht oder nur schwer umsetzbar. Eine weitere Hürde ist die Komplexität der Produkte und verwendeten Materialien, welche das Recycling erschweren. Daher sind beispielsweise auch komplexere chirurgische Instrumente oft als Einwegprodukte konzipiert. Doch auch einfachere Produkte, wie Metallinstrumente für die offene Chirurgie, werden aus Kostengründen mittlerweile häufig als Einwegprodukte konzipiert, obwohl eine Wiederverwendung technisch möglich wäre.

5.4 Materialien

Wie in anderen Branchen auch, werden in Medizinprodukten und -geräten mittlerweile zahlreiche *Kunststoffe und andere komplexe Materialien* verwendet. Hier entstehen Umweltrisiken entlang des gesamten Produktlebenszyklus: von der Extraktion und Verarbeitung der Rohstoffe bis hin zur Nutzung und Entsorgung der Produkte. Denn zunächst stellen Erdöl und -gas bis dato für einen Großteil der Kunststoffe die Ausgangsmaterialien dar, sodass bereits bei der Extraktion ein erhöhtes Risiko der Umweltverschmutzung besteht. Zudem benötigen viele der verwendeten Kunststoffarten,

wie Polyvinyl-Chlorid (PVC), zur Stabilisierung zahlreiche Additive. Diese sind nur temporär gebunden und können im Laufe der Zeit in Form von Mikropartikeln (sogenanntem Mikroplastik) in die Umwelt gelangen, was zu langfristigen negativen Folgen führt.⁶ Zudem wird in Medizinprodukten verwendeter Kunststoff aufgrund des Risikos von Kontamination und möglicher Altlasten nicht recycelt; bei der Verbrennung werden unter anderem Toxine freigesetzt.

Aufgrund strenger Vorgaben bezüglich der Patient*innensicherheit sind Medizinproduktehersteller bei der Materialauswahl jedoch häufig eingeschränkt, sodass eine Umstellung auf nachhaltigere Ausgangsstoffe nicht ohne Weiteres möglich ist. Beispielsweise ist Silikon ein weit verbreiteter, nichtrecycelbarer Grundstoff. Doch auch aus Kostengründen werden zunehmend ökologisch problematische Materialien verwendet, etwa beim 3D-Druck von Prothesen.

Auch die verbreitete Verwendung von *per-* und *polyfluorierten Alkylsubstanzen* (PFAS) in Medizinprodukten ist ein Nachhaltigkeitsrisiko. Die im Volksmund als „Ewigkeitschemikalien“ bekannten Stoffe werden aufgrund ihrer Hitzebeständigkeit und Gleitfähigkeit verwendet und sind in der Umwelt kaum abbaubar. Durch die industrielle Produktion und Entsorgung können die Stoffe in die natürlichen Kreisläufe gelangen, wo sie aufgrund ihrer toxikologischen Eigenschaften schwere ökologische und gesundheitliche Schäden bewirken. Daher wird aktuell über ein EU-weites Verbot von PFAS diskutiert, was auch die Lieferketten von Medizinprodukten mittel- bis langfristig erheblich beeinflussen wird (Segschneider 2024).

5.5 Ressourcenverbrauch und Extraktion natürlicher Ressourcen

Weitere ökologische Nachhaltigkeitsrisiken sind die Extraktion und der Verbrauch natürlicher Ressourcen. Dieses Thema scheint insgesamt bei Unternehmen weniger stark im Bewusstsein verankert zu sein. Nur ein Unternehmen thematisierte explizit den hohen Energieverbrauch der Kunststoffproduktion als Nachhaltigkeitsrisiko.

Andere Expert*innen sehen die Rohstoffextraktion als Risiko, da durch umweltschädliche Abbauverfahren und eingesetzte Chemikalien negative Folgen auftreten können. Zudem wird die Verwendung endlicher Ressourcen, wie Seltene Erden, per se als Risiko wahrgenommen, da sich diese nicht erneuern. Die oft komplexen Lieferketten von Medizinprodukten könnten erklären, warum Unternehmen, die am Ende dieser Ketten stehen, keine vertieften Kenntnisse zu Abbauprozessen und deren Risiken besitzen. Zudem beschränkt sich das nachhaltige Lieferkettenmanagement, wenn es überhaupt implementiert wird, meist auf direkte Zulieferer (*tier-1*). Daher fallen die Auswirkungen des Ressourcenabbaus nicht in den wahrgenommenen Zuständigkeitsbereich der Unternehmen.

5.6 Soziale Nachhaltigkeitsrisiken

Die in den Lieferketten auftretenden sozialen Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich in zwei Bereiche unterteilen: erstens die Missachtung von Arbeitnehmer*innenrechten in der Produktion von Medizinprodukten sowie ihrer Vorprodukte (elektronische Bauteile, Stahl, Kunststoffe etc.); zweitens gesundheitliche Risiken entlang des gesam-

ten Lebenszyklus von Medizinprodukten (vgl. Abb. 2). Insbesondere arbeitsrechtliche Risiken treten vermehrt auf den vorgelagerten Stufen der Lieferketten auf. Diese sind aufgrund niedrigerer Produktionskosten und der Herausbildung spezifischer Fertigungskompetenzen oft in süd- und ostasiatischen Ländern angesiedelt.

5.7 Arbeitsrechtliche Risiken

Aufgrund hoher Qualitätsanforderungen in der Produktion wird das Risiko für schwere Arbeitsrechtsverletzungen wie Einsatz von Kinderarbeit in der direkten Lieferkette (*tier-1*) der MedTech-Branche teils geringer eingestuft als in anderen Branchen. Allerdings können soziale Risiken je nach Produktionsstandort nicht vollständig ausgeschlossen werden – insbesondere wenn die Überprüfung arbeitsrechtlicher Standards aufgrund geographischer Distanz oder mangelnder vertraglicher Handhabe erschwert ist. Bei Zulieferern aus EU-Drittstaaten wird daher ein erhöhtes Risiko der Nichteinhaltung von Arbeitsrechten gesehen. Zudem kann sich die Umsetzung von Arbeitsschutzstandards je nach Land unterscheiden, sodass in risikoreichen Branchen wie der Chemikalienproduktion erhöhte Gesundheitsrisiken für Arbeitskräfte bestehen.

Insbesondere die Herstellung von Einwegprodukten erfolgt aus Kostengründen häufig im Ausland. Hierbei ist kritisch, dass in vielen Ländern grundlegende *Arbeits- und Gewerkschaftsrechte*, wie die Vereinigungsfreiheit, nicht umfassend gewahrt sind. Dies behindert auch die Zusammenarbeit mit globalen Gewerkschaftsbünden oder internationalen NGOs, die sich durch Kampagnen und Verhandlungen auf übergeordneter Ebene für die Rechte von Arbeitnehmer*innen einsetzen können (Fütterer/López Ayala 2018). Aber auch andere Arbeitsrechte, wie eine faire Entlohnung, werden in Produktionsländern der MedTech-Industrie (etwa Malaysia, Indien oder der Dominikanischen Republik) nicht flächendeckend umgesetzt.

Der Zugang zu unabhängiger Interessenvertretung kann als eine Voraussetzung betrachtet werden, um *Arbeitsrechtsverletzungen* und extremeren Formen von *Ausbeutung* vorzubeugen. Etwa wurden in der Vergangenheit in malaysischen Fabriken Fälle von Zwangsarbeit migrantischer Arbeitskräfte bei der Produktion von Latexhandschuhen bekannt (Bhutta et al. 2021). Diese haben aufgrund ihres rechtlichen Status kaum Zugang zu gewerkschaftlicher Vertretung.

Zudem liegen den in Medizinprodukten verbauten Vorprodukten häufig komplexe und risikoreiche Lieferketten zugrunde. Hier ist besonders die Produktion elektronischer Komponenten zu nennen, welche etwa in elektrochirurgischen Instrumenten für minimal-invasive Eingriffe verbaut werden. Die größtenteils in asiatischen Ländern angesiedelte Elektronikbranche (China, Malaysia, Taiwan etc.) ist aufgrund wiederholter Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen schon lange als Risikosektor bekannt (Pawlicki 2023). Auch in den Lieferketten metallischer Instrumente für die Chirurgie besteht ein erhöhtes Risiko, insbesondere bei niedrigpreisigen Einmalinstrumenten. Diese werden häufig in Pakistan produziert und in Verbindung mit Kinderarbeit und anderen Ausbeutungsformen gebracht. Daher wurden chirurgische Instrumente in Großbritannien als eine Hauptrisikoproduktgruppe für moderne Sklaverei identifiziert (NHS England 2023).

Weitere Risiken entstehen durch *Outsourcing* von Arbeitsaufträgen sowie *Leiharbeit* und andere *Formen prekärer Anstellung*. Denn Arbeiter*innen in prekären Anstellungsbedingungen ist es nur schwer möglich, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Ein Vertreter eines globalen Gewerkschaftsbundes kritisierte den zunehmenden Einsatz von Leiharbeiter*innen auch in Kerngeschäftsbereichen von Unternehmen. Dies ist für den Arbeitsschutz bedenklich, da hier die Gefahr einer Verantwortungsverlagerung besteht. Zudem ist, so die Aussage des Interviewpartners, in der Praxis ein klarer Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Leiharbeit und der Häufigkeit von Arbeitsunfällen erkennbar.

In einigen Ländern werden Arbeitsrechte auch gezielt durch *Rechtsreformen* unterminiert, um die Attraktivität von Standorten zu erhöhen. So verabschiedete Indonesien 2020 ein Gesetz zur Schaffung von Arbeitsplätzen („Omnibus Law on Job Creation“, UNCTAD 2020), welches in der Kritik steht, die Vulnerabilität von Arbeiter*innen zu erhöhen.

5.8 Gesundheitsrisiken

Weitere gesundheitliche Risiken treten entlang des Lebenszyklus von Medizinprodukten auf. Hier wurden insbesondere Risiken thematisiert, die von in Kunststoffen verwendeten *Additiven* ausgehen, etwa Phthalate (sogenannte Weichmacher). Phthalate sind als hormonell wirksame Substanzen (sogenannte endokrine Disruptoren) gesundheitsschädlich. Sie können Unfruchtbarkeit fördern und die Entwicklung von Ungeborenen schädigen. Im medizinischen Bereich wurde auf das Risiko von in PVC-Produkten wie Bluttransfusionsbeuteln oder Schläuchen enthaltenen Phthalaten hingewiesen (Loff et al. 2000; Gotardo/Monteiro 2005; Ingram et al. 2018). Weitere in medizinischen Kunststoffen verwendete Additive sind bislang unzureichend erforscht und reguliert. Daher geht hier aus Sicht einer Kunststoffexpertin einer internationalen NGO ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Patient*innen sowie weitere Personen aus, etwa wenn Additive über das Abwasser in die Umwelt migrieren.

„[...] [I]n Plastik gibt es ungefähr 14.000 Chemikalien. Und davon [...] haben wir Hazardous Data, also Risikodaten, nur von einem gewissen Bruchteil. Und das heißt, wir haben ganz viele Chemikalien in Plastik, wo wir eigentlich keine Daten zu haben. Das heißt aber nicht, dass die ungefährlich sind [...].“

Zudem werden bei der Verbrennung medizinischer Kunststoffprodukte *Giftstoffe* freigesetzt. Dies stellt insbesondere in Ländern mit unzureichend umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar, etwa, wenn Abfall auf offenem Feuer verbrannt wird.

Gesundheitseinrichtungen sind sich der Probleme zunehmend bewusst. So versuchen schwedische Krankenhäuser den Einsatz schädlicher Chemikalien durch die Nutzung einer „Phase-Out“-Liste im Einkauf zu reduzieren (HCWH Europe 2021). Auch die EU fügte PVC und seine Additive 2022 zum sogenannten Beschränkungsfahrplan im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit hinzu (EC 2022). Debatten um ein PVC-Verbot gehen seitdem aber nur langsam voran (EEB/ClientEarth 2025).

Ein zusätzliches Gesundheitsrisiko ist die Sterilisation von Medizinprodukten durch *Ethylenoxid*. Das Gas ist als krebserregend eingestuft, sodass insbesondere Arbeitskräfte und Anwohner*innen von Sterilisationsanlagen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind (US Department of Health and Human Services 2022). Aufgrund der gesundheitlichen Risiken wird Ethylenoxid in der EU für viele Anwendungen weitgehend verboten beziehungsweise weiter eingeschränkt (Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1074 der Kommission vom 2.6.2025).⁷ Die Sterilisation von Medizinprodukten ist allerdings gesondert geregelt und aus Gründen der Versorgungssicherheit ist ein Verbot in naher Zukunft unwahrscheinlich (BV Med 2024).

6. Welche Lösungsansätze gibt es, um die Nachhaltigkeit von MedTech-Lieferketten zu erhöhen?

Lösungsansätze zur Erhöhung der Nachhaltigkeit von MedTech-Lieferketten werden unterschieden in Ansätze auf der Unternehmensebene und der strukturellen Ebene.

6.1 Unternehmensebene

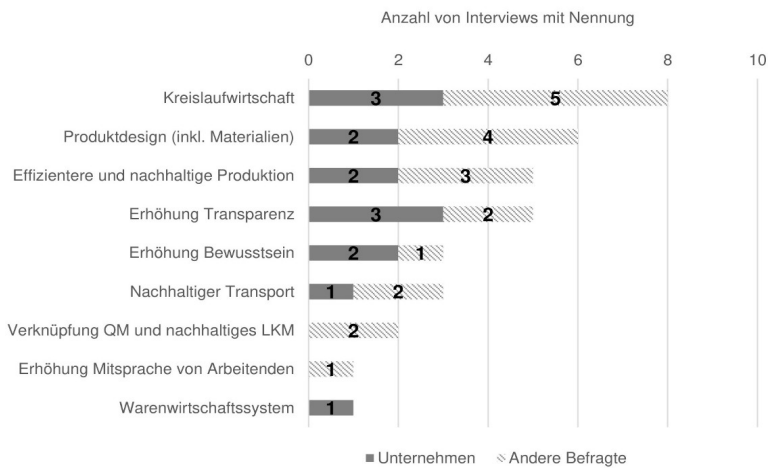


Abb. 3: Lösungsansätze auf Unternehmensebene (Abkürzungen - QM: Qualitätsmanagement; LKM: Lieferkettenmanagement) (eigene Darstellung).

Auf der individuellen Unternehmensebene wird eine Bandbreite an Lösungsansätzen gesehen, die beispielsweise verbesserte Warenwirtschaftssysteme, die Inklusion von Lieferanten-Nachhaltigkeitsbewertungen in bestehende Qualitätsmanagementsysteme, eine Erhöhung der Transparenz vor- und nachgelagerter Lieferketten sowie umweltbezogene Optimierungen von Produktions- und Transportprozessen umfassen (vgl. Abb. 3). Hier kommen der Kreislaufwirtschaft und dem Produktdesign eine besonders bedeutende Rolle zu.

6.2 Kreislaufwirtschaft

Im Bereich der Kreislaufwirtschaft wird vor allem die Umstellung auf langlebige und wiederverwendbare Produkte als essenziell betrachtet. Durch eine verlängerte Nutzungsdauer sinkt potenziell auch der CO₂-Fußabdruck. Zudem stellt dies einen Beitrag zur Resilienz der Lieferketten dar, da durch Wiederaufbereitung oder Reparatur von Produkten globale Lieferketten verkürzt werden. Wo eine Wiederaufbereitung aus regulatorischen oder Kostengründen nicht umsetzbar ist, ist das Recycling von Einwegprodukten eine Option. Auch hier gibt es aktuell noch regulatorische und prozessbedingte Hürden (etwa die Möglichkeit gefährlicher Reststoffe bei medizinischen Kunststoffen). Daher arbeiten Unternehmen bisher eher in Pilotprojekten an der Erforschung von Recyclingverfahren und der Entwicklung von Rezyklaten.

Neben der Etablierung von Ansätzen auf Produktebene sollten auch Geschäftsmodelle zunehmend darauf ausgelegt sein, Ressourcen im Kreislauf zu führen. So wird durch Mietprodukte (*product as a service*) und andere Dienstleistungsmodelle zukünftig eine große Chance gesehen, die ökologische Nachhaltigkeit der Lieferkette zu steigern. Hierfür ist eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure entlang der Wertschöpfungskette erforderlich (etwa durch digitale Plattformen), um Prozesse effizienter zu gestalten.

6.3 Produktdesign

Im Bereich des Produktdesigns wird es als bedeutend betrachtet, Nachhaltigkeit bei der Produktentwicklung und -weiterentwicklung mitzudenken. Hier ist der Ersatz von schädlichen Stoffen (PFAS, PVC etc.) durch nachhaltige(re) Materialien ein wichtiger Lösungsweg. Eine Expertin betonte zudem den Verzicht auf Komponenten, die für die Funktionalität des Produktes irrelevant sind (wie Farbstoffe). Darüber hinaus spielt zur Umsetzung eines nachhaltigeren Produktdesigns das Zusammenspiel zwischen Produktmanagement und Einkauf eine Rolle: Das Management muss dem Einkauf nachhaltigkeitsbezogene Materialanforderungen klar kommunizieren, damit dieses entsprechende Beschaffungen tätigt und nicht rein preisgetrieben vorgeht.

7. Strukturelle Ebene

Bei den Ansatzpunkten auf struktureller Ebene (Abb. 4) sind für die Befragten insbesondere das Schaffen förderlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrage nach nachhaltigeren Produkten relevant.

Obwohl die Interviewten darin übereinstimmen, dass ein förderlicher gesetzlicher Rahmen essenziell für die Implementierung von Nachhaltigkeit in den Lieferketten ist, gehen die Meinungen beim *Wie* teilweise auseinander. So betonen Unternehmen vorwiegend den behindernden Charakter der aktuellen Gesetzgebung und wünschen einen Abbau regulatorischer Hürden, Vereinfachung, Entbürokratisierung und insgesamt politische Unterstützung. Dies bezieht sich insbesondere auf die MDR, deren Fokus auf Patient*innensicherheit zu strengen Vorgaben für Qualitätsmanagement und die Überwachung von Produkten entlang des gesamten Lebenszyklus führt. Dies be-

hindert aktuell insbesondere eine effektive Implementierung von Kreislaufwirtschaftsansätzen. Des Weiteren fällt durch strenge Verpackungsvorschriften eine große Menge Abfall an, den einige Unternehmen als unnötig erachten. Auch andere Expert*innen sprechen sich für den Abbau regulatorischer und politischer Hürden aus. So überwiegen häufig Bedenken hinsichtlich potenzieller Infektionsrisiken für Patient*innen bei der Ablehnung von Mehrwegprodukten. Daher wird die Etablierung nationaler Leitlinien vorgeschlagen, um deren Unbedenklichkeit zu bestätigen und eine Anpassung lokaler Praktiken zu bewirken.

Gleichzeitig wird ein strengerer gesetzlicher Rahmen gefordert, um die Umsetzung von Nachhaltigkeit strukturell zu verankern. Insbesondere die anderen Befragten sind der Meinung, dass Unternehmen freiwillig wenig Eigeninitiative zeigen und es daher gesetzliche Vorschriften braucht, damit Nachhaltigkeitskriterien im Lieferkettenmanagement berücksichtigt werden. So wird eine konsequente Implementierung und Umsetzung der Eco-Design-Verordnung, des LkSG, der CSDDD und CSRD als nötig erachtet, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Auch Endkund*innen wie Krankenhäuser sollten verpflichtet sein, diese gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen oder durch weitere Vorgaben Nachhaltigkeitskriterien im Einkauf stärker zu beachten. Nur so kann in der Summe durch Trickle-Down-Effekte eine relevante Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Geschäftsmodellen entstehen. Entsprechend wird der aktuelle Deregulierungstrend der EU im Rahmen des Omnibus-Pakets kritisch gesehen.

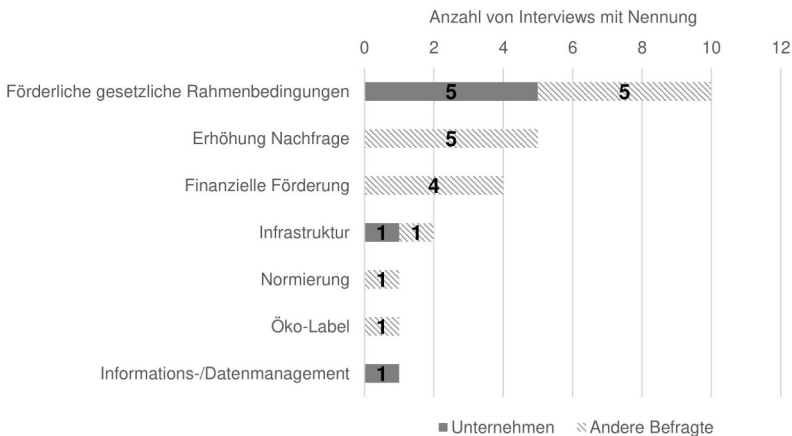


Abb. 4: Lösungsansätze auf struktureller Ebene (eigene Darstellung).

Ganzheitliche Ansätze wie die *werteorientierte Beschaffung* (Value Based Procurement) werden zwar zunehmend diskutiert. Hier wird, anstatt nur der initialen Kosten, der Gesamtwertbeitrag von Produkten und Dienstleistungen in den Mittelpunkt gestellt. Neben medizinischen Vorteilen stehen dabei verstärkt unternehmerische Mehrwerte

und Nachhaltigkeitsaspekte im Fokus. Für eine breitflächige Umsetzung gibt es in deutschen Kliniken aber noch viele Hürden, etwa eine mangelnde Transparenz der Lieferketten, uneinheitliche Messzahlen und Kostendruck im öffentlichen Gesundheitssystem (Jünger/Vermeulen/Walter 2024).

Ergänzend zu bestehenden gesetzlichen Instrumenten werden auch regulatorische Neuerungen vorgeschlagen. So könnte eine höhere Besteuerung von neuem Kunststoff im Vergleich zu recyceltem Kunststoff die Recyclingquote erhöhen. Des Weiteren könnten Kriterien zur Mehrfachnutzbarkeit von Medizinprodukten gesetzlich verankert werden. Die Mehrfachnutzung müsste dann bei Erfüllung der Kriterien gesetzlich vorgeschrieben sein. Auch in *Health Technology Assessments (HTA)*, die als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme neuer Verfahren, Arzneimittel und Technologien in den Leistungskatalog gesetzlicher Krankenkassen dienen, könnten aus Sicht eines Experten Nachhaltigkeitskriterien Eingang finden. So würden Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft gefördert und öffentliche Gelder evidenzbasiert eingesetzt.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Um dazu beizutragen, die deutsche MedTech-Industrie in der Nachhaltigkeitstransformation zu unterstützen, hat der vorliegende Beitrag untersucht, wie relevant Nachhaltigkeitsherausforderungen in MedTech-Lieferketten derzeit wahrgenommen werden, welche konkreten Nachhaltigkeitsrisiken in diesen erkannt werden und worin Lösungsansätze gesehen werden. Abbildung 5 fasst die Ergebnisse grafisch zusammen. Es wurde aufgezeigt, dass soziale Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu ökologischen Nachhaltigkeits- und resilienzbezogenen Risiken einen deutlich geringeren Stellenwert im Bewusstsein der Befragten haben. Ferner wurden neun Lösungsansätze auf Unternehmens- und sieben auf struktureller Ebene herausgearbeitet.



Abb. 5: Grafische Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse (eigene Darstellung).

Aufgrund der gewählten Methodik und der begrenzten Anzahl von zwölf Interviews scheint es von Bedeutung, zukünftig mithilfe eines quantitativen Ansatzes und größeren, repräsentativen Samples zu testen, inwieweit die Ergebnisse für die gesamte Branche generalisiert und welche Ergänzungen zu den ermittelten Handlungsfeldern und Lösungsansätzen vorgenommen werden können. Zudem ist eine regelmäßige Untersuchung der in dem Artikel behandelten Fragestellungen aufgrund der sich ständig wandelnden Umfeldbedingungen, zum Beispiel in regulatorischer oder geopolitischer Sicht, empfehlenswert. Abschließend scheint es von besonders hoher Relevanz, der sozialen Nachhaltigkeitsdimension sowohl in Forschung als auch Praxis größere Aufmerksamkeit zu schenken, um künftig die Wahrnehmung sozialer Risiken und das Finden entsprechender Lösungsansätze zu fördern.

ROXANA ZIMMERMANN, geboren 1992, M.Sc., ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich 2 (Duales Studium) der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

MARTINA MARTINOVIC, geboren 1992, M.Sc., ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich 2 (Duales Studium) sowie Co-Leiterin des Instituts für Nachhaltigkeit der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

PROF. DR. ANDREA PELZETER, geboren 1965, ist Leiterin des Dualen Studiums Technisches Facility Management am Fachbereich 2 (Duales Studium) der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

PROF. DR. SILKE BUSTAMANTE, geboren 1970, ist Vize-Präsidentin der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin (Schwerpunkt: Nachhaltigkeit, Studierendenservice & Internationales) und Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

Die Autorinnen arbeiten gemeinsam im Forschungsprojekt „Nachhaltigkeit in den globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der MedTech-Industrie“ im DFG-geförderten Forschungszentrum „Herausforderungen und Resilienz globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten“ (Projektnummer 528278755 – FIP3) an der HWR Berlin: <https://www.gsvc-research.org/>. Jüngste gemeinsame Publikation: Pelzeter, A., Bustamante, S., Martinovic, M., & Zimmermann, R. (2025, May 13): Criteria to Support the Transition Towards Circular Supply Chains – Integrating Legal, Practical and Academic Perspectives, in: *9th FEB International Scientific Conference: Sustainable Management in the Age of ESG and AI: Navigating Challenges and Opportunities*, University of Maribor Press, S. 425-440; <https://doi.org/10.18690/um.epf.5.2025.40>.

Literatur

- Abbott, Jasmin et al. 2024: Country of origin of medical products and risk of labour rights abuse: a cross-sectional analysis using four procurement datasets, in: *Cureus*, Jg. 16, H. 2, <https://www.cureus.com/articles/204399-country-of-origin-of-medical-products-and-risk-of-labour-rights-abuse-a-cross-sectional-analysis-using-four-procurement-datasets#!/>.
- Bähren, Mike 2025: Die Medizintechnikindustrie in Deutschland, in: SPECTARIS Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik (Hrsg.): *Die deutsche Medizintechnik-Industrie. SPECTARIS Jahrbuch 2026*, Berlin, S. 8-12.
- Bhutta, Mahmood et al. 2021: Forced labour in the Malaysian medical gloves supply chain before and during COVID-19 Pandemic: evidence, scale and solutions, London, <https://blogs.ncl.ac.uk/alex-hughes/files/2021/07/Forced-Labour-in-the-Malaysian-Medical-Gloves-Supply-Chain-Full-Report-July-2nd-2.pdf>.
- BioCon Valley o. D.: Branchenkonferenz Gesundheitswirtschaft 2005 – Die Konferenz im Überblick, in: Konferenz Gesundheitswirtschaft, <https://www.konferenz-gesundheitswirtschaft.de/rueckblicke/2005>.
- BMA (British Medical Association) 2024: Fair medical trade, in: BMA vom 10.10.2024, <https://www.bma.org.uk/what-we-do/working-internationally/our-international-work/fair-medical-trade>.
- BMWE (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) 2025: Gesundheitswirtschaft – Daten und Trends zur Gesundheitswirtschaft in Deutschland: Faktenblatt Industrielle Gesundheitswirtschaft.
- BMWE (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) 2026a: Gesundheitswirtschaft – Daten und Trends zur Gesundheitswirtschaft in Deutschland: Faktenblatt Industrielle Gesundheitswirtschaft, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/F/Faktenblaetter/faktenblatt-igw.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- BMWE (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) 2026b: Gesundheitswirtschaft – Daten und Trends zur Gesundheitswirtschaft in Deutschland: Faktenblatt Medizintechnik und Medizinprodukte, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/F/Faktenblaetter/faktenblatt-medizintechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- BMWE (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) 2026c: Gesundheitswirtschaftliche Gesamtrechnung (GGR) 2025, <https://ggrdashboard.bundeswirtschaftsministerium.de>.
- BV Med (Bundesverband Medizintechnologie) 2024: Positionspapier Ethylenoxid, Berlin, https://www.bv-med.de/verband/positionen-stellungnahmen/_p10.
- BV Med (Bundesverband Medizintechnologie) 2026a: Zahlen und Fakten – Die MedTech-Branche auf einen Blick, in: BV Med, <https://www.bvmed.de/branche/zahlen/zahlen-und-fakten>.
- BV Med (Bundesverband Medizintechnologie) 2026b: US-Zölle und EU-Gegenzölle. Übersichtsseite, in: BV Med, <https://www.bvmed.de/branche/us-zoelle-und-eu-gegenzoelle-uebersichtsseite>.
- Claußnitzer, Sylvi 2025: Zwischen Pflicht und Freiheit: Steht die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor einem Neustart? In: SPECTARIS Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik (Hrsg.): *Die deutsche Medizintechnik-Industrie. SPECTARIS Jahrbuch 2026*, Berlin, S. 48-50.
- Der Spiegel 2025: Deutsche Industrie kritisiert Handelsdeal als »fatales Signal«, in: *Der Spiegel* vom 28.07.2025, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/eu-und-usa-einigen-sich-im-zoll-streit-reaktionen-von-bdi-friedrich-merz-donald-trump-und-co-a-a34c9e93-36d4-4c58-a2c3-062e33802841>.

- Distelhorst, Greg et al. 2015: Production goes global, compliance stays local: Private regulation in the global electronics industry, in: *Regulation & Governance*, Jg. 9, H. 3, S. 224-242; <https://doi.org/10.1111/rego.12096>.
- EC (European Commission) 2022: Commission Staff Working Document: Restrictions Roadmap under the Chemicals Strategy for Sustainability. Brüssel, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/49734>.
- EEB (European Environmental Bureau)/ClientEarth 2025: Restricting PVC and its additives under REACH - when can we expect regulatory action? Brüssel, <https://europe.noharm.org/media/7453/download?inline=1>.
- EPA (United States Environmental Protection Agency) 2026: East Palestine, Ohio Train Derailment: Background, in: EPA vom 05.01.2026, <https://www.epa.gov/east-palestine-oh-train-derailment/background>.
- Eyssel, Benjamin 2025: Die Auswirkungen sind jetzt schon zu spüren, in: *Tagesschau.de* vom 12.04.2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/china-usa-zollstreit-104.html>.
- Franco, Cosimo/Krämer, Andreas 2026: The role of sustainability and ESG in the medical device sector, in: Krämer, Andreas et al. (Hrsg.): *Medical Device Management*, Cham, S. 463–479.
- Fütterer, Michael/López Ayala, Tatiana 2018: Challenges for organizing along the garment value chain. Experiences from the Union Network Tie Exchairs, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Ausland/Asien/Studien_2-18_Challenges_web.pdf.
- Gerlach, Jan et al. 2022: SEE-Impact-Study der deutschen MedTech-Branche, WifOR Institut, Darmstadt, <https://www.bvmed.de/download/wifor-see-impact-study-of-the-german-medtech-industry-2022>.
- Goldenstede, Jennifer 2025: Außenwirtschaftspolitische Hürden erhöhen den globalen Wettbewerbsdruck für die exportorientierte Medizintechnik, in: SPECTARIS Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik (Hrsg.): *Die deutsche Medizintechnik-Industrie. SPECTARIS Jahrbuch 2026*, Berlin, S. 26-30.
- Gotardo, Mara Andréia/Monteiro, Magali 2005: Migration of diethylhexyl phthalate from PVC bags into intravenous cyclosporine solutions, in: *Journal of Pharmaceutical and Biomedical analysis*, Jg. 38, H. 4, S. 709-713; <https://doi.org/10.1016/j.jpba.2005.02.005>.
- Grumiller, Jan/Grohs, Hannes/Raza, Werner 2022: Resilience in sustainable global supply chains: evidence and policy recommendations, SWP Working Paper 2022/Nr. 1, Berlin, https://www.swp-berlin.org/assets/swp/Research_Network_Working_Paper_Resilience_in_GVCs_March_2022.pdf.
- HWCH (Healthcare Without Harm) Europe 2021: European healthcare's phase-out list for chemicals of concern | Annotated, <https://europe.noharm.org/media/4557/download?inline=1>.
- Ingram, Nicholas et al. 2019: Effect of the plasticizer DEHP in blood collection bags on human plasma fraction unbound determination for Alpha-1-Acid Glycoprotein (AAG) binding drugs, in: *AAPS Journal*, Jg. 21, H. 5; <https://doi.org/10.1208/s12248-018-0276-8>.
- Jaekel, Théo/Santhakumar, Arthy 2015: Healthier Procurement: Improvements to working conditions for surgical instrument manufacture in Pakistan, Swedwatch, Stockholm, <https://swedwatch.org/wp-content/uploads/2021/01/healthierprocurement.pdf>.
- Jünger, Michael/Vermeulen, Kilian/Walter, Matthias 2024: Aktuelle Entwicklungen zur Realisierung von Mehrwerten mit Value-based Procurement (VBP) - die Sicht der Kliniken, BV Med, <https://www.bvmed.de/themen/krankenhaus/vbp-studie-2024>.
- LeBaron, Geneviève 2020: Combatting modern slavery: Why labour governance is failing and what we can do about it, New York.

- Loff, Steffan et al. 2000: Polyvinylchloride infusion lines expose infants to large amounts of toxic plasticizers, in: *Journal of Pediatric Surgery*, Jg. 35, H. 12, S. 1775-1781; <https://doi.org/10.1053/jpsu.2000.19249>.
- Lund-Thomsen, Peter/Lindgreen, Adam 2014: Corporate social responsibility in global value chains: where are we now and where are we going? In: *Journal of Business Ethics*, Jg. 123, H. 1, S. 11-22; <https://doi.org/10.1007/s10551-013-1796-x>.
- Montesinos, Luis et al. 2024: Sustainability across the medical device lifecycle: a scoping review, in: *Sustainability*, Jg. 16, H. 4, 1433; <https://doi.org/10.3390/su16041433>.
- NHS (National Health Service) England 2023: Review of risk of modern slavery and human trafficking in the NHS supply chain, in: Gov UK vom 18.12.2023, <https://www.gov.uk/government/publications/review-of-risk-of-modern-slavery-and-human-trafficking-in-the-nhs-supply-chain/review-of-risk-of-modern-slavery-and-human-trafficking-in-the-nhs-supply-chain>.
- Pagell, Mark/Wu, Zhaohui 2009: Building a more complete theory of sustainable supply chain management using case studies of 10 exemplars, in: *Journal of Supply Chain Management*, Jg. 45, H. 2, S. 37-56; <https://doi.org/10.1111/j.1745-493X.2009.03162.x>.
- Pawlicki, Peter 2023: Bericht zu den Arbeitsbedingungen in der Elektronikindustrie, Südwind, Wien, <https://www.suedwind.at/bildungsmaterial/bericht-zu-den-arbeitsbedingungen-in-der-elektronikindustrie/>.
- Romanello, Marina et al. 2024: The 2024 report of the Lancet Countdown on health and climate change: facing record-breaking threats from delayed action, in: *The Lancet*, Jg. 404, H. 10465, S. 1847-1896, [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(24\)01822-1/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(24)01822-1/fulltext).
- Segschneider, Anja 2024: Das PFAS-Dilemma: Unverzichtbar für die Medizintechnik, aber eine Gefahr für Mensch und Umwelt, in: *Wegweiser Regulatorik Gesundheitswirtschaft BW* vom 09.12.2024, <https://regulatorik-gesundheitswirtschaft.bio-pro.de/infothek/fachbeitraege/das-pfas-dilemma-unverzichtbar-fuer-die-medizintechnik-aber-eine-gefahr-fuer-mensch-und-umwelt>.
- Seuring, Stefan/Müller, Martin 2008: From a literature review to a conceptual framework for sustainable supply chain management, in: *Journal of Cleaner Production*, Jg. 16, H. 15, S. 1699-1710; <https://doi.org/10.1016/j.jclepro.2008.04.020>.
- SPECTARIS 2026: Medizintechnik Gesundheit 2025/26, Berlin, https://www.spectaris.de/fileadmin/Content/Medizintechnik/Zahlen-Fakten-Publikationen/Spectaris_Medizintechnik_Talking-Cards2025-26_web.pdf.
- Statista Market Insights 2024: Medizintechnik: Marktdaten & -analyse, Hamburg.
- Triller, Sarah/Luther, Claudia 2022: Erfolgsfaktor Nachhaltigkeit: Ökodesign und Kreislaufwirtschaft in der Medizintechnik, BIOPRO Baden-Württemberg, Stuttgart.
- UNCTAD (UN Trade and Development) 2020: Indonesia: "Omnibus Law" on job creation has been enacted, in: UNCTAD vom 02.11.2020, <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-policy-monitor/measures/3567/indonesia-omnibus-law-on-job-creation-has-been-enacted>.
- US Department of Health and Human Service 2022: Toxicological Profile for Ethylene Oxide, Washington D.C., https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK589517/pdf/Bookshelf_NBK589517.pdf.
- Werner, Karsten et al. 2024: Branchenanalyse Medizintechnik. Ein Industriezweig im Zuge neuer internationaler Krisen und fortschreitender Globalisierung, Working Paper Forschungsförderung, Nummer 341, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008898/p_fofoe_WP_341_2024.pdf.

Anmerkungen

- 1 <https://www.karlstorz.com/de/de/sustainability-and-compliance.htm> oder <https://www.bbraun.de/de/ueber-uns/verantwortung/nachhaltigkeit.html>.
- 2 Siehe hierzu auch den Beitrag von Lorenzen und Ljarja in diesem Heft.
- 3 Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde im September 2025 rückwirkend zurückgenommen.
- 4 Ein Desk-Audit ist eine systematische Überprüfung von Dokumenten, Richtlinien und Verfahren eines Lieferanten, die vollständig online oder aus der Ferne durchgeführt wird. Es dient dazu, die Einhaltung von Standards (Qualität, ESG, Sicherheit) zu bewerten, ohne dass ein*e Auditor*in physisch vor Ort sein muss.
- 5 Siehe zur Kritik an Audits auch den Beitrag von Burckhardt in diesem Heft.
- 6 Auch der Grundstoff von PVC – Vinylchlorid – ist an sich toxisch, sodass bei Transport- oder Produktionsunfällen erhebliche Umweltschäden entstehen (EPA 2026).
- 7 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501074.

Simon Egbert

Digitale Souveränität in Zeiten plattformisierter Polizeiarbeit

Vor dem Hintergrund geopolitischer Risiken wie der US-Sanktionen gegen europäische Institutionen wird die Einführung von Analyseplattformen der US-Firma Palantir Technologies bei der deutschen Polizei zu einem Kristallisationspunkt digitaler Souveränität, die sich von territorialer zu einer infrastrukturellen Frage verschiebt und dabei die digitale Selbstbestimmung der Menschen unterminiert und die Polizeien von einem außereuropäischen demokratiefeindlichen Unternehmen abhängig macht. In seinem Beitrag rekonstruiert Simon Egbert die politischen, technischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Palantir in Deutschland, ordnet sie in die breitere Debatte um digitale Souveränität ein und diskutiert die Frage, welche Alternativen zu Palantir-Plattformen derzeit entwickelt und verhandelt werden.

Einleitung

Die digitale Transformation staatlicher Sicherheitsbehörden hat in den vergangenen Monaten eine neue politische Brisanz erlangt. Europäische Staaten sehen sich zunehmend mit der Frage konfrontiert, wie sie ihre technologische Handlungsfähigkeit sichern können, ohne in strukturelle Abhängigkeiten von globalen Technologieanbietern und den ihnen nahestehenden Regierungen zu geraten. Deutschland bildet in diesem Zusammenhang ein aufschlussreiches Beispiel: Die Einführung der Datenintegrations- und Analyseplattform *Gotham* des US-Unternehmens Palantir in mehreren Landespolizeien hat – im Lichte der politischen Entwicklungen in den USA in der zweiten Amtszeit von Präsident Trump – eine intensive Debatte über staatliche Kontrolle, technologische Souveränität und demokratische Verantwortlichkeit ausgelöst. Während Polizeipraktiker*innen die Plattform als unverzichtbares Instrument zeitgemäßer Ermittlungsarbeit darstellen, warnen Kritiker*innen vor einer schleichenden Privatisierung zentraler Wissens- und Entscheidungsinfrastrukturen des Staates und einer Verlagerung von Kontrolle in Richtung USA (Egbert 2024; Ulbricht/Egbert 2024).

Der Konflikt um Palantir zeigt, dass traditionelle Vorstellungen staatlicher Souveränität – verstanden als territoriale und rechtliche Herrschaft – im digitalen Zeitalter nicht mehr ausreichen. Die Frage, wer über welche Daten, Schnittstellen, Algorithmen

Zitiervorschlag:

Egbert, Simon (2026): *Digitale Souveränität in Zeiten plattformisierter Polizeiarbeit, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* Nr. 254 [65(2)], S. 121-132.

und Plattformen verfügt, entscheidet heute maßgeblich darüber, wie Staatlichkeit praktiziert werden kann. Souveränität wird damit zu einer infrastrukturellen Frage: Wer kontrolliert die Systeme, durch die staatliches Wissen erzeugt, verarbeitet, operationalisiert und zunehmend überhaupt erst ermöglicht wird?

Der Beitrag rekonstruiert vor diesem Hintergrund die politischen, technischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Palantir in Deutschland, ordnet sie in die breitere Debatte um digitale Souveränität ein und diskutiert die Frage, welche Alternativen zu Palantir-Plattformen derzeit entwickelt und verhandelt werden. Ziel ist es, die mit der Plattformisierung der Polizei verbundenen Souveränitätsfragen und die zentralen Konfliktlinien der aktuellen Diskussion herauszuarbeiten.

Die Argumentation des Beitrags ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird skizziert, wie der Begriff der *digitalen Souveränität* in der Forschung verstanden wird, wie er sich in den vergangenen Jahren in der EU-Politik verschoben hat und welche weltpolitischen Entwicklungen diese Debatte prägen. Anschließend werden Entstehung und Funktionsweise von *Palantir Gotham* erläutert, um technologische Versprechen und demokratiepolitische Risiken der Plattformarchitektur sichtbar zu machen. Darauf aufbauend wird die Einführung von *Gotham* in mehreren deutschen Landespolizeien nachgezeichnet. Es folgt eine Analyse der politischen Auseinandersetzungen auf Bundesebene, in denen unterschiedliche Verständnisse digitaler Souveränität artikuliert werden. Abschließend werden derzeit verhandelte Alternativen zu Palantir-Plattformen diskutiert und Bedingungen für eine souveränere, grundrechtsverträgliche Architektur polizeilicher Analyseinfrastrukturen ausgelotet.

Digitale Souveränität im Lichte weltpolitischer Entwicklungen und digitalökonomischer Oligopolisierung

Digitale Souveränität bezeichnet die Fähigkeit von Individuen, Organisationen und Staaten, digitale Infrastrukturen, Datenflüsse und IT-Systeme selbstbestimmt zu gestalten, zu kontrollieren und normativ zu rahmen. In der Fachdebatte umfasst sie die Verfügungsmacht über Daten, Software, Hardware und Netze sowie die Fähigkeit, Abhängigkeiten von Anbietern oder außereuropäischen Rechtsordnungen strategisch zu begrenzen. Digitale Souveränität stellt keinen autarken Endzustand dar, sondern ein relationales Konzept gradueller Handlungsspielräume innerhalb global verflochtener Plattformökonomien und transnationaler Technologiekonzerne (Bannerman 2022; Baur 2025; Bellanova et al. 2022). Souveränität wird damit zu einer Frage der Gestaltung und Kontrolle epistemischer Grundlagen staatlichen Handelns – sprich, jener Wissensordnungen, auf denen politische Entscheidungen beruhen.

Der Begriff *digitale Souveränität* verbindet dabei die traditionelle Souveränitätsidee der Selbstbestimmung mit der digitalen Gesellschaft, das heißt der allumfassenden Durchdringung von Gesellschaft und Lebenswelten durch Datenflüsse, Plattformlogiken und Algorithmen. Betont wird in diesem Zusammenhang die doppelte Dimension digitaler Souveränität: nach außen die Unabhängigkeit von fremden Mächten, nach innen die Selbstbestimmungsfähigkeit der Bürger*innen. Europäische digitale Souve-

ränität soll also Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Freiheit sichern, ohne in Isolatismus abzurutschen (Calderaro/Blumfelde 2022; Pohle 2020; Pohle/Thiel 2021).

Kritisiert wird gleichzeitig die politische Instrumentalisierung des Begriffs. Denn *digitale Souveränität* ist längst zu einem Schlagwort verkommen, das von Wirtschaftsverbänden, Tech-Unternehmen und führenden Politiker*innen gleichermaßen beansprucht wird – oft als leere Worthülse, hinter der vage Protektionismus- oder Innovationsrhetorik verborgen wird (Pohle 2024). Die Gefahr liegt insbesondere darin, dass der Begriff zentralisierte Kontrollambitionen kaschiert und gleichzeitig unrealistische Erwartungen an technologische Unabhängigkeit weckt.

Parallel zu den geopolitischen Verwerfungen sowie der stetig steigenden Macht der großen, meist US-amerikanischen Internetkonzerne hat sich gerade in der EU-Politik ein mehrschichtiges Verständnis digitaler Souveränität etabliert (Calderaro/Blumfelde 2022; Pohle 2024; Roberts et al. 2021). Es umfasst zum einen die Fähigkeit, regulatorische Standards zu setzen und durchzusetzen – etwa über Datenschutz-Grundverordnung, Digital Services Act, Digital Markets Act oder Data Act. Diese regulatorische Souveränität projiziert normative Kontrolle nach außen, stößt aber an Grenzen, wenn die zugrunde liegenden Infrastrukturen nicht in europäischer Hand sind, da die Regelsetzung nicht den Besitz und die Steuerung eigener Systeme ersetzt. Zum anderen rückt eine infrastrukturelle Dimension in den Blick: die Fähigkeit, kritische digitale Infrastrukturen – Netze, Cloud-Plattformen, Datenräume, KI-Systeme – unabhängig betreiben, auditieren und bei Bedarf ersetzen zu können. Projekte wie GAIA-X oder „European Cloud“-Initiativen zielen darauf, Alternativen zu US-amerikanischen Hyperscalern zu schaffen (Baur 2025). Doch der Aufbau solcher Alternativen ist komplex, langwierig und politisch umstritten, wie man an den aktuellen Entwicklungen rund um GAIA-X sieht (Kleinz 2025). Solange zentrale Infrastrukturen von US-Unternehmen betrieben werden, bleibt europäische Autonomie fragil – zumal US-Gesetze wie der CLOUD Act einen extraterritorialen Zugriff auf bei US-Anbietern gespeicherte Daten ermöglichen, selbst wenn Server physisch in Europa stehen.

Die Risiken des CLOUD Act verdeutlichen aktuelle Vorfälle: 2025 sperrte Microsoft vermutlich auf US-Sanktionsbeschluss hin Office-Accounts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag, inklusive des Kontos des Chefanklägers Karim Khan. Die Daten lagen in einem Microsoft-Rechenzentrum in Irland, dennoch griff US-Recht. Der CLOUD Act verpflichtet US-Firmen zum Zugriff auf von ihnen kontrollierte Daten, unabhängig vom physischen Standort (Rojszczak 2020). Der Chefjustiziar von Microsoft Frankreich bestätigte in einer Anhörung im Französischen Senat im Juni 2025 zwar, dass europäisch gehostete Daten keinen Schutz vor US-Behörden bieten, bestritt aber, Khan ausgesperrt zu haben (Sawall 2025). Grund für den mutmaßlichen Eingriff von Microsoft – auf Geheiß der Trump-Administration – war ein politischer: Sanktioniert wurde Khan, weil er unter anderem gegen Israels Premierminister Benjamin Netanyahu Haftbefehl wegen möglicher Kriegsverbrechen erlassen hatte (Laaf 2025). Ähnlich betraf es den französischen IStGH-Richter Nicolas Guillou, ebenfalls beteiligt an dem Haftbefehl gegen Netanyahu. US-Sanktionen führten bei ihm zum umfassenden Ausschluss aus digitalen Infrastrukturen: Deaktivierung von Amazon-, Airbnb-, PayPal- und Expedia-Konten, Annullierung von Buchungen sowie Blockade von American Express, Visa und Mastercard. Selbst europäische Banken been-

deten Geschäftsbeziehungen mit ihm, um sekundäre Sanktionsrisiken zu vermeiden (Zellinger 2025).

Diese Fälle zeigen die Abhängigkeit europäischer Institutionen von US-Plattformen. Für Polizeidaten bei Palantir gilt Analoges: US-Behörden könnten unter CLOUD Act etwa bei Terrorermittlungen oder Sanktionsprüfungen Zugriff fordern – mit gravierenden Folgen für Datenschutz und Souveränität. Vor diesem Hintergrund wird Palantirs Einführung in den deutschen Polizeien zu einem exemplarischen Konfliktfeld, das Spannungen zwischen Effizienzgewinnen, rechtlichen Anforderungen und geopolitischen Abhängigkeiten verdeutlicht.

Palantir Technologies und die Funktionsweise von *Gotham*

Palantir Technologies wurde 2003 im kalifornischen Palo Alto von Peter Thiel, Alex Karp und weiteren Gründern ins Leben gerufen – im Kontext der US-Sicherheitsarchitektur nach den Anschlägen vom 11. September 2001. Finanziert durch In-Q-Tel, den Investmentarm der CIA, zielte das Unternehmen von Beginn an darauf, große Mengen heterogener Daten – von strukturierten Datenbanken bis hin zu unstrukturierten Freitexten – so zu integrieren und auszuwerten, dass bislang verborgene Zusammenhänge für Analyst*innen sichtbar werden. Erste Kunden waren Geheimdienste und das Militär, es folgten Strafverfolgungsbehörden, zivile Behörden sowie Unternehmen aus circa 35 verschiedenen Branchen.

Palantir bietet vier Plattformen an: *Gotham* für Sicherheitskunden, *Foundry* für Unternehmen und *Apollo* für kontinuierliche Softwareverteilung, ergänzt durch die 2023 lancierte *AIP* zur eigenständigen KI-Entwicklung auf Basis großer Sprachmodelle (Egbert/Ulbricht 2024; Iliadis/Acker 2022; Taşkale 2025).

Das zentrale Produkt für Sicherheitsbehörden ist *Gotham*, das als „Datenbetriebssystem“ konzipiert ist. Es führt bestehende Datenbestände nicht zentral zusammen, sondern macht sie über standardisierte Schnittstellen (APIs) föderiert zugänglich. In einem anpassbaren Datenmodell („Dynamic Ontology“) werden Entitäten wie Personen, Fahrzeuge, Adressen, Ereignisse oder Kommunikationsverbindungen erfasst und verknüpft (Palantir 2022). Nutzer*innen suchen quer über vormalig getrennte Datenbanken und erhalten Ergebnisse als Netzwerkgrafiken, Karten, Zeitachsen oder Heatmaps. Die Oberfläche erinnert an Suchmaschinen mit zentraler Suchleiste und explorativer Logik (Iliadis/Acker 2022).

Palantir betont insbesondere die datenschutzfreundliche Architektur ihrer Produkte: Daten bleiben bei der Behörde, Zugriff ist granular geregelt und Abfragen werden protokolliert (Bowman et al. 2023; Cipierre/Hieserich 2022). Dennoch liegt hier der Kern bürgerrechtlicher Kritik: Die proprietäre Logik der Verknüpfung – welche Entitäten relevant sind, wie Kanten gewichtet werden, welche Muster hervorgehoben werden – entzieht sich externer Kontrolle. Dadurch verschiebt sich die Definitionsmacht darüber, was in polizeilichen Daten „sichtbar“ wird, zu einem privaten Anbieter. Die „Ontologie“ fungiert als semantische Schicht, die Daten in lesbare Objekte transformiert und Assoziationen schafft – ein Prozess, der Erkenntnisse präformiert, ohne dies transparent zu machen (Galis/Karlsson 2024).

Die politische Geschichte Palantirs verstärkt diese Bedenken. Das Unternehmen war an umstrittenen Projekten beteiligt: US-Migrationskontrollen und Abschiebungen durch ICE, militärische Zielerfassung (etwa Drohnenangriffe), Massenüberwachungsprogramme (Iliadis/Acker 2022; Knight/Gekker 2020). Kritiker*innen sehen darin den Import sicherheitspolitischer Logiken – Problematisierung von Migration, Protest und Netzwerken –, die mit europäischen Rechtsstaaten kaum vereinbar sind. Palantirs Geschäftsmodell, das Software mit Beratung kombiniert und langfristig durch Lizenz- und Trainingsgebühren verdient, schafft zudem Vendor Lock-in sprich Bindung an einen IT-Anbieter: Kunden passen interne Prozesse an die Plattform an, weshalb ein Ausstieg teuer und komplex werden kann (Vlassis 2024).

Aus polizeilicher Sicht überwiegen praktische Vorteile: schnellere Recherche, bessere Übersicht in komplexen Fällen und effiziente Verknüpfung unverbundener Datenquellen. Diese Ambivalenz – operativer Mehrwert versus strukturelle Risiken für Transparenz und Souveränität – prägt, wie im Folgenden gezeigt wird, die derzeitige Debatte um Palantir in Deutschland.

Einführung von *Gotham* in deutschen Polizeien

Seit 2017 wurde *Gotham* schrittweise in mehreren Bundesländern implementiert: zunächst in Hessen als hessenDATA (2017), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (Datenbankübergreifende Analyse und Recherche [DAR], 2021), Bayern (Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse [VeRA], 2024) und Baden-Württemberg (VeRA, 2025). Die Einführungsprozesse erfolgten überwiegend unter Berufung auf sicherheitspolitische Dringlichkeit und das Fehlen funktional äquivalenter Alternativen, die unmittelbar implementierbar sind.

In Hessen begründete Innenminister Peter Beuth (CDU) das beschleunigte Vergabeverfahren ohne Ausschreibung mit dem Bedarf an raschen Analysekapazitäten nach dem Breitscheidplatz-Anschlag (Hessischer Landtag: Drucksache 19/6864). In Nordrhein-Westfalen betonte Innenminister Herbert Reul (CDU), dass fragmentierte Datenbanken die polizeilichen Ermittler*innen bremsen, eine einheitliche Plattform dem entgegenwirken würde und die Analyse vorhandener Daten dadurch beschleunigt würde (Reul 2020). Ähnlich äußerte sich Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU), der eine schnellere und effektivere Auswertung und Verknüpfung vorhandener Daten durch VeRA anpreist und damit unter anderem „kriminelle Netzwerke“ leichter entdecken sowie „Gefährder und Banden“ schneller ermitteln möchte (zit. n. Bayerische Staatsregierung 2024). Der baden-württembergische Innenminister Thomas Strobl (CDU) sagte anlässlich des Erwerbs von VeRA 2025: „Nur wenn die Polizei weiß, was sie weiß – und das am besten sekundenschnell –, kann sie die Menschen bestmöglich schützen“ (zit. n. Staatsministerium Baden-Württemberg 2025).

Diese Begründungen folgen einem konsistenten Argumentationsmuster: Problematisiert werden historisch gewachsene Fachverfahren, fragmentierte Datenbestände und organisatorische Silostrukturen, die als Hemmnisse effizienter Analyse erscheinen. In diesem Deutungsrahmen wird *Gotham* als technologisches Gegenmittel inszeniert, das Desilosierung, Standardisierung und netzwerkbasierte Erkenntnis ver-

spricht – ein Leitmotiv, das sich von der 2016 von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Saarbrücker Agenda bis zum Bundesprogramm Polizei 2020 (P20) verfolgen lässt. Unter dem Signum der Effizienzsteigerung fungiert die Plattform als Antwort auf zersplitterte IT-Landschaften: konkret auf eine Vielzahl spezialisierter Fachanwendungen und zeitintensive manuelle Recherchepraktiken. Die einheitliche Benutzeroberfläche soll heterogene Datenbestände semantisch integrieren, analytische Prozesse beschleunigen und damit operative Entscheidungsabläufe verdichten.

Besondere Kontroversen löste der bayerische Mantelrahmenvertrag zu VeRA aus. Dieser eröffnet anderen Landespolizeien die Möglichkeit, ohne eigene Ausschreibung unmittelbar mit Palantir Technologies in Vertragsverhandlungen zu treten. Damit fungiert der Vertrag faktisch als bundesweiter Eintrittskanal: Er wahrt formal die föderale Autonomie, begünstigt jedoch zugleich die Marktdominanz eines US-amerikanischen Produkts. Hinzu kamen zeitlich befristete, im Mantelrahmenvertrag festgelegte Preisnachlässe (um circa die Hälfte), die Entscheidungsdruck erzeugten und kurzfristige Beschaffungslogiken gegenüber langfristigen Souveränitätserwägungen privilegierten (Kukral 2025).

Parallel verfolgt das Bundesprogramm P20 das Ziel, eine herstellerunabhängige Datenplattform zu etablieren, die perspektivisch auch Analysefunktionen integrieren soll. Da die Umsetzung jedoch stockt, wird *Gotham* vielfach als „Brückenlösung“ betrachtet. Gerade diese Übergangssemantik birgt Risiken: Übergangsinstrumente können durch die Anpassung organisatorischer Routinen, Schulungsformate und technischer Architekturen dauerhafte Abhängigkeiten erzeugen (Vendor Lock-In).

Die Einführung von *Gotham* ist somit nicht lediglich als technologischer Modernisierungsschritt zu verstehen, sondern markiert einen strukturellen Paradigmenwechsel in der polizeilichen Informationsarchitektur – mit weitreichenden Implikationen für Fragen staatlicher Souveränität in sicherheitsrelevanten Infrastrukturen.

Rechtliche Bewertung von Datenanalyseplattformen der Polizei

Die Debatte um die Implementierung der Datenintegrations- und Datenanalyseplattformen bei der deutschen Polizei erhielt 2023 durch ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur automatisierten Datenanalyse neue Dynamik (vgl. Bänderle et al. 2025). Anlass waren Verfassungsbeschwerden gegen Neuregelungen in den Polizeigesetzen von Hamburg und Hessen, die den Einsatz von automatisierter Datenanalyse – in Hessen (nachträglich) für die Einführung von hessenDATA 2018 formuliert – zur Kriminalitätsbekämpfung erlaubten. § 25a Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) gestattete etwa, „in einem begründeten Einzelfall [...] gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse“ zu verarbeiten, um Straftaten gemäß § 100a StPO vorzubeugen oder Gefahren für Staat, Leben oder Freiheit abzuwehren.

Das BVerfG erklärte beide Regelungen für verfassungswidrig. Es beanstandete insbesondere das Fehlen hinreichend bestimmter Eingriffsschwellen, unklare tatbestandliche Voraussetzungen sowie Verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 16.02.2023 –

1 BvR 1547/19 — 1 BvR 2634/20 — Automatisierte Datenanalyse). Automatisierte Datenanalyse stelle einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar und bedürfe daher einer präzisen gesetzlichen Grundlage mit klar definierten Schutzmechanismen. Diesen Anforderungen genügten die beanstandeten Normen aus Sicht des BVerfG nicht.

Ein generelles Verbot entsprechender Systeme wie *Gotham* sprach das Gericht jedoch nicht aus. Vielmehr forderte es verfassungskonforme Ausgestaltungen mit effektiven Schutzvorkehrungen. In Hamburg wurde die einschlägige Norm vollständig gestrichen, da dort keine entsprechende Software implementiert war (BVerfG Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 16.02.2023 — 1 BvR 1547/19 — 1 BvR 2634/20 — Automatisierte Datenanalyse). In Hessen blieb hessenDATA in Teilen weiter in Betrieb; bestimmte Funktionen wurden deaktiviert, und der Landesgesetzgeber erhielt eine Frist zur Neuregelung. Im Sommer 2023 verabschiedete der Hessische Landtag eine überarbeitete Fassung, die unter anderem Zeug*innen und Angehörige von Beschuldigten vom Anwendungsbereich ausnimmt (Voigts 2023).

Gegen diese Neuregelung wurden abermals verfassungsrechtliche Einwände erhoben, unter anderem von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und der Humanistischen Union Marburg, die bereits das erste Verfahren unterstützt hatten. Kritiker*innen bemängeln weiterhin zu weit gefasste Eingriffsbefugnisse und eine unzureichende Eingrenzung des betroffenen Personenkreises. Pointiert wurde formuliert: Wer im Baumarkt Leim erwerbe, könne als potenzielle*r Klimaaktivist*in kategorisiert und damit zum Gegenstand automatisierter Datenanalyse werden (GFF 2024).

Politische Auseinandersetzungen um digitale Souveränität und Palantir

Die Auseinandersetzung um Palantir in Deutschland spitzte sich 2023 und 2024 zu und fand ihren Ausdruck in mehreren parlamentarischen Debatten auf Bundesebene. Ausgangspunkt war eine Plenardebatte im Deutschen Bundestag im Dezember 2023, angestoßen durch einen Antrag der Unions-Fraktion mit dem Titel *Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden sichern*, in dem die damalige Bundesregierung aufgefordert wurde, die Entscheidung des Bundesinnenministeriums rückgängig zu machen, die Bundesplattform VeRA nicht weiterzuverfolgen. In dieser Debatte traten unterschiedliche Auffassungen von digitaler Souveränität deutlich hervor: Die CDU/CSU stellte vor allem die operative Handlungsfähigkeit des Staates in den Mittelpunkt und argumentierte, Souveränität bedeute, effektiv gegen Kriminalität vorgehen zu können; Palantir erscheine aus dieser Perspektive als das derzeit verfügbare Instrument mit den nötigen Funktionen. Kritische Hinweise auf Abhängigkeiten oder mangelnde Transparenz wurden von Teilen der Fraktion als „antiamerikanische Ressentiments“ zurückgewiesen (Bundestags-Drucksache 20/9495).

Die damaligen Regierungsfractionen von SPD, Grünen und FDP vertraten hingegen ein stärker rechtsstaatlich und geopolitisch fundiertes Verständnis: Zwar wurde der Bedarf an modernen Analysewerkzeugen anerkannt, doch warnte man vor einem unreflektierten Transfer zentraler Sicherheitsinfrastrukturen an einen US-Anbieter. Vertreter*innen der SPD betonten, Ermittler*innen müssten die Funktionsweise der Systeme nachvollziehen können; Black-Box-Lösungen seien schwer mit rechtsstaatli-

chen Prinzipien vereinbar. Die Grünen hoben das Souveränitätsrisiko hervor, das entstünde, wenn eine Polizei-Analyseplattform maßgeblich von einem Unternehmen betrieben wird, das einem anderen Rechts- und Wertesystem verpflichtet ist. Die FDP wiederum verband Effizienz- und Grundrechtsperspektiven: Digitale Souveränität müsse IT-Architekturen so gestalten, dass sie sowohl handlungsfähige Strafverfolgung als auch hohe Datenschutzstandards ermöglichen, was ein gewisses Maß an technologischer Eigenständigkeit voraussetze (Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 142. Sitzung. Plenarprotokoll 20/142).

Vertieft wurde die Debatte in einer Anhörung des Innenausschusses im April 2024, bei der Expert*innen aus Ministerien, Polizeibehörden, der deutschen IT-Industrie, Datenschutzaufsicht, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu Wort kamen. Dort ließen sich grob vier Positionen unterscheiden: ein strategisch industrielles Verständnis, das auf den Aufbau eigener Plattformkompetenzen und die Reduktion struktureller Abhängigkeiten zielt; ein operativ pragmatisches Verständnis, das Souveränität primär als Fähigkeit der Polizei begreift, angesichts wachsender Datenmengen handlungsfähig zu bleiben; hybride Positionen, die eine zeitlich befristete Nutzung von Palantir mit dem parallelen Aufbau eigener Infrastrukturen verbinden wollen; sowie rechts- und grundrechtszentrierte Stimmen, die Souveränität vor allem als die Fähigkeit sehen, digitale Systeme wirksam an die Verfassung zu binden und demokratisch zu kontrollieren (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat 2024).

Bemerkenswert ist, dass diese Konfliktlinien nicht strikt entlang typischer Parteigrenzen verlaufen, sondern auch unterschiedliche institutionelle Interessen widerspiegeln: Polizeigewerkschaften und IT-Verbände argumentieren anders als Datenschutzbehörden oder bürgerrechtliche Organisationen. Die Palantir-Debatte hat sich damit als eine Arena erwiesen, in dem konkurrierende Vorstellungen von Souveränität – effektive Strafverfolgung, technologische Eigenständigkeit, industrieller Standort und Grundrechtsbindung – gegeneinander abgewogen werden.

Gibt es deutsche/europäische Alternativen zu Palantir?

Die Frage nach Alternativen zu Palantir ist zu einem Prüfstein der Debatte um digitale Souveränität geworden. Oft wird sie verkürzt mit Ja oder Nein beantwortet – entweder mit Verweis auf fehlende „vollwertige“ Konkurrenzprodukte oder mit dem Hinweis auf kleinere europäische Anbieter. Tatsächlich ist die Lage komplexer.

Auf nationaler Ebene existiert eine Reihe von Unternehmen, die Module für Fallbearbeitung, Datenintegration oder grafbasierte Analysen anbieten, etwa Rola Security, T-Systems oder weitere mittelständische Anbieter. Diese Systeme sind häufig tief in bestehende polizeiliche Fachverfahren integriert, verfügen aber in der Regel nicht über die „ontologische“ Flexibilität und User-Interface-Operationalität, die *Gotham* auszeichnen. Zudem fokussieren sie meist bestimmte Funktionsbereiche (etwa Fallmanagement) statt eine übergreifende Analyseplattform zu bieten.

In Reaktion auf die Palantir-Debatte haben sich beispielsweise sieben deutsche IT-Unternehmen – darunter Branchengrößen wie SAP und Rola – zum Konsortium NaSA (Nationale Souveräne Analyseplattform) zusammengeschlossen. NaSA strebt eine mo-

dulare, mehrherstellerfähige Plattform an, die eine funktionale Alternative zu Palantir bereitstellen soll. Der Ansatz betont ausdrücklich die Vermeidung von Vendor Lock-In durch standardisierte Schnittstellen und die Möglichkeit, einzelne Module auszutauschen. Gleichzeitig machen Vertreter*innen des Konsortiums deutlich, dass ein solches Vorhaben ohne langfristige Finanzierungs- und Abnahmezusagen kaum realisierbar ist: Palantir selbst habe viele Jahre defizitär gearbeitet und sei erst durch umfangreiche US-Regierungsaufträge wirtschaftlich tragfähig geworden (NaSA o.D.).

Daneben existieren konzeptionelle Vorschläge, Plattformkern und Anwendungen stärker zu trennen. Ein von Atos und der Beratung Cassini vorgelegtes Papier skizziert eine staatlich betriebene Basisplattform, auf der unterschiedliche – auch kommerzielle – Analyse-Apps laufen könnten (Atos 2022). Digitale Souveränität würde hier in der Kontrolle über die Daten- und Infrastruktur-Schicht verortet werden, während Wettbewerb auf der Anwendungsebene stattfinden soll. Voraussetzung wäre allerdings, dass der Staat bereit ist, den Aufbau und Betrieb einer solchen Basisplattform langfristig zu tragen und klare technische Standards zu setzen, wofür sich insbesondere das Programm P20 anbieten würde.

Insgesamt lässt sich festhalten: Es gibt deutsche und europäische Ansätze, die mittelfristig zu tragfähigen Alternativen ausgebaut werden könnten. Gegenwärtig erreichen sie allerdings weder funktional noch organisatorisch die Stellung, die Palantir durch seine frühe Marktpresenz und massive staatliche Förderung einnehmen konnte. Die Frage ist daher weniger, *ob* Alternativen grundsätzlich möglich sind, sondern *unter welchen politischen, finanziellen und institutionellen Bedingungen* sie entstehen und sich gegen einen etablierten Anbieter behaupten können.

Zusammenfassung

Der deutsche Streit um Palantirs *Gotham* ist mehr als eine technische Beschaffungsfrage – er steht exemplarisch für das grundlegende Dilemma moderner Demokratien: Wie können Sicherheitsbehörden so digitalisiert werden, dass sie handlungsfähig bleiben, ohne zentrale Wissens- und Entscheidungsinfrastrukturen an private, häufig nichteuropäische Plattformunternehmen auszulagern? Im Kern gehen drei Spannungsfelder ineinander: Erstens das Verhältnis von Effizienz und Grundrechtsschutz. Datenintegrations- und Analyseplattformen machen polizeiliche Arbeit zweifellos effektiver, erweitern aber die Möglichkeiten tiefer Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung und erhöhen das Risiko von Diskriminierung und Fehlverdacht. Zweitens das Verhältnis von kurzfristiger Problemlösung und langfristiger Pfadabhängigkeit. Was als pragmatische Übergangslösung eingeführt wird, kann durch Anpassung organisatorischer Routinen, Schulungsformate und technischer Architekturen dauerhafte Abhängigkeiten erzeugen. Drittens das Verhältnis von nationaler und transnationaler Regulierung. Europäische Regelwerke wie die DSGVO oder der Data Act setzen zwar Rahmenbedingungen, lösen aber nicht das Problem, dass zentrale Komponenten sicherheitsrelevanter Infrastrukturen selbst transnationalen Rechtsregimen unterliegen.

Vor dem Hintergrund geopolitischer Risiken wie des CLOUD Act und der US-Sanktionen gegen europäische Institutionen wird Palantirs Einführung in Landespolizeien zu einem Kristallisationspunkt digitaler Souveränität, die sich von territorialer zu einer infrastrukturellen Frage verschiebt: Wer kontrolliert die Systeme, durch die staatliches Wissen erzeugt und operationalisiert wird? Das BVerfG-Urteil von 2023 fordert verfassungskonforme Ausgestaltungen mit präzisen Schwellenwerten und Schutzmechanismen, während parlamentarische Debatten unterschiedliche Souveränitätsverständnisse (operative Handlungsfähigkeit versus rechtsstaatliche Kontrolle) aushandeln. Alternativen wie das NaSA-Konsortium sind mittelfristig machbar, erfordern jedoch staatliche Investitionen und offene Standards, um Vendor Lock-In zu vermeiden.

DR. SIMON EGBERT ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am AI Ethics Research Hub der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und Leiter eines Forschungsprojektes zu polizeilichen Bodycams an der Universität Bielefeld. Er hat Social Sciences und Internationale Kriminologie studiert und 2018 an der Universität Hamburg im Fach Soziologie promoviert. Er hat national und international insbesondere zu Themen der Digitalisierung der Polizei, Datenanalyseplattformen und Prognosealgorithmen publiziert.

Literatur

- Atos 2022: Aufbau einer souveränen Recherche- und Analyseplattform für die Polizeien, <https://atos.net/wp-content/uploads/2022/09/WP-Aufbau-einer-souveranen-Recherche-und-Analyseplattform-fuer-die-Polizeien.pdf> (nicht mehr aufrufbar; letzter Zugriff: 12.10.2025).
- Bannerman, S. 2022: Platform imperialism, communications law and relational sovereignty, in: *New Media & Society*, Jg. 26, H. 4, S. 1–18; <https://doi.org/10.1177/14614448221077284>.
- Bäuerle, M./Denker, K./Geminn, C./Schöndorf-Haubold, B. (Hrsg.) 2025: Big Data und KI bei der Polizei: Das Palantir-Urteil in der interdisziplinären Diskussion, Frankfurt am Main/New York.
- Baur, A. 2025: European ambitions captured by American clouds: Digital sovereignty through Gaia-X? In: *Information, Communication & Society*, Jg. 29, H. 2, S. 417–434; <https://doi.org/10.1080/1369118X.2025.2516545>.
- Bayerische Staatsregierung 2024: Herrmann: Staatsregierung beschließt Verbandsanhörung für Änderungen im Polizeiaufgabengesetz, in: *Dies.* vom 27.02.2024, <https://www.bayern.de/herrmann-staatsregierung-beschliesst-verbandsanhoerung-fuer-aenderungen-im-polizeiaufgabengesetz/>
- Bellanova, R./Carrapico, H./Duez, D. 2022: Digital/sovereignty and European security integration: An introduction, in: *European Security*, Jg. 31, H. 3, S. 337–355; <https://doi.org/10.1080/09662839.2022.2101887>.

- Bowman, C./Jagasia, A./Vrabec, H. 2023: Palantir's Response to NTIA on Privacy, Equity, and Civil Rights, in: *Palantir Blog* vom 20.03.2023, <https://blog.palantir.com/palantirs-response-to-ntia-on-privacy-equity-and-civil-rights-ee6eb0fbecc7>.
- Calderaro, A./Blumfelde, S. 2022: Artificial intelligence and EU security: The false promise of digital sovereignty. in: *European Security*, Jg. 31, H. 3, S. 415–434. <https://doi.org/10.1080/09662839.2022.2101885>.
- Cipierre, P./Hiesserich, J. 2022: Palantir und Digitale Souveränität, in: *Palantir Blog* vom 23.02.2022, <https://blog.palantir.com/palantir-und-digitale-souver%C3%A4nit%C3%A4t-bewahrung-der-handlungsf%C3%A4higkeit-in-einer-welt-in-bewegung-dd110ca31edf>.
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat (Hrsg.) 2024: Anhörung zur Analysesoftware Bundes-VeRA, in: *Deutscher Bundestag* vom 22.04.2024, https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse20/a04_innere/anhoerungen/998570-998570.
- Egbert, S. 2024: Algorithmisches Polizieren in Deutschland: Von Predictive Policing zu plattformisierter Polizeiarbeit, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Jg. 35, H. 2, S. 122–130.
- Egbert, S./Ulbricht, L. 2024: Data integration and analysis platforms as digital platforms: A conceptual proposal, in: *Information, Communication & Society*, Jg. 27, S. 1–22; <https://doi.org/10.1080/1369118X.2024.2442394>.
- Galis, V./Karlsson, B. 2024: A world of Palantir – ontological politics in the Danish police's POL-INTEL, in: *Information, Communication & Society*, Jg. 27, H. 13, S. 2438–2456; <https://doi.org/10.1080/1369118X.2024.2410255>.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) 2024: GFF erhebt Verfassungsbeschwerde gegen Gesetzesnovelle: Hessen setzt verfassungswidrige Big-Data-Analyse fort, in: *GFF* vom 25.06.2024, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-vb-big-data-analyse>.
- Iliadis, A./Acker, A. 2022: The seer and the seen: Surveying Palantir's surveillance platform, in: *The Information Society*, Jg. 38, H. 5, S. 334–363. <https://doi.org/10.1080/01972243.2022.2100851>.
- Kleinz, T. 2025: Warum Europa meistens an der digitalen Souveränität scheitert, in: *Der Spiegel* vom 09.04.2025, <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/gaia-x-galileo-linux-warum-europa-meistens-an-der-digitalen-souveraenitaet-scheitert-a-f7114aa7-8445-461d-b0ee-1598c312e0cd>.
- Knight, E./Gekker, A. 2020: Mapping Interfacial Regimes of Control: Palantir's ICM in America's Post-9/11 Security Technology Infrastructures, in: *Surveillance & Society*, Jg. 18, H. 2, S. 231–243; <https://doi.org/10.24908/ss.v18i2.13268>.
- Kukral, T. 2025: Palantir-Nutzung ohne rechtliche Grundlage? In: *Tagesschau.de* vom 28.07.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/palantir-baden-wuerttemberg-100.html>.
- Laaf, M. 2025: Diese E-Mail ist unzustellbar, in: *Die Zeit* vom 23.07.2025, <https://www.zeit.de/digital/internet/2025-07/microsoft-email-sperre-karim-khan-donald-trump-istgh>.
- NaSA o.D.: Nationale souveräne Analyseplattform: Das Projekt NaSA, https://www.linkedin.com/posts/heinz-kreuter-6831936b_nationale-souveraene-analyse-plattform-activity-7140730946109992961-tHkA/?utm_source=share&utm_medium=member_desktop&rcm=ACoAA-DJSnrwBs8skObMJBi8HMDtjKhWl5lye6_A.
- Palantir 2022: Ontology: Finding meaning in data (Palantir RfX Blog Series, #1), in: *Palantir Blog* vom 03.10.2022, <https://blog.palantir.com/ontology-finding-meaning-in-data-palantir-rfx-blog-series-1-399bd1a5971b>.

- Pohle, J. 2020: Digitale Souveränität, in: Klenk, T./Nullmeier, F./Wewer, G. (Hrsg.): *Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung*, Wiesbaden, S. 1-13; https://doi.org/10.1007/978-3-658-23669-4_21-1.
- Pohle, J. 2024: Unthinking digital sovereignty: A critical reflection on EU narratives, in: *Policy & Internet*, Jg. 16, H. 2, S. 247–265; <https://doi.org/10.1002/poi3.437>.
- Pohle, J./Thiel, T. 2021: Digitale Souveränität, in: Piallat, C. (Hrsg.): *Der Wert der Digitalisierung. Gemeinwohl in der digitalen Welt*, Bielefeld, S. 319–340.
- Reul, H. 2020: Schriftlicher Bericht des Ministers des Innern für die Sitzung des Innenausschusses am 19.11.2020 zu dem Tagesordnungspunkt „Umstrittene Polizei-Software der Firma Palantir für das LKA NRW Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.11.2020. Landtag Nordrhein-Westfalen, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4200.pdf>.
- Roberts, H./Cows, J./Casolari, F./Morley, J./Taddeo, M./Floridi, L. 2021: Safeguarding European values with digital sovereignty: An analysis of statements and policies, in: *Internet Policy Review*, Jg. 10, H. 3; <https://doi.org/10.14763/2021.3.1575>
- Rojszczak, M. 2020: CLOUD act agreements from an EU perspective, in: *Computer Law & Security Review*, Jg. 38, 105442, S. 1-14; <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2020.105442>.
- Sawall, A. 2025: Microsoft kann US-Zugriff auf EU-Cloud nicht verhindern, in: *Golem* vom 20.07.2025, <https://www.golem.de/news/anton-carniaux-microsoft-kann-us-zugriff-auf-eu-cloud-nicht-verhindern-2507-198283.html>.
- Staatsministerium Baden-Württemberg 2025: Ermittlungsbehörden erhalten neue Instrumente, in: *Baden-Württemberg Staatsministerium* vom 29.07.2025, <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ermittlungsbehoerden-erhalten-neue-instrumente>.
- Taşkale, A. R. 2025: Manufacturing the Leviathan: Palantir's 'Technological republic' and the nationalist faction of the tech oligarchy, in: *Science as Culture*, 1-11; <https://doi.org/10.1080/09505431.2025.2607360>.
- Ulbricht, L./Egbert, S. 2024: In Palantir we trust? Regulation of data analysis platforms in public security, in: *Big Data & Society*, Jg. 11, H. 3, S. 1-15; <https://doi.org/10.1177/20539517241255108>.
- Vlassis, V. 2024: More than software vendors. The peculiar case of Palantir's data integration platforms, in: *Information, Communication & Society*. Jg. 27, S. 1-20; <https://doi.org/10.1080/1369118X.2024.2442399>.
- Voigts, H. 2023: Hessen: Viel Kritik am Sicherheitsgesetz, in: *Frankfurter Rundschau* vom 28.06.2023, <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-viel-kritik-am-sicherheitsgesetz-im-landtag-92370202.html>.
- Zellinger, P. 2025: „Digitale Auslöschung“: Wie US-Sanktionen einen europäischen Richter lahmlegen, in: *Der Standard* vom 26.11.2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000298066/digitale-ausloeschung-wie-us-sanktionen-einen-europaeischen-richter-lahmlegen>.

Lisa Marie Borrelli

Normalität von Binnengrenzkontrollen und Systemen der Außengrenzsteuerung

Grenzkontrollen im Schengen-Raum sind wieder politischer Alltag. Sie stehen für Abschottung und nationale Souveränität. Lisa Marie Borrelli skizziert die aktuelle europäische Grenzkontrollpraxis an den Binnengrenzen sowie die Entwicklungen an den Außengrenzen der EU – unter Berücksichtigung der politischen Begründungen für solche Kontrollen. Dabei spielen Sicherheit und die frühzeitige Erkennung von Risiken eine besondere Rolle, um Kontrollen zu legitimieren und auszuweiten. Diese Entwicklungen, so Borrelli, können durch das Konzept des „Bordering“ verstanden werden. Diese Formen der Kontrolle bergen erhebliche menschenrechtliche Konsequenzen. Die Gefahr der Einschränkung der Freizügigkeit, des Datenschutzes und der Privatsphäre nehmen zu. Argumente eines Ausnahmezustands werden dabei normalisiert und verstetigt.

Einleitung

2025 feierte der Schengenkodex 40-jähriges Bestehen, nachdem dieser 2024 mit der Verordnung (EU) 2024/1717 vom 13. Juni 2024 grundlegend aktualisiert worden war. Der Schengen-Raum, 1985 initiiert (Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union 2025), ist ein in EU-Recht festgelegter Raum oder ein Konzept, welches den freien Personenverkehr ohne systematische Kontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht. Dies sollte zeitgenössisch ein Zeichen europäischer Integration sein. Bis heute versuchen zudem diverse Länder, Teil dieser „europäischen Gemeinschaft“ zu werden. Erst im vergangenen Jahr wuchs diese „Gemeinschaft“ um Rumänien und Bulgarien (Ceccorulli 2025). Neben der „inneren“ Grenzfreiheit besteht das Ideal einer gemeinschaftlich kontrollierten Außengrenze der Europäischen Union (EU) und ihrer Partnerstaaten. Diverse Harmonisierungsversuche bezüglich der Einreise von Drittstaatsangehörigen,¹ zuletzt durch das neu eingeführte elektronische Grenzsystem EES (Entry-/Exit-System), bezeugen ein Interesse an kontrollierter Selektion, welche einheitlich geschehen soll. Neue Grenzkontrollen versuchen, Systeme zu vereinfachen – oft durch neue Technologien – und einen schnelleren Austausch zu fördern, was Migrationsbewegungen angeht.

Zitiervorschlag:

Borrelli, Lisa Marie (2026): Normalität von Binnengrenzkontrollen und Systemen der Außengrenzsteuerung, vor-
gänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 133-141.

Während die Idee eines grenzfreien „internen“ Raumes in den 1980er Jahren Momentum erhielt und ihr ein erhebliches Potenzial für einen starken europäischen Zusammenhalt beigemessen wurde, ist sie in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich erodiert. Interne Grenzkontrollen sind der Alltag und zeugen von einer Rückbesinnung auf nationale Souveränität. Gleichzeitig sind verstärkte Anstrengungen für Außengrenzkontrollen ein Zeichen für weitere Abschottung.

Der vorliegende Beitrag skizziert die aktuelle europäische Grenzkontrollpraxis an den Binnengrenzen sowie Entwicklungen an den Außengrenzen der EU, unter Berücksichtigung der Begründung für solche Kontrollen. Hier spielen Sicherheit und die frühzeitige Erkennung von Risiken, die politisch mobilisiert werden, eine besondere Rolle, um Kontrollen nicht nur zu legitimieren, sondern auch immer mehr auszuweiten. Während an Binnengrenzen nationale Interessen gegenüber anderen Mitgliedstaaten vertreten werden, sind Kontrollen an den Außengrenzen vermehrt durch Kooperation und eine Systemvereinheitlichung gekennzeichnet. Beide Entwicklungen können durch das Konzept des „Bordering“ verstanden werden. Dieses zeigt auf, wie Binnengrenz- und Außengrenzkontrollen nicht nur als souveräne Handlungspraxis der Schengen-Mitgliedstaaten fungieren, welche strategische Zwecke haben, sondern dieser Art von Kontrolle auch symbolische Bedeutung beigemessen werden muss.

Rechtlicher Rahmen von Binnengrenzkontrollen und der aktualisierte Schengenkodex

Mit dem neuen Schengener Grenzkodex oder auch Schengenkodex, der 2024 vom Rat der EU gebilligt wurde, geht die Diskussion um Binnengrenzkontrollen weiter. Kontrovers diskutiert wurden bisher besonders die Art der Grenzkontrollen sowie ihre Dauer, da diese die Idee des freien Personenverkehrs – eine der Haupterrungenschaften der Europäischen Gemeinschaft – grundsätzlich in Frage stellen. In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollen sich Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten bewegen können – so der Anspruch. Das Verbot von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten innerhalb ihres Hoheitsgebiets – auch in Grenzregionen – keinerlei Kontrollen durchführen dürfen.

Im Schengen-Raum sind systematische Grenzkontrollen an Binnengrenzen zwar grundsätzlich abgeschafft. Staaten dürfen sie jedoch temporär wieder einführen, wenn eine „ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit“ vorliegt (Schengenkodex Art. 22). Kontrollen an den Binnengrenzen, über deren Wiedereinführung die Europäische Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament im Voraus informiert wurden, dürfen grundsätzlich höchstens zwei Jahre aufrechterhalten werden (Art. 50). In besonders schwerwiegenden Ausnahmesituationen ist es jedoch möglich, diese Maßnahmen um jeweils sechs Monate zu verlängern. Insgesamt kann eine solche Verlängerung für einen zusätzlichen Zeitraum von bis zu einem Jahr erfolgen (Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union 2024; Schengenkodex Art. 51). Interne Kontrollen sind somit nicht aufgehoben, sondern besonders im Schengenkodex verankert.

Zudem sind nicht-systematische Kontrollen erlaubt. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen von Polizei- oder Gesundheitsbehörden, solange diese nicht die gleiche Wirkung wie systematische Grenzkontrollen haben. Kontrollen durch nationale Behörden gelten daher nicht als verbotene Grenzkontrollen, wenn sie nicht primär der Überwachung des Grenzübertritts dienen. Stattdessen können sie auf allgemeinen polizeilichen Erkenntnissen, Erfahrungen oder Informationen zur öffentlichen Gesundheit beruhen. Solche Maßnahmen können etwa darauf abzielen, grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, „illegale“ Migration einzudämmen oder die Ausbreitung von Infektionskrankheiten mit epidemischem Potenzial zu verhindern. Zur Bekämpfung sogenannter illegaler Migration und der durch den politischen Diskurs damit verbundenen grenzüberschreitenden Kriminalität – Menschenhandel, Schleusung von Migrant*innen oder Dokumentenfälschung etc. – können die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, bei denen Identität, Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus von Personen überprüft werden (Art. 20). Voraussetzung ist jedoch, dass diese Kontrollen klar von systematischen Personenkontrollen an Grenzen unterscheidbar sind (Art. 18-21/25f./33f.). Sie können an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder Flughäfen, an Güterterminals oder direkt in Verkehrsmitteln durchgeführt werden und müssen auf einer Risikoanalyse beruhen.

Darüber hinaus kann der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung von Verkehrsströmen, etwa auf Autobahnen oder anderen wichtigen Verkehrsachsen, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit beitragen. Das Verbot von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen soll daher nicht so ausgelegt werden, dass es den Mitgliedstaaten die rechtmäßige Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse in Grenzregionen verwehrt. Ob jedoch genau der Unterschied zwischen systematischen und nicht-systematischen Kontrollen in der alltäglichen Praxis sichtbar wird, bleibt fraglich; schließlich sind die Angaben im Schengenkodex eher vage. Zudem zeigt sich, dass systematische Kontrollen einfach zu etablieren sind.

Legitimierung und Dauer von Binnengrenzkontrollen

Auf europäischer Ebene werden aktuell eingesetzte systematische Grenzkontrollen als Reaktion auf Unsicherheit konstruiert. Grenzkontrollen haben so den Zweck, Sicherheit und territoriale Integrität zu erhalten (Europäisches Parlament 2024; 2025). Beispiele hierfür sind die Wiedereinführung von Kontrollen während der Fluchtbewegungen im Jahr 2015, während der COVID-19-Pandemie ab 2020 oder auch anlässlich besonderer Ereignisse wie der Olympischen Spiele in Frankreich oder der Fußball-Europameisterschaft in Deutschland. Als „letztes Mittel“ sind diese also mehr oder weniger dauerhaft seit 2015 aktiv (Europäisches Parlament 2025) und wurden seitdem mehr als 400-mal genutzt (Pace 2025; Ceccorulli 2025).

Seit 2024 haben mehrere Staaten des Schengen-Raums wieder temporäre Binnengrenzkontrollen eingeführt oder bestehende Maßnahmen verlängert. Besonders sichtbar ist dies in Deutschland: Seit dem 16. September 2024 sind vorübergehende Kontrollen grundsätzlich an allen deutschen Landesgrenzen möglich. Ursprünglich waren diese bis zum 15. März 2026 gedacht, eine Verlängerung um weitere sechs Mo-

nate wurde jedoch von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt angekündigt (Tageschau.de 2026) und nun auch umgesetzt. Als Begründung nennt die Bundesregierung ernsthafte Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Risiken durch irreguläre Migration, Schleusungskriminalität, die Belastung des Asylsystems im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie mögliche Aktivitäten terroristischer Gruppen, insbesondere im Kontext der Sicherheitslage in der arabischen Region (Bundeszentrale für politische Bildung 2024). Die Kontrollen betreffen die Landesgrenzen zu Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Österreich, der Schweiz, Tschechien und Polen. Deutschland ist damit jedoch nicht allein. Auch Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Österreich und Slowenien haben erneut Grenzkontrollen eingeführt. In vielen dieser Staaten wurden die Maßnahmen, welche 2024 in Kraft traten, bereits bis 2025 oder 2026 verlängert. Die Gründe sind ähnlich zu jenen in Deutschland. Österreich gibt Risiken durch irreguläre Migration entlang der Balkanroute, die Belastungen des Asylsystems, den Krieg in der Ukraine sowie eine verschärfte Sicherheitslage aufgrund terroristischer Bedrohungen in der arabischen Region als Gründe für die bis zum Sommer 2026 bestehenden Kontrollen an (Europäische Kommission o.D.). Betroffen sind die Grenzen zu Tschechien, Ungarn und Slowenien sowie die Landes- und Flussgrenzen zur Slowakei. In Polen bestanden zunächst Grenzkontrollen vom 5. Oktober 2025 bis zum 4. April 2026, die inzwischen ebenso um sechs Monate verlängert wurden. Hintergrund ist ein anhaltender Migrationsdruck entlang der Grenzen zu Deutschland und Litauen sowie ein deutlicher Anstieg illegaler Grenzübertritte auf polnischer Seite (Connolly/Krupa 2025). Italien kontrolliert vom 19. Dezember 2025 bis zum 18. Juni 2026 die Grenze zu Slowenien. Als Gründe werden die Gefahr einer terroristischen Unterwanderung von Migrationsströmen, die Krisen in Osteuropa und Arabien sowie erhöhte Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Weltjubiläum der katholischen Kirche und den Olympischen Winterspielen in Italien genannt (Europäische Kommission o.D.).

In den Jahren 2024 bis 2026 begründen die Mitgliedstaaten somit ihre Grenzkontrollen mit einer Kombination aus Migration, Sicherheitsrisiken und geopolitischen Krisen. Dazu zählen Migrationsbewegungen über diverse Routen, die Schleusung von Migrant*innen, Menschenhandel sowie die Belastung der nationalen Asylsysteme durch den Ukraine-Krieg. Folglich mischen sich langfristige politische Konflikte, die als Kontrollgrund angebracht werden, mit kurzfristigen Ereignissen.

Die genannten Gründe, um die Grenzschießung und Kontrolle rechtlich zu legitimieren, sind entsprechend vielseitig und überlappend. Sie sind aber vor allem strategisch zu verstehen. Für den deutschen Kontext beispielsweise zeigen Lisa Herbig und Kolleg*innen (2025) anhand einer quantitativen Studie basierend auf Pressekonferenzen und Reden zwischen 2013 und 2023, dass politische Akteure – insbesondere Regierungen – Binnengrenzkontrollen strategisch als politisches Instrument einsetzen, das über eine rein administrative Maßnahme hinausgeht. Regierungen nutzen interne Grenzmaßnahmen nicht nur als Reaktion auf objektive Ereignisse wie Migration oder Sicherheitsbedrohungen, sondern bewusst als kommunikative Strategien, um diese Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Gegnern zu rechtfertigen und zu legitimieren (Wille 2025). Dabei bedienen sich Entscheidungsträger*innen mehrerer Strategien. Sicherheitsnarrative stellen Kontrollen als unverzichtbare Reak-

tion auf äußere oder innere Bedrohungen dar. Solche Sicherheitsframes helfen, harte Maßnahmen als notwendig erscheinen zu lassen. Zusätzliche Wirksamkeitserwartungen dieser Kontrollen helfen zudem, Vertrauen in der Bevölkerung zu stärken und aktives Handeln zu zeigen (Herbig et al. 2025). Rechtliche Legitimierungsstrategien sind zudem gebräuchlich, um die politische Akzeptanz von Kontrollen zu erhöhen, werden diese doch von diversen Akteuren weiterhin kritisch betrachtet. Der Europäische Rechnungshof (ERH) beispielsweise kritisierte die Europäische Kommission dafür, keine Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der langfristigen Grenzkontrollen, die bereits vor der Pandemie eingeführt wurden, eingeleitet zu haben (Thaidigsmann 2022). Das Auditing für 2020 und 2021 ergab ebenfalls, dass in den 150 Anträgen auf Grenzkontrollen nicht genügend Belege geliefert wurden, um eine Notwendigkeit dieser Kontrollen nachzuweisen. Zudem argumentieren Mitgliedstaaten mit einer mangelnden Solidarität anderer Mitgliedstaaten sowie deren „Inkompetenz“, ihre Außengrenzen genügend zu sichern, um entsprechende innere Kontrollen zu legitimieren.

Insgesamt zeigt sich, dass temporäre Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums seit einigen Jahren deutlich häufiger eingesetzt werden. Während sie ursprünglich als kurzfristige Ausnahme vorgesehen waren, sind sie in mehreren Staaten inzwischen zu einem regelmäßig verlängerten Instrument der Sicherheits- und Migrationspolitik geworden. Besonders seit dem „Sommer der Migration“ 2015 scheinen Binnengrenzkontrollen daher eher eine Normalität als eine Ausnahme.

Technologisierte Kontrollen der EU-Außengrenzen

Ähnliche Diskurse zeigen sich auch in der Regulierung der EU-Außengrenzen. Mit der Einführung des elektronischen Grenzsystems EES im Jahr 2025 antwortet die Europäische Kommission auf das Bedürfnis der Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Bürger*innen umfassender digital zu erfassen. Es betrifft visumsbefreite und -pflichtige Drittstaatsangehörige, die durch ein automatisiertes IT-Ein- und -Ausreisensystem registriert werden. Der Schritt vom manuellen Stempeln von Pässen hin zu biometrischer Registrierung von Fingerabdrücken und Gesichtern zielt auf ein weniger fehleranfälliges System ab, in dem technologische Systeme irreguläre Migration weiterhin reduzieren oder verunmöglichen sollen (Trauttmansdorff/Loschi 2025).

Auch hier spielen Sicherheit und Risikoabwägung eine Rolle (Tagesschau.de 2025). Weitere Ziele sind die Bekämpfung von Identitätsbetrug und eine striktere Überwachung der Aufenthaltsdauer eingereister Personen. Die Ein- und Ausreise werden durch das EES automatisch aufgenommen und dadurch ein „illegaler“ Aufenthalt oder „Overstay“ verhindert. Gleichzeitig soll das EES zur Gefahrenabwehr und zu Strafverfolgungszwecken nutzbar gemacht werden.²

„Neue Grenzkontrollen“ und Bordering

Das Konzept des Bordering beschreibt in der aktuellen sozialwissenschaftlichen Forschung weit mehr als die physische Abgrenzung von Staatsterritorien. Dabei sind

Grenzen kein rein lineares, geografisches Phänomen, das territoriale Räume voneinander trennt (Houtum/Naerssen 2002). Grenzen sind örtliche Barrieren, aber auch komplexe soziale, politische und rechtliche Prozesse, die in Gesellschaften hineinwirken (Brambilla 2015).³ Sie werden dabei nicht nur von staatlicher Seite „gesetzt“, sondern in Praktiken, Institutionen und Diskursen produziert, reproduziert und verhandelt (Borrelli 2021). Diese Prozesse werden unter dem Begriff *Bordering* gefasst, der sowohl physische Kontrollen als auch weitverzweigte gesellschaftliche Grenzpraktiken beschreibt. Diese umfassen eine Exklusion durch Grenzziehung sowie eine Selektion (Scott 2018) und Hierarchisierung von Personengruppen (Borrelli 2021), welche besonders bei selektiven Kontrollen an Binnengrenzen und der Registrierung Drittstaatsangehöriger an Außengrenzen sichtbar werden. Es entsteht ein Gefälle zwischen erwünschten und nicht erwünschten Migrant*innen.

Eine Analyse aktueller Grenzkontrollen und -regime durch *Bordering*-Prozesse erlaubt ein Verständnis davon, wie Grenzen internalisiert werden. Grenzregime sind zunehmend in den Alltag, in soziale Institutionen und in administrative Prozesse integriert, wodurch Grenzen in Gesellschaften selbst wirksam werden. In diesem Verständnis beeinflusst *Bordering* soziale Normen, politische Legitimation, rechtliche Verfahren und alltägliche Interaktionen. Schaut man auf die Rechtfertigung von Binnengrenzkontrollen, ist genau diese Transgression sichtbar. Politisch motivierte Kontrollen werden mithilfe gesellschaftlicher Ängste legitimiert beziehungsweise schaffen Ängste, auf die dann weitere Ausweitungen von Kontrollen folgen. Es findet ein Spiel mit Unsicherheiten statt (Bigo 2002). Migration wird politisch und institutionell zunehmend als Sicherheitsproblem dargestellt, nicht primär als soziales oder humanitäres Thema. Dadurch wird sie mit Themen wie Kriminalität, Terrorismus und Grenzschutz verknüpft. In diesem Diskurs verschwimmen die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit. Eine immigrierende Person wird symbolisch zu einer Figur, die verschiedene Bedrohungen verkörpert. Es geht nicht mehr nur um Grenzkontrollen an physischen Schnittstellen, sondern um praktische Mechanismen und Politiken innerhalb des Staatsgebietes, durch die Menschen anhand rechtlicher, sozialer oder ökonomischer Kriterien klassifiziert, überwacht und kontrolliert werden. Das umfasst Prozesse, durch die soziale Gruppen in Kategorien wie „legal/illegal“ oder „würdige/unwürdige“ Migrant*innen eingeordnet werden. Diese Zuordnungen werden im rechtlichen und öffentlichen Diskurs wie auch in alltäglichen Praktiken reproduziert und manifestieren sich als differenzierende Mechanismen, die soziale Inklusion und Exklusion stabilisieren.

Die wiederholte Einführung temporärer Binnengrenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums und die gleichzeitige Einführung technologisierter Außengrenzkontrollen wie das EES lassen sich als Ausdruck des umfassenden Prozesses des *Bordering* verstehen. Während Binnengrenzkontrollen physisch an den Landesgrenzen stattfinden, sind sie zugleich rechtlich, politisch, sozial und symbolisch wirksam: Sie dienen nicht nur der Überwachung von Migration oder der Prävention krimineller Aktivitäten, sondern markieren auch staatliche Souveränität, demonstrieren Handlungsfähigkeit und erzeugen eine narrative Legitimation mittels Sicherheits- und Gefährdungsszenarien. Jede Wiedereinführung temporärer Kontrollen signalisiert, dass Grenzen auch innerhalb des Schengen-Raums nicht neutral sind, sondern als instrumentelle

und symbolische Kategorien funktionieren, die Mobilität regulieren, Zugehörigkeit definieren und Unsicherheit sozial verhandeln.

Parallel dazu erweitern moderne Technologien an den Außengrenzen die Wirksamkeit von Grenzkontrollen, indem sie Bewegungen digital erfassen, Risiken klassifizieren und Informationen institutionalisieren. Das EES beispielsweise erfasst biometrische Daten von Nicht-EU-Bürger*innen und ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Ein- und Ausreisen. Seine biometrische Registrierung von Fingerabdrücken und Gesichtsdaten erweitert die Kontrolle über die Mobilität über das physische Grenzgebiet hinaus und internalisiert Grenzen innerhalb der Institutionen sowie administrativen Routinen (Trauttmansdorff/Loschi 2025; Tagesschau.de 2025). Dieses erweiterte Verständnis von Bordering zeigt, dass Grenzpolitik heute nicht nur an den Staatsgrenzen stattfindet, sondern vielmehr in Institutionen, Rechtssystemen, alltäglichen Interaktionen und politischen Aushandlungen lebendig ist.

Bordering an Binnengrenzen schafft ein Gefälle zwischen den EU-Mitgliedstaaten – eine Hierarchie von schwächeren und stärkeren Akteuren, die sich gegen Migration abschotten können. Verantwortlichkeiten werden ausgehandelt, Schuld (für zu schwache Kontrollen) und Kompetenzfragen wurden in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt diskutiert und genutzt, um bestimmte Praktiken an bestimmten Grenzen zu legitimieren. Gleichzeitig wird die gemeinsame Kontrolle der Außengrenzen praktiziert, um sich geschlossen gegen Dritte zu stellen. Betroffene Migrant*innen sind jedoch weitestgehend Drittstaatsangehörige und somit die „Anderen“, die in das Visier der Kontrollen geraten.

Fazit

Zusammen betrachtet zeigen Binnengrenzkontrollen und technologische Außengrenzkontrollen, dass Grenzen nicht nur geografische Linien sind, sondern als soziale Praktiken, administrative Routinen und politische Diskurse in den Alltag hineinwirken. Sie sind zentrale Instrumente des Bordering, weil sie physische Bewegungen, digitale Kontrolle, rechtliche Verfahren und symbolische Darstellungen von Sicherheit und Souveränität miteinander verbinden und so den Schengen-Raum als kontinuierlich überwachten und regulierten sozialen Raum gestalten.

Beide Arten der Kontrolle bergen erhebliche menschenrechtliche Konsequenzen. Bezüglich der Binnengrenzkontrollen erstarken Befürchtungen, dass die Freizügigkeit weiter eingeschränkt wird und Praktiken wie Pushbacks oder racial profiling normalisiert werden (Danish Refugee Council 2025). Die vorgeschobenen Momente des „Ausnahmestandes“ (vgl. auch Agamben 2004) werden zu einem neuen Alltag, in dem die dauerhafte Kontrolle gerechtfertigt wird. Zudem birgt die umfassende Datenerfassung und -vernetzung des EES Risiken für Datenschutz, Privatsphäre und andere Grundrechte (Deutsches Institut für Menschenrechte 2025). Außengrenzkontrollen schaffen weiterhin ein Gefühl von Abschottung gegenüber Gefahren von „außerhalb“, welche durch Monitoring und Aufzeichnungen mobiler Personen reduziert werden sollen. Was mit den Daten geschieht und wie diese Art von Kontrolle durch technische Infrastrukturen geprägt wird, wird sich in den kommenden Jahren zeigen.

PROF. DR. LISA MARIE BORRELLI, Jahrgang 1988, studierte Sozialwissenschaften mit Nebenfach Sozialpsychologie an der Universität zu Köln und habilitierte in der Kulturanthropologie an der Universität Basel. Seit 2025 ist sie ordentliche Professorin am Institut für Soziale Arbeit der Fachhochschule und Höheren Fachschule HES-SO Siders.

Literatur

- Agamben, Giorgio 2004: Ausnahmezustand, Frankfurt am Main.
- Bigo, Didier 2002: Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease, in: *Alternatives*, Jg. 27, H. 1, S. 63-92.
- Borrelli, Lisa Marie 2021: The Border Inside – Organizational Socialization of Street-level Bureaucrats in the European Migration Regime, in: *Journal of Borderlands Studies*, Jg. 36, H. 4, S. 579-598; DOI: 10.1080/08865655.2019.1676815.
- Brambilla, Chiara 2015: Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept, in: *Geopolitics*, Jg. 20, H. 1, S. 14-34; DOI: 10.1080/14650045.2014.884561.
- Bundeszentrale für politische Bildung 2024: Grenzkontrollen bei der Einreise nach Deutschland, in: *Dies.* vom 25.09.2024, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/552491/grenzkontrollen-bei-der-einreise-nach-deutschland/>.
- Ceccorulli, Michela 2025: Schengen bittersweet anniversary: EU integration and the persistence of internal border controls, in: *Journal of European Integration*, Jg. 47, H. 4, S. 621-627; DOI: 10.1080/07036337.2025.2491858.
- Connolly, Kate/Krupa, Jakub 2025: Poland begins controls on borders with Germany and Lithuania, in: *The Guardian* vom 17.07.2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/jul/07/poland-begins-controls-on-borders-with-germany-and-lithuania>.
- Danish Refugee Council 2025: Schengen Border Code reform threatens individual rights and freedom of movement, says new report by human rights NGOs, in: *Danish Refugee Council* vom: 05.02.2025, <https://drc.ngo/en/news/schengen-border-code-reform-threatens-individual-rights-and-freedom-of-movement-says-new-report-by-human-rights-ngos/>.
- Deutsches Institut für Menschenrechte 2025: EES: Einsatz an EU-Grenzübergängen birgt grund- und menschenrechtliche Risiken, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* vom: 13.10.2025, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/ees-einsatz-an-eu-grenzuebergaengen-birgt-grund-und-menschenrechtliche-risiken>.
- Europäische Kommission o.D.: Temporary Reintroduction of Border Control, in: *European Commission*, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen/schengen-area/temporary-reintroduction-border-control_en.
- Europäisches Parlament 2024: MEPs give green light to a reformed Schengen Borders Code, in: *Europäisches Parlament* vom 24.04.2024, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20558/meps-give-green-light-to-a-reformed-schengen-borders-code>.

- Europäisches Parlament 2025: Schengen: Europa ohne Grenzkontrollen, in: *Europäisches Parlament* vom 28.05.2025, <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20190612STO54307/schengen-europa-ohne-grenzkontrollen>.
- Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union 2025: Erläuterungen zum Schengen-Raum, in: *Dies.* Vom 16.06.2025, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/schengen-area/>.
- Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union 2024: Schengen-Raum: Rat nimmt Aktualisierung des Schengener Grenzkodex an, in: *Dies.* Vom 24.05.2024, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/24/schengen-area-council-adopts-update-of-schengen-borders-code/>.
- Herbig, Lisa/Eisele, Olga/Gattermann, Katjana/Kuhn, Theresa 2025: Justifying European border policies: a quantitative content analysis of German government communication 2013-2023, in: *Journal of European Public Policy*, Jg. 33, S. 1-36; DOI: 10.1080/13501763.2025.2599361.
- Houtum, Henk Van/Naerssen, Tom van 2002: Bordering, Ordering and Othering, in: *Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie*, Jg. 93, H. 2, S. 125-136.
- Pace, Michelle 2025: Border controls in Europe undermine the Schengen Area and the EU itself, in: *Chatham House* vom 16.09.2025, <https://www.chathamhouse.org/2025/09/border-controls-europe-undermine-schengen-area-and-eu-itself>.
- Scott, James W./Brambilla, Chiara/Celata, Filippo/Coletti, Raffaella 2018: Between crises and borders: Interventions on Mediterranean Neighbourhood and the salience of spatial imaginaries, in: *Political Geography*, Jg. 63, S. 174-184; DOI: 10.1016/j.polgeo.2017.07.008.
- Tagesschau.de 2025: Start für das neue Ein- und Ausreisensystem der EU, in: *Dies.* vom 12.01.2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-ein-ausreise-100.html>.
- Tagesschau.de 2026: Innenminister Dobrindt verlängert Grenzkontrollen, in: *Dies.* vom 16.02.2026, <https://www.tagesschau.de/inland/dobrindt-grenzkontrollen-110.html>.
- Trauttmansdorff, Paul/Loschi, Chiara 2025. Interoperability and the multiple modes of ordering in Europe's digital border regime, in: *International Migration*, Jg. 63, H. 3, S. 1-17. DOI: 10.1111/imig.70022.
- Wille, Christian 2025: Vom Schengen-Spirit zum Border-Spirit. Beobachtungen aus Sicht der Grenzforschung, in: Brodowski, Dominik/Dittel, Julia/Weber, Florian (Hrsg.): *40 Jahre Schengener Übereinkommen. Europa und seine inneren Grenzen*, Baden-Baden, S. 149-175; DOI: 10.5771/9783748960683-149.

Anmerkungen

- 1 Drittstaatsangehörige sind Reisende aus Nicht-Schengen-Mitgliedstaaten, die weder die Staatsangehörigkeit der Schweiz, eines Landes der EU noch die Staatsangehörigkeit Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen.
- 2 Siehe die Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem zur Erfassung der Daten von Nicht-EU-Bürger*innen an den Außengrenzen der EU und die Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung des Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems.
- 3 Brambilla (2015) erweitert dieses Konzept durch den Begriff *Borderscapes* um drei Aspekte: den politisch-ästhetischen Nexus, Zeitaspekte von Grenzen und Borderscaping als politische Methode. Für die Komplexität des Argumentes in diesem Beitrag ist jedoch der Begriff *Bordering* sinnvoll, da ich die Schaffung von Selektion, Ausgrenzung und Eingrenzung in den Vordergrund rücke.

Stefan Piasecki

Irans seltene Chance zur inneren Neuvermessung

Massenelend, Radikalisierung, Bürgerkrieg oder Stabilität und Wohlstand – welche Perspektiven wird die iranische Nachkriegsgesellschaft haben?

Während noch im Januar 2026 die Kritik am Regierungsregime im Iran heftig zunahm, hat dies seit den Angriffen der USA und Israels nachgelassen. Der Waffenstillstand beendet jedoch vorerst eine Phase geopolitischer Eskalation und gesellschaftlicher Zerreißproben. Der Nachkriegsiran wird ein Land extremer psychischer, sozialer und politischer Erschöpfung sein. Stefan Piasecki zufolge liegt darin eine Unberechenbarkeit neuer Qualität, aber auch viel Potenzial. In seinem Beitrag rekonstruiert er daher die politischen, militärischen und gesellschaftlichen Probleme des Irans und skizziert vier Szenarien wie eine iranische Nachkriegsgesellschaft aussehen könnte.

Der Waffenstillstand zwischen dem Iran auf der einen und Israel sowie den USA auf der anderen Seite beendet vorerst eine Phase der Überlagerung geopolitischer Eskalation und gesellschaftlicher Zerreißproben. Seine eigentliche Bedeutung liegt nicht in der militärischen Pause, sondern in dem politischen Möglichkeitsraum, den sie eröffnet. Kaum je seit der Revolution von 1979 stand die Islamische Republik vor einer vergleichbaren Konstellation: äußerer Druck, innere Erschöpfung – und zugleich eine unerwartete innenpolitische Konsolidierung gepaart mit außenpolitischer Bedeutungsaufwertung aufgrund der militärischen Patt-Situation und der Realisierung einer Kontrolle über die Meeresstraße von Hormus. Folgenreicher dürften sogar die Veränderungen einer Gesellschaft sein, die über Jahrzehnte gelernt hat, Hoffnung und Enttäuschung gleichzeitig zu tragen.

Welche möglichen Optionen bieten sich für die Fortentwicklung der iranischen Gesellschaft? Denn Millionen Menschen haben in den vergangenen Jahrzehnten entmutigt das Land verlassen und sich in Kanada, den USA oder europäischen Ländern neue Existenzen aufgebaut. Eingewanderte aus dem Iran gehören in all diesen Ländern zu denjenigen Gruppen mit den besten Erfolgsaussichten. Viele andere blieben jedoch im

Zitiervorschlag:

Piasecki, Stefan (2026): Irans seltene Chance zur inneren Neuvermessung: Massenelend, Radikalisierung, Bürgerkrieg oder Stabilität und Wohlstand – welche Perspektiven wird die iranische Nachkriegsgesellschaft haben?, *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* Nr. 254 [65(2)], S. 142-153.

eigenen Land und zeigten ermutigende Innovativität trotz schwieriger Umstände im Aufbau von Unternehmen und sozialen Netzwerken. Heute finden sich im Iran moderne Unternehmen und Dienstleistungen. Technologien erneuerbarer Energien werden ebenso entwickelt wie große westliche Firmen wie Amazon oder Ebay längst ihre selbstgemachten iranischen Äquivalente gefunden haben. Die Menschen im Iran schufen eine diversifizierte Zivilgesellschaft, die nun nach Monaten von Aufstandsversuchen, Repression, Bombardierung und nationalistischer Mobilisierung in einen neuen, gefährlichen Zustand eingetreten ist. Der Nachkriegsiran wird, wenn die Waffen weiterhin schweigen, ein Land extremer psychischer, sozialer und politischer Erschöpfung sein. Darin liegt eine Unberechenbarkeit neuer Qualität, aber auch viel Potenzial.

Niederschlagung der Proteste im Januar

Schon vor dem Krieg war die Distanz zwischen Gesellschaft und politischer Herrschaft enorm. Über Jahrzehnte haben Iraner Präsidenten gewählt und auf Kurskorrekturen gehofft – und immer wieder erleben müssen, dass die entscheidenden Weichen anderswo gestellt wurden: in den Machtzentren des Systems, bei den Revolutionsgarden, im Sicherheitsapparat und im Büro des Obersten Führers. Auch hat der Westen in immer neuen Runden von Sanktionen gesellschaftliche Veränderungen torpediert. Bei Wahlkämpfen gehen im Iran Zehntausende auf die Straße, um für diese oder jene Seite zu demonstrieren. Politisch hat die permanente Ausnahmesituation eine Kultur des Misstrauens erzeugt, psychologisch eine kollektive Müdigkeit. Viele betrachten ihren Staat und den Westen längst nicht mehr durch die diskreditierte Linse offizieller Bewertung, sondern durch die Erfahrung wiederholter enttäuschter Erwartungen. Das ist vielleicht die tiefste Struktur der iranischen Gegenwart: ein Land, in dem Wahllakte möglich sind, ohne dass daraus zuverlässig politische Wirksamkeit folgt; ein Land, dessen Politik Verhandlungen führt, ohne dass Sanktionen aufgehoben werden und sich das Leben der Menschen bessert – Sanktionen, aufgrund eines angeblichen Atomwaffenprogramms, für dessen Existenz seit Jahrzehnten keine belastbaren Beweise vorgelegt wurden. Dieses sollte durch den international vermittelten JCPOA-Vertrag eingeeht werden, der 2018 durch die USA einseitig aufgekündigt wurde. Im Juni 2025 folgte schließlich der israelisch-iranische Zwölf-Tage-Krieg, der mit der US-amerikanischen Aussage, das iranische Atomprogramm sei zerstört, beendet wurde.

Seit 2018 haben Sanktionen und Inflation das Land in eine schleichende soziale Krise geführt. Ersparnisse wurden aufgezehrt, Arbeitsplätze gingen verloren, ganze Branchen litten unter dem Mangel an Ersatzteilen, Rohstoffen, Medikamenten und Importgütern. Die wirtschaftliche Erosion traf nicht nur die urbanen Mittelschichten, sondern auch jene Gruppen, die traditionell als politisches Frühwarnsystem gelten: den Basarhandel. Als jene zu Beginn dieses Jahres auf die Straße gingen, war das weniger ein spontaner Protest als vielmehr ein strukturelles Signal.

Die rapide eskalierten Proteste im Januar 2026 hatten soziale und ökonomische Ursachen, wie es mittels der Sanktionen beabsichtigt wurde. Bemerkenswert war, dass zunächst Basarhändler demonstrierten, nicht nur die liberalen, städtischen Milieus. Ihnen folgten Teile jener kleinen Mittelschicht, die einst von der Verteilung der Ölein-

nahmen lebte und sich durch die galoppierende Inflation ökonomisch ruiniert sah. Es drohte der Verlust der sozialen Basis einer Regierung, die in der Islamischen Revolution von 1979 die Verbesserung der Lebensbedingungen – gerade der arbeitenden Schichten und kleinen Handelsfamilien – versprochen hatte. Die Proteste entwickelten eine Dynamik, die rasch über ökonomische Forderungen hinausging. In der folgenden Eskalation vermischten sich soziale Unzufriedenheit, politische Kritik und externe Einflussnahme. Berichte über ausländische Waffenlieferungen an Aufständische und den Einsatz von Kommunikationsinfrastruktur wie Starlink zu ihrer Koordinierung wurden im iranischen Diskurs zu einem zentralen Deutungsmuster. Die Regierung schob die eskalierende Militanz auf Gewalttäter, die vom Ausland aus mit Waffen versorgt und per Satellitenkommunikation gesteuert worden seien. In der Tat wurde Anfang Februar ein niederländischer Diplomat (genannt wird der Name André van Wiggeren) am Imam-Khomeini-Flughafen Teheran mit drei im Iran verbotenen Starlink-Modems und sieben Telefonen aufgegriffen. Ob und in welchem Umfang solche Faktoren tatsächlich eine Rolle spielten, ist schwer zu verifizieren; entscheidend ist jedoch ihre diskursive Wirkung: Die Proteste wurden nicht mehr als rein innergesellschaftliches Phänomen, sondern als Teil einer geopolitischen Auseinandersetzung dargestellt. Das Ergebnis war eine Eskalation, die tausende Tote auf Seiten der Protestierenden und hunderte unter Sicherheitskräften forderte. Zurück blieb eine Gesellschaft, deren bereits vorhandenes Misstrauen, Angst und wachsende Polarisierung sich noch einmal gesteigert hatte und eine Regierung, die sich auf dem Tiefpunkt des internationalen Ansehens befand. In diesem Kontext der Opfer solcher niedergeschlagenen Proteste ist daran zu erinnern, dass eine Eskalation sozialer Unzufriedenheit als Ziel der Wirtschaftssanktionen von vornherein konkret in Kauf genommen worden war und dass US-Präsident Trump am 5. April gegenüber Fox News behauptet hatte, dass der CIA Waffen während der Demonstrationen an kurdische Freischärler verteilt habe, die historisch in Spannung zur Teheraner Zentralregierung stehen. Diese wiesen die Aussage zwar zurück, doch es bestehen Parallelen zum syrischen Bürgerkrieg.

Die iranische Regierung und ihr Rechts- und Sicherheitsapparat, die seit Jahren innen- und außenpolitisch in der Kritik stehen – aufgrund des Vorwurfs von Verhaftungen, Willkürurteilen, Übergriffen auf Frauen, Hinrichtungen von politischen Gegnern und Entführungen, der Unterstützung internationalen Terrorismus’ – , wurde im Januar konfrontiert mit einer möglicherweise von außen inspirierten Verschärfung der politischen und sozialen Lage, die zudem angeblich mit Kommunikationsmitteln und Waffen ergänzt wurde. Im Gegenzug heuerte die Regierung offenbar Freischärler aus dem arabisch dominierten Südwesten oder irakischen Ausland an, die als Freikorps und Milizen gegen die Demonstrierenden vorgingen und angeblich auch noch vor Ort sind. Dies ist von außen nicht zu bestätigen oder zu widerlegen und vor allem nicht zu bagatellisieren, doch bedarf eine Analyse des nüchternen Blicks auf die Fakten. Im Westen wurde die Stimmung des Landes zuletzt auf die urbane, westlich hörbare Opposition reduziert. Der Iran ist jedoch eine vielschichtige Gesellschaft von mehr als 90 Millionen Menschen, nicht bloß die Stimme der Intelligenzija in Teheran. Selbst wenn bedeutende Teile der Gesellschaft einen Wandel wünschen, folgt daraus keineswegs, dass ein von außen erzwungener Regimewechsel allgemein als Befreiung erlebt würde. Bombardements aus der Luft erzeugen keine neue Ordnung; sie könnten vielmehr

Bürgerkrieg, Zersplitterung und langanhaltende Gewalt hervorbringen – wie einst im Irak. Dass der Westen dies in Kauf nehmen würde, lässt sich an Libyen, Irak, Afghanistan und Syrien erkennen. Auch deshalb erzeugten sie eine unerwartete Reaktion der Solidarisierung breiter Teile der Bevölkerung mit der Regierung, gegen die wenige Wochen zuvor noch demonstriert und gekämpft worden war.

Ein historischer Exkurs ohne Gleichsetzung

Die Unerbittlichkeit der Regierung gegen Menschen, die sie kritisieren oder bekämpfen, ist seit langem bekannt und wird im Iran selbst kontrovers diskutiert. Die Ereignisse im Januar sowie die beiden Angriffskriege im Juni 2025 und Ende Februar 2026 während laufender diplomatischer Verhandlungen sowie die menschenverachtende Rhetorik US-amerikanischer und israelischer Spitzenpolitiker und die erfolgten Kollateralschäden (unter anderem auf die Grundschule von Minab mit 168 getöteten Kindern und Lehrkräften) sowie beabsichtigten Angriffe auf die zivile Infrastruktur haben einen bedeutenden Wandel in der öffentlichen Meinung verursacht. An diesem Punkt lohnt ein historischer Vergleich, nicht um Gleichheit zu behaupten, sondern um Strukturen verständlich zu machen. Die Demonstrationen des Herbstes 1989 in Leipzig und anderen Städten der DDR gelten heute als Paradebeispiel für gewaltfreien politischen Wandel. Doch man kann argumentieren, dass ihr Verlauf ein anderer gewesen wäre, wenn externe Akteure – etwa ausländische Geheimdienste – Waffen und moderne Kommunikation an Teile der Opposition oder angeworbene Akteure geliefert hätten, mit denen nachfolgend über 300 Volkspolizisten getötet oder verletzt worden wären. Dann wäre aus einer friedlichen Massenbewegung rasch eine bewaffnete Konfrontation mit einer hochnervösen politischen Führung geworden. Die Reaktion des Staates wäre entsprechend ausgefallen: Stasi, Betriebskampfgruppen und Grenztruppen hätten die Proteste vermutlich niedergeschlagen, begleitet von Kommunikationsperren und massiver Repression. Als Ultima Ratio wäre möglicherweise auf das Wachregiment Feliks Dzierzynski und herangeführte Securitate-Einheiten des rumänischen Bruderdienstes zurückgegriffen worden (Gorbatschow hatte die Rote Armee zurückgehalten). Der Vergleich verdeutlicht, wie verwundbar anwachsende Protestkulturen auf Militarisierung reagieren – und wie schnell sie ihre politische Qualität verlieren können. Er rechtfertigt keinen Übergriff und keinen Anschlag auf Leben und Gesundheit von Demonstranten oder Regierungseinheiten.

Die iranische Zivilgesellschaft während des Krieges seit dem 28. Februar

Im Iran führte die Eskalation der Unruhen zu einer Vertiefung der bereits seit Jahren bestehenden gesellschaftlichen Spaltung. Wenige Wochen nach den Ausschreitungen setzte am 28. Februar der militärische Angriff Israels und der USA ein. Ausgerechnet dieser wirkte wie ein Katalysator für die innere Reorganisation. Selbst viele regierungskritische Gruppen waren nicht bereit, die Zerstörung ihres Landes hinzunehmen, zumal dies unproviziert und abermals während laufender Verhandlungen er-

folgte. Die USA, von vielen Menschen im Iran lange als Hoffnungsmacht verstanden und bevorzugtes Ausreiseziel, haben sich in den Augen auch iranischer Regierungskritik politisch erheblich diskreditiert. Infrastruktur, Lebensgrundlagen und persönliche Zukunftsperspektiven der Menschen im Iran standen auf dem Spiel. Der typische „Rally around the flag“-Effekt trat ein: Die Gesellschaft rückte zusammen, nicht aus ideologischer Überzeugung, sondern existenzieller Notwendigkeit. Die Unruhen des Januars traten in den Hintergrund, überlagert von der äußeren Bedrohung.

Diese Dynamik ist historisch nicht neu. Im Zweiten Weltkrieg verfolgten die Alliierten mit ihren Flächenbombardements gezielt die Strategie des „morale bombing“. Die Zerstörung deutscher Städte sollte die Zivilbevölkerung gegen das NS-Regime aufbringen und dessen Zusammenbruch beschleunigen. Das Gegenteil trat ein. Unter dem Eindruck totaler Zerstörung, massiver Verluste und existenzieller Bedrohung rückte ein großer Teil der Bevölkerung enger an das Regime heran. In einer zerstörten Lebenswelt, ohne funktionierende Strukturen und unter permanenter Bedrohung, erschien Loyalität als einziger verbleibender Handlungsrahmen. Die Bombardierungen stärkten paradoxerweise genau jene Herrschaft, die sie unterminieren sollten.

Ein vergleichbares Muster lässt sich auch in anderen Konflikten beobachten. In Israel etwa war die innenpolitische Lage vor dem 7. Oktober 2023 und danach von erheblichen Spannungen geprägt. Die Politik Benjamin Netanyahus, insbesondere im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen und der Ausweitung der Siedlerbewegung, hatte zu massiven Protesten linker Gruppen und der Friedensbewegung geführt. Gegen ihn selbst wurde wegen Korruption ermittelt, ein Amtsenthebungsverfahren stand im Raum. Militärische Operationen im Gazastreifen wurden kontrovers diskutiert. Doch unter dem Druck äußerer Angriffe verstummten auch hier viele kritischen Stimmen. Sicherheitsbedrohungen erzeugen einen Zustand, in dem gesellschaftliche Konflikte zurückgestellt werden – zugunsten eines kollektiven Überlebensinteresses.

Zivilisatorischer Ausnahmezustand und gesellschaftliche Reaktion

Wie dramatisch die Situation zuletzt hätte eskalieren können, zeigen die Angriffspläne, die unmittelbar vor dem Waffenstillstand öffentlich diskutiert wurden. Israel kündigte Angriffe auf Eisenbahnen an, Trump sprach von der Zerstörung von Brücken und Kraftwerken. Was sich wie militärische Zielplanung liest, wäre in der Realität die Herstellung eines zivilisatorischen Ausnahmezustands gewesen. Eine nach UN-Definition für Siedlungsgebiete mit mehr als 10 Millionen Ortsansässigen Megacity zu nennende Stadt wie Teheran in einem permanent erdbebengefährdeten Gebiet ohne Schutzräume, Warnsirenen, Strom, funktionierende Verkehrswege und Versorgungssysteme kollabiert: ebenso Krankenhäuser, Energie, Apotheken, Nachschub, Lebensmittelmärkte, Kühlung und Kommunikationsnetze. Brände sind nicht mehr löschar, verschüttete Straßen nicht freizuräumen, Tote und Verletzte nicht zu bergen. Dann wären Raub, Gewalt, Vergewaltigungen, Mord und Plünderungen nicht Randerscheinungen, sondern binnen kürzester Zeit strukturelle Folgen gewesen. Steigende Temperaturen erzeugen Seuchengefahr. Flüchtende, die ihr Vermögen angesichts der Inflation oft in Schmuck und Gold gespeichert haben, wären zu leichten Opfern gewor-

den. Hochnervöse Sicherheitskräfte, bewaffnete Banden und Paramilitärs hätten jederzeit Willkür üben können. Binnen Stunden wären Zustände entstanden, die eher an vorstaatliche Gewaltordnungen erinnern als an moderne Gesellschaften – und das ohne den Einsatz einer einzigen Massenvernichtungswaffe. Diese Aussicht auf massive soziale Verheerungen rief unvorhergesehene zivilgesellschaftliche Schutzaktionen hervor. Trotz offizieller Warnungen des Teheraner Präsidialamtes versammelten sich Menschen an Brücken und Kraftwerken, um sie mit ihren Körpern zu schützen. Diese Form kollektiver Selbstgefährdung verweist auf eine gesellschaftliche Mobilisierung. Vor allem das Volk kann sich nun als Sieger empfinden. Denn es lässt sich argumentieren, dass Bilder tausender getöteter Menschen aus der Zivilbevölkerung an zivilen Orten für die USA politisch schwer vermittelbar gewesen wären. Während Israel nach den Erfahrungen in Gaza eine andere Toleranzschwelle für „Kollateralschäden“ unter der Zivilbevölkerung entwickelt haben mag, wäre eine solche Eskalation für Washington vermutlich ein zu hohes Risiko gewesen. In diesem Sinne könnte die gesellschaftliche Reaktion im Iran selbst zur Deeskalation beigetragen haben.

Außenpolitische Folgen des Waffenstillstands

Außenpolitisch hat der Iran aus dieser Phase eine bemerkenswerte Verschiebung seiner Wahrnehmung erfahren. In vielen Teilen der islamischen Welt, aber auch bei westlichen Außenstehenden, wird das Land zunehmend als Akteur gesehen, der unter Druck standhält, ohne unkontrolliert zu eskalieren. Gleichzeitig traten die USA und Israel in der öffentlichen Kommunikation mit einer Rhetorik auf, die vielerorts als beleidigend, unwürdig, zunehmend aggressiv und emotional herabsetzend, gar menschenverachtend wahrgenommen wurde. Diese Konstellation hat dem Iran eine Form politischer Rehabilitation verschafft, die nach den inneren Unruhen kaum vorstellbar gewesen wäre. Seine Position innerhalb der BRICS-Staaten wurde sichtbar gestärkt.

Doch dieser außenpolitische Zugewinn überdeckt nicht die inneren Widersprüche. Menschenrechtsverletzungen oder eine oft als willkürlich empfundene Justiz, Korruption und rigide soziale Normen sind reale innere Probleme, die nicht durch Sympathie von außen verschwinden. Massendemonstrationen mit Parolen wie „Tod für Amerika, Tod für Israel“ liefern außenpolitischen kritischen Akteuren Argumente, der Iran strebe die Zerstörung anderer Länder an. Deshalb liegt in der aktuellen Situation eine historische Chance. Die Regierung verfügt über neue Legitimität durch Ausharren, die Gesellschaft hat neue Belastungsgrenzen erfahren und zugleich ihre Loyalität in einer existenziellen Situation gezeigt und kann sich als gleichberechtigter Sieger fühlen. Mit einer neuen Generation staatlicher Akteure könnten zudem alte Abhängigkeiten verschwinden, die in der Vergangenheit Entwicklungsprozesse erschwert haben.

Vertrauensverlust und Perspektivlosigkeit

Nach dem Schweigen der Waffen ist die iranische Gesellschaft zugleich staatsmüde und interventionsskeptisch. Viele Menschen hassen die staatliche Repression, ohne

deshalb westlichen Angriffslogiken zu vertrauen. Das gilt umso mehr, als der Krieg während laufender Verhandlungen begonnen hat. Die Militäroperationen haben innenpolitisch eher eine strategische Niederlage des Westens erzeugt: nicht, weil die USA und Israel keine militärische Übermacht hätten oder nicht immer noch viele Menschen unzufrieden wären, sondern weil die Schläge den beabsichtigten Effekt umkehrten. Jene, die zuvor mit der Opposition sympathisierten, rücken jedoch unter dem Eindruck ausländischer Bomben zusammen. Die Ernennung Mojtaba Chameneis, des Sohnes des bei den Angriffen ermordeten Staatsoberhauptes, wird vielfach als Zeichen von Kontinuität und Härte dargestellt. Mojtaba, der oft als weniger verständigungsbereit als sein Vater beschrieben wird und einen Teil seiner engsten Familie durch die Angriffe verloren hat, stellt sich als deren politischer Gegeneffekt dar. Er wäre unter normalen Umständen vermutlich nicht durchsetzbar gewesen, denn auch aus dem Klerus gab es zuvor große Vorbehalte gegen ihn, da der Iran der Islamischen Revolution keine Erbdynastien wollte, wie sie der verurteilte Schah praktiziert hatte und Mojtaba die religiöse Autorität seines Vaters noch nicht erreicht hatte.

Hinzu kommt: Ein Teil der iranischen Gesellschaft ist religiös so entfremdet wie nie zuvor. Viele Menschen im Iran sind keineswegs islamfeindlich, sondern – wie manche selbst sagen – „islam-traumatisiert“: weil Religion seit Jahrzehnten staatlich instrumentalisiert wurde, weil Moralgesetzgebung und Strafrecht in den intimsten Alltag eingreifen, weil der Ruf zum Morgengebet für manche längst nicht mehr nur Frömmigkeit ist, sondern die Assoziation staatlicher Gewalt trägt. *Azān*, das Gebet im Morgengrauen, wird jetzt als Zeitpunkt der Vollstreckung von Todesurteilen verstanden. In dieser Gesellschaft bekommen selbst Rituale neue Bedeutungen: Tanz bei Hochzeiten oder Beerdigungen wird zum stummen Protest, zur Form der Trauer, zur Behauptung des Lebens gegen die politische Sakralisierung des Todes. Das ist ein kultureller Tiefenwandel. Viele Moscheen sind heute leerer als während der Regierung Präsident Ruhanis (2013-2021) – vor den Sanktionen, als das Leben freier war und Reisen möglich und auch die Religion weniger instrumentalisiert wirkte als heute.

Ausgerechnet die Ermordung Ali Chameneis hat dieser erschöpften religiösen Ordnung einen neuen symbolischen Kern verliehen. Im Zwölfer-Schiismus gibt es kein weltweites Oberhaupt nach katholischem Muster. Aber *Rahbar*, der Oberste Führer des Iran, war mehr als ein Staatschef; sein gewaltsamer Tod durch einen äußeren Feind lässt sich im schiitischen Gedächtnis kaum anders lesen als im Schatten von Kerbela. Die Märtyrerfigur des Imam Hussein ist der emotionale Kern schiitischer Erinnerungspolitik. Was für säkulare Außenstehende wie das Ende einer Ära aussieht, kann für gläubige, loyale oder national mobilisierte Teile der Bevölkerung als sakralisierte Verwundung des Gemeinwesens erscheinen. Dies gibt dem neuen Führer, trotz verbreiteter Vorbehalte gegen eine dynastische Nachfolge, einen Mobilisierungsvorteil. Als stabilster innenpolitischer Faktor gelten aktuell indes die militärischen und wirtschaftlichen Sektoren der Wächter der Revolution und ihrer Garden. Sie garantieren die Aufrechterhaltung und Versorgung der Strukturen der Macht, organisieren die alltägliche Stabilität der Islamischen Republik und ermöglichen, nach dem Abtreten der Erlebnissgeneration der Revolution von 1979, den Übergang in eine Nachkriegszeit, die weniger theokratisch im traditionellen Sinn sein könnte als vielmehr einen militärisch-bürokratisch-theokratischen Hybriden darstellt, in dem die ideologische Grund-

lehre möglicherweise eine nachrangigere Bedeutung erhält wie der Kommunismus in der Volksrepublik China, der dem Kapitalismus breiten Raum freimachte.

Potenzial für die gesellschaftliche Entwicklung

Diese Konstellation eröffnet die Möglichkeit für eine im Verfassungsrahmen der Islamischen Republik verbleibende kontrollierte innere Transformation. Dabei geht es nicht um einen Systemwechsel, sondern um eine Weiterentwicklung innerhalb der bestehenden Ordnung. Nationale Versöhnung könnte in diesem Kontext mehr bedeuten als symbolische Gesten: Runde Tische, Wahrheitskommissionen, die Überprüfung und Rehabilitierung früherer Urteile, Reformen im Strafrecht und eine konsequente Bekämpfung von Korruption wären konkrete Schritte, die Staat und Gesellschaft zueinander kämen und ausländische Investitionen erst sinnvoll machten. Ebenso denkbar ist eine begrenzte kulturelle Liberalisierung, etwa im Umgang mit Kleidungsvorschriften.

Ein solcher Prozess wäre kein Bruch mit der politischen Tradition des Landes. Der schiitische Islam kennt mit dem Konzept des *Idschtiḥād* eine Praxis der Neuinterpretation religiöser und politischer Normen. Denker wie Ali Shariati haben früh soziale Dimensionen einer möglichen Revolution betont, während Ayatollah Montazeri für eine stärkere Einbindung plebiszitärer Elemente plädierte und klerikale Macht kritisch reflektierte. Eine Reform innerhalb der bestehenden Ordnung hätte somit ideengeschichtliche Anknüpfungspunkte. Bemerkenswert ist, dass erste Anzeichen für eine Anpassung sichtbar sind. Iranische Staatsmedien zeigen zunehmend Frauen mit gelockertem Hejab oder gänzlich ohne – was vor kurzem noch undenkbar gewesen wäre. Diese Bilder sind kein Beleg für eine umfassende Liberalisierung. Es sind momentan für die regierungsseitige Außendarstellung wichtige Bilder von Frauen, die als Interviewpartnerinnen oder Passantinnen staatliche Positionen vor der Kamera stützen, keine angestellten Moderatorinnen. Doch solche Bilder deuten darauf hin, dass staatliche Akteure die Notwendigkeit erkannt haben, sozialen Zusammenhalt neu zu organisieren – und die gesellschaftlichen Realitäten anerkennen. Im Teheraner Alltag sind Hejabs oder Tschadore längst nicht mehr so präsent wie vor 15 Jahren. Frauen wählen ihre Kleidung situativ. Nicht alle lehnen die Vorschriften ab; viele genießen die Optionen, sich mal lässiger zu kleiden oder bei anderer Gelegenheit den Tschador zu tragen. Loyalität muss so nicht ausschließlich durch Normdurchsetzung erzeugt werden.

Wirtschaftliche Entwicklung im Licht von Reformfähigkeit

Die wirtschaftliche und soziale Dimension bleibt entscheidend für die Akzeptanz allen staatlichen Handelns. Kann der Staat nicht für einen menschenwürdigen Alltag sorgen, bleibt seine Legitimation gering. Eine Lockerung der Sanktionen würde jedoch dann nachhaltige Effekte für das Land entfalten, wenn sie auf eine Gesellschaft trifft, die Vertrauen in ihre Zukunft hat. Wirtschaftlicher Aufschwung erfordert nicht nur Kapital, sondern auch Motivation und die Bereitschaft zur Mitgestaltung. Ohne sie sind Innovation und Leistungsbereitschaft nicht möglich. Ein Staat, der seine Gesetze

achtet, aber die Verbundenheit mit den Bürgern als konstruktive Währung versteht und der ihren Einsatz während dieses Krieges als Vertrauensbasis annimmt, kann selbstbewusst Flexibilität gestatten, ohne seine Ideale und Grundlagen zu verraten. Solche gesellschaftliche Flexibilität würde Dynamik zulassen. Gerade hier könnte zudem die Rückkehr von Menschen aus dem Exil eine zentrale Rolle spielen – seit Jahrzehnten leidet das Land unter der Auswanderung zuvor gut Ausgebildeter. Ihre Identifikation mit der Heimat bleibt auch nach Generationen hoch und nicht alle sind harte Gegner der Islamischen Republik. Sie haben im Ausland Kontakte und Vermögen erworben und wären vielfach bereit zur Rückkehr – vorausgesetzt, der Staat schafft glaubwürdige Rahmenbedingungen für die ökonomische und individuelle Entwicklung und neue Freiheiten. Das Verhältnis zum Ausland allerdings wird auch durch Massendemonstrationen beeinträchtigt, auf denen Vernichtungsfantasien geäußert werden. Sind diese ernst gemeint, oder handelt es sich vor allem um gruppendynamische Prozesse und möglichst drastische Lösungen für die Massen? Wünschen die Demonstrierenden wirklich den Tod jedes Menschen in den USA oder Israel, oder geht es ihnen um etwas anderes? Fordern sie in schiitischer Entschiedenheit vor allem eine andere Politik und Respekt gegenüber ihrem eigenen Land? Dann könnten sie auf Demonstrationen aus ihrer Sicht zentrale Probleme des Irans mit diesen Ländern ansprechen, ohne mit Todesflüchen westliche Abwehrreaktionen zu erzeugen.

Welche Gesellschaft entsteht unter solchen Bedingungen?

Vier Szenarien zur Frage, welches Gesellschaftssystem sich unter solchen Bedingungen im Iran herausbilden könnte, sind momentan denkbar.

Das erste Szenario ist die *verhärtete Festung*: Das System bleibt bestehen, öffnet sich kaum, erklärt Oppositionelle zu Agenten der Angreifer und beschafft sich – wie viele Außenstehende erwarten – neue Überwachungstechnik, womöglich aus China. Der Verfall der Infrastruktur, die Abwanderung gut ausgebildeter Menschen und die fortgesetzte Einmischung äußerer Mächte würden einen Teufelskreis aus sozialer Instabilität, politischer Abhängigkeit, gesellschaftlichem Misstrauen und staatlicher Repression bilden. Es wäre das Szenario des langsamen Niedergangs.

Das Zweite wäre die *nationale Versöhnung*: Nicht Revolution oder Umsturz der Staatsform, sondern ein kontrollierter, aber realer innerer Umbau im Rahmen der Verfassungsordnung der Islamischen Republik und auf Basis der jüngsten gesellschaftlichen Solidaritätsbekundungen findet statt: Runde Tische, Wahrheitskommissionen, Rehabilitierungen, Reform des Strafrechts, Aufhebung ungerechter Urteile, Sichtbarmachung von Korruption und Machtmissbrauch – und zugleich eine begrenzte kulturelle Liberalisierung, etwa beim Hejab, beim Singen oder bei den Alltagsfreiheiten. Ein solches Modell wäre weder westliche Demokratiekopie noch bloße Systemkosmetik. Es wäre der Versuch, die politische Form zu erhalten, aber ihre soziale Grundlage neu zu legitimieren. Angehörige exiliranischer Gruppen und ihr Auslandsvermögen sähen ersten Anlass zurückzukehren. Dies ist das schwierigste, aber für die Stabilität vielleicht produktivste Szenario. Sie ist für die schiitische Staatskonzeption auch nicht ohne Vorbild: *Idschtihād*. Im weiteren Verlauf könnte nationale Versöh-

nung über soziale und politische Grenzen sowie zwischen den Geschlechtern möglich werden. Auch hierfür gibt es ein historisches Vorbild: Während des Irak-Iran-Krieges ersetzten Frauen vielfach die zur Armee einberufenen Männer und genossen eine Zunahme an beruflichen und edukativen Möglichkeiten gegenüber der vorrevolutionären Zeit. Jetzt gewonnene Freiheiten und gezeigte Solidarität könnten erhalten bleiben und die Gesellschaft innovativ beeinflussen. Das ist gewiss kein westlich erwartetes Demokratiewunder, aber ein Hinweis auf Anpassungsfähigkeit. Es wäre möglicherweise zudem ein Signal: Der Staat hat verstanden, dass Zusammenhalt heute anders produziert werden muss als noch vor zehn Jahren. Wenn Loyalität nicht mehr ideologisch erzwungen werden kann, wird sie ästhetisch und atmosphärisch organisiert.

Das dritte Szenario wäre die Transformation in eine *säkulare Republik* unter dem Eindruck militärischer Schwäche. Dieses sehr westliche Wunschmodell ignoriert die traditionellen kulturellen und religiösen Bedingungen. Dessen Realisierung wäre nur dann nicht katastrophal, wenn es ohne Demütigung, Rachelogik und Zerfall des Landes gelänge. Genau das erscheint derzeit am unwahrscheinlichsten. Zu tief sind die Lager verfeindet, zu präsent die Waffen, zu verführerisch ist die ethnische Karte, die insbesondere in Strategiedebatten von außen längst wieder aufgerufen wird. Die Gefahr einer Fragmentierung des Iran in kleine, gegeneinander ausgespielte Einheiten ist real und groß. Was in westlichen Planspielen nach „postrevolutionärer Neuordnung“ klingt, könnte sich als Weg in einen verheerenden Bürgerkrieg erweisen.

Für den Moment spricht manches auch für ein viertes *hybrides Modell*: Es findet sein Vorbild im unmittelbar postsowjetischen Russland. Einflussreiche Mitglieder der politischen Elite und jener der Sicherheitsapparate machen sich Zugänge zu im In- und Ausland lagernden finanziellen Mitteln und ökonomischen Einfluss zunutze und schaffen Firmenkonglomerate – eine Schicht sehr reicher Oligarchen entsteht. Ihr Wohlstand zieht größere exiliranische Auslandsvermögen an, die unideologisch und kritiklos investiert werden. Eine schmale gesellschaftliche Schicht profitiert enorm, die Mittelschicht bleibt unterentwickelt, die meisten Menschen gehören einer ökonomisch und politisch impotenten und quantitativ starken Unterschicht an. Im ersten Schritt bedeutet dies noch eine begrenzte kulturelle Lockerung bei gleichzeitiger politischer Härte. In diesem Kontext ließe sich sogar eine Rückkehr zur Monarchie vorstellen, die jedoch kaum eine Volksmonarchie, sondern eine solche des Kapitals sein würde und wohl innenpolitisch vergleichbar repressiv agierte wie das Schahsystem bis 1979 – oder das postsowjetische Russland. Zunächst würden daher die gesellschaftlichen Ungleichheiten massiv zunehmen. Mit allen politischen Unwägbarkeiten.

Die Rolle des Westens: Gestaltung oder Sabotage?

Der Westen wiederum wird sich fragen müssen, welchen Anteil er an Verhärtung oder Lockerung haben wird. Wer Verhandlungen führt und gleichzeitig militärische Optionen vorbereitet, zerstört nicht nur diplomatisches Vertrauen, sondern stärkt im Gegener jene Kräfte, die behaupten, dass allein Härte schützt. Die Schwächeperiode Irans nach der Konstitutionellen Revolution 1905 wurde seitens Russland und England ausgenutzt, um das Land in Einflusszonen aufzuteilen, ohne die Bevölkerung zu konsul-

tieren. Es muss auch daran erinnert werden, dass selbst die US-Geheimdienstgemeinschaft 2025 weiter davon ausging, der Iran baue keine Atombombe. Zudem ist auf die ab 2003 entwickelte Fatwa zu verweisen, die Chamenei 2010 bekräftigte und in der er die Atombombe als „unislamisch“ ablehnte. Im Westen, dessen politisch Handelnde teils innerhalb eines langen Satzes gleich mehrfach lügen, ist die Bindekraft einer Fatwa vielleicht unvorstellbar. Gerade deshalb wirkt der Angriff während laufender Gespräche auf viele Menschen im Iran und darüber hinaus wie die Bestätigung ihrer tiefsten politischen Angst: dass mit dem Westen geredet werden kann, ohne dass er zuhört, dass man Zusagen erhält, ohne auf deren Einhaltung hoffen zu dürfen. Der Iran wird seine Zukunft selbst gestalten müssen – aber lässt der Westen dies zu? Behindert oder unterläuft er offen oder verdeckt sogar dessen Reformbemühungen?

Die iranische Nachkriegsgesellschaft wird nicht einfach offener oder geschlossener sein. Sie wird widersprüchlicher sein: vermutlich weniger gläubig im traditionellen Sinn, aber empfänglicher für Märtyrersymbolik, extremer in der Sprache, skeptischer gegenüber Ideologien, verletzt im sozialen Vertrauen, zugleich pragmatischer in den täglichen Bedürfnissen. Arbeit, Sicherheit, Nahrung, die Zukunft der Kinder – diese Grundfragen werden jede große Erzählung besiegen.

Vielleicht ist das die nüchternste Prognose: Die Entwicklung der Islamischen Revolution, wie vielfach ausgerufen, kommt nicht als sauberer Bruch an einen Endpunkt. Sie schreitet fort als langsame Erosion oder vielleicht Transformation, begleitet von Gegenmobilisierungen, kultureller Verflüssigung, möglicherweise politischer Brutalität, vielleicht einer neuen staatlichen Elastizität. Der Iran nach dem Krieg wird vermutlich kein freies Land nach westlichen Vorstellungen sein. Zerstörungen und Wiederaufbau sowie Sicherheitstechnik erzwingen neue Abhängigkeit von alten Partnern wie China oder Russland. Aber er könnte ein anderes Land werden. Ob es stärker, milder und souveräner wird – oder nur härter, misstrauischer und noch abhängiger von Gewalt –, entscheidet sich nicht nur in Washington, Jerusalem oder Berlin, sondern vor allem in der Fähigkeit seiner eigenen Gesellschaft, aus Erschöpfung Politik zu machen. Und darin, Kritik und Widerstand als Beitrag zum Diskurs aufzugreifen, nicht als Versündigung gegen Gott, die mit harten Strafen bedroht wird.

Ein Punkt erscheint dabei bitter: Von außen lässt sich dieser Prozess nicht erzwingen, aber leicht ruinieren. Der Iran findet im Westen keine Gesprächspartner mehr. Wenn Deutschland und Europa in dieser Lage überhaupt eine Rolle haben, dann nicht als moralische Lautsprecher oder einseitige Befürworter militärischer Eskalation, sondern als potenzielle Begleiter von inneriranischen Befriedungsprozessen. Die Voraussetzung ist, dass sie mit allen Seiten sprechen. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wissenschaftliche Exzellenz, kulturelles Interesse, Gesprächsfähigkeit waren einmal die Stützen des deutschen Ansehens im Iran. Stets gab es Kommunikationskanäle zu politischen und Strukturen des Sicherheitsapparats in Teheran, die auch bei Entführungen oder drohenden Anschlägen genutzt werden konnten. Im Augenblick ist davon wenig übrig. Deutschland erweist sich nicht mehr als kritischer, aber verlässlicher Partner, sondern hat sich ohne offenkundige Not auf die Seite der Aggressoren gestellt. Es ist nicht bekannt, dass Israel oder die USA deutscherseits die Übernahme von deren Rhetorik gewünscht oder nötig hätte. Servilität ist das Merkmal gegenwärtiger deutscher Außenpolitik statt früherer „Scheckbuchdiplomatie“. Gestaltungswille

scheint unterentwickelt – trotz tragfähiger historischer Verbindungen. Dies ist ein neues Phänomen der deutschen Außenpolitik und zeigte sich schon im Umgang mit Russland. Dabei wäre gerade Deutschland aufgrund seiner Erfahrungen der inner-deutschen Aufarbeitung von DDR-Unrecht und osteuropäischen Aussöhnung sowie des hohen Ansehens im Iran besser geeignet für Dialoge als manches andere Land.

Ein Zipfel des Mantels der Geschichte

Der Iran steht gegenwärtig vor einer seltenen historischen Konstellation. Die Urheberschaft des Krieges ist vielen Analysen zufolge eindeutig, ebenso wie die Erfahrung jahrelanger externer Zuschreibungen und politischer Narrative. Daraus erwächst eine neue Möglichkeit, die eigene Position nach innen und nach außen zu definieren. Entscheidend wird sein, ob diese Gelegenheit genutzt wird, um nicht nur geopolitisch, sondern auch gesellschaftlich neue Handlungsoptionen zu gewinnen. So wie im Wendeherbst die beiden deutschen Gesellschaften schnell zusammenfanden, nach jahrzehntelanger Teilung und ideologischer Frontstellung, könnten Menschen im und aus dem Iran außenpolitische Chancen und innenpolitische Freiräume nutzen, um mit ihren erheblichen finanziellen Möglichkeiten und unbelasteten Auslandskontakten ihr Land zu einer bestimmenden Kraft im Verbund der BRICS zu entwickeln. Auch wenn historische und geografische sowie politische Vergleiche immer hinken: Die DDR war 1989 ideologisch und wirtschaftlich ausgezehrt, während die BRD, die am Ziel der Wiedervereinigung festgehalten hatte, reich war. Im Iran käme bei einer Öffnung den teils sehr wohlhabenden iranischen Auslandspopulationen vielleicht eine vergleichbare Rolle zu. Das Beispiel Deutschland zeigt aber auch, dass gesellschaftliche Spaltung lange anhalten kann, zumal das politische System des Iran grundlegende Transformationen zunächst legislativ vorbereiten oder absichern muss. Aber selten lagen Risiko und Chance für die iranische Gesellschaft so nah beieinander. Die temporäre Aussetzung gesellschaftlicher Kritik angesichts äußerer Bedrohung hat zu neuer Solidarität geführt, die hoffentlich beständig ist und seitens der politisch Handelnden als Chance begriffen wird. Gerade darin könnte die produktivste Kraft dieses Moments liegen.

PROF. DR. DR. STEFAN PIASECKI ist Professor für Soziologie und Politikwissenschaft an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW. Seine Forschungsschwerpunkte sind (Inter-)Kulturen des Populären und Medienpädagogik und -geschichte, Gesellschaftliche Wandlungsprozesse, Extremismus und Sicherheitspolitik sowie Formen praktischer Religiosität.

Die athenische Demokratie – historisches Demokratiemodell mit Potenzial für heute

Die athenische Demokratie kann bei allen Schwächen als Vorbild für eine Reform des Grundgesetzes dienen, meint Clemens Oswald. In seinem Beitrag stellt er die Grundzüge der athenischen Demokratie dar sowie deren heutige Bedeutung. Denn bezüglich politischer Teilhabe sei die athenische Demokratie unerreicht und sollte daher als historisches Vorbild für heutige Demokratien fungieren. Es gab nach ihr weder einen derart radikaldemokratischen Nachfolger noch ein derart stark demokratisch ausgeprägtes Partizipationsverständnis.¹

Die athenische Demokratie, deren Blüte von 451/50 bis 322 vor Christus datiert wird (vgl. zur Chronologie Schulz/Walter 2022: 129-131), war in puncto Bürgerrechte außergewöhnlich. Obwohl sie insbesondere durch die intensive Nutzung des Losens als Rahmen demokratische Orientierung bieten kann, führt sie heute leider abseits der Altertumsforschung ein unverdientes Schattendasein, was auch als neuzeitliche „Ablehnung, Missachtung und bewusste Ignoranz“ beschrieben wird (Croix 2025: 89f.).

Die demokratischen Errungenschaften können tatsächlich nicht genug gelobt werden, wobei nicht verschwiegen werden darf, dass das klassische Griechenland von Kriegen und Ungerechtigkeiten geprägt war. Es gab massenweise Unterdrückung von Menschen: Frauen und Metöken (in der *polis* lebende Fremde/Zugezogene) hatten zwar zivile Rechte, waren aber politisch rechtlos, und es gab sehr viele Sklav*innen, sodass von „einigermaßen undemokratischen Grundlagen“ (Kloft 2010: 37/48) geredet werden kann (vgl. auch Momigliano 1988: 125). Nur gut ein Viertel der erwachsenen Bevölkerung, nämlich die rund 30.000 bis 40.000 volljährigen Männer, deren Eltern zudem ab 451 vor Christus aus Athen stammen mussten, profitierten von den vollen Bürgerrechten. Vor diesem Hintergrund hat sich aber auch ein auf dem Gleichheitsprinzip basierendes politisches System entwickelt, dessen grundlegenden Werte und strukturellen Ideen herausragend, ja zukunftssträchtig sind. Sie sind weiterhin ein zivilisatorischer Schatz: *démos* und *kratos* – Demokratie – die Macht des Volkes.² In der athenischen Demokratie funktionierte sie im Kern unübertroffen.

Im Folgenden sollen die Grundzüge der athenischen Demokratie gezeigt werden sowie deren nicht zu unterschätzende Bedeutung bis heute. Wer ihre Strukturen und Werte kennt, wird die Idee der Volkssouveränität, die in Art. 20 GG als rein repräsen-

Zitiervorschlag:

Oswald, Clemens (2026): Die athenische Demokratie – historisches Demokratiemodell mit Potenzial für heute, *vor-
gänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* Nr. 254 [65(2)], S. 154-162.

tative Demokratie ausbuchstabiert ist, mit anderen Augen sehen. Die athenische Demokratie kann und sollte uns als demokratischer Leitstern dienen.

Ideen und Institutionen der athenischen Demokratie

Der Übergang in die athenische Demokratie gelingt unter Kleisthenes ab 508/507 vor Christus.³ Die horizontale Verteilung von Macht wird bei den Athenern fortan zum Fundament der neuen demokratischen *polis*. Kleisthenes fördert den gleichberechtigten Austausch von Meinungen und perfektioniert auf der institutionellen Ebene die Eindämmung der Macht des Adels, das verfolgte Hauptziel. Im Zentrum agiert der Rat der 500 (*boulé*) als Wegbereiter der von der Volksversammlung (*ekklesia*) der Bürger direkt beschlossenen Gesetzgebung. Das Ungewöhnliche: Einmal im Jahr gehen die Athener nicht zur Wahlurne und wählen Kandidaten für den Rat aus, sondern es geschieht Mutiges und zugleich Geniales: Die Athener *losen* ihre Gesetzesvorbereiter und die meisten Amtsträger! Auf diese Weise bestimmen sie aus ihrem Kreise 500 Magistraten, die ein Jahr lang fast täglich tagen und als Vorbereiter und Durchführer der Gesetze die Geschicke der *polis* im Grundsatz vorgeben (Ober 2017: 35-37; Bleicken 1995: 67/312ff.). Die *boulé*, zwangsläufig in erster Linie ein Organ der „arbeitenden Bevölkerung“, entwirft, berät und erarbeitet die Gesetzesvorlagen, über die regelmäßig im vierten Jahrhundert auf bis zu 40 Volksversammlungen pro Jahr debattiert und entschieden wird. Die vom Rat ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge landen also zur Abstimmung auf der Volksversammlung (Sutter 2005: 48). Die Ratsherren können insofern nicht selbst entscheiden, sondern geben ihre erarbeiteten Vorlagen an die Volksversammlung weiter, die jedem Stimmbürger offen steht (Onken 2015: 35-37). Bei den Volksversammlungen geht es einerseits um Masse: Denn 6000 Stimmbürger nehmen üblicherweise an ihnen mindestens teil. Andererseits gibt es einen demokratischen Meilenstein in Bezug auf die individuellen Polisbürger: Jeder Athener kann Anträge stellen und diese bei der *boulé* einreichen. Die Bürger sind somit Mogens Hansen (1995: 276) zufolge die „Hauptpersonen“ in der athenischen Demokratie.

Dieses neue System ist eine gezielte Maßnahme der Aufteilung von Kompetenzen, denn weder der Adel noch irgendein Mensch soll jemals wieder über zu viel Amtsgewalt verfügen (Bleicken 1995: 64/294/411). Auch innerhalb der *boulé* gibt es noch institutionalisierte Amtsbegrenzungen: Der Vorsitz (Prytanie), der sich um die täglichen Regierungsgeschäfte kümmert,⁴ wechselt bereits nach einem Zehntel des Jahres, die Sprecher sogar täglich, und selbst die Sitzordnung wird gelost (Vorländer 2017: 10; Bleicken 1995: 318). Grundbaustein der mathematisch durchdachten Politarchitektur ist ein neues – anachronistisch formuliert: föderales, wenn auch hierarchisch geordnetes – System aus zehn Phylen, künstlich zusammengesetzten Gebietseinheiten, die jeweils drei eigentlich nicht zusammengehörende Regionen (Stadt, Land, Küste) „repräsentieren“ (Bleicken 1995: 46). Diese sind wiederum unterteilt in selbstverwaltete Gemeinden (*démos* bedeutet auch Gemeinde), die als Ausgangspunkt der Volksherrschaft wirken (Schubert 2012: 22). Aus den zehn Phylen werden je 50 Ratsherren ausgelost. Das Ergebnis ist ein neu organisiertes Gemeinwesen und ein räumlich proportional besetzter Rat mit 500 ausgelosten Mitgliedern. Der Gleichheitsgedanke

ist in diesem demokratischen Modell weniger Voraussetzung für die staatliche Struktur als dessen Konsequenz (Bleicken 1995: 43f.; Schulz/Walter 2022: 132).

Für Paul Cartledge (2018: 111) bedeutet die Schaffung der *boulé* die erstmalige Verwirklichung einer *partizipatorischen* Demokratie, wobei ich hier einwerfen möchte, dass dieser von Befürworter*innen einer Basisdemokratie genutzte Begriff sprachlich ein Pleonasmus ist, da eine Demokratie, die den Namen verdient, per se *egalitär* und *partizipatorisch* ist.

Die athenische Demokratie weist noch viel mehr ausgeklügelte Mechanismen auf, die alle dem Ziel dienen, den Adel zu entmachten. So werden auch die Beamten per Losverfahren ermittelt. Die Stellen sind auf ein Jahr begrenzt. Hinzu kommt das Iterationsverbot, das heißt, das Verbot abermaliger Bekleidung eines Amtes nach der Absolvierung des Dienstjahres. Auch die Richter werden gelost, es gibt keine Berufsrichter (Bleicken 1995: 48/312ff./397; Hansen 1995: 204-207).⁵ In welchem Gerichtshof sie Dienst zu verrichten haben, entscheidet sich immer erst am Morgen des Prozesses – ebenfalls per Los (Welwei 1999: 307). Nur wenige Ämter, die spezielle Erfahrungen und Fähigkeiten voraussetzen, sind Wahlämter. Dazu zählen Ämter im Kultbereich und vor allem die zehn Strategen (Heerführer) im militärischen Bereich, die auch wiedergewählt werden können (Bleicken 1995: 48/53f./65/399; Hansen 1995: 279).

In der Hochphase der athenischen Demokratie gibt es 700 geloste Beamte, 1000 täglich geloste Richter und die 500 gelosten Ratsmitglieder (Bleicken 1995: 312-315). Aristoteles sieht im Losen ausdrücklich ein geeignetes Mittel zur Beseitigung von ökonomischen Unterschieden: „Es gilt als demokratisch, die Ämter durch Los zu besetzen, dagegen als oligarchisch, die Inhaber zu wählen; und demokratisch ist, dass der Zugang nicht durch eine Vermögensqualifikation beschränkt wird“ (Arist. Pol. 1294b).

Das Herz der Demokratie ist die direkte Demokratie, die von den Bürgern auf der *ekklesia* ausgeübt wird (vgl. zu Verfahren und Ablauf Hansen 1995: 128-166). Jeder erwachsene Bürger darf teilnehmen. Die Volksversammlung beratschlagt und entscheidet über die Vorbeschlüsse des Rates der 500.⁶ Als Erstes wird dabei darüber entschieden, ob ein Antrag behandelt werden soll und dann über etwaige Änderungen durch Streichungen oder Zusätze (Sutter 2005: 48). Historiker*innen attestieren der *ekklesia* eine hohe Berechenbarkeit, einen geordneten und zügigen Verlauf ohne Zwischenrufe und Schimpfkanonaden (vgl. Kloft 2010: 46), obgleich offensichtlich mangelnde Klugheit von Beiträgen auch mal mit Buhrufen quittiert wird. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Tagesordnung vier bis fünf Tage im Voraus angekündigt wird (Bleicken 1995: 60/134). Die offensichtlich als sehr stark wahrgenommene Glaubwürdigkeit sorgt für eine hohe Identifikation und Mobilität der Bürger, die aus dem attischen Umland nach Athen strömen, wobei die Stadtbewohner aus logistischen Gründen wohl die Mehrheit der Teilnehmer ausmachen. Typische Themen in der *ekklesia* sind Krieg und Frieden, Vertragsschlüsse der *polis*, die Kontrolle von Amtsträgern, Finanzfragen und Gesetzesbeschlüsse. Bei den Debatten stehen Sachargumente im Vordergrund (Bleicken 1995: 403). Als Erklärer und Redner fungieren sogenannte Demagogen, die zunehmend eine informelle Elite bilden und in dieser Rolle oft kritisch beäugt werden. Auch hier stellt sich sukzessive ein gewollter Wandel ein: Erst treten in größerer Zahl Adelige als Demagogen auf, aber im Laufe der Zeit emanzipieren sich Bürger aus den unteren und mittleren Klassen – besitzlose Handwerker,

Kaufleute und Bauern – und übernehmen auch diese Funktion (Hansen 1995: 278-284). Aufgrund der Konzentration auf Sachthemen haben es Demagogen nicht immer leicht, da sie stets neue Mehrheiten gewinnen müssen. Insofern werden wechselnde Mehrheiten im Alltag der *ekklesia* für normal gehalten (Bleicken 1995: 69/398). Parteien gibt es keine.⁷

Abgestimmt wird in der Regel durch Handheben. Das Nichtheben zählt als Enthaltung. Die Unterlegenen akzeptieren im Regelfall die Entscheidungen, was ein wichtiger Grundpfeiler des Funktionierens der *ekklesia* ist. Der Grund ist einfach: Zuvor wurde die Angelegenheit ausführlich diskutiert, jeder kann sich somit gehört fühlen. Das gute Verfahren wird Egon Flaig (2018a: 158) zufolge somit als noch wichtiger angesehen als der Inhalt der Entscheidung (vgl. auch Heidenreich 2022: 234).

Ihre Vollendung findet die Demokratie unter Perikles. Dieser ist, aus einer adeligen Familie stammend, ein begnadeter Redner und wird wegen seiner großen militärischen Fähigkeiten geschätzt. Insgesamt 15 Mal wird er ab 443 vor Christus zum Strategen gewählt. Perikles sorgt für die Einführung von Diäten für geloste öffentlich Bedienstete – ein wichtiger Schritt in der athenischen Demokratie (Schubert 2012; Bleicken 1995: 75/380). Gerade für weniger Betuchte ist dies motivierend, für den Staat aktiv zu werden. Speziell das Richteramt findet großen Gefallen. Auch sorgt Perikles für eine Ausweitung der Losverfahren.⁸ Er fordert von seinen Mitbürgern ständigen Einsatz für das Gemeinwesen, steht aber auch für die Erholung des Geistes durch Spiele und Feste (Bleicken 1995: 61). In seiner berühmten Gefallenenrede lässt Thukydides (II 40) ihn betonen, dass ein Bürger, der still und unnütz sei, ein „schlechter“ Bürger sei. Wie zuvor Kleisthenes setzt Perikles auf eine starke Wir-Identität der Bürgerschaft.

Eine Herrschaft der „Armen“ wird dieses System auch etwas herablassend von Aristoteles (Pol. 1279 b 35-1280 a 7) genannt. Die Armen machen sich nach und nach in den Mittelstand auf, wobei das Zurschaustellen von Reichtum verpönt ist (Nebelin 2018: 141-143; Vorländer 2015: 12; Rausch 1999: 368; Bleicken 1995: 50/402). Nach der Zeit des Perikles bekommt jeder Bürger sogar das Recht, Beschlüsse der Volksversammlung vor Gericht auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen zu lassen (*graphe paranomon*). Die Macht der Volksversammlung wird ab dem Jahr 403 beschränkt, indem diese für den Erlass neuer Gesetze und von Dekreten zuständig blieb, aber für die meist von Bürgern beantragte Änderung bestehender Gesetze sogenannte Nomotheten eingesetzt wurden (Hansen 1995: 148/157/167-183/213-219; Sutter 2005: 52). Aristoteles (Pol. 1278 b) – obwohl kein Verfechter der athenischen Demokratie – unterstützte diesen starken Bürgergedanken: „Die souveräne Gewalt des Staates liegt überall bei der Bürgerschaft, die Bürgerschaft ist daher geradezu die Verfassung. Ich meine z.B.: in den Demokratien ist der Démos der Souverän [...].“

Josiah Ober (2017: 111) zufolge hat das Ideal der Selbstgesetzgebung und das Motto *Alle stehen groß* gegolten. Die alten Athener hätten eine Bürgerwürde gelebt, aus der Partizipationsrechte und korrespondierende faktische Mitmachpflichten abgeleitet worden seien (Ober 2017: 49/61). Flaig (2018b: 304-307) betont den Aspekt der politischen Freiheit, die nötig sei, um die individuelle Freiheit zu bewahren und nicht zum „freien Untertanen“ zu werden.⁹ Jaeger (1955: 157) betonte ebenfalls diesen Bezug

und die historische Einmaligkeit: „Niemals später ist der Staat in höherem Maße identisch gewesen mit der Würde und dem Wert des Menschen.“

Bedeutung für heute

Warum sollte man nicht Aristoteles' Gedanken folgen und ein weitgehendes, auf starker Teilhabe beruhendes Bürgerverständnis als den wahren Anspruch der Demokratie sehen?¹⁰

Es ist heute leider nur den Wenigsten bewusst, was die alten Griechen damals unter ihren Bedingungen geschafft haben. Die athenische Demokratie war angesichts vieler Mängel zweifellos eine „hochgradig defekte Demokratie“ (Schmidt 2019: 43). Sie erwies sich aber auch als erfolgreiches Experiment. Entscheidend waren neben der räumlichen Überschaubarkeit die weitreichenden demokratischen Werte, der erhebliche Aufschwung in Bildung und Theater sowie die perfektionistisch ausgeübten Verfahrensweisen, die in der Institutionalisierung einer demokratischen Öffentlichkeit und Kultur mündeten (Kloft 2010: 48; Meier/Veyne 2015: 109). Im Ergebnis herrschte, so der thukydidesche Perikles, zu Recht nicht er, sondern ein freier Geist, und der entschied sich für eine Kombination aus Losen und Wählen, wobei deutlich mehr gelost als gewählt wurde (Kloft 2010: 48f.; Momigliano 1988: 130). Interessanterweise gab es keine juristische Bürgerpflicht, Ämter zu übernehmen oder an Volksversammlungen teilzunehmen. Es gehörte jedoch zum guten Ton, war ein bürgerschaftlicher Habitus (Farrar 2007: 170-195). Insgesamt lässt sich der Schluss ziehen, dass die Athener nicht nur die Demokratie erfunden, sondern sie als *unmittelbare* Demokratie erdacht und entwickelt haben, was noch heute Maßstäbe setzt (Oswald 2024: 52-60).¹¹

Tatsächlich können die mit der Demokratie als Regierungsform oft gleichgesetzten Wahlen von politischem Personal mit Verweis auf die athenische Demokratie als bloße Zwischenetappe der neuzeitlichen Demokratieentwicklung gesehen werden. Selbst wenn manche Althistoriker*innen – trotz der Partizipationsrechte der Athener – den insgesamt elitären Charakter der attischen Gesellschaft betonen, halte ich es eher mit jenen Politikwissenschaftler*innen, die den Fokus auf die einzigartig urdemokratischen Methoden der athenischen Demokratie zur Selbstgesetzgebung legen. Das Losen hilft zudem, gleiche Chancen zu schaffen. Gut durchdacht dient es insbesondere auch der Kontrolle von Macht, weshalb das Losen auch einen Beitrag zur Gewaltenteilung leisten kann.¹² Für Philip Dingeldey (2022: insb. 376-378) ist die athenische (Ur-)Demokratie die Demokratie und die gewohnte „repräsentative Demokratie“, die bloß eine Wahl politischer Eliten beziehungsweise eine Herrschaft von Wenigen bedeute, im strengen, ursprünglichen Sinne keine:

„In der Tat würde ein Bürger des klassischen Athens – in einem kontrafaktischen Gedankenexperiment mit ‚modernen Demokratien‘ konfrontiert – diese Systeme nicht als demokratisch einstufen, da die politische Macht wesentlich bei Parlamenten und anderen politischen Eliten, aber nicht beim démos liegt.“ (Dingeldey 2022: 10)¹³

So bitter und überraschend es klingen mag: Die Athener sind uns mit ihrem Demokratiesinn 2300 Jahre voraus. Genau weil sie dieses seither unerreichte Ideal der gleichen Chance auf Teilhabe und Teilnahme an der Politik erkannt haben, wünschen sich zahlreiche Wissenschaftler*innen eine stärkere Berücksichtigung der Ideen in unserer heutigen Gesellschaft (vgl. Kloft 2010: 47; Oswald 2025: 54-59/92-95). So schrieb Jochen Bleicken (1995: 495) offensichtlich gegen eine politische Apathie der großen Mehrheit an:

„Als Schreckgespenst taucht eine Ordnung auf, in der die Masse sich träge vom Staat als von einer seelenlosen Maschine durchfüttern lässt, um für die so erkaufte Sättigung und Ruhe das politische Geschäft einer mehr oder weniger unsichtbaren Elite zu überlassen und dabei alle politischen Ideale aufzugeben.“

Josiah Ober (2017: 120/154) bedauert, dass der Gedanke der Bürgerwürde bis heute nicht nur nicht in unsere Gesellschaft durchgedrungen ist, sondern tendenziell „vernebelt“ wird. Dabei zeichneten sich Demokratien doch dadurch aus, dass sie in der Lage sind, immer wieder institutionelle Innovationen zu erdenken. Anders als manche Skeptiker*innen sieht er ausdrücklich eine gute Chance, das Athener Modell in abgewandelter Form auch auf eine sehr große Bevölkerung anzuwenden.

Die athenische Demokratie kann bei allen Schwächen und dem historischen Kontext geschuldeter Besonderheiten als grundsätzliches Vorbild für eine Reform des Grundgesetzes dienen. Besonders interessant ist die Kombination geloster beratender Gremien (wie Bürgerräten) mit direkter Demokratie (Bürger- und Volksentscheide) (vgl. zum Folgenden Dingeldey et al. 2025: 11-18; Oswald 2024: 123-132). Das Grundgesetz ist offen für ein solches schrittweises Verfahren, sieht es doch in Art. 20 Abs. 2 S. 2 ausdrücklich Abstimmungen vor, die nach allgemeiner Ansicht gleichrangig zu Wahlen stehen, allerdings anders als diese bislang nicht weiter auf Bundesebene ausgeführt worden sind. Hier wäre eine Grundgesetzänderung vonnöten, die eine Zweidrittelmehrheit bräuchte. Bürgerräte, die nur *unverbindliche* Empfehlungen aussprechen und als *informelle* Gremien gelten, sind dagegen ohne Grundgesetzänderung einsetzbar, wie der Deutsche Bundestag 2023/24 durch die Einsetzung des bislang einzigen bundesweiten Bürgerrats – des Bürgerrats „Ernährung im Wandel“ – gezeigt hat. Grundsätzlich sind auch entscheidungsbefugte Bürgerräte möglich, solange diese vom Bundestag eingesetzt werden, dieser ihnen jederzeit die Kompetenzen wieder entziehen kann und somit dessen herausgehobene Rolle als Parlament nicht in Frage gestellt wird (Berger 2025). Über diese strukturellen Entwicklungen hinaus ist mit Blick auf die athenische Demokratie auch an ein neues Bürgerrecht zu denken: das Grundrecht auf aktive politische Partizipation, das über das Wählen hinausreicht (Oswald 2024: 57/146-149). Die Entwicklung dieses demokratischen Rechts steckt noch in den Kinderschuhen, könnte aber für eine Weiterentwicklung der Demokratie sorgen, die dringend einen positiven Schub, nicht nur die üblichen Verteidigungsapelle gegen rechts braucht. Die verbreitete politische Unzufriedenheit, die die athenische Demokratie nicht kannte, sollte nicht nur als Zeichen mangelnden Vertrauens gegenüber der heutigen Politik oder als Kritik an politischer Ohnmacht gesehen

werden, sondern auch unbewusst als Ausdruck verletzter Sehnsüchte, die in der athenischen Demokratie befriedigt wurden.

Fazit: In puncto politischer Teilhabe ist die athenische Demokratie unerreicht und sollte soweit wie möglich als historisches Vorbild für heutige Demokratien fungieren. Es gab in der Geschichte nach ihr weder einen derart radikaldemokratischen Nachfolger noch ein derart stark demokratisch ausgeprägtes Partizipationsverständnis. Es ist Zeit, die Kerngedanken der athenischen Demokratie wiederzubeleben (in der Bildung wie in der Politik), und für unsere moderne Demokratie handhabbar zu machen.

DR. CLEMENS OSWALD ist Jurist, freier Journalist und Lehrbeauftragter für Journalismus an der Hochschule Macromedia Hamburg. Er hat nach einem Volontariat als fester freier Mitarbeiter beim NDR-Fernsehen gearbeitet (Abteilung Innenpolitik, unter anderem bei der Redaktion Panorama). Zuvor war er Lokaljournalist (unter anderem in den USA) und Nahostkorrespondent für zahlreiche Printmedien und Hörfunksender. 2024 erschien sein Buch *Fairfassung. So geht Demokratie! – Essay für eine Reform des Grundgesetzes*, Norderstedt.

Literatur

- Aristoteles 2019: Politik, übersetzt von Schütrumpf, Eckart, Hamburg.
- Berger, Philip 2025: Bürgerräte als legitime Gestaltungsoption, in: *Verfassungsblog* vom 13.05.2025, <https://verfassungsblog.de/buergerraete-demokratie-grundgesetz/>.
- Bleicken, Jochen 1995: Die athenische Demokratie, Paderborn.
- Cartledge, Paul 2018: Democracy: A Life, New York.
- Croix, Guy Fèaux de la 2025: Die Athenische Demokratie als kritisches Potenzial, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Jg. 108, H. 2, S. 88-101.
- Dingeldey, Philip 2022: Von unmittelbarer Demokratie zur Repräsentation. Eine Ideengeschichte der großen bürgerlichen Revolutionen, Bielefeld, <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/36/60/9a/oa9783839463260BFolhjz2kRHnm.pdf>.
- Dingeldey, Philip/Bergmann, Thore/Hanke, Franz-Josef/Köhler, Michael/Oswald, Clemens/Sanders, Andreas 2025: Demokratisierung. Vorschläge zur Rettung der Demokratie, Humanistische Union, Berlin.
- Farrar, Cynthia 2007: Power to the People, in: Raaflaub, Kurt A./Ober, Josiah/Wallace, Robert W. (Hrsg.): *Origins of Democracy in Ancient Greece*, Berkeley, S. 170-195.
- Flaig, Egon 2018a: Wie entscheidungsfähig sind unsere Demokratien? In: Graf, Friedrich Wilhelm/Meier, Heinrich (Hrsg.): *Die Zukunft der Demokratie*, München, S. 121-169.
- Flaig, Egon 2018b: Totalitäre Demokratie. Eine Spurenlese zum Verhältnis von Freiheit und Gesetz, in: Jordović, Ivan/Walter, Uwe (Hrsg.): *Feindbild und Vorbild: Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Boston/Berlin, S. 269-310.

- Hansen, Mogens Herman 1995: Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes, Berlin.
- Heidenreich, Felix 2022: Demokratie als Zumutung, Berlin.
- Jaeger, Werner 1954: Paideia. Die Formung des griechischen Menschen, 3. Aufl., Berlin.
- Kloft, Hans 2010: Die athenische Demokratie. Standpunkte und Kontroversen, in: Dement'eva, Vera/Schmitt, Tassilo (Hrsg.). *Volk und Demokratie im Altertum*, Göttingen, S. 31-52.
- Maier, Christoph 2010: Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens: Keine freiheitliche Demokratie ohne multipolare Institutionenordnung, Berlin.
- Momigliano, Arnaldo 1988: Antike und moderne Demokratie, in: Finley, Moses I.: *Antike und moderne Demokratie*, Stuttgart.
- Nebelin, Marian 2018: Demokratisches Entscheiden und antidemokratische Ideologie im klassischen Athen, in: Jordović, Ivan/Walter, Uwe (Hrsg.): *Feindbild und Vorbild: Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Boston/Berlin, S. 109-151.
- Ober, Josiah 1991: Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People, Princeton.
- Ober Josiah 2017: Demopolis: Oder was ist Demokratie? Darmstadt.
- Onken, Björn 2015: Die attische Polis, Stuttgart.
- Oswald, Clemens 2024: Fairfassung. So geht Demokratie! - Essay für eine Reform des Grundgesetzes, Norderstedt.
- Oswald, Clemens 2025: Das Grundrecht auf aktive politische Partizipation: Starke subjektive Teilhaberechte – ein Fall für das Grundgesetz? In: *Mitteilungen der Humanistischen Union* Nr. 256 = H. 4, S. 32-37, <https://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/mitt-256/publikation/das-grundrecht-auf-aktive-politische-partizipation-starke-subjektive-teilhaberechte-ein-fall-fuer-das-grundgesetz/>.
- Raaflaub, Kurt A. 2006: Democracy, in: Kinzl, Konrad H. (Hrsg.): *A Companion to the classical Greek World*, Malden, S. 387-415.
- Rausch, Mario 1999: Isonomia in Athen, Wien.
- Russell, Bertrand 1946: History of Western Philosophy and its Connection with Political and Social Circumstances from the Earliest Times to the Present Day, London.
- Schmidt, Manfred G. 2019: Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Schubert, Charlotte 2012: Perikles, Stuttgart.
- Schulz, Raimund/Walter, Uwe 2022: Griechische Geschichte ca. 800-322 v. Chr., Bd. 1: Darstellung, Berlin.
- Sutter, Patrick 2005: Die politische Ordnung Athens, Hamburg.
- Thukydides 1991: Geschichte des Peloponnesischen Krieges, übersetzt von Landmann, Georg P., München.
- Vorländer, Hans 2017: Grundzüge der athenischen Demokratie, in: *Informationen zur politischen Bildung* Nr. 332 = H. 1, S. 6-13.
- Welwei, Karl-Wilhelm 1999: Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert, Darmstadt.

Anmerkungen

- 1 Der Autor bedankt sich bei Prof. Dr. Martin Dreher für das Gegenlesen einer früheren, längeren Fassung.
- 2 Ober (2017: 26) betont, dass *kratos* auch positiv als *Fähigkeit* und *Stärke* des Volkes zu lesen ist.
- 3 Zuvor hatte der Archon Solon die Grundlagen geschaffen, indem er durch einen großzügigen Schuldenerlass für ein Ende der verbreiteten Schuldknechtschaften sorgte und als erster damit begann, die Bürger aktiv auf die neue Ordnung zu verpflichten, die fortan als Menschenwerk, nicht mehr als göttliche Ordnung zu betrachten war und dessen Rückgrat neue institutionelle Strukturen waren. Solon war noch kein Demokrat. Eher wollte er durch die Neuordnung einer weiteren Tyrannenherrschaft vorbeugen. Seine Reformen bereiteten jedoch den Weg in die Demokratie. (Vgl. Bleicken 1995: 66/75/401; Onken 2015: 24-29.)
- 4 Die *boulé* bestimmte, wann welche Fragen in der Volksversammlung diskutiert wurden, empfing aber auch ausländische Gesandte und kontrollierte die Beamtenschaft, insbesondere die militärische Verwaltung und die Finanzverwaltung (vgl. Sutter 2005: 43).
- 5 Pro Gerichtshof waren – je nach Bedeutung des Deliktes – 201 bis 1501 Richter erforderlich (Onken 2015: 40; Ober 1991: 141ff.).
- 6 Es handelt sich hier um das „probuleumatische Verfahren“, das heißt, die (Vor-)Beschlüsse der *boulé* durften nicht übergangen werden. Die meisten Beschlüsse waren wohl Routineangelegenheiten. Oft waren die Beschlüsse offen formuliert, so dass die Volksversammlung offen darüber debattieren und entscheiden konnte. Ein konkretes Probuleuma konnte von der Volksversammlung zugunsten eines alternativen Antrags abgelehnt werden, so dass die Politik in erster Linie von der Volksversammlung gemacht wurde (Hansen 1995: 142-144).
- 7 Hansen (1995: 288-289) und Bleicken (1995: 398) zufolge gab es keine einheitlichen oder stabilen politischen Gruppierungen. Dagegen habe die Offenheit der Volksversammlung mit ihren wechselnden Führungspersönlichkeiten und Anhängerschaften gewirkt (Hansen 1995: 289), wodurch die Willensbildung viel weniger formalisiert und daher weniger berechenbar gewesen sei: „Die Volksversammlung bleibt wirklicher Souverän und entartet nicht zu einer reinen Addiermaschine anderswo gefaßter Beschlüsse.“ (Bleicken 1995: 398)
- 8 Aufgrund seiner rhetorischen Fähigkeit sind sich Historiker*innen über die Person Perikles uneinig (vgl. zur Kontroverse Schubert 2012: 209f.; Flaig 2018a: 134; Raaflaub 2006: 399).
- 9 Vgl. auch Aristoteles (Pol. 1317 a 40-b 17): „Ein Aspekt von Freiheit ist, daß man abwechselnd sich regieren läßt und regiert.“
- 10 Ähnlich Bleicken (1995: 396), demzufolge die politische Aktivität der Athener ein „konstitutives“ Element der Demokratie war.
- 11 Ähnlich schon Russell (1946: 95), demzufolge das Losverfahren der athenischen Volksherrschaft „demokratischere Züge“ verleihe, als sie heute zu finden seien.
- 12 Christoph Maier (2010) sieht in der athenischen Staatsstruktur ausdrücklich einen „gewaltenteilenden Institutionenorganismus“, obgleich *Gewaltenteilung* für Athen anachronistisch klingen mag.
- 13 Konsequenter schreibt Dingeldey (2022: ins. 377f.), dass „repräsentative Demokratie“ ein Oxymoron sei, da es sich bei ihr nicht um eine Demokratie (Volksmacht) im strengen und ursprünglichen Sinne der athenischen „Demokratie klassischen Antlitzes“ handle.

Jörg Arnold

Quo vadis, Völkerrecht?

Eine kritische Würdigung von Wolfgang Kalecks Buch *Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren*

Derzeit wird Wolfgang Kalecks neues Buch *Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren. Plädoyer für Völkerrecht und Menschenrechte* viel diskutiert, insbesondere in Angesicht der Debatten um eine konstatierte Ohnmacht des Völkerrechts. In seinem Beitrag liefert Jörg Arnold eine kritische Würdigung des Buches aus dezidiert völkerrechtlicher Perspektive. Dabei vergleicht er dies auch mit den neueren Büchern anderer Völkerrechtler*innen. Besonders stellt er die Doppelmoral des Westens in Bezug auf Völkerrechtsverstöße heraus und betont die Rolle des Völkerrechts als Friedensrecht.¹

Zuletzt sind nur wenige Monografien von Völkerrechtler*innen erschienen, die sich dezidiert mit dem Völkerrecht befassen. Vor allem kritische Werke sind eher selten – kritisch im Hinblick darauf, dass – ausgehend vom Universalitätsanspruch des Völkerrechts – die Verstöße dagegen weltweit in den Blick genommen und die Positionen des Westens, speziell Deutschlands, einer Prüfung unterzogen werden.

Gleichwohl ist die Fülle völkerrechtlicher Beiträge in verschiedenen Medien von verschiedenen nichtjuristischen Disziplinen unübersehbar. Den Äußerungen zahlreicher deutscher Politiker*innen ist dagegen zu vernehmen, dass sie sich über die Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine einig zu sein scheinen, sich hingegen auffallend zurückhalten mit der völkerrechtlichen Beurteilung des Krieges der USA und Israels gegenüber dem Iran, der am 28. Februar 2026 erneut begann.

Mit dem Haupttitel des neuen Buches *Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren* von Wolfgang Kaleck wird klar, was in einer rechtskritischen Betrachtung ausgedrückt werden soll: Die Stärke des Rechts hat das Recht des Stärkeren zu begrenzen. Doch was ist das „Recht des Stärkeren“? Dazu hat Pradetto (2026) darauf hingewiesen, dass ein solches Recht nicht existiere, sondern es sich um illegitime Machtausübung handle. Insofern geht es um die Forderung, *die Stärke des Rechts gegen illegitime, menschenrechtswidrige Herrschaftsausübung* zu setzen. Dieser Grundsatz gilt in einer spezifischen Art für das Völkerrecht, weil es signifikant von politischer Macht abhängig ist.

Zitiervorschlag:

Arnold, Jörg (2026): Quo vadis, Völkerrecht? Eine kritische Würdigung von Wolfgang Kalecks Buch „Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren“, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 163-175.

Aufgrund der Kriegsereignisse seit 2022 wird oft eine Ohnmacht des Völkerrechts konstatiert. Für Ambos (2022) steht mit der Doppelmoral des Westens dessen Glaubwürdigkeit bei den Appellen zum Einhalten des Völkerrechts auf dem Spiel. Was Kalecks Buch aber von den Werken anderer Völkerrechtler*innen vor allem unterscheidet, ist die Herangehensweise. Kaleck unternimmt eine deutlich stärkere Tour d'Horizon durch das Völkerrecht. Ambos (2022; 2024) und Safferling (2025) äußern sich beispielsweise an ausgewählten Schwerpunkten, während Kaleck den Anspruch hat, fast die gesamte Komplexität des Völkerrechts ansprechen zu wollen. Er tut das offenbar, um den vielfachen Abgesängen des Völkerrechts etwas entgegenzusetzen, was eine ehrenwerte wie wichtige Aufgabe ist. Denn erst daran kann ersichtlich werden, ob die Abgesänge berechtigt sind und was zur „Rettung“ des Völkerrechts erforderlich ist. Damit wird zugleich die Frage nach der Hoffnung für das Überleben des Völkerrechts aufgeworfen, die von Kaleck bejaht wird und in seiner Logik bejaht werden muss. Kalecks Zugang ist der eines äußerst engagierten und hochkompetenten Menschenrechtsanwaltes; insbesondere prägte er die Arbeit des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), an dessen Gründung er einen maßgeblichen Anteil hatte. Als Verfechter der Universalität der Menschenrechte ist Kaleck dem Völkerrecht immer nähergekommen.²

I. Entwicklung des Völkerrechts

Der inhaltliche Einstieg beginnt mit der *Entwicklung des Völkerrechts seit 1945* (Kaleck 2026: 37-55). Der Abschnitt *Das humanitäre Völkerrecht* enthält als praktischen Fall das von dem deutschen Oberst Klein angeordnete Bombardement im Kundus von 2009 (Kaleck 2026: 47-51). Es habe sich um das erste Strafverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg gegen einen deutschen Offizier wegen massenhafter Tötung von über 100 Menschen gehandelt, davon eine erhebliche Opferzahl aus der Zivilbevölkerung. Kaleck kritisiert, dass dieses vom Generalbundesanwalt 2010 schnell und ohne umfassende Ermittlungen eingestellt wurde. Er und andere Anwält*innen charakterisierten die Entscheidung mit dem Worten „Tarnen und Täuschen“ und reichten für Abdul Hanan, der seine beiden minderjährigen Söhne bei dem Angriff verloren hatte, alle verfügbaren Rechtsmittel ein. Bei Akteneinsicht habe sich herausgestellt, dass deutsche Militärs gegenüber den Karlsruher Staatsanwält*innen ohne Nachprüfung behauptet hatten, die beiden seien Taliban-Kämpfer und deswegen legitime Ziele gewesen. Deutsche Stellen, so Kaleck, verteidigten ihr Narrativ, ungeachtet der Tatsache, dass sowohl der deutsche als auch der internationale Militäreinsatz damit begründet worden waren, dass sie auf ausdrücklichen Wunsch und im Interesse der afghanischen Bevölkerung handelten. Sarkastisch stellt Kaleck dazu fest: *Kollateralschaden* nennt man das wohl in der zynischen Sprache der Diplomaten*innen und Regierungsjuristen*innen. Darin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg die Beschwerde von Abdul Hanan annahm und die Große Kammer ihn im Februar 2020 anhörte, sieht Kaleck ein Stückchen Genugtuung und Gerechtigkeit.

II. Völkerrecht im 21. Jahrhundert

Im Kapitel *Zwischen Fortschritt und Blockade: Das Völkerrecht im 21. Jahrhundert* vergleicht Kaleck zunächst Anspruch und Realität Anspruch und Realität der Vereinten Nationen (UN) und ihrer Institutionen. Er würdigt, dass die internationale Gemeinschaft über Jahrzehnte die Normen des Völkerrechts und seine Institutionen geschaffen hat und damit Normen und Institutionen entstanden sind, „in denen progressive Narrative sichtbar werden konnten, sowie neue Akteure, die die sich bietenden Chancen ergriffen“ (Kaleck 2026: 57). Doch sei die Geschichte der UN widersprüchlich.

Kaleck (2026: 58f.) gibt zunächst die Kritik wieder, die am UN-Sicherheitsrat geübt wird, wobei oft die Tätigkeiten der Gremien und Unterorganisationen der UN übersehen werde. In den 1990ern habe die Generalversammlung eine wichtige Rolle gespielt, etwa um Blockaden im Sicherheitsrat zu umgehen. So habe sie Reformen im Menschenrechtsschutz initiiert, auf Genozide und Bürgerkriege reagiert sowie die Schaffung der internationalen Strafgerichtsbarkeit unterstützt. In jüngeren Konflikten habe sie Verantwortung übernommen und 2016 einen unparteiischen Mechanismus eingerichtet, um Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien zu sichern. Dem folgte 2023 eine Einrichtung für Vermisste in Syrien. Als Russland 2022 sein Veto einlegte (oder eingelegt habe), habe die Generalversammlung mehrheitlich den Überfall auf die Ukraine verurteilt, den Rückzug der Truppen gefordert und Russland aus dem Menschenrechtsrat suspendiert.³ Bei Ambos (2022: 27-30) liest sich das differenzierter: Er verweist auf ein Nord-Süd-Gefälle der 193 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Unterstützung der Ukraine, die über die bloße Zustimmung zur Resolution hinausgeht.

Ein Fokus von Kaleck liegt auf dem Völkerstrafrecht. Das ist der Schwerpunkt des Autors als Menschenrechtsanwalt, und darauf basiert sein Hauptargument für eine gewisse Wirksamkeit des Völkerrechts trotz seiner Krise. Anders formuliert, wird in der Fokussierung auf das Völkerstrafrecht der Tatsache Rechnung getragen, dass das Völkerrecht aus verschiedenen Bereichen besteht, und es das Völkerstrafrecht ist, bei dem nicht von Ohnmacht gesprochen werden kann. Inwieweit dies aber ein Grund dafür ist, auf das Völkerrecht insgesamt optimistisch und hoffnungsvoll zu schauen, wie es bei Kaleck herauszulesen ist, ist nicht hinreichend beantwortbar.

Kaleck spricht vom Völkerstrafrecht als einer der dynamischsten, sichtbarsten und zugleich umstrittensten Materien des internationalen Rechts. Er hebt die Bedeutung der Nürnberger Prozesse hervor und verdeutlicht die Entwicklung, die von dort zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) führte. Dabei kritisiert er die Doppelmoral, die etwa in der Straflosigkeit US-amerikanischer Kriegsverbrechen in Vietnam bestehe oder angesichts der straflosen Folterpraxis der USA nach 2001. Zudem verweist er auf die Kriegsverbrechen europäischer Kolonialstaaten bei der Unterdrückung von Unabhängigkeitsbewegungen. Das koloniale Unrecht sei international nie aufgearbeitet worden. (Kaleck 2026: 73-77)

Während des Kalten Krieges hätte keine Großmacht Interesse daran gehabt, eigene Verbrechen strafrechtlich verfolgen zu lassen oder Souveränität an internationale Gerichte abzutreten. Erst in den 1990ern habe sich die Lage geändert, indem der UN-Sicherheitsrat Ad-hoc-Tribunale zur Ahndung der Kriegs- und Menschheitsverbrechen

in Jugoslawien und Ruanda eingerichtet hatte. Dadurch sei die Idee des IStGHs befeuert worden, der 1998 in Den Haag beschlossen wurde. Bis 2002 hatten über 120 Staaten das Statut ratifiziert. Ihre Mitgliedschaft verweigerten die USA, Russland, China und Israel. Kaleck beschreibt, dass der Gerichtshof in den Anfangsjahren kritisiert worden sei, da er fast ausschließlich in Afrika ermittelt habe. Erst kürzlich habe sich die Praxis mit den Haftbefehlen gegen Putin und Netanjahu gewandelt (Kaleck 2026: 74f.).

Herausgearbeitet wird die zentrale Bedeutung des „Weltrechtsprinzips“. Diesem zufolge ist es möglich, dass bestimmte Völkerstraftaten unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit von Opfern und Täter*innen universell verfolgt werden können. Verdeutlicht wird das an Chile und Argentinien. Diese Beispiele waren der Auftakt für den Kampf von sozialen Bewegungen gegen Strafflosigkeit. Das zeigte sich an der Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Pinochet in London. Kaleck beschreibt, dass das für viele Angehörige der Opfer und Überlebende von Folter der Moment war, eigene Handlungsmöglichkeiten zu erkennen. (Kaleck 2026: 77-82)

Pinochets Verhaftung ließ sich nicht zuletzt auf die Bemühungen von exil-argentinischen, exil-chilenischen sowie von Opfern gemeinsam mit internationalen Organisationen zurückführen. Auch wenn Pinochet ein Jahr später aufgrund seines Gesundheitszustandes freigelassen wurde und er sich nie einem Gericht stellen musste, seien Chile und die Welt nach seiner Verhaftung eine andere geworden. Denn wenn in den betroffenen Ländern schwerste Menschenrechtsverletzungen nicht aufgearbeitet wurden, „riefen zivilgesellschaftliche Akteure nun internationale Instanzen an – die UN, regionale Menschenrechtsmechanismen oder Gerichte in Drittstaaten“ (Kaleck 2026: 79). Ähnliches hat Kaleck (2026: 79-82) über Argentinien zu berichten. Die Mobilisierung der Zivilgesellschaft und einzelne juristische Erfolge hätten zu Fortschritten geführt. Dort habe sich so etwas wie ein „Pinochet-Effekt“ ergeben, indem umfangreiche nationale Strafverfolgungen in beiden Ländern auf Grundlage von internationalen Haftbefehlen und Urteilen, wie etwa französische und italienische Prozesse gegen argentinische Militärs oder spanischen und deutschen Auslieferungsanträge, erfolgten.

Kaleck (2026: 82-84) zeigt auch die Grenzen des Weltrechtsprinzips auf. Er beklagt, dass in den 2000ern – entgegen den juristischen Möglichkeiten und den Bemühungen verschiedener Nichtregierungsorganisationen – keine Strafverfahren wegen russischer Kriegsverbrechen in Tschetschenien oder systematischer Folter durch die USA und damit gegen Politiker*innen von Großmächten eingeleitet wurden. Das Völkerstrafrecht sei vor allem gegen Angehörige schwächerer Staaten in Afrika oder im früheren Jugoslawien angewandt worden. Kaleck spricht daher von einer *selektiven Praxis des Völkerstrafrechts*. Ab 2004 hätten Anwält*innen, darunter Kaleck selbst, aber auch europäische Nichtregierungsorganisationen mehrere Strafanzeigen gegen Angehörige der Bush-Regierung wegen systematischer Folter in Abu Ghraib und Guantánamo eingereicht. Obgleich die Verfahren nicht zu Verurteilungen führten, hätten sie Wirkung gezeigt, indem sie detailliert und öffentlich die Systematik der Folter, die Verantwortung politischer, militärischer und geheimdienstlicher Führungspersonen aufzeigten sowie die offizielle Darstellung der Bush-Administration widerlegten, es habe sich um wenige Einzeltäter gehandelt.

Kritisch sei angemerkt, dass zu diesen Ausführungen auch der Hinweis gehört hätte, dass Forschungsprojekte sich dezidiert mit der Frage des strafrechtlichen Um-

gangs mit Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Staaten nach Systemwechseln befassten – Projekte, denen Kaleck selbst wichtige Impulse verliehen hat (vgl. Eser/Arnold 2012). Würden diese Forschungsergebnisse herangezogen werden, würde das Bild, das er zu Chile und Argentinien zeichnet, etwas anders aussehen; zumindest würde die Entwicklung von der Straflosigkeit zur teilweisen Strafverfolgung in diesen Ländern differenzierter hervortreten. Überhaupt zeigen diese Projekte das Zusammenspiel, aber auch die Diskrepanz zwischen nationaler und internationaler Strafverfolgung bei schweren staatlichen Menschenrechtsverletzungen und betreffen eine ganze Reihe von Staaten mit verschiedenen politischen Systemen.

Ein Schwerpunkt innerhalb der Abhandlungen zum Völkerstrafrecht gilt den Syrien-Verfahren in Europa (Kaleck 2026: 84-88). Die Straflosigkeit seit Beginn des syrischen Aufstands 2011 belege das Versagen internationaler Institutionen. Auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe seit 2011 ermittelt; seit 2017 hätten die Verfahren eine neue Dynamik erhalten, weil die syrische Exilgemeinde in Deutschland viele Zeug*innen benannte. Der Bundesgerichtshof hat Haftbefehle gegen Geheimdienstchefs des Assad-Regimes erlassen, was Kaleck einen historischen Schritt nennt. Im weltweit ersten Verfahren, in dem syrische Folter verhandelt wurde, hat ab April 2021 ein ehemaliger Oberst des syrischen Geheimdienstes vor dem OLG Koblenz gestanden. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt.

III. Globale Krisen

In einem weiteren Abschnitt widmet sich Kaleck den Erschütterungen der Gegenwart und fragt danach, wie die globalen Krisen in den 2020ern das Völkerrecht herausfordern. Neu seien Themen wie die *Corona-Pandemie* als menschenrechtliches Problem. Dabei spielen Impfstoffgerechtigkeit und mangelnde Solidarität eine Rolle, Menschenrechte im Schatten ökonomischer Interessen sowie nationale Debatten und verpasste Chancen. Allerdings wird nicht hinreichend deutlich, inwiefern dies das Völkerrecht betrifft. Hier wären nähere Ausführungen zum Verhältnis zwischen Menschenrechten und Völkerrecht hilfreich gewesen. So entsteht jedoch der Eindruck, dass der Autor beides zusammen denkt, was nicht falsch ist, aber einer näheren Begründung bedarf, insbesondere im Zusammenhang mit Kalecks (2026: 110-115) Feststellung, dass politische und bürgerliche Rechte nicht über wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten stünden und Letztere in Deutschland marginal behandelt würden.

Beim Komplex *Afrika als geplündelter und vergessener Kontinent* handelt es sich um Ausführungen und Fakten, die in deutschen Medien kaum vorkommen. Kaleck legt dar, dass das Ausmaß und die Gewalt der aktuellen afrikanischen Konflikte erhebliche Teile des Kontinents erschüttern. Aktuell würden die Zahlen der Getöteten, der Vergewaltigten und der Vertriebenen im Kongo, in Äthiopien und im Sudan die Millio-nenhöhe übersteigen. Kaleck (2026: 116-120) bringt seine Sorge vor einem neuen Genozid zum Ausdruck. Einmal mehr würde sich die Frage stellen, was die UN und die internationale Gemeinschaft unternehmen können, um dies zu verhindern. Warum werde von diesen Konflikten mit unvorstellbar hohen Opferzahlen ebenso wenig wie von den vergessenen Kriegen im Jemen und im Myanmar gesprochen?

Besondere Schwerpunkte gelten dem Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie dem Gaza-Krieg seit 2023. In Bezug auf die *Ukraine* befasst sich Kaleck zu Recht mit dem russischen Angriffskrieg als schwerwiegenden Völkerrechtsbruch. Die Vorgeschichte des Krieges wird nur rudimentär erwähnt. Ich teile Kalecks Auffassung, dass Russland die Ukraine deshalb angegriffen habe, um die territoriale Ordnung Europas neu zu gestalten, so nicht.⁴ Die Frage nach der völkerrechtlichen Angemessenheit der ukrainischen Selbstverteidigung – gerade im Zusammenhang mit der westlichen Hilfe – wird nicht gestellt. Die Benennung schwerer Kriegsverbrechen Russlands erfolgt, ohne Kriegsverbrechen der Ukraine zu erwähnen. Diese Einseitigkeit ist nicht einleuchtend.

Kaleck schildert die Versuche des IstGH, die russischen Kriegsverbrechen zu verfolgen, was im Erlass der Haftbefehle gegen Putin und seine Präsidialbeamtin mündete. Geschildert werden auch die Bemühungen um die Einrichtung eines Sondertribunals in Den Haag für russische Kriegsverbrechen. Nicht ausgespart werden die Umsetzungsschwierigkeiten. Kaleck erwähnt die Sanktionspakete der Europäischen Union, jedoch wird nicht klar, auf welcher völkerrechtlichen Grundlage diese erlassen werden. Die Thematik völkerrechtlicher Sanktionen, die auch völkerrechtswissenschaftlich kaum problematisiert wird, hätte eine nähere Befassung verdient. Der Autor geht aber auch auf westliche Doppelstandards ein, beschränkt seine Ausführungen jedoch hauptsächlich auf den Irakkrieg von 2003. (Kaleck 2026: 121-129)

Den *Gaza-Krieg* beschreibt Kaleck (2026: 132-151) als Zerreißprobe für das Völkerrecht. Dabei steigt er auch hier nicht tiefer in die Vorgeschichte ein. Um das Geschehen seit dem 7. Oktober 2023 zu verstehen, bedürfe es keiner historischen Analyse. Vielmehr könne der Blick auf juristische Kategorien helfen, verfahrenere Debatten zu rationalisieren. Auch hier ergibt sich die Frage, ob juristische und historische Analysen so gegeneinandergestellt werden sollten.

Ausgehend von den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit bejaht Kaleck das Selbstverteidigungsrecht Israels, zeigt aber auf, dass dieses an das Recht im Krieg beziehungsweise an die besonderen Regeln des Besatzungsrechts hätte gebunden sein müssen. Gemäß dem humanitären Völkerrecht wäre Israels Armee verpflichtet gewesen, zwischen militärischen Zielen und Zivilpersonen zu unterscheiden, was aber nicht erfolgt sei. Die schwerwiegenden Verletzungen gegen diese Vorschriften betrafen die Zerstörung des Gesundheitssystems im Gazastreifen sowie den übermäßigen Schaden für Zivilpersonen und zivile Objekte, was nicht nur gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen habe, sondern zugleich einen schwerwiegenden Bruch des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Selbstverteidigung bedeutete. Der Autor legt zudem dar, dass die israelische Justiz insbesondere bei Vorwürfen der Misshandlungen von Gefangenen weitestgehend untätig bleibe. Der oft wiederholte Hinweis, Israel sei ein Rechtsstaat, greife ins Leere.

Kaleck geht auf die Konstellation von Südafrikas Klage vor dem Internationale Gerichtshof (IGH) ein. Südafrika hat Israel vorgeworfen, einen Völkermord an der palästinensischen Bevölkerung zu begehen. Dafür gebe es mehrere Indizien: rassistische und entmenslichende Äußerungen führender israelischer Regierungsvertreter*innen, eine Sprache, die auf ethnische Säuberung abziele, systematische Angriffe auf überlebenswichtige Infrastruktur und Vertreibungen. Zusammen mit der Dauer und Intensität des Krieges, der hohen Zahl ziviler Opfer und der fortgesetzten Blockade

humanitärer Hilfe hätten sich die Indizien für das Vorliegen eines Völkermords inzwischen verdichtet.

Am 26. Januar 2024 hat der IGH einen Verdacht des Völkermords festgestellt und auf Antrag Südafrikas einstweilige Maßnahmen angeordnet, um möglichen Verstößen gegen die Völkermordkonvention entgegenzuwirken.⁵ Der Autor berichtet in dem Zuge, dass der IGH im Juli 2024 parallel ein Gutachten zur israelischen Besatzung der palästinensischen Gebiete veröffentlicht hat. Darin wurde festgestellt, dass die Besatzung von Westbank, Gaza und Ostjerusalem insgesamt rechtswidrig sei – „ein Urteil ohne Bindungswirkung, das jedoch Druck auf Drittstaaten wie Deutschland oder die EU ausübt, ihre Politik entsprechend der Rechtslage zu ändern“ (Kaleck 2026: 143).

Der Autor beschreibt Nicaraguas Klage gegen Deutschland vom März 2024. Der Bundesregierung wurde vorgeworfen, durch politische, finanzielle und militärische Unterstützung Israels gegen seine Pflicht zur Verhinderung eines Völkermords verstoßen zu haben. In seinem Beschluss hat der IGH ausdrücklich an die völkerrechtlichen Präventionspflichten Deutschlands und anderer Drittstaaten sowie an die Notwendigkeit erinnert, Waffenexporte gemäß dem Völkerrecht auszurichten. Der IGH hat jedoch einstweilige Maßnahmen gegen Deutschland abgelehnt – unter Verweis auf die Reduktion deutscher Ausfuhrgenehmigungen von circa 200 Millionen Euro im Oktober 2023 auf etwa eine Million im März 2024.

In mehreren europäischen Staaten – darunter Deutschland – haben Bürger*innen Gazas, unterstützt von Menschenrechtsorganisationen, darunter auch des ECCHR in Berlin, gegen die Waffenlieferungen an Israel geklagt. Es wurden Verfahren gegen deutsche Rüstungsexporte angestrengt, was, so Kaleck, die wachsende Handlungsfähigkeit der transnationalen Zivilgesellschaft zeige und Presseberichten zufolge im Auswärtigen Amt Diskussionen über die Exportpraxis ausgelöst habe.

Kaleck schildert die Rolle des IStGH im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg. Dazu gehören die Haftbefehle gegen führende Hamas-Funktionäre, Netanjahu sowie Israels Verteidigungsminister Galant. Parallel liefen weltweit weitere Strafverfahren gegen israelische Staatsangehörige. Der Autor kommt sodann auf seine These der Doppelstandards des Westens zurück, indem er den Unterschied der juristischen Reaktionen auf die Situationen in der Ukraine und in Gaza ausführt: Die Ermittlungen wegen der russischen Kriegsverbrechen in der Ukraine würden von westlichen Staaten mit erheblichen Ressourcen unterstützt. Zudem gelänge es den ukrainischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Beweise für Strafverfahren zu sichern. In Gaza dagegen seien Ermittlungen lebensgefährlich. Denn seit dem 7. Oktober 2023 habe Israel den Gazastreifen für internationale Medien und unabhängige Beobachter*innen nahezu vollständig geschlossen. Dieser Ausschluss verhindere jede Form externer Kontrolle und verunmögliche unabhängige Dokumentationen.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich mit dem Präventivschlag gegen den Iran im Mai/Juni 2025 (Kaleck 2026: 152-159). Das Buch konnte die Fortsetzung dieses Krieges von Israel und den USA im Jahr 2026 noch nicht aufgreifen, aber seine Ausführungen zum „Präventivschlag“ im Mai/Juni 2025 dürften auch für die Fortsetzung des Krieges gültig sein, freilich unter Beachtung der Tatsache, dass hier nicht mehr von einem Präventivschlag gesprochen werden kann, sondern nach meiner Auffassung eher von einem anhaltenden Angriffskrieg auf den Iran (zweifelnd Ambos/Bebenburg 2026).

Es fällt auf, dass Kaleck keine eigene völkerrechtliche Bewertung der Angriffe auf den Iran vornimmt, sondern sich insbesondere auf ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages bezieht. Das Ergebnis: „Für die Angriffe Israels und der USA 2025 fehlt eine völkerrechtlich tragfähige Grundlage, da weder eine akute Bedrohung noch ‚die letzte Gelegenheit‘ zum Handeln nachgewiesen wurde.“ (Kaleck 2026: 159) Diese überraschende Zurückhaltung ergibt sich offenbar daraus, dass Kaleck sich bestimmte Unklarheiten zur Anwendung des Selbstverteidigungsrechts Israels im Zusammenhang mit der Frage nach einem bevorstehenden Atomangriff seitens des Iran zu eigen macht, dabei aber inkonsistent argumentiert.

„Eine Rechtfertigung der Angriffe von 2025 wäre nur dann tragfähig gewesen, wenn eine konkrete und akute militärische Bedrohung Israels durch den Iran bestanden hätte – also Mittel für einen Angriff vorhanden gewesen wären und eine feste Entschlossenheit zum Einsatz nachweisbar gewesen wäre.“ (Kaleck 2026: 155)

Wenn dem so ist, fehlt nicht nur eine völkerrechtlich tragfähige Grundlage für die „Präventivschläge“, sondern diese sind schlicht ein Bruch mit dem Völkerrecht. Denn sie verstoßen gegen das Gewaltverbot der UN-Charta und sind nicht gerechtfertigt, weshalb das Selbstverteidigungsrecht nicht zum Tragen kommt. Kaleck spart dies aus. Im Übrigen ist die Situation vergleichbar mit dem US-Angriff gegen den Irak von 2003. Dieser stützte sich auf die Behauptung, der Irak besitze Massenvernichtungswaffen und unterstütze Terroristennetzwerke. Obwohl sich das als Lüge herausstellte, und es keine Lüge ist, dass das Uran, über das der Iran verfügt, zur Herstellung von Atomwaffen dienen kann, ist die Lage vor den jeweiligen Angriffen ähnlich. In beiden Fällen lagen die Voraussetzungen für einen völkerrechtlich gerechtfertigten Angriff nicht vor, in beiden Fällen handelte es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg unter Hinweis auf eine unbewiesene Gefahr (vgl. zum Irakkrieg Ambos/Arnold 2003).

Wenn Kaleck (2026: 158) schreibt, dass es weniger der Präventivschlag von Trump und Netanjahu sei, der überrasche, sondern die Reaktionen der „politischen Öffentlichkeit“ (gemeint sind offenbar die politisch Herrschenden) und der Institutionen, die für die westlich-liberale Rechtsordnung stehen, darf nicht übersehen werden, dass sämtliche Kriege, die westliche Staaten seit 1945 geführt haben, von der „politischen Öffentlichkeit“ und der westlich-liberalen Rechtsordnung mitgetragen wurden. Der Westen war und ist keine völkerrechtliche Friedensordnung. Die jetzigen Kriege stehen dazu *weitgehend in Kontinuität*, sie stellen keine „Zeitenwende“ dar, obgleich sie in ihrer Dimension einen *besonderen Pendelausschlag* aufweisen. Allerdings gab es zuvor eine massenhafte und starke weltweite Friedensbewegung, an der es heute fehlt.

Hier schließt sich folgerichtig Kalecks (2026: 160-168) Befassung mit den USA in Trumps zweiter Amtsperiode an. Auch hier wird der Eindruck vermittelt, als sei des- sen Präsidentschaft im Hinblick auf das Völkerrecht Diskontinuität und nicht Kontinuität mit einem besonderen Pendelausschlag. Kaleck lässt die Völkerrechtlerin Heike Krieger zu Wort kommen, die 2025 davor gewarnt habe, dass die USA den Irakkrieg zumindest noch mit juristischen Argumenten zu legitimieren hatte, unter Trump jedoch eine „komplette Abwendung vom Völkerrecht“ zu beobachten sei. Es handle sich nicht mehr um die Rechtsverstöße, sondern um eine völlige Rechtsnegation (Kaleck

2026: 160). Es drängt sich jedoch die Frage auf, ob eine Lüge, die zum Krieg führte und damit zu einer bewussten Negierung des Völkerrechts, gleich, ob diese Lüge mit dem Völkerrecht verbrämt wurde, nicht bereits eine völlige Negation des Rechts bedeutet.⁶ Überhaupt wird nicht hinreichend klar, was Kaleck wirklich zeigen will. Waren die früheren Rechtsverstöße besser als die Abkehr vom Recht, auch wenn bei den früheren Rechtsverstößen wahrheitswidrig behauptet wurde, man bewege sich im Rahmen des Völkerrechts? Auch beim Krieg gegen den Iran wird von Netanjahu – manchmal gar von Trump – die Völkerrechtskonformität behauptet, indem von der Notwendigkeit eines Präventivkrieges, gegen den das Recht auf Selbstverteidigung bestehe, gesprochen wird, ohne dass dessen Voraussetzungen indes tatsächlich vorliegen. Aber gerade das bringt Kaleck nicht deutlich zum Ausdruck. Letztlich widerspricht er sich in meinen Augen, indem er an anderer Stelle davon ausgeht, dass westliche Staaten, die sich selbst als Hüter einer regelbasierten Ordnung inszenierten, erheblichen Anteil an der jüngsten Erosion des Völkerrechts trügen. Kaleck kritisiert sodann die negierende Haltung der Trump-Administration gegenüber dem IStGH. Der Autor leitet über zur innenpolitischen Erosion des Rechtsstaates, und zeigt auf, dass sich dies auch in der Einschüchterung der US-amerikanischen Anwaltschaft zeige.

IV. Niedergang des Völkerrechts in Deutschland und Europa?

Im sechsten Kapitel zu *Deutschland und Europa: Ohne Kompass im internationalen Recht* stellt Kaleck (2026: 172) die Frage, wie sich die EU vor dem Hintergrund ihres erheblichen Anteils an der jüngsten Erosion des Völkerrechts zukünftig positioniert: „als Verteidiger einer normativen Völkerrechts- und Menschenrechtsordnung oder als Mitverursacher ihres Niedergangs.“ Doch müsste diese Frage nicht anders aufgeworfen werden und heißen, ob Deutschland und Europa die Lehren daraus ziehen, dass sie Mitverursacher des Niedergangs des Völkerrechts sind?

Der Autor verdeutlicht, dass die Anerkennung rechtsstaatlicher Prinzipien im Inneren stets mit der Völkerrechtspolitik des jeweiligen Staates korrespondiert. Für Deutschland nennt er drei wichtige besorgniserregende Punkte: Deutschlands Beharren auf Solidarität mit Israel bedeute erstens, die Regierung Netanjahu vor Sanktionen für Völkerrechtsverstößen zu schützen, um den Preis erheblicher Schäden für die von Militärangriffen betroffenen Bevölkerung, für die eigene Reputation und für das Völkerrecht insgesamt. Dies korrespondiere zweitens mit dem repressiven Vorgehen gegen jede Art von Solidaritätsbekundungen mit Palästinenser*innen und die Unterdrückung abweichender Meinungen im Inneren. Schließlich beängstige drittens die Aushöhlung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Migrationspolitik sowie der Versuch, sich entsprechender gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.

Kaleck vertritt die Auffassung, dass sich die Bundesrepublik Deutschland seit 1949 vom Paria zum Musterschüler entwickelt habe. Die Entwicklung, die er dabei aufzeigt, ist jedoch in Wirklichkeit keine zum Musterschüler; dazu ist sie zu sehr von Licht und Schatten geprägt. Dabei fällt das Zusammenspiel zwischen Einschränkung der Meinungsfreiheit und Regression des Völkerrechts besonders ins Auge, angereichert mit einer zunehmenden Doppelmoral.

V. Die Utopie von der Wirksamkeit

Zuletzt befasst Kaleck sich mit der *Zukunft des Völkerrechts*, mit dessen Perspektiven, Verteidigungsstrategien und Visionen. Er äußert sich hier zu konkreten Utopien. Zunächst wirkt die Formulierung dazu abstrakt: „im Hier und Jetzt das zu tun, was möglich ist – und zugleich die Vorstellungskraft aufzubringen, neue Handlungsspielräume zu eröffnen“ (Kaleck 2026: 199). Er versteht dies als engagierten Handlungsauftrag an die verschiedenen progressiven Akteure der „Weltzivilgesellschaft“. Wenn er schreibt, dass die ungleiche Verteilung von Herrschaftsgewalt und Reichtum sowie die Ausbeutung von Mensch und Natur nicht als unveränderlich hingenommen werden darf, so liegt darin die eigentliche Erkenntnis für eine Utopie: *nämlich die dem zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu verändern – aus kapitalismuskritischer Perspektive*. Kaleck schreibt dies nicht explizit, aber seine Überlegungen über eine gerechte und ökologische Weltwirtschaftsordnung deuten darauf hin. Denn er formuliert unterschiedlich plausible Reformpotentiale: die Verbesserung der Handelsbeziehungen für den Globalen Süden, einen Schuldenerlass für die ärmsten Länder, ein neues System für eine faire Besteuerung auf UN-Ebene, Demokratisierung der internationalen Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen, insgesamt eine Stärkung der UN, unter anderem durch die Aufhebung der Vetorechte und Neuverteilung der Stimmen, Aufgreifen der Sprache der Menschenrechte, um marginalisierte Gruppen zu stärken.

Liest man jedoch anschließend Kalecks Ausführungen zur Rolle Deutschlands und Europas, kann man den Eindruck gewinnen, dass er es für möglich hält, dass eine progressive politische Veränderung letztlich ausreicht, um diese Utopie zu verwirklichen (Kaleck 2026: 213-215). Das dürfte unrealistisch sein.

VI. Völkerrecht als Friedensrecht

Bei allem Verdienst, den sich Kaleck mit seinem Buch zur Rettung, Wirksamkeitsentfaltung sowie Weiterentwicklung des Völkerrechts und des Menschenrechtsschutzes erwirbt, soll nicht verhehlt werden, dass ein ganz maßgeblicher Teil des Völkerrechts in der notwendigen Weise nicht, wie das aus meiner Sicht erforderlich wäre, behandelt wird: *das Völkerrecht als Friedensrecht* (vgl. Arnold/Diestel 2025; Arnold 2025).

Zwar befasst sich Kaleck mit einer Reihe von Kriegen, zeigt an Fällen, an denen er zum Teil selbst mitgewirkt hat, wie sich vor internationalen und nationalen Gerichten konkret für Frieden eingesetzt wird, aber der eigenständige Gehalt, der dem Völkerrecht als Friedensrecht zukommt, wird nicht richtig deutlich. Das betrifft maßgebliche Vorschriften der UN-Charta. Weder werden das Gewaltverbot noch die Staatensouveränität noch die Frage nach Friedensschlüssen und den Wegen dorthin ausreichend in den Fokus gerückt. Das Gewaltverbot als die Grundnorm des Völker- (wie allen) Rechts (in und zwischen Staaten überhaupt) ist möglicherweise noch immer erosionsfest, aber nicht dessen Geltungskraft und Wirkung. Gerade hierzu bedarf es grundlegender Erörterungen. Die zwar richtigen Ausführungen zur internationalen Friedensordnung oder zur Konzipierung des Völkerrechts als Friedensrechtsordnung

(Kaleck 2026: 44-66/157) erscheinen jedoch rudimentär, denn sie gehen im Gesamtkontext des Buches letztlich unter.

Bei einem engagierten Verfechter von Menschenrechten wie Kaleck überrascht es, dass das Menschenrecht auf Frieden nicht erwähnt wird. Selbst beim konkreten Reformpotential, das er in mehreren Punkten entwickelt, bekommt das Völkerrecht als Friedensrecht nicht seinen gebührenden Platz. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften, die gigantische Aufrüstung, Mittel, die für die Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen für die Völkerrechtswirksamkeit verwendet werden müssten, werden nur am Rande erwähnt. Dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass Sicherheit allein unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen aller betreffenden Seiten, zu gewährleisten ist, wird keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Kaleck geht auch nicht auf die akute atomare Gefahr ein. Diese geht nicht etwa vom Iran aus, ohne diese in ihrer abstrakten Gefährdung zu übersehen, sondern entsteht durch die teilweise einseitige Kündigung von Atomwaffenverträgen in den vergangenen Jahren sowie den Krieg zwischen Russland und der Ukraine mit maßgeblicher Unterstützung durch die EU und die NATO. Die ständige Eskalation auf beiden Seiten stellt eine manifeste gefährdende Gemengelage für einen Atomkrieg in Europa, zumindest für einen Krieg zwischen EU und Russland dar, der dieses Potential in sich trägt. Müsste nicht auch die völkerrechtliche Frage gestellt werden, ob die EU und viele ihrer Mitgliedstaaten de facto Kriegsparteien geworden sind? Und wo bleiben wirkliche europäische diplomatische Bemühungen für ein Ende des Krieges?

Meiner Auffassung zufolge wird die Krise beziehungsweise die Ohnmacht des Völkerrechts vor allem durch die Negierung des Völkerrechts als ein Recht des Friedens gekennzeichnet. Ich verfüge jedoch nicht über Ideen oder Rezepte, um die friedensstiftende Kraft des Völkerrechts (wieder) zu erlangen. Dennoch: Kalecks Utopie ist mit jener des Völkerrechts als Recht des Friedens kompatibel. Primär bedeutet das, für eine Friedenspolitik zu kämpfen, denn die Völkerrechtsnormen des Friedens erlangen nicht von sich aus die notwendige Kraft. Ich sehe momentan nur eine realistische Möglichkeit, für eine Friedenspolitik zu kämpfen: indem die Friedensbewegungen zu einer Gegenmacht geeint werden.

Wenn ich Kalecks konkrete Utopien in einem Kontext mit radikaler Veränderung der kapitalistischen Verhältnisse lese, so trifft das auf die Friedensfrage nicht zu. Denn Frieden ist das oberste Gebot, ohne Frieden haben wir kein Leben. Ohne diese Basis bringen reformistische oder radikale Debatten darüber, was das gute Leben ist und wie Gesellschaften dieses erreichen können, nichts. Nur bei Gewährleistung des Friedensgebotes lässt sich wirklich für soziale Gerechtigkeit kämpfen. Auch wenn man davon ausginge, dass Kriege zum Wesen des Kapitalismus gehören, und darauf hat etwa Marx hingewiesen, bedeutet das nicht, dass man mit der Friedenssicherung bis zur Überwindung der kapitalistischen Verhältnisse warten könne. Die kapitalistische Gesellschaft in ihrer Spielart liberaler Demokratie beziehungsweise progressiven Neoliberalismus (Fraser 2020) bietet Voraussetzungen für den Kampf um Frieden. Im liberalen Staat vereinen sich idealtypisch Frieden, Völkerrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Voraussetzung für einen Staat, in dem eine freie Gesellschaft zum Tragen kommt, in der die Freiheit des Einzelnen die Bedingung für die Freiheit aller ist (Marx/Engels [1848] 1959: 493; Gramsci [1930-1932] 2012).

Diese politischen und völkerrechtlichen Fragen müssen in transdisziplinären Diskursen vertieft werden. Teils ist das ein gemeinschaftlicher Diskurs über die Zukunft des Völkerrechts, wovon das Völkerrecht auf Frieden einen entscheidenden Stellenwert besitzt. Kalecks Buch stellt dafür eine unverzichtbare Inspirationsquelle dar, die zeigt, wie mit kritischer Völkerrechtspraxis und hoher Kompetenz, Leidenschaft, Kraft, Ausdauer, Mut sowie gelebter Solidarität und im Verein mit einer Reihe engagierter Mitstreiter*innen um Menschenrechtsschutz und Völkerrecht gekämpft wird.

PROF. DR. JÖRG ARNOLD ist Strafrechtswissenschaftler und war bis zum Ruhestand Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht. Er ist habilitierter Honorarprofessor an der Universität Münster sowie Rechtsanwalt in Freiburg; ferner Mitglied der Redaktion der *vorgänge*. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist nach wie vor das Thema „Frieden durch Recht“. Zuletzt von ihm dazu erschienen: *Kriegstüchtig. Nein danke. Plädoyer für Frieden und Völkerrecht*, Das Neue Berlin 2025 (mit Peter-Michael Diestel).

Literatur

- Agamben, Giorgio [2003] 2014: *Ausnahmezustand* (Homo sacer II. 1), Frankfurt am Main.
- Ambos, Kai 2022: *Doppelmoral. Der Westen und die Ukraine*, Frankfurt am Main.
- Ambos, Kai 2024: *Apartheid in Palästina? Eine historisch-völkerrechtliche Untersuchung*, Frankfurt am Main.
- Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.) 2003: *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, Berlin.
- Ambos, Kai/Bebenburg, Pitt von 2026: „Wir müssen das Völkerrecht retten“, in: *Frankfurter Rundschau* vom 04.03.2026, <https://www.fr.de/politik/richter-ueber-den-iran-krieg-wir-muessen-das-voelkerrecht-retten-94198452.html>.
- Arnold, Jörg 2025: Man müsste ein neues Völkerrecht erfinden, in: *Berliner Zeitung* vom 12.12.2025, <https://www.berliner-zeitung.de/article/man-muesste-ein-neues-voelkerrecht-erfinden-10009804>.
- Arnold, Jörg/Diestel, Peter-Michael 2025: *Kriegstüchtig. Nein, danke. Plädoyer für Frieden und Völkerrecht*, Berlin.
- Dingeldey, Philip 2026: *Permanenter Ausnahmezustand? Wenn die Suspendierung von Recht freie öffentliche Diskursräume gefährdet*, in: *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, Nr. 253 = Jg. 65, H. 1, S. 56-67.
- Eser, Albin/Arnold, Jörg 2012: *Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik*, in: Dies./Sieber, Ulrich (Hrsg.): *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Berlin.

- Fraser, Nancy 2020: Vom progressiven Neoliberalismus zu Trump, in: *Jacobin* vom 03.08.2020, <https://jacobin.de/artikel/progressiver-neoliberalismus-nancy-fraser-trump>.
- Gramsci, Antonio [1930-1932] 2012: Gefängnishefte, Bd. 4: 6. und 7. Heft, Hamburg.
- Kaleck, Wolfgang 2015: *Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte*, Berlin.
- Kaleck, Wolfgang 2026: *Die Stärke des Rechts vs. Das Recht des Stärkeren. Plädoyer für Völkerrecht und Menschenrechte*, München.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich [1848] 1959: Manifest der Kommunistischen Partei, in: Dies.: *Werke*, Bd. 4, Berlin, S. 459-493.
- Pradetto, August 2026: Völkerrecht und Krieg: Das „Recht des Stärkeren“ gibt es nicht – außer wir reden es herbei, in: *Der Freitag* vom 11.05.2026, <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/aus-einem-toten-voelkerrecht-folgt-eine-illegitime-praxis-der-macht>.
- Safferling, Christoph 2025: *Ohnmacht des Völkerrechts. Die Rückkehr des Kriegs und der Menschheitsverbrechen*, München.

Anmerkungen

- 1 Ich danke herzlich Philip Dingeldey für seine wertvollen Hinweise und hilfreichen inhaltlichen Ergänzungsvorschläge.
- 2 Es ist Kalecks erstes Buch zum Thema. Es steht jedoch in Kontinuität zu seinen anderen Büchern wie *Mit Recht gegen die Macht* (Kaleck 2015).
- 3 Kaleck würdigt darüber hinaus die Entwicklung der Menschengerichtshöfe wie des Interamerikanischen und des EGMR sowie der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker.
- 4 Der offizielle Hauptgrund bestand aus russischer Sicht darin, dass Russland seine Sicherheitsinteressen durch die immer weitere Ausdehnung der NATO an Russlands Grenzen sowie die Ankündigung der Aufnahme der Ukraine in die NATO bedroht sah. Russlands diplomatische Bemühungen, dies zu verhindern, seien negiert worden. Darauf weist die Vorgeschichte des Krieges deutlich hin, und das zu erwähnen, bedeutet nicht, den Angriffskrieg Russlands zu rechtfertigen.
- 5 Israels Ministerpräsident Netanjahu hat die Vorwürfe als „nicht nur falsch, sondern abscheulich“ bezeichnet und „alle anständigen Menschen überall“ dazu aufgefordert, dem entgegenzutreten.
- 6 Es ließe sich argumentieren, dass frühere Legitimation von Völkerrechtsverstößen behaupteten, dass es sich bei Angriffen um „Präventivschläge“ handelte oder auch, dass Terrorist*innen weder militärische Feindkämpfer*innen noch Zivilist*innen seien, weshalb ihre Rechte im Krieg nicht von den Genfer Konventionen abgedeckt seien, und dass dies einen Ausnahmezustand im Sinne Agambens ([2003] 2014) ermöglichte – einen Ausnahmezustand, dem zufolge Personen(-gruppen) durch eine ins Recht eingeschriebene Rechtssuspendierung entrechtet werden. Deshalb bezögen sich Ausnahmezustand und das Recht stets aufeinander. So kann man auch argumentieren, dass die Ignoranz des Völkerrechts – etwa im Falle von Trumps Angriff auf Venezuela – dieses offen bricht, wohingegen etwa die Bush-Administration einen Ausnahmezustand zu begründen suchte, wenn sie vermeintliche Terrorist*innen systematisch foltern ließ, also sich darauf berief, dass Völker- und Menschenrechte gelten würden, die eigenen Taten aber davon gedeckt seien oder (durch Ausnahmeregelungen) nicht von diesen Rechten betroffen seien. Recht und Entrechtung beziehen sich so aufeinander (Dingeldey 2026). Beide Fälle – das Ignorieren und der verschleierte Bruch des Völkerrechts – stellen aber tatsächlich umfangreiche Verletzungen und Angriffe auf das Völkerrecht dar – nur in unterschiedlichem Gewand, zumal derzeit beide Formen koexistieren.

Hände weg vom IFG! – Retten Sie die Informationsfreiheit

Gemeinsamer offener Brief

Offener Brief von 110 Organisationen an die Bundesregierung, das Bundesinnenministerium und die Bundestagsabgeordneten im Innenausschuss. Eine Reihe von Organisationen – darunter die Humanistische Union – fordern am 7. Juli 2026, die im Koalitionsausschuss beschlossenen Pläne zur Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu stoppen.

Sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung,
sehr geehrter Herr Bundesminister des Innern,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses im Bundestag,

die vom Koalitionsausschuss geplanten Änderungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) bedeuten einen massiven Rückschritt für die gesellschaftlichen Freiheitsrechte und alarmieren uns zutiefst.

In Zeiten wachsenden Misstrauens gegenüber Politik und staatlichen Institutionen will die Regierungskoalition eines der wichtigsten Transparenzinstrumente der Bundesrepublik de facto abschaffen. Das IFG ermöglicht seit 20 Jahren, dass Korruption und Machtmissbrauch konsequent aufgedeckt werden. Sollten die geplanten Anpassungen von Ihnen umgesetzt werden, so wäre das nicht nur das Aus für einen Großteil der IFG-Anträge, sondern auch ein fataler Einschnitt in die Pressefreiheit in Deutschland.

Im Koalitionsvertrag von 2025 hatten Union und SPD noch vereinbart, das IFG „mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung“ zu reformieren. Der jetzige Beschluss kehrt dieses Versprechen ins Gegenteil: Kein einziger der angekündigten Punkte verspricht einen Mehrwert für die Bevölkerung, jeder von ihnen bedeutet einen massiven Rückschritt für die Informationsfreiheit. Als breites zivilgesellschaftliches Bündnis aus 110 Organisationen, Vereinen und Projekten fordern wir Sie dazu auf: **Stoppen Sie diese Pläne! Schützen Sie das IFG und die Informationsfreiheit in ihrer heutigen Form!**

Der Beschluss von Union und SPD sieht vor, künftig nur noch IFG-Anträge mit einem nachgewiesenen „berechtigten Interesse“ zuzulassen und zivilgesellschaftliche Organisationen, Pressevertreter:innen sowie Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft auszuschließen. Behörden könnten Anträge über wei-

Zitiervorschlag:

Humanistische Union et al. (2026): Hände weg vom IFG! – Retten Sie die Informationsfreiheit. Gemeinsamer offener Brief, vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 254 [65(2)], S. 176-177.

tere Bereichsausnahmen noch leichter ablehnen, Namen von allen Behördenmitarbeiter:innen – auch in leitenden Funktionen – sollen konsequent geschwärzt werden. Künftig wären fast alle Anträge nicht mehr zulässig und die verbleibenden könnten zu massiven Kosten für die Antragstellenden führen oder wichtige Informationen vor-enthalten. Das Resultat: **Das Ende der Informationsfreiheit.**

Unter dem Vorwand des „Bürokratierückbaus“, der „staatlichen Resilienz“ und dem Schutz Kritischer Infrastruktur wird das Informationsfreiheitsgesetz ausgehöhlt. Dabei gilt bereits heute: Die bestehenden Regelungen ermöglichen es Behörden, sensible Sicherheitsinformationen zu schützen. Die Argumente der Bundesregierung, eingebettet in Wachstumsmaßnahmen, wirken daher vielmehr wie ein Deckmantel, um ein für die Verwaltung und Politik unbequem gewordenes Recht loszuwerden.

Die Zahlen zeigen: Die Koalitionsparteien arbeiten hier gegen den Willen der Bürger*innen.

- Ein Großteil der Bevölkerung (83 %) wünscht sich laut einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundes mehr proaktive Transparenz und Informationsfreiheit der Behörden.
- Hunderttausende stellten sich während der Koalitionsverhandlungen 2025 in einer Petition gegen den Angriff auf das IFG und konnten diesen abwehren.

Sollten die Regierungspläne wie geplant umgesetzt werden, würde Millionen Bürger*innen sowie Journalist*innen und Organisationen das Recht auf Informationsfreiheit verwehrt. Darunter leiden werden: faktenbasierte Berichterstattung, öffentliche Kontrolle, das zivilgesellschaftliche Engagement sowie das Vertrauen in die Politik. Die Demokratie braucht ein starkes IFG!

Wir als zivilgesellschaftliches Bündnis aus 110 Organisationen, Vereinen und Projekten fordern Sie daher auf: Stoppen Sie die Pläne zur Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes und schützen Sie die Transparenz für alle!

REZENSIONEN

Leben ist mehr als Kapital

Ulrich Duchrow: *Gerechtigkeit, Frieden und (Über)Leben. Erfahrungen, Kämpfe und Visionen in der weltweiten Ökumene*, VSA, 2025, 299 S., 19,80 €.

Rechtzeitig zu seinem 90. Geburtstag bilanziert Ulrich Duchrow seine Erfahrungen, Kämpfe und Visionen für Gerechtigkeit, Frieden und (Über-)Leben unter der Maxime *Leben ist mehr als Kapital*. Er ist Professor für Systematische Theologie an der Universität Heidelberg und war Wissenschaftlicher Referent bei der FEST, Heidelberg, beim Lutherischen Weltbund, Genf, und vielfältig ökumenisch aktiv sowie Regionalbeauftragter für Mission und Ökumene der Evangelischen Landeskirche in Baden.

„Wie werden zukünftige Generationen noch leben können und was können wir dafür tun?“ (9). Diese zentrale Frage stellt er in aller Deutlichkeit auf der Grundlage des Konziliaren Prozesses gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (JPIC), ausgerufen von der VI. Vollversammlung des ÖRK 1983 in Vancouver: „Die Kirchen sollen auf allen Ebenen [...] zusammen mit dem ÖRK in einem konziliaren Prozess zusammenfinden“ (Müller-Römheld 1983: 116). Duchrow lässt die Lesenden in einer überfälligen theologischen und ökonomischen Analyse an seinen Erfolgen und Misserfolgen in Kämpfen gegen das kapitalistische Weltwirtschaftssystem teilhaben:

„Was wir den kommenden Generationen hinterlassen, [...] nämlich den nach wie vor

ungebremsten Ablauf eines Weltwirtschaftssystems, das mit Sicherheit die Auslöschung des ganzen Menschengeschlechts zur Folge hat, wenn wir es nicht schaffen, es zu stoppen und ein alternatives zu entwickeln und durchzusetzen. Denn das Kapitalistische ist zwanghaft auf grenzenloses Wachstum auf einer begrenzten Erde programmiert, weil das herrschende Kapital nach seiner Logik der Profitmaximierung per Konkurrenz wachsen muss. Und dies erfordert grenzenloses Wachsen des Konsums, der Produktion und damit der Erderwärmung.“ (9)

Das Buch ist in sieben Kapitel unterteilt:

1. Die 1960er Jahre – Progressive Perspektiven für Gesellschaft, Kirchen und Theologie
2. Der Lutherische Weltbund knüpft an die Beken nende Kirche an (die Jahre 1970-1977)
3. Ökumenische Basisarbeit für gerechte Strukturen (1978ff.)
4. Der Konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (1983-1990)
5. Die Verwertung des imperialen Kapitalismus in allen internationalen Kirchenorganisationen
6. Kairos Europa (1990ff.) und die Reformation radikalisieren (ab 2010ff.)

7. Interreligiöse Solidarität für Gerechtigkeit in Palästina-Israel (ab 2009).

Darauf folgt ein Epilog zur Frage, was wir aus 50 Jahren Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und (Über-)Leben lernen und was in Zukunft besser machen können? Duchrow hält es für

„zentral wichtig, dass Menschen vor Ort an den Kämpfen um die globalen Entwicklungen teilnehmen [...] Nur, wenn genug Gegenmacht von unten aufgebaut werden kann, besteht die Chance, dass Alternativen zum herrschenden zerstörerischen Zivilisationsmodell noch rechtzeitig entwickelt werden können“ (11/163).

Das leitende ökumenische Problem ist immer das Verständnis der Ekklesiologie, sprich der Identität der Kirche und ihres Dienstes an den Menschen. An einer Ekklesiologiestudie der Studienkommission des LWB zum Thema „Die Identität der Kirche und ihr Dienst am ganzen Menschen“ gegen die Abhängigkeit der Kirchen „von gesellschaftlichen, politischen und ideologischen Machtstrukturen und gegen den Hang zur Anpassung an herrschende Verhältnisse“ (35f./55f.) war Duchrow beteiligt. Gearbeitet wurde gemeinschaftlich mit der partizipatorischen Methode „der Vernetzung der internationalen Arbeit mit den brennenden Fragen der Kirchen auf allen Ebenen (von unten nach oben)“ (35). Der Konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist das ekklesiologisch „fundierte Projekt“ (117) für die Identität aller Kirchen, wie sie sich im Laufe der Geschichte auf unterschiedliche Weise ent-

wickelt haben (Duchrow/Liedke 1987: 175ff.):

- die jesuanisch-urchristliche-friedens-kirchliche,
- die liturgisch-eucharistisch-kontemplative,
- die großkirchliche,
- die befreiungskirchliche Weise.

Die Ekklesiologie führt zum Kern des Glaubens, im Falle des Antirassismusprogramms (LWB von 1977) gegen die Apartheid in Südafrika zum status confessionis, ähnlich die Barmer Theologische Erklärung, Art. III von 1934 im Kirchenkampf gegen die Deutschen Christen (Bekennende Kirche) in Nazideutschland. Ekklesiologische Kriterien sind a) die „Einbettung der ethischen und politisch-ökonomischen Fragen“ (105) sowie b) die ökumenischen Basisorganisationen. Nicht immer ist dies der Fall. Die aktuelle Friedensethik der EKD etwa ist im Punkte der Atomwaffen und der militärischen Abschreckung nicht ausreichend, wohl aber die Friedensethik der Ökumenischen Versammlung Dresden-Magdeburg-Dresden 1989 des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Die Ekklesiologie spielte bei der Vorbereitung und der Durchführung der VI. Vollversammlung des ÖRK in Vancouver 1983 beim Aufbau des Konziliaren Prozesses und Versammlungen bis hin zur Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Integrität der Schöpfung in Seoul 1990 eine kritisch-konstruktive Rolle.

Für das zweite Kriterium der Ekklesiologie, die Beteiligung aller Sozialgestalten auf allen Ebenen einer Kirche, haben Duchrow und viele Unterstützer:innen 1990 das Ökumenische Basisnetzwerk Kairos Europa gegründet. Wurzeln sind der Konziliare Prozess und die internationale Kairosbewegung, wie das Kairos-

Dokument aus Südafrika von 1985. Die Initiative soll den „Widerstand gegen den imperialen Kapitalismus und die Arbeit an Alternativen“ (163) fördern. Denn ohne „verstärkte Basisbewegung und den Aufbau von zivilgesellschaftlicher Gegenmacht wird es keine Transformation des tödlichen Weltwirtschaftssystems geben“ (163). Strategisch geht es einerseits um die Entwicklung von Widerstand und Verweigerung und andererseits um die Nutzung von Punkten, „Gegenmacht (zu) organisieren und makroökonomische und politische Entscheidungen pragmatisch in die erstrebte Richtung zu beeinflussen versuchen“, beispielsweise bei den Themen Rassismus und Migration (171). Durch Mitarbeit an ökumenischen Veranstaltungen, Konferenzen, Publikationen und mehreren Kampagnen, unter anderem für eine neue Finanzordnung und die Zachäuskampagne, hat Kairos Europa dazu beigetragen, dass alle internationalen ökumenischen Kirchenorganisationen „den imperialen Kapitalismus verwerfen und ein alternatives Wirtschaftssystem“ forderten – „ein kirchengeschichtliches Ereignis“ (225). Die deutschen Kirchen stehen bisher abseits gegen die Ökumene.

Duchrow hat die offensichtliche Problematik faktenreich und eingängig formuliert. Er bittet die progressiven Gruppen, Bündnisse mit Gewerkschaften und Kirchen „zum Aufbau einer Wirtschaft und Kultur des Lebens“ einzugehen. Er hofft, dass künftige Generationen „dann noch eine Lebenschance haben“ (236). Der Rezensent ist überzeugt, dass die ökumenische Bewegung wie bisher von Kommunikation, Dialog und Diskurs lebt. Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur Debatte über die Voraussetzungen von Frieden in der Ökumene und in den deutschen Kirchen. In diesem Sinne ist

dem Buch viel Erfolg auch bei Kritiker*innen zu wünschen.

Ulrich Frey

Zusätzlich verwendete Literatur:

Duchrow, Ulrich/Liedke, Gerhard 1987: Schalom.

Der Schöpfung Befreiung, den Menschen Gerechtigkeit, den Völkern Frieden, Freiburg im Breisgau.

Müller-Römheld, Walter (Hrsg.) 1983: Bericht aus Vancouver 1983. Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt am Main.

Politik in der Hauptstadt verstehen

Stephan Bröchler/Benjamin Höhne (Hrsg.): *Politik und Regieren in Berlin*, Springer Fachmedien, 2025, 543 S., 99,99 €.

Landespolitik steht in der Öffentlichkeit und der politikwissenschaftlichen Forschung oft in der zweiten Reihe hinter der nationalen und internationalen Politik. Die Reihe *Politik und Regieren in ...* versucht seit einigen Jahren den Mangel an bundesländerspezifischen Einführungs- und Nachschlagewerken zu beheben. Als ehemals geteilte Stadt mit einer komplexen Verwaltungsstruktur ist Berlin mit seinen vielen Spezifika und Herausforderungen ein besonders vielschichtiges Bundesland. Sehr erfreulich ist es daher, dass Stephan Bröchler und Benjamin Höhne nun mit *Politik und Regieren in Berlin* ein solches Einführungs- und Nachschlagewerk zu den institutionellen, kulturellen und inhaltlichen Besonderheiten der Politik in der Bundeshauptstadt herausgegeben haben.

Die Darstellung der politischen Besonderheiten Berlins folgt der politikwissenschaftlichen Forschungsperspektive der *Regierungsforschung*. Dabei nehmen die Forscher*innen nicht nur die institutionelle Perspektive (*polity*) unter die Lupe, sondern betten diese in die politischen Prozesse (*politics*) und die verhandelten politischen Inhalte (*policy*) ein. Den Hauptteil des Buches teilen die Herausgeber in zwei Themenschwerpunkte: Der erste Teil widmet sich den politischen Institutionen und Prozessen, wohingegen im zweiten Teil einige ausgewählte Politikfelder des Landes Berlin näher beleuchtet werden. Dabei entspricht ein Großteil der Artikel dem neutralen Stil eines Handbuchformats. Einige andere Artikel sind thesengeleitet konzipiert und präsentieren auf dieser Basis aktuelle Forschungsergebnisse empirischer Studien der Autor*innen.

Neben den Einordnungen des politischen Systems Berlins in traditionelle politikwissenschaftliche Analysekategorien („parlamentarisches Regierungssystem“, „komplementäre Demokratie“), so Bröchler (45) werden im ersten Teil einige Besonderheiten der Berliner Politik und des politischen Systems herausgestellt: vom zweistufigen Verwaltungsaufbau zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung (in Bröchlers Beitrag), über das durch urbane Milieus geprägte Parteiensystem (in Höhnes Beitrag), bis hin zur ausgeprägten Funktion der Instrumente direkter Demokratie (in Solars Beitrag).

Im Gegensatz zum Trend, politischen Institutionen eine gewisse Dysfunktionalität mit Blick auf Partizipationsansprüche zu attestieren, vermitteln die Autor*innen den Eindruck, dass das politische System Berlins – mit Ausnahme von Ereignissen wie der 2021 missglückten und dann 2023 wiederholten Abge-

ordnetenhauswahl – bestens funktioniert: Beispielsweise sehen Carstensen und Schüttemayer in ihrem Beitrag in der hohen Anzahl an Volksbegehren und Volksentscheiden, die wiederum Solar untersucht (194), keinen Mangel an Repräsentation (138), und Kannenberg und Schindler bescheinigen den fraktionellen Entscheidungsfindungen insgesamt demokratische Standards (157). Auch dem Berliner Verfassungsgerichtshof attestiert Reutter in seinem Beitrag, weder eine „Justizialisierung“ zu bewirken noch für politische Zwecke instrumentalisiert zu werden (163). Pickel und Pickel bescheinigen den Berliner*innen zudem eine im Vergleich zu anderen Ländern stärker ausgeprägte demokratische Gesinnung (268). Im starken Kontrast zu diesen Eindrücken steht der in der Gliederung herausgehobene *Essay zum Schluss* von Seils, der ein vergleichsweise düsteres Bild zeichnet. Dessen Schlussfolgerungen, die Berliner Politik sei primär durch seinen „in den Mauerjahren entwickelten Anspruch, versorgt zu werden“ (539) geprägt und habe nicht nur zu wenig aus ihren Möglichkeiten gemacht, sondern gar eine „heimliche Lust am Scheitern“ (540) entwickelt, stehen den vorigen Beiträgen etwas unvermittelt gegenüber.

Mit Blick auf die Inhalte der Berliner Politik im zweiten Teil des Bandes gibt es kaum ein Politikfeld, das infolge des Bankenskandals und den Kosten der Wiedervereinigung von der radikalen Sparpolitik der 2000er Jahre (im Beitrag von Meyer-Rix und Scheller) nicht nachhaltig betroffen ist. Zugleich wird Berlin in bestimmten Politikfeldern eine Vorreiterrolle zugeschrieben – etwa in der Migrationspolitik mit der Einführung einer Ausländerbeauftragten und dem Landesbeirat für Migrations- und Inte-

grationsfragen, so Hörisch und Diestel in ihrem Aufsatz (421). Betont wird auch die erstmalige Einführung der Gesamtschule in Berlin (im Beitrag von Nikolai et al., 353), oder Berlin wird als Pionierin der Gleichstellungspolitik gesehen (im Artikel von Graf und Bojarski-Heinig, 469).

Die Artikel des zweiten Teils führen detailreich und historisch kontextualisiert in einige der wichtigsten Politikfelder des Landes ein. Wenngleich in der Einleitung die begrenzte Zuständigkeit der Länder Erwähnung betont (11) und man daher manche in der nahezu ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegenden Politikfelder in diesem Band berechtigterweise nicht wiederfindet, wäre eine Erweiterung der gewählten Themen doch wünschenswert gewesen. Während gesellschaftspolitisch wichtige Felder wie Gleichstellung, Migration und Antisemitismus¹ aufgenommen wurden, fehlen neben übergreifenden Themen wie Wirtschaft und Verkehr typisch landespolitische Themen wie die Wissenschafts- und die Kulturpolitik. Insbesondere die letzten beiden Felder sind für Berlin von zentraler Bedeutung.

Der „Elefant im Raum“ ist in vielen Beiträgen die umfassende Verwaltungsreform: Zwar gibt der Beitrag von Rienaß einen ausführlichen Einblick in die bisherigen Reformbemühungen (473ff.). Doch ausgerechnet im Erscheinungsjahr des Bundes hat das Abgeordnetenhaus nun die weitreichende Verwaltungsreform verabschiedet, die die Regierungspraxis mit Blick auf die Zuständigkeiten und die Kooperation der Landes- mit der Bezirksebene neu ordnet. Hinzu kommt, dass es für ein Handbuch vergleichsweise viele Ausführungen gibt, die sich auf die aktuelle Situation der Jahre unmittelbar vor dem Er-

scheinungsdatum 2025 beziehen. Damit das Werk seine Wirkung als Einführungs- und Nachschlagewerk nachhaltig entfalten kann, ist eine Aktualisierung in einer zweiten Auflage empfehlenswert, um das politische System nach der Verwaltungsreform abzubilden.

Dem eingangs gesetzten Ziel, „eine profunde Quelle zum Nachschlagen großer Entwicklungslinien und vieler Details der Berliner Landespolitik“ zu liefern, die „zu einer kontinuierlichen kritischen Auseinandersetzung“ (4) anregt, wird der Band insgesamt gerecht. Er bietet eine wertvolle Orientierungshilfe zu den Inhalten, Institutionen und Prozessen der Berliner Politik: sowohl für Forschende als auch für alle, die im Berliner Politik- und Verwaltungsbereich arbeiten oder in der Stadt leben und sich einen Überblick verschaffen wollen.

Jan Meyer

Anmerkungen:

- 1 Auch wenn die hochkarätige Auswahl der Autor*innen insgesamt überzeugt und neben Sozialwissenschaftler*innen auch Autor*innen mit Verwaltungserfahrung umfasst, wäre mit Blick auf die Auswahl von Samuel Salzborn als Autor für das Thema *Antisemitismus in Berlin* angesichts seiner derzeitigen Bekleidung des Amtes als offizieller Ansprechpartner des Landes zu Antisemitismus gesondert zu betrachten. Um den Eindruck zu vermeiden, dass der Ansprechpartner des Landes Berlin hier den Outcome seiner eigenen Tätigkeit dokumentiert und bewertet, wäre zu bedenken gewesen, ob sich nicht ein*e der zahlreichen anderen Expert*innen diesem Thema hätte widmen können – auch mit Blick auf die Ermöglichung kritischer Auseinandersetzung staatlichen Akteuren in einem Politikfeld, dessen hohe Kontroversität bereits in der Definition seines Gegenstandes beginnt.



Grundrechte-Report 2026: 30. Jubiläumsausgabe

Der Grundrechte-Report 2026 thematisiert verfassungsrechtlich relevante Fragen aus dem vergangenen Jahr. Im Angesicht zahlreicher nationaler und internationaler Krisen greifen staatliche Stellen „zu den Waffen“: Zum einen bewaffnet sich der Staat durch Sondervermögen mit Rekordausgaben für Militär und durch eine Stärkung der Bundeswehr – und greift dabei in Grundrechte der Bürger*innen ein. Zum anderen weiten Bund und Länder ihre Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse für Polizei, Geheimdienste und andere Behörden aus. Daneben verschärfen sich die Krisen für die Menschenrechte mit Blick auf den Wohnungsmangel, den Klimawandel, die Rechte

von Geflüchteten und Menschen am Rande des Existenzminimums.

*Grundrechte-Report 2026. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland
Peter von Auer, Nina Diarra, Franziska Görlitz, Rolf Gössner, Max Putzer, Rainer Rehak,
Theresa Tschenker, Lea Welsch, Rosemarie Will, Michèle Winkler.*

*Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M 2026, ISBN: 978-3-596-71370-7, 240 Seiten,
15,00 Euro.*

*Redaktion: Peter von Auer, Nina Diarra, Charlotte Ellinghaus, Claus Förster, Ernst Fricke,
Anna Gilsbach Franziska Görlitz, Stefan Hügel, Athena Möller, Max Putzer, Britta Rabe,
Rainer Rehak, John Philipp Thurn, Therese Tschenker, Lea Welsch, Rosemarie Will, Michèle
Winkler.*

Ein Projekt der Humanistischen Union, des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen, des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, der Gesellschaft für Freiheitsrechte, der Internationalen Liga für Menschenrechte, des Komitees für Grundrechte und Demokratie, der Neuen Richtervereinigung, von PRO ASYL, des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins und der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen.

Bezugsmöglichkeiten über den Buchhandel oder den Online-Shop der Humanistischen Union: <https://www.humanistische-union.de/service/shop/grundrechte-report/>.

vorgänge ■

254

Zeitschrift für Bürgerrechte
und Gesellschaftspolitik

65. Jahrgang
August 2026 · Heft 2/2026
ISSN 0507-4150

Die *vorgänge* werden herausgegeben von der Humanistischen Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative. Der Redaktion dieser Ausgabe der *vorgänge* gehören an:

Prof. Dr. Hartmut Aden, Prof. Dr. Jörg Arnold, Dr. Philip Dingeldey, Prof. Dr. Johannes Feest, Prof. Dr. Ernst Fricke, Dr. Wolfram Grams, Stefan Hügel, Prof. Dr. Daniale Klimke, Werner Koep-Kerstin M. A., Dr. Jan Meyer, Prof. Dr. Rosemarie Will.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Philip Dingeldey (PD)

Anschrift: Redaktion *vorgänge*, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Telefon: 030/ 20 45 02 56 • E-Mail: dingeldey@humanistische-union.de

Internet: <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/>

Abonnementbetreuung, Bestellungen & Verlag:

Humanistische Union, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Telefon: 030/20 45 02 56 • Fax: 030/20 45 02 57 • E-Mail: service@humanistische-union.de

Ansprechpartner*innen: Dr. Philip Dingeldey und Carola Otte

Druckerei: hinkelsteindruck, Berlin

Bildnachweise: Bernd Dittrich (U1)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf elektronischen Datenträgern.

Bezugsmöglichkeiten: Die Zeitschrift *vorgänge* wird von der Humanistischen Union (HU) herausgegeben und erscheint vierteljährlich zum Preis von 15 € (Einzelheft). Im Abonnement kostet die Zeitschrift in der Printversion jährlich 48 €; für Studierende, Referendar*innen, Arbeitslose und Bundesfreiwilligendienstleistende 28 €. Ein Abonnement Print und PDF kostet 55 €, ermäßigt 40 €. Die elektronische Ausgabe (PDF) allein gibt es für 24 € jährlich. Alle Preise (außer der PDF-Version) sind zzgl. Versandkosten von 10 € für vier Ausgaben. Alle Preise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Kündigungen des Abonnements müssen spätestens 6 Wochen zum Jahresende schriftlich bei der HU erfolgen. Für Mitglieder der HU ist das Abonnement im Mitgliedsbeitrag inkludiert.

Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an die HU. Sollte beim Postversand ausnahmsweise ein Heft beschädigt werden, bitten wir um Einsendung an die HU. Es wird kostenlos ersetzt.

Inhalte: Seit 1961 analysieren die *vorgänge* gesellschaftliche und politische Prozesse aus sozialwissenschaftlicher und kulturkritischer Perspektive. Sie sprechen einen bürgerrechtlich interessierten Leser*innenkreis an, richten sich nicht nur an das akademische Fachpublikum. Ihr Ziel ist es, Interessierte und engagierte Bürger*innen an zeitpolitischen Diskursen teilhaben zu lassen. Im Zentrum jeder Ausgabe steht ein thematischer Schwerpunkt: Mehrere Beiträge analysieren das jeweilige Titelthema aus verschiedenen fachlichen wie politischen Perspektiven. Der Schwerpunkt wird ergänzt durch Berichte, Stellungnahmen und Hintergrundbeiträge zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen. Kommentare und Rezensionen runden die Ausgaben ab.

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung ihrer Verfasser*innen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

